HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

DD
745
.S55
V.1 pt.1

Annalen

der innern Verwaltung

der Länder

auf dem linken Ufer des Rheins.

In drei Büchern, wovon das erste auf die Epoche, wo diese Länder zum teutschen Reiche gehörten; — das zweite auf jene während der französischen Okkupation, und auf die während der Vereinigung dieser Länder mit Frankreich; — das dritte endlich auf den seit 1814 eingetretenen Zustand sich beziehet.

Nebst einem Vorbericht über die frühern Territorial-Verhältnisse der Länder auf der Westseite des Rheins.

Von

Math. Simon,

d. R. L., Königlich Preuß. Geheimen Kriegs- und Appellations-Gerichts-Rath bei dem rheinischen Appellations-Gerichts-Hofe zu Köln.

Des ersten Buches erste Abtheilung.

Köln, gedruckt bei Th. F. Thiriart.

1822.

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Sr. Excellenz

dem Hochwohlgebohrnen Herrn

Freiherrn von Altenstein, ꝛc.

Sr. Majestät des Königs von Preußen Geheimen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Substituten des Präsidenten im Staatsrath, ꝛc.

Hochgeehrtester Herr,

Euer Excellenz gütiges Schreiben vom 4. Januar 1820 war für mich ein auffordernder Wink, die unternommene Arbeit auszuführen.

Durch die mir bewilligte Erlaubniß, meine Arbeit Euer Excellenz zuzueignen, ist mir die Ehre geworden, unter Hochdero Namen und Schutze aufzutreten.

Es war für mich die schönste Belohnung, mit freundschaftlichen Gesinnungen von Euer Excellenz beehrt zu werden.

Die Epoche meines öffentlichen Lebens, welche mir die Gelegenheit gegeben, Euer Excellenz erhabene Eigenschaften zu bewundern, ist mir unvergeßlich, und es bleibt mir nur noch der Wunsch, daß Wohldieselbe diese Zueignung als ein Opfer der tiefen ehrfurchtsvollen Verehrung in Güte aufzunehmen geruhen möge, womit ich um Erlaubniß bitte, mich nennen zu dürfen

Euer Excellenz

unterthänig gehorsamer Diener

Math. Simon.

An den Leser.

Der Zweck dieser Arbeit ist durch den Titel, den sie führt, zur Genüge ausgesprochen, und der Ideengang des Verfassers ist durch den Inhalt der ersten Abtheilung des ersten Buches erläutert.

Es kann wohl für Teutschland, dem das linke Rheinufer nun wieder angehört, nicht ohne Interesse seyn, den innern Zustand und die Verfassung der hier wohnenden alt-germanischen Völkerstämme nach ihren periodisch gewechselten Schicksalen kennen zu lernen.

Durch den Vater der teutschen Ströme von ihren jenseitigen Stammgenossenen getrennt, wurden diese Völkerschaften von dem übermächtigen Nachbarn in dem Verlaufe von zwei Jahrhunderten in häufig wiederkehrenden Epochen feindselig heimgesucht, und endlich wurde durch den Frieden von Lünneville der Rhein Frankreichs Gränze, und dieses teutsche Urvolk an Frankreich abgetreten.

Die blutigen Kämpfe, zu denen der Rheinländer so häufig den Schauplatz hergeben mußte, die Plünderung und das Verbrennen seiner Dörfer

und Städte, die Verwüstung seiner Felder, das Aufbringen der nothwendigen Bedürfnisse, und alle die Schrecken des Krieges schlugen allerdings dem Rheinländer tiefe und empfindliche Wunden: aber nur vorübergehend waren diese Uebel. Sein Fleiß und die Dankbarkeit seines Bodens verwischten bald die Spuren der Verwüstung, und mit den Schrecken des Kriegs versöhnte er sich leicht im Genuße der Wohlthaten, die ihm folgten. Steigend hob sich immer höher seine Industrie und Kultur, seine Intelligenz und practische Kunde. Und, was ihm über alles geht: frei und ununterdrückt gieng er aus jeder Katastrophe. Es sind ihm auch aus seiner Verbindung mit Frankreich köstliche Güter überkommen; Gleichheit vor dem Gesetze, eine öffentliche mündliche Rechtspflege, das Gericht durch Geschworne, ein durchaus abgerundetes, in einander greifendes, vollständig geschlossenes System in der Gesetzgebung, welches dem Volke leicht verständlich ist, sind Einrichtungen, die dem Rheinländer sehr lieb geworden sind. Die Rheinländer segnen ihren König, indem Er das Gute, was Er hier fand, zur Wohlfahrt seiner neuen Unterthanen bestehen ließ.

Wenn hiernach die dem teutschen Vaterland nun wieder gewonnene Rheinprovinzen schon an und für sich, und der so schnell auf einander gefolgten Wechseln in Schicksal, Regierungsform und Verfassung wegen die Theilnahme eines jeden Teutschen in Anspruch nehmen; so hoft der Ver-

fasser zugleich, in diesen Blättern einen nicht unbedeutenden Beitrag zur vaterländischen Geschichte zu liefern, und wünscht daher seiner Arbeit eine willkommene Aufnahme.

Der Verfasser dieser Annalen ist ein Eingebohrner des Königlich Preußischen Rheinlandes: er befand sich seit 28 Jahren immer in der Nähe der Begebenheiten, und in einer Lage, welche ihm gestattete, von den Vorgängen genaue Kenntniß zu erhalten. Seit dem Jahre 1796 ist er öffentlicher Beamte, abwechselnd in der Justitz und in der Verwaltung. Von dem Jahre 1809 bis 1814 hat derselbe in dem vormaligen Rhein- und Moseldepartement mehrmals, und selbst bei der Wiedereroberung der Rheinprovinzen durch die verbündeten Heere die Stelle des Präfekten versehen. Diese seine persönlichen Verhältnisse führt er hier aus dem einzigen Grunde an, um Zutrauen in seine Angaben zu erwecken, und den Leser zu überzeugen, daß es ihm gegönnt war, solche aus guten Quellen zu schöpfen. Allen denjenigen, welche ihn in seinen Aufsuchungen so freundschaftlich und thätig unterstützten, zollt der Verfasser hiermit öffentlich seinen Dank: durch ihre Hülfsmittel mag es ihm gelungen seyn, in soweit die Annalen auf die teutsche Epoche dieses Ländergebietes, vor der französischen Okkupation desselben, sich beziehen, manches die innere Verfassung und den innern Haußhalt Betreffende an-

zuführen, wonach man in den frühern Schriften dieser Art vergebliche Nachforschungen machte.

Die verschiedenen Epochen von einander zu trennen, und jede abgesondert zu behandeln, schien nach der Ansicht des Verfassers am besten dazu geeignet zu seyn, eine leichtere Uebersicht vom Ganzen zu gewinnen, und ein genügendes Resultat herbeizuführen.

Die Arbeit des Verfassers, wovon er hier die erste Abtheilung des ersten Buches liefert, ist bereits so weit vorgerückt, daß die Fortsetzungen schnell auf einander folgen werden.

Geschrieben zu Köln, den 21. Mai 1822.

Inhalt.

Vorbericht. — Von den frühern Territorial-Verhältnissen der Länder auf der Westseite des Rheins:

A. Unter der Römer Oberherrschaft . . . Seite 1

B. Unter der fränkischen Monarchie . . . . — 9

C. Teutschlands Trennung von Frankreich . . — 23

D. Trennung der Schweitz von Teutschland . . — 29

E. Abgang anderer Länder, welche zu dem burgundischen Kreise gehörten:

1. Verlust an den vereinigten Niederlanden . — 30

2. Verlust an Frankreich:

1. Durch den Pyrenäischen Frieden von 1659 . . . . . — 39

2. Durch den Frieden zu Aachen von 1668 . . — 42

3. Durch den Frieden von Nimwegen von 1679 . . . . . — 43

4. Durch den Waffenstillstand zu Regensburg von 1684 . . . . . — 46

5. Der große Augsburger Bund von 1687 . — 48

6. Ryswicker Frieden von 1697.

7. Zwölfjähriger spanischer Erbfolge-Krieg von 1701 bis 1713. . . . . — 50

8. Frieden zu Utrecht von 1713 . . . . — 56

9. Rastadt-Badenscher Frieden von 1714 . — 59

10. Barriere-Traktat zu Antwerpen von 1715. . . . . — 60

F. Abgang von Ländern, die das teutsche Reich auf der linken Rheinseite im oberrheinischen Kreis erlitten, und welche an Frankreich durch die verschiedenen Friedensverträge gekommen.

1. Westphälischer Frieden von 1648 . . . . Seite 62
2. Ryswicker Frieden von 1697 . . . . — 66
3. Badenscher Frieden von 1714 . . . . — 69

G. Cession des Herzogthums Lothringen an Frankreich . . . . . — 70

H. Anderweitige Gränzberichtigungen zwischen Frankreich und Teutschland durch besondere Verträge . . . . . — 74

Einleitung zum ersten Buch.

Erster Abschnitt.

1. Von Kaiser und Reich . . . . . — 76
2. Von der Landeshoheit in Teutschland . . — 101
3. Von der besondern Art der Regierung in den Territorien. . . . . — 107
4. Vom Steuerwesen in den Reichslanden . — 108
5. Vom Justizwesen . . . . . — 110
6. Vom Bauernstande . . . . . — 113

Zweiter Abschnitt.

1. Verzeichniß der teutschen Ständen, deren Reichslande gänzlich oder zum Theil auf der Westseite des Rheins gelegen . . . . . — 114
2. Andere unmittelbare Reichsgebiete, von welchen aber den Besitzern weder Stimme, noch Antheil daran auf dem Reichstage zustand . . . . . — 122
3. Reichsritterschaftliche Gebiete . . . . . — 123

Dritter Abschnitt.

Das Rheinflußgebiet.

1. Allgemeine Uebersicht der Veränderungen in dem Strombette des Rheins . . . Seite 131
2. Nähere Beschreibung des Rheins von Speyer bis zu seiner Theilung bei seinem Eintritt in Holland. . . . . — 138
3. Die Fahrt auf dem Rhein . . . . . — 159
4. Der Rheinwein . . . . . — 181
5. Der Salmenfang . . . . . — 187
6. Das rheinische Floßwesen . . . . . — 189
7. Der Rhein, ein freier Strom . . . . — 216
8. Die Rheinzölle . . . . . — 218

Erstes Buch. — Die teutschen Reichslande auf der Westseite des Rheins.

I. Das Bisthum Basel. . . . . — 231
II. Die gefürstete Grafschaft Mömpelgardt . . — 239
III. Die gefürstete Grafschaft Salm . . . . — 246
IV. Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg . . . — 248
V. Die Aemter Seltz und Hagenbach, und die Herrschaft Bischweiler . . . . — 249
VI. Das Oberamt Lauterburg, und die Aemter Magdenburg und Dahn . . . — 251
VII. Die gefürstete Probstei Weissenburg . . — 252
VIII. Das zweibrückische Amt Langen-Kandel . . . . . — 253
IX. Das kurpfälzische Oberamt Germersheim . . . . . — 253
X. Das Bisthum Speyer . . . . . — 257
XI. Die freie Reichsstadt Speyer . . . . — 263
XII. Das Bisthum Worms . . . . . — 275
XIII. Die freie Reichsstadt Worms . . . . — 280

XIV. Die Grafschaft Leiningen . . . . . Seite 288
XV. Die Grafschaft Sponheim . . . . . — 297
XVI. Das Herzogthum Zweibrücken . . . . . — 329
XVII. Das Fürstenthum Veldenz . . . . . — 352
XVIII. Das Fürstenthum Lautern . . . . . — 357
XIX. Das Fürstenthum Simmern . . . . . — 364
XX. Die Lande der Wild- und Rheingrafen. . — 368

Annalen

der innern Verwaltung des linken Rheinufers.

Vorbericht.

Von den frühern Territorial-Verhältnissen der Länder auf der Westseite des Rheins.

A. Unter der Römer Oberherrschaft.

Pomponius Mela, der erste Erdbeschreiber aus dem römischen Alterthum, von Geburt aber kein Römer, sondern ein Spanier, und welcher unter fünf Kaisern dem August, Tiber, Caligula, Claudius und Nero gelebt hat, sagt, „Germanien wird gegen Westen von „den Rheinufern umgeben.“ Von Gallien sagt derselbe: „Gallien, das durch den Lemanner See (jetzt der Genfer „oder Lausanner See) und die cebennische Gebirge „(jetzt die Sebennische) sich in zwo Seiten theilet, und „mit einer an das tuscische Meer, mit der andern an „den Ocean stößet, erstreckt sich diesseits vom Var, „jenseits vom Rhein bis an die pyrenäische Gebirge.“ Ein Theil davon, sagt Pomponius Mela, „hat einsma„len Braccata geheissen, jetzt heißt es das Narbonensische.“ Braccata hieß es, weil die Völker in diesem Striche von Gallien lange weite Hosen trugen, und Narbonensis wurde diese Südküste, welche die Römer bereits vor

Cäsars Zeiten erobert und zur Provinz gemacht hatten, und deshalb auch vorzugsweise den Namen provincia romana, welcher Name sich auch nachmals in der Benennung Provence erhalten, hieß, von der Hauptstadt Narbo, Narbonne, genannt. Dieses Narbonensische Gallien begriff in sich das nachherige Languedoc, Provence und Dauphiné.

Den andern Theil von Gallien nannte Pomponius die äussere Küste von Gallien, weil es mehr abwärts von Italien gegen das aquitanische Meer grenzet. Die ganze Landschaft ist, sagt Mela, Gallia comata, und indem er die Völker, welche es bewohnen, bezeichnet, sagt derselbe, „die Völker haben drei Hauptnamen, „und werden durch große Ströme von einander abgesondert. Dann vom pyrenäischen Gebirge an bis an „die Garonne wohnen die Aquitanier; von derselben „bis an die Seine, die Celten; von da bis an den „Rhein, die Belgen. Die Bekanntesten unter den Aquitaniern sind die Auscier; unter den Celten die Heduer; „unter den Belgen die Treverer: und die reichsten Städte „sind, im Gebiete der Treverer, Augusta; der Heduer, „Augustodunum; der Auscier, Cliumberrum." Der Name Gallia comata kommt von Coma, ein langes Haar, weil diese Völker dergleichen zu tragen pflegten, da im Gegentheil die Römer ihre Haare abzuscheeren gewohnt waren. Aquitanier sind die Einwohner von Gascogne, Guienne, Saintonge und Poitou. Celten waren die Einwohner in Gallia celtica, und Belgen, die in Gallia belgica wohnten. Auscier bewohnten die Grafschaft Armagnac in Gascogne; die Heduer das Herzogthum Burgund; die Treverer die Gegend vom Trierischen. Augusta mit dem Beynamen Treverorum, ist die Stadt Trier an der Mosel; Augustodunum heißt jetzt Autun im Gouvernement von Bourgogne; Cliumberrum,

jetzt Aux, die Hauptstadt in der Grafschaft Armagnac.

Der älteste Zustand von Gallia comata, wie die Römer es kennen lernten, war: das ganze Land war bevölkert von den genannten drei verschiedenen Volksstämmen den Belgen, Celten und Aquitaniern. Jeder der Volksstämme theilte sich wieder in eine Menge kleinerer, die sich in beständigen Fehden herumtrieben. Eben eine solche Fehde führte auf der einen Seite vom Rhein Germaner unter Ariovist herbei, und auf der andern Römer ex provincia romana in Südgallien. So trieb sich Cäsar acht Jahre hier herum, und unterjochte das ganze Land.

Die Germaner unterschieden sich von den Celten oder Galliern durch ihre Gestalt, ihre Lebensart, ihre Sprache und Religion. Der Ursprung des Namens Germanien läßt sich nur mit Wahrscheinlichkeit angeben. Die Nation selber nannte sich ursprünglich nicht Germaner, sondern Nachkommen des Teut, also Teutsche, Teutonen. Der Name Germanen entstand nach Tacitus in Gallien, wo zuerst ein einzelnes teutsches Volk, die Tungern, eingedrungen war. Diese nannte man Heermannen, (Kriegsmänner, Krieger). Diese Benennung übertrug man alsdann auch auf die übrigen teutschen Völker, welche dieselbe, weil sie rühmlich war, auch nun selber annahmen. So wurde, was anfangs nur Beiname, und zwar Beiname eines einzelnen Volkes gewesen war, Beiname und dann wirklicher Name des ganzen Volks.

Es wird nicht bezweifelt, daß die Treverer gleichzeitig, wo nicht früher, über den Rhein herüber gekommen sind, indem Tacitus die Germanen, welche zuerst den Rhein überschreitend die Gallier vertrieben, unter dem erwähnten Namen, Tungern, bezeichnete, und die Treverer

und Nervier zur Zeit des Julius Cäsar schon tiefer in das Innere von Gallien ausgedehnte Landesstrecken einnahmen, und mächtiger als die Tungern waren. Zu Cäsars Zeiten wurden die Treverer zwischen der Maas, der Mosel und dem Rhein begränzt. Die Treverer sind teutschen Ursprungs; Tacitus sagt, die Treverer und Nervier sind sogar ehrsüchtig in Aneignung germanischen Ursprungs; gleichsam als würden sie durch diesen Ruhm des Blutes von der Aehnlichkeit der Gallier geschieden. Cäsar lobt ihre Reiterei, und Cicero warnte den Trebatius, einen Rechtsgelehrten im Gefolge des Cäsars in Gallien, vor den Treveris, welche um diese Zeit mit Hülfe einiger gallischen Grenznachbarn dem Labienus, einem Legaten Cäsars, zu schaffen machten. Cicero schreibt dem Trebatius, „aber damit ich dich doch mit einer Cautele von meiner „Mache bediene, so will ich dich hiermit vor den Treveris „gewarnt haben. Ich höre, es seyen mörderliche (capitales) Kerle; lieber hörte ich, sie prägten Gold, „Bronze und Silber aus." Es gab nehmlich zu Rom Treviros (Dreymänner) capitales und monetales. Jene hatten mit Untersuchung und Bestrafung schwerer Verbrechen des niedrigsten Volkes zu thun: diese waren die Münzmeister der Republik. — Die Treverer waren bis auf Vespasians Zeiten den Römern nur als Bundesgenossen verwandt, und verloren ihre Freiheit im bürgerlichen Aufstand nach Nero's Tod, an welchem sie Theil nahmen.

Die Eroberung Galliens durch Cäsar hatte eine neue Provinzen-Eintheilung unter Augusts Regierung zur Folge. Man theilte nun ganz Gallien in vier Provinzen, nemlich 1. Gallia Narbonensis; 2. Gallia Aquitanica; 3. Gallia Celtica, und weil nun Lugdunum (Lyon) die römische Hauptstadt ward, Gallia Lugdunensis genannt; und 4. Gallia Belgica. Diese

letztere Provinz begriff das ganze linke Rheinufer von der Seine und Marne bis zum Rhein, und ausserdem noch Helvetien, so daß nach dieser Eintheilung Gallia Belgica die gröste gallische Provinz ward. Weil aber eben damals die Kriege gegen die Teutschen anfiengen, die von dem Rheinufer her vorzüglich geführt wurden, so wurden die Rheinländer wieder davon getrennt, und daraus zwei eigene Provinzen gemacht, die unter dem Namen a) Germania inferior mit seiner Hauptstadt Colonia Agrippina (Köln): und b) Germania superior mit seiner Hauptstadt Moguntiacum (Mainz), begriffen wurden. Eine Folge davon war, daß auch Helvetien davon getrennt werden mußte, welches nebst den Wohnsitzen der benachbarten Sequani die Benennung Maxima sequanorum erhielt.

Diokletian, den die Armeen (284 nach Chr. Geb.) als Kaiser ausriefen, erklärte (286), um den Streifereien der Franken, und anderer Teutschen mächtiger entgegen zu wirken, den Maximinian, einen der besten Feldherren seiner Zeit, zum Mitkaiser, und trat ihm die Regierung über den westlichen Theil des römischen Reichs ab, der nun seine Residenz zu Trier aufschlug, während Diokletian zu Antiochien für die Sicherheit des östlichen Theils des Reichs sorgte.

Die Gefahr, in welcher sich der östliche Theil des römischen Staates wegen den Einfällen der Gothen und anderer teutschen Völker befand, war eine von den Haupturſachen, welche den Kaiser Konstantin den Großen (331) bewogen, den Sitz des Kaiserthums nach Byzanz zu verlegen, welche Stadt er nunmehr nach seinem Namen Konstantinopel nannte.

Es entstand nun eine ganz andere Eintheilung des Reichs. Nach dieser neuen Eintheilung ward das ganze Reich in vier Praefecturas abgetheilt, die jede wiederum

ihre Dioeceses, und jede Dioecesis ihre Provinzen hatte. Die vier Präfekturen waren Orient, Illyrien, Gallien und Italien, deren Hauptstädte, Konstantinopel, Thessalonika, Trier und Rom vorstellten. Konstantins bürgerliche Einrichtungen haben keinen Einfluß mehr auf den Zustand von Europa; aber die kirchlichen Einrichtungen hangen noch immer durch seine Bekehrung zum Christenthum damit zusammen. Nach der römischen Eintheilung Galliens in Präfekturen, und derselben Unterabtheilung in Diöcesen (vom griechischen Wort διοικησις, eine Provinz, ein Landesdistrikt unter einem und dem nämlichen Civil- und Militair-Gouvernement) befolgte man die nämliche Abtheilung in Hinsicht der Bisthümer und des Ranges der Bischöfe. Der Hauptort einer Provinz wurde der Sitz des Metropolitan-Bischofs; später im neunten Jahrhundert nahmen die Metropolitanen die Benennung von Erzbischöfen an.

Gallien blieb 400 Jahre unter römischer Herrschaft, und in dieser Zeit änderte sich alles, Sitten, Kleidung, Sprache, Religion, und die ganze Verfassung des Landes. Alles wurde römisch, und jeder Gallier war auch römischer Bürger. Landessprache wurde die Lateinische. Die Sprache des Belgen, Celten und Aquitaniers wurde ganz verdrängt. Eigentlich aber wurde die herrschende Sprache die Lingua romana rustica, ein Gemisch der alten Sprachen mit der Lateinischen. In ganz Gallien verbreitete sich während der 400 Jahren der Christianismus, aber mehr von Klein-Asien her, als von Rom aus.

Nach Konstantins Tode (337) gab es schon heftige Bewegungen teutscher Völker, und ungefähr um das Jahr 375 setzten sich noch weit entferntere Völker von der Gegend des schwarzen Meers und vom Donflusse her in Bewegung, und es erfolgten auf das römische Reich immer heftigere Anfälle.

Nach Theodos des Großen Tode (395) giengen teutsche Völker über den Rhein, und besetzten eine Provinz nach der andern.

Die Allemannen, die, wie schon ihr Name verräth, ursprünglich Leute von allerlei Stämmen, wohnten auf der rechten Seite des Rheins, anfänglich zwischen dem Main und dem Neckar, und nachher zwischen der Lahn und der Donau. Als die Vandalen (406) die großen Verwüstungen in Gallien angerichtet, und damals besonders das erste Germanien verheert worden, so fiengen die Allemannen an, auch in diesem Lande festen Fuß zu fassen, und führten die schon zu Cäsars Zeiten in Teutschland bekannt gewesene Eintheilung in Gauen jetzt auch auf der linken Seite des Rheins ein, und änderten selbst die Namen der Städte in dem ersten Germanien nach ihrer Mundart. Noch heutzutage ist die Benennung Gau an der Saar und am Rhein im Gebrauch: so sagt man Saargau, Rheingau, und ein gewisser Distrikt zwischen der Saar und der Mosel von Consaarbrück bis Perle heißt noch schlechtweg der Gau.

Ein Volk drängte das andere weiter fort, und es entstanden nach einer allgemeinen Verwüstung am Ende zwei neue Reiche in Gallien, davon das eine, nämlich das Burgundische in einem Theil des ersten Germaniens, welchen Theil ihnen Jovinus, der sich mit Hülfe der Teutschen (412) in Mainz als Gegenkaiser des Honorius aufgeworfen, eingeräumt hatte; und das andere, nämlich das Westgothische, ums Jahr 419, aufgekommen, und in dem aquitanischen Gallien und in der Provence bestanden.

Auch die Franken hatten sich dieser Gelegenheit zu Nutze gemacht, und Trier, die Hauptstadt von Gallien, ward von ihnen geplündert. Die Stadt Trier kam aber immer wieder unter die Herrschaft der Römer, bis sie

endlich (464) für immer den Händen ihrer alten Herrscher entrissen wurde. Im Jahr 418 hatten schon die Kaiser Honorius und Theodosius der Jüngere die prätorianische Präfektur von Trier nach Arles an der südlichen Gränze Galliens verlegt. Der Name Franken ist durch die Verbindung einiger germanischen Nationen, welche das auf der rechten Seite des Niederrheins liegende Land bewohnten, entstanden. Franken, welche man gewöhnlich auch Salier, welchen Namen jene von der Saale, an der sie gewohnt, bekommen, aus der Ursache zu nennen pflegte, weil keine von den fränkischen Völkerschaften sich so berühmt als die Salier gemacht, liessen sich in einer belgischen Landschaft bei Toxiandrium, Tessenderloo im Lüttichschen, nieder. Julian, als er in der Würde eines Cäsars Befehlshaber in Gallien war, nahm diesen Haufen von Franken, als sie sich ihm ergeben, gütlich auf. Diese waren es, welche ihre Landsleute zu Einfällen ermunterten, und auch zu dem Einfall des Clodio die Gelegenheit gemacht haben.

Clodio ist der erste König der fränkischen Nation, welcher sich in einem Theil des nördlichen Galliens niedergelassen hat. Von seinem festen Platz, Castrum, Namens Dispargum, Duisburg, schickte er Kundschafter bis in die Gegend von Cambray, und folgte mit einem Kriegsheer nach, als er der Treue und des Beistandes der alten Landsleute versichert war. Er trieb seine Eroberungen bis an die Somme, und schlug seinen Sitz in Cambray auf. Was Clodio so in Belgica eroberte, verblieb auch bei seinem Nachfolger Merovaeus, welcher mehr deswegen in der Geschichte berühmt, weil der erste Stamm der fränkischen Könige nach ihm benannt wurde.

Childerich, Meroveens Sohn, nahm seinen Sitz zu Tournay, machte sich zum Herrn von Angers an der Loire durch das ganze celtische Gallien, und reinigte die

Inseln der Loire von den Sachsen, die sich daselbst befestigt hatten.

Die ripuarischen Franken vom Rhein machten sich (464 und 465) von Trier und Köln Meister.

Die Römer hielten aber noch immer festen Stand in den Gegenden der Sequana, Matrona und Aesia, Seine, Marne und Aisne, oder in der heutigen Isle de France und Champagne. Ihr Gebiet reichte bis an die Loire, und Soissons war der Sitz eines römischen Generals.

Klodwig, Childerichs Sohn, welcher so glücklich seyn sollte, den Grund zur fränkischen Monarchie noch fester zu legen, traf die Sachen in diesem Zustande an, als er gegen 482 zur Regierung kam. Er trug 486 einen Sieg über den Syagrius, welcher in dem römischer Theil einigermassen einen König vorstellte, davon, und bekam Soissons und das übrige Land, das noch die Oberherrschaft des römischen Reichs erkannte, in seine Gewalt.

B. Unter der fränkischen Monarchie.

Klodwig überwand 496 die Allemannen, welche, wie angeführt, in Gallien schon festen Fuß gefaßt hatten, bei Zülpich. Von der Quelle des Rheins bis zum Einfluß des Mains und der Mosel herrschten die Schwärme der Allemannen. In Gallien hatten sie sich über die heutigen Provinzen Elsas und Lothringen verbreitet, und ihr kühner Einfall ins Königreich Köln, rief den salischen Fürsten zur Vertheidigung seiner ripuarischen Bundesgenossen auf. Klodwig begegnete den Allemannen in der Ebene von Tolbiack, Zülpich im Jülichischen. Klodwig hatte eine glückliche Eheverbindung mit der schönen Klotilde, der Nichte des Königs von Burgund eingegangen, die im Bekenntniß des katholischen Glaubens erzogen war. Im Schlachtgedränge bei Tolbiack rief

Klodwig laut zum Gott der Klotilde und der Christen; er versprach auf den Fall des Sieges, sich zu dem Gott zu bekennen, den ihm seine Gemahlin Christus nannte. Dies feuerte die vielen Christen, die er unter seiner Armee hatte, erstaunlich an, und er gewann die Schlacht. Mit ihm ließen sich ein paar tausend Franken taufen, und erst von nun an war Klodwigs Herrschaft in Gallien sicher gegründet, denn der gröste Theil der Bewohner Galliens waren Christen. Klodwig war unter allen den in Europa entstandenen Königen der erste, der orthodox christlich wurde, das heißt, in genauer Verbindung mit der römischen Kirche stand; alle übrigen Könige waren Arianer, und dergl. Das brachte ihm großen Vortheil, weil alle übrigen Völker jetzt auch wünschten, einen orthodox katholischen König zu haben. Klodwig wurde, wie es jedem Eroberer gieng, endlich despotisch und partheiisch; er hörte damit auf, daß er alle übrigen Stammchefs unterdrückte, und theils ermorden ließ.

Wibald, der letzte König der Allemannen wurde getödtet, und die Allemannen fühlten sich so geschwächt, daß sie ihr Land den siegreichen Franken überlassen mußten. Die Franken richteten die Besitzungen, welche sie den Allemannen abgenommen, nach ihrer Art ein. Ihre Gewohnheit war, solche Eroberungen unter das siegende Heer zu vertheilen, davon der König ebenfalls nach Verhältniß seines Ansehns Antheil erhalten. Es entstanden durch solche Vertheilungen die königlichen eigenen Güter, Dörfer und Weiler, bei welchen nachher königliche Pallaste und Häuser gebauet wurden, um den Königen die nöthige Gemächlichkeit zu verschaffen, wenn sie die Nothdurft der Provinzen besorgten, oder auch der Jagd pflegten. Die Franken waren unter den teutschen Völkern die ersten, welche angefangen haben, an einem Ort zu bleiben und das Feld ordentlich zu bauen. Die Franken

liebten, wie alle Teutschen, die Jagd erstaunlich, und machten nun daraus in ganz Gallien ein Regal, das heißt, sie blieb blos den Franken, und nicht genossen dies Recht die alten Einwohner mit. Demohngeachtet ward es bald den alten Einwohnern unter dieser Regierung viel besser, als unter der Römischen, denn die Taxenlast unter der Römischen war enorm druckend; diese liessen die Franken nicht erheben, sie machten sich vielmehr Landeigenthum, Domainen. Ueberdem war bei den Franken, wie bei allen teutschen Völkern, das Judicium parium; war auch also ein Franke Richter in einem Distrikt, so zog er doch zum Gericht immer die Provinzialen hinzu, diese sprachen das Urtheil, und er pronuntiirte es nur. Auch das war ein beträchtlicher Vortheil, da auf diese Art die Gerichtsbarkeit bei den alten Landeseinwohnern blieb. Ferner bestand mehr, dann ein Menschenalter, der geistliche Stand aus lauter Provinzialen, indem die Franken sich nicht zum Studio der Theologie bequemen konnten. Die Bischöfe erhielten daher gleich einen ausserordentlichen hohen Respekt bei den Franken, welchen diese sonst ihren Druiden gaben. Bei dem waren auch die Bischöfe diejenigen, die der König bei Geschäften gebrauchen konnte. Die Franken behielten aber mitten in Gallien, und zerstreut in ganz Gallien ihre charakteristische Kleidung, ihre charakteristischen Sitten, und selbst ihre Sprache drittehalbhundert Jahre hindurch.

Nach Klodwigs Tode (511) wurde die Monarchie in vier Königreiche unter seine Söhne getheilt; Paris, Orleans, Soissons und Metz waren die Hauptstädte. Theoderich, als der Aelteste, bekam nebst den Landen, welche Klodwig (496) den Allemannen, und seinem Vetter, dem ripuarischen König Chloderich zu Köln hinweggenommen hatte, noch den großen Strich von Cam-

bray an bis nach Burgund, mithin das ganze Elsas und Lothringen, das Herzogthum Luxemburg, die Grafschaften Namur und Hennegau, und was über denselben Nord- und Ostwärts bis an den Rhein und die Schelde gelegen gewesen ist, welches, zusammen genommen, das austrasische Reich ausgemacht hat. Das Wort Austrasia stammt aus der germanischen Sprache, welche die Franken redeten, und bedeutete ein gegen Osten liegendes Land. Dieser Name kam diesem Lande in Vergleichung mit andern Provinzen der fränkischen Monarchie in dem Umfange des alten Galliens eigentlich zu. Theoderich nahm seinen Sitz zu Metz.

Als Theobald, Sohn des austrasischen Königs Theodobert, (555) ohne Leibeserben verstarb, entstand anfänglich unter den Königen Childebert von Paris, und Chlotar von Soissons, seinen Großoheimen, über das verlassene Königreich Streit; endlich aber wurde Chlotar von Soissons der Beherrscher von Austrasien. Als nun auch (558) Childebert verstorben, vereinigte Chlotar wieder die ganze fränkische Monarchie in seiner Person. Sie blieb beisammen bis 561, wo Chlotar zu Tours gestorben, und seine vier Söhne sie wieder auf den alten Fuß in vier besondere Königreiche getheilt haben; der Jüngere derselben, Siegebert, wurde König in Austrasien. Da der älteste Bruder, Charibert von Paris, 572 ohne Leibeserben gestorben, theilten die übrigen drei Brüder das Reich des Chariberts unter sich.

Chilperich von Soissons erregte gleich das Jahr darauf (573) einen Krieg wider seinen Bruder, den austrasischen König Siegebert. Chilperich vereinigte sich 574 mit dem burgundischen König Guntram, beide wurden aber von Siegebert geschlagen; letzterer jedoch 575 in dem Augenblick, als er zum Könige von Soissons ausgerufen, von Meuchelmördern ermordet. Sein ge-

retteter Sohn Childebert wurde von den Austrasiern zu Metz zum König ausgerufen, und auf den Thron seines Vaters gesetzt. Childebert versöhnte sich 585 mit dem König Guntram, und letzterer bestätigte ihm die Erbfolge in seinem Königreiche Burgund, und als (593) Guntram starb, nahm Childebert das burgundische Reich in Besitz.

Childebert starb 596, und hinterließ zwei Prinzen, unter welche nach seiner Verordnung die väterlichen Reiche getheilt wurden. Theodebert II. erhielt das austrasische, und Theoderich das burgundische Reich. Theodebert II. nahm seinen Sitz ebenfalls zu Metz, der Hauptstadt des austrasischen Reichs, von welchem jetzt das Elsas nebst einigen andern Gauen abgerissen, und zu dem burgundischen Reich geschlagen worden, worüber aber die Brüder in Streit geriethen. Bei Toul kam es 612 zur Schlacht, welche Theodebert von Austrasien verlor; bei Zülpich wurde er zum zweitenmal geschlagen und gefangen genommen. Sein Bruder, der burgundische König Theoderich, nahm sein Reich in Besitz, und die Großen huldigten ihm zu Köln. Also kamen beide Reiche, das Austrasische und Burgundische wieder zusammen. Dieser Theoderich wurde aber 613 vergiftet, und hinterließ vier Söhne. Die alte Königin Brunehild suchte dem ältesten der Söhne, Siegebert II., welcher erst 10 Jahre alt war, die Krone zu erhalten; ihre Regierung und Herrschsucht war aber den Großen der beiden Reiche verhaßt, welche lieber den Chlotar II. von Neustrien zum Könige haben wollten. Neustria hieß das Land, welches sich von der Schelde und der Obermaas bis an die Loire erstreckt, vielleicht im Gegentheil von Austrasia, nehmlich als ein gegen Abend liegendes Land, oder auch als eine neue Landschaft, die zu einer andern schon vorhin besessenen hinzugekommen ist. Chlotar II. rückte bis Andernach

vor, und berief sich auf den Ausspruch der Franken. Er bekam auch den Siegebert und seine Brüder nebst der Brunehild gefangen, welche er 613 tödten ließ. Chlotar II. war nun Herr der fränkischen Monarchie.

Chlotar II. setzte nun den Arnulph und Pipin, die angesehensten Männer im austrasischen Reiche, welche ihn eingeladen, des Reichs sich zu bemeistern, und ihm so vortrefliche Dienste geleistet hatten, 614 an das Ruder der Regierung von Austrasien, als Major domus, welches Amt jetzt auch in dem austrasischen Reich aufgekommen war.

Im Jahr 622 trat Chlotar II. das austrasische Reich seinem Sohn Dagobert ab. Nach Chlotars II. Tode (628) erhielt Dagobert auch die Königreiche Neustrien und Burgund, und verlegte seinen Sitz von Metz nach Paris in das neustrische Königreich.

Dagobert mußte aber 633 auf einer Versammlung zu Metz das austrasische Reich wieder für ein unabhängiges Reich erklären, und gab ihm seinen Sohn Siegebert III. zum König, welcher wieder seinen Sitz zu Metz nahm. Der Erzbischof Kunibert von Köln ward dem jungen Siegebert beigegeben. Pipinen behielt Dagobert bei sich, welcher erst nach Dagoberts Tode (638) zurückkehrte, und nun mit dem Erzbischof Kunibert als Major domus die Regierungsgeschäfte theilte.

Pipin starb 639, und in seiner Stelle folgte ihm sein Sohn Grimoald. Auch dieser war bei den Austrasiern sehr beliebt, und hatte dabei die Verdienste seines Vaters vor sich. Als Grimoald nach dem Tode Siegeberts III. (656) vorgegeben, dessen Sohn Dagobert II. seye in Irrland verstorben, und Siegebert habe seinen eigenen Sohn Childebert an Kindesstatt angenommen, suchte seiner der König von Neustrien und Burgund, Chlodowig II. Bruder des Siegeberts III., habhaft zu werden, und

nahm von dem austrasischen Reiche selbst Besitz, welches also der fünfte Fall war, wo die ganze fränkische Monarchie zusammen gekommen.

Chlodowig II. hinterließ drei Söhne, Chlotars III., Childerich II. und Theoderich III. Die Westfranken oder Neustrier setzten 656 den Chlotars III. auf den Thron. Der zweite Bruder, Childerich II. erhielt 660 das austrasische Reich, und bei dem Tode seines Bruders, Chlotars III., 671, bekam derselbe auch die zwei anderen Reiche Neustrien und Burgund; er hatte aber versprochen jedes dieser Reiche vom andern unabhängig zu regieren, und da er dieses nicht gehalten, wurde er 674 von seinen Unterthanen ermordet. Nun wurde Theoderich III., welchen sein Bruder Chilperich II. in ein Kloster gesteckt, aus demselben hervorgeholt, und ihm die Krone aufgesetzt für Neustrien und Burgund.

In Austrasien kam wieder Dagobert II., welchen Grimoald, Major domus, als verstorben ausgegeben, zum Vorschein; derselbe wurde aber nach einer fünfjährigen Regierung umgebracht, und zwar von denen, die es mit dem neustrischen Major domus hielten. Das austrasische Reich kam demungeachtet nicht unter den Scepter des neustrischen Königs, Theoderichs III.; sondern behauptete unter der Anführung seines tapfern Major domus, Pipin von Herstall bei Lüttich, seine Freiheit, und von dieser Zeit an (674) hieß Pipin Dux und Princeps francorum. Im Jahr 687 zwang Pipin sogar den König Theoderich III. ihn zum alleinigen Major domus in den drei Reichen zu ernennen.

Austrasien wurde jetzt zwar unter die Herrschaft des neustrischen Königs gethan, aber es blieb der Hauptsitz der fränkischen Macht, weil Pipin in demselben beständig geblieben, und Neustrien einen besondern Major domus zum Schein gegeben.

So blieb es auch unter Chlodowich III., Theoderichs ältesten Sohn, welchen die Franken (691) zu seinem Nachfolger über die gesammte Nation angenommen. Chlodowig III. starb 695, und sein Bruder Childebert III. folgte ihm.

Da zur nämlichen Zeit der Major domus von Neustrien und Burgund gestorben, so verordnete Pipin von Herstall seinen eigenen Sohn Grimoald dazu, und nach dessen Tode (714) trat sein Sohn Theobald in diese Stelle auf die bloße Ernennung seines Grosvaters Pipins. Diese Stelle war nun in dem Hause des Pipins erblich geworden.

Karl Martel, Pipins jüngerer Sohn, forderte von Chilperich II., Sohn des Königs Childerichs, welchen die Westfranken, denen ihre Abhänglichkeit von Austrasien nicht zustand, nach Dagobert III. (715) auf den Thron gesetzt, die Regierung über die ganze Monarchie, so wie sie sein Vater Pipin gehabt hatte. Im Jahr 717 kam es zur Schlacht unweit Cambray, und der Sieg fiel auf Karls Seite, der seinen Feind bis nach Paris verfolgte. Chilperich mußte ihm die Stelle eines Major domus auch über Burgund und Neustrien zugestehen. Chilperich starb 720; unter seinem Nachfolger Theoderich IV., Dagoberts III. Sohne, blieb Karl Martel ruhig bei der Stelle eines Major domus. Nach dem Tode Theoderichs IV. (737) blieb der Thron bis nach Karls Tod (741) erlediget, ohne daß dieses Aufsehen bei den Franken erreget. Der sterbende Karl Martel hatte die Verwaltung des Reichs unter seine Söhne Karlmann und Pipin getheilt, so daß Karlmann Austrasien; Pipin Neustrien und Burgund erhalten. Diese erhoben 742 Chilperich III., einen Sohn von Chilperich II. zum König, welcher aber 752 wieder abgesetzt, und in ein Kloster gesteckt worden. Mit diesem beschließt die Reihe der merowingischen Könige.

Pipin, dessen Bruder Karlmann 747 den geistlichen Stand erwählt hatte, wurde nun einmüthig von allen Franken zum König angenommen. Pipin theilte auf seinem Sterbebette 768 mit Bewilligung der Großen, die Monarchie unter seine Söhne Karl und Karlmann.

Karl, als ältester, erhielt das austrasische Reich. Als Karlmann schon nach einigen Jahren gestorben, schloß Karl die unmündigen Söhne seines Bruders von der Regierungsfolge aus.

Es breitete sich nun die Macht der Franken völlig aus, und unter dieser zweiten Königsfamilie, den Karolingern, kam sie auf das höchste.

Schon Pipin sah richtig, daß bei dem damaligen gesellschaftlichen Zustand kein König mit Kraft regieren könne, als blos mittelst großer Reichsversammlungen; denn so konnte der König versichert seyn, daß die Befehle im ganzen Reich gehalten würden. Pipin rief einmal des Jahrs im Mai die Großen zusammen. Dieses Institut vervollkommenete Karl der Große dadurch, daß er des Jahrs zwei Versammlungen, nemlich eine im Herbst, und die andere im Mai hielte. Die Herbstversammlung bestand aus den Großen des Reichs, und weil es ein neues Institut war, konnte keiner dazu kommen, als wer von Karl dazu gerufen, und so preparirte er die Sachen auf die Maiversammlung. Auch bei den Maiversammlungen machte er eine neue wichtige Einrichtung, denn ehedem waren darauf blos Herzoge, Fürsten, Grafen, Bischöfe und dergleichen. Aber jetzt wurden nicht mehr blos diese gerufen, sondern die großen Propriétaires im Gau sollten auch Abgesandte schicken; auf diese konnte der König wegen dieser Wohlfahrt sehr zählen. Was auf dieser Versammlung ausgemacht wurde, wurde als Befehl des Königs als Supremi

legislatoris, als Capitulare bekannt gemacht. Wie Karl so zweimal alle Jahre Reichsversammlungen hielt, ebenso mußten seine königlichen Commissarii, die er in die Provinzen schickte, in den Provinzen auch solche Versammlungen halten, und so arbeiteten diese den großen Versammlungen vor. Wie Karl der Große den Thron bestieg, waren hie und da im Reiche noch große Herzoge, die sich den ehemaligen Major domus gleich hielten; diese Stellen mußte er eingehen lassen, aber dies that er nicht auf einmal, sondern wie einer starb, und keinen Sohn hinterließ, so theilte er dessen Land unter mehrere Grafen.

Karl der Große stürzte das Reich der Longobarden in Italien, und verband im Jahr 800 den römischen Kaisertitel mit der fränkischen Königswürde. Er behielt aber sorgfältig die unterschiedenen Titulaturen als römischer Kaiser, als König der Franken, und als König der Longobarden bei. Das fränkische Reich war nun in Herzogthümer, Gauen oder Grafschaften, und in Gemeinden eingetheilt.

Aber schon unter seinem Sohn Ludwig I. oder dem Frommen (814—840) wird diese große Monarchie zerstückelt, und Teutschland nach seinem Tode durch die Theilung der Söhne desselben in dem Traktat zu Verdun (843) ein eignes unabhängiges Reich.

Die Söhne Ludwigs I. oder des Frommen, Lothar, Ludwig und Karl schritten zu diesem Vergleich zuerst (842) zu Koblenz, und dann (843) zu Verdun. Lothar wollte nemlich Herr der ganzen fränkischen Monarchie seyn; er verlor aber am 25. Junius 841 die fontanetische Schlacht, mußte seinen Brüdern das Schlachtfeld überlassen und floh bis nach Aachen. Den 14. Februar 842 vereinigten sich die Brüder Ludwig und Karl zu Straßburg, während dem hielt sich Lothar zu Sinzig am untern

Rhein auf. Ludwig und Karl beschlossen ihm entgegen zu gehen, und wo möglich in der Güte mit ihm sich zu vertragen. Sie zogen von Straßburg, Ludwig am Rhein hin über Speyer, und Karl am vogesischen Gebirge über Weissenburg, nach Worms. Zu Ludwig war noch sein Sohn Karlmann gestoßen. Am 15. März 842 setzten sie sich gegen Koblenz zu in Bewegung, so daß Karl seinen Weg über den Hundsrücken, Ludwig am Rhein hin theils zu Wasser, theils zu Land, Karlmann aber über den Einrich nahmen. Zu Koblenz kamen sie den 16. März an, und setzten nun über die Mosel mit ihrer vereinigten Macht. Als Lothar dieses zu Sinzig erfahren, brach er am nemlichen 16. mit gröster Eilfertigkeit auf, und begab sich nach Troies in Champagne. Ludwig begieng das Osterfest am 2. April zu Köln, und Karl zu Herstall bei Lüttich. Lothar schickte nun einige seiner Vertrauten zu seinen Brüdern, um Frieden zu schliessen. Den 5. Junius 842 hatten die Brüder eine persönliche Unterredung auf einer Insel in der Saone; es wurde verabredet, eine Theilung des Reichs in Metz vorzunehmen. Achtzig Gesandten der Brüder Karl und Ludwig kamen nach Metz. Da man aber daselbst sich wegen der Nähe des Lothars nicht sicher genug hielt, um mit den Seinigen das Friedensgeschäft ruhig betreiben zu können, kam man überein, die Gesandten von Metz nach Koblenz, als einem von Didenhofen, wo Lothar sich aufhielt, und Worms, wo die Brüder Karl und Ludwig weilten, ungefähr gleich weit entlegenen Ort, abgehen zu lassen. Sie kamen nun, 120 an der Zahl, den 19. Oktob. 842 daselbst an, und hielten sich die einen, nämlich die Kaiserlichen (des Lothars) auf dem linken, die andern aber auf dem rechten Ufer des Rheins. Die Theilungssache konnte aber nicht zu ihrer völligen Reife gelangen. Die

Gesandten giengen auseinander, und hinterbrachten ihren Herren die obwaltenden Anstände. Man verglich sich, indessen allerseits sich friedlich zu betragen, und wegen herannahendem Winter das Theilungsgeschäft auf den künftigen Sommer zu verlegen. Endlich erfolgte der Zeitpunkt, daß die drei Brüder sich verglichen, und die fränkische Monarchie in drei Theile theilten. Die Theilung geschah zu Verdun an der Maas im August von den allerseits Bevollmächtigten, und in Gegenwart der Königen, unter welchen Lothar als Kaiser und ältester Bruder den besten Theil bekommen.

Ludwig erhielt das jenseitige Teutschland (franciam orientalem, seu germaniam transrhenanam) mit den diesseitigen Städten Mainz, Worms und Speyer.

Karl erhielt das heutige Frankreich (das westliche fränkische Reich), und bekam gegen Osten die vier Ströme, die Rhone, Saone, Maas und Schelde zur Gränze. Bei diesem Theile ist der Name Franken, Frankenreich, zuletzt Frankreich, geblieben.

Was diesseits der vier Flüssen, der Rhone, Saone, Maas und Schelde lag, bekam Lothar, nebst der Kaiserwürde, und den fränkischen Staaten in Italien, von dessen Sohne gleichen Namens hernach jene Gegend, nachdem Italien davon getrennt war, das lotharingische Reich, oder Lothringen genannt worden. Dieses Reich erstreckte sich also von den genannten vier Flüssen bis an den Rhein, wo Ludwig des Teutschen Antheil anfieng, ausser daß derselbe auch vom linken Ufer des Rheins sich noch die Gegenden von Speyer, Worms und Mainz wegen des dasigen Weinbaues, woran Germanien damals noch Mangel hatte, ausbedungen hatte.

Lothar hielt sich meistens zu Aachen auf, und wurde durch die Kränklichkeit seines Körpers, und durch die Reue über die unbarmherzige Behandlung des Vaters zu

dem Entschlusse gebracht, den Ueberrest seines Lebens dem Kloster zu widmen, und starb sehr bald nach der Ausführung dieses Entschlusses 855 im Kloster Prüm im Ardenner Wald.

Lothars ansehnlicher Staat wurde nun von den Großen des Reichs unter seine drei Söhne getheilt. Ludwig II., der schon während des Lebens seines Vaters regierte, behauptete die Kaiserwürde und die italienischen Länder. Seinem ältern Bruder Lothar II. wurde das auf der linken Rheinseite liegende Land, welches nach ihm, wie schon angeführt, das lotharingische Reich genannt wurde, zu Theil; und der jüngere Bruder Karl bekam Burgund und Provence, oder die südliche Hälfte des fränkischen Mittellandes von Basel bis an das mittelländische Meer.

Der König Karl von Provence starb nach 7 Jahren (863) unvermählt, und sein Reich wurde von seinen beiden ältern Brüdern so getheilt, daß Ludwig den südlichen, und Lothar den nördlichen Theil bekam.

Der letztere, Lothar, verursachte durch seine Ehestreitigkeiten, daß sein Staat auch wieder aufhörte; er starb zu Piacenza 869. Seine Oheime Ludwig und Karl theilten das solchergestalt erledigte lothringische Königreich in zwei Hälften nach Osten und Westen. Der Kaiser Ludwig II., Lothars Bruder, erhielt keinen Antheil, weil er damals schon kinderlos war, und man seinem Tode ohnedieß entgegen sah.

Lothringen war in das obere und untere getheilt. Da durch das erstere die Mosel fließt, so wurde es mosellana genannt, und es machte zwei Herzogthümer aus, nemlich ducatus mosellanorum, und ducatus ripuariorum. Dem untern Lothringen wurde im dreizehnten Jahrhundert der Name, Brabant, beigefüget; es bedeutet Bant in der teutschen Sprache eine Landschaft, welche die äusserste Linie an einer Gränze ziehet.

Auf Ludwigs II. erfolgten Tod (875) ließ sich von dem Pabst Johann VIII. sein jüngerer Bruder Karl (der Kahle) zum Kaiser, und Beherrscher Italiens krönen. Derselbe wollte auch nach dem Tode Ludwigs des Teutschen (876) die Länder auf der linken Rheinseite an sich reissen; er wurde aber bei Andernach von Ludwig dem Jüngern, Ludwigs des Teutschen mittlern Sohne, zurückgetrieben. Karlmann, ältester Sohn Ludwigs des Teutschen, zog nach Italien mit einem so großen Heere, daß Karl erschrocken von Pavia nach Frankreich zurückeilte, und 877 noch auf dem Wege stirbt. Karlmann ließ sich den Huldigungseid zu Rom schwören, starb aber schon im zweiten Jahre der Kaiserwürde (880). Ihm folgte sein Bruder, Karl der Dicke, 881 in der Kaiserwürde, und in dem Königreich Italien. Endlich trat 884 unter Karl dem Dicken der Fall wieder ein, wie unter Karl dem Großen, daß nemlich derselbe ganz Teutschland und Lothringen, Frankreich nebst Italien und der Kaiserwürde in seiner Person vereinigte. Aber sein schimpfliches Betragen gegen die Normannen, denen er zweimal den Frieden mit vielen Pfunden Goldes abkaufte, und die Schwäche seiner ganzen Regierung brachte ihn in Verachtung, und machte, daß er im Jahr 887 auf einer großen Reichsversammlung zu Tribur (zwischen Mainz und Oppenheim) förmlich des Reichs entsetzt wurde; er starb im folgenden Jahr 888, und mit Karls des Dicken Tode endigte sich nun der ganze rechtmässige Karolinger Mannsstamm. — Die Normannen hatten Lüttich, Mastricht, Tongern, Köln, Bonn, Zülpich, Neuß, nebst vielen andern Städten und Klöstern, unter andern aber auch Karls des Großen prächtigen Pallast zu Aachen abgebrannt, und ebenfalls Trier zerstört.

C. Teutschlands Trennung von Frankreich.

Ganz Teutschland erkannte einmüthig 887 den Arnulph, natürlichen Sohn von Karlmann, dem ältesten Sohn Ludwigs des Teutschen, für seinen König. Arnulph griff die Normannen in ihrer Verschanzung auf einer Insel in der Dyle bei Löwen an; er ließ, um seinen stürmenden Leuten einen Weg zu bahnen, einen Arm des Flusses ableiten, und die erbitterten Teutschen hieben viele tausend Normannen nieder; und nun kamen sie nicht wieder nach den teutschen Niederlanden.

Bei Gelegenheit der Einfälle der Normannen hatte sich 879 an der Rhone und Saone bis an die juraische Gebirge das burgundische Reich gebildet, weil die Könige von Frankreich diese Gegend nicht genug gegen der Normannen Einfälle deckten, weshalb die geistlichen und weltlichen Stände in dem Striche Landes von diesen Strömen lieber einen eigenen König Namens Boso über sich wählten, welcher neue König von Provence oder von Arles (879) sein Reich zu behaupten wußte, und daher kam diese Gegend, vom nachherigen Provence und Dauphine, damals unter Arnulph mit dem übrigen Lothringen nicht an das teutsche Reich.

Frankreich nahm ebenfalls an der Thronbesteigung Arnulphs keinen Antheil, sondern wählte sich zum Könige den Grafen Odo von Paris, dem es schon die Rettung dieser Hauptstadt von den Normannen zu danken hatte.

Odo empfahl als er (898) starb den französischen Herren den Karl den Einfältigen, den noch einzigen rechtmässigen Abkömmling Karls des Großen, zum Könige. Seine Parthie war aber so ohnmächtig, daß es dem Robert, Odo's Bruder (920) gelang, sich als König aufzustellen; es entstand daraus ein Bürgerkrieg, und Frankreich hatte meistens zwei Könige auf einmal, und 936 gab es fünf Monate lang gar keinen König von

Frankreich. Endlich wurde man einig, Karls des Einfältigen Sohn, Ludwig, der mit seiner Mutter nach England geflüchtet war, (Louis d'outremer, Ludovicus transmarinus) den König vorstellen zu lassen. Ludwig hinterließ (954) zwei Söhne, die Lothar und Karl hießen. Der erste, der schon bei dem Leben seines Vaters den Königstitel geführt hatte, konnte das königliche Ansehen auch nicht besser behaupten, und sein Nachfolger, Ludwig der Faule, schloß schon nach einem Jahre (987) die Reihe der karolingischen Könige von Frankreich. Die Karolinger waren den französischen Herren so verhaßt, daß sie Ludwigs des Faulen Oheim, Karl, von der Regierungsfolge ausschlossen. Zum Vorwande diente ihnen der Umstand, daß sich Karl vom teutschen Könige zum Herzoge von Niederlothringen hatte machen lassen. Hugo Capet, Sohn des Herzogs Hugo des Großen, welcher nicht nur Herzog von Neustrien, sondern auch von Burgund und des Landes zwischen der Maas und Seine war, wurde (987) zum König gewählt. Herzog Karl von Lothringen, der ihm die Krone streitig zu machen suchte, ward zu Laon gefangen, und starb zu Orleans im Gefängniß.

So blieben nun von dieser Zeit an Teutschland und Frankreich zwei getrennte von einander unabhängige Reiche.

Was Lothringen betrifft, so machte Arnulph, König der Teutschen, seinen unehelichen Sohn Zuentebold zum König von Lothringen. Die Lothringer hiermit unzufrieden riefen in ihr Reich Arnulphs ehelichen Sohn, Ludwig das Kind, und Zuentebold blieb (900) in einer Schlacht.

Als Ludwig sebst (911) ohne Leibeserben verstorben, unterwarf sich Lothringen dem Könige von Frankreich, Karl dem Einfältigen, und unter diesem regierte Giselbert das Land mit dem Titel eines Herzogs. Während sich

Robert, Bruder des Grafen Odo, wider Karl den Einfältigen als König aufstellte, trachtete Giselbert ebenfalls unabhängig zu werden. 925 ergab er sich an den Kaiser Heinrich I., den Vogelsteller, welcher ihm seine Tochter Gerberge zur Ehe gab, und ganz Lothringen unter dem Titel eines Herzogs überließ. Nach Heinrichs I. Tode machte Giselbert neue Bewegungen wider seinen Schwager den Kaiser Otto I., den Großen, indem er (939) den König Ludwig (d'outremer) von Frankreich für seinen Oberherrn erkannte, welches aber ohne weitere Folgen war, indem der König von Frankreich zu schwach war, ihm beizustehen; und er von Otto I., als er über den Rhein gegangen, auf teutschem Boden geschlagen, und auf der Flucht, als er wieder über den Rhein setzen wollte, ertrunken. Giselberts Wittwe, Gerberge, vermählte nun Otto I., dessen Schwester sie war, mit dem König Ludwig (d'outremer) von Frankreich, und überließ derselben die Markgrafschaft Antwerpen, welche Giselbert ihr zum Wittum angewiesen hatte. Aus dieser Ehe waren die vorerwähnten Söhne des Ludwigs (d'outremer), Lothar und Karl.

Kaiser Otto I. beschloß nun die Auflösung des Königreichs Lothringens, und es der Art zu zerstückeln, daß Frankreich desselben Eroberung aufgeben müsse. In dieser Absicht übergab er (957) die Verwaltung des Landes seinem Bruder Bruno, Erzbischof zu Köln. Bruno leitete nun die Zerstückelung und Abtheilung des Königreichs Lothringen in Herzogthümer, Grafschaften, Baronien u. s. w. ein, und durch die Ausführung dieser Maasregel entstanden unter den sächsischen Kaisern als von demselben getrennte Theile die Grafschaft Luxemburg, die Erz- und Bisthümer Trier, Metz, Toul und Verdun und anderer Kirchen, Abteyen, und Klöster Länder. Ferner wurden von Oberlothringen getrennt die Herzog-

thümer Zweibrücken und Bouillon, die Grafschaften Bar, Vaudemont, Salm, Nassau, Leiningen, Saarwerden; und ausser den schon angeführten geistlichen Staaten, die Fürstenthümer und geistliche Staaten von Stablo, von St. Hubert und andere gebildet; und in dem untern Lothringen die Herzoge von Jülich, Geldern und Cleve; die Grafen von Holland, Friesland, Seeland, Hennegau, die Erzbischöfe und Bischöfe von Köln, Lüttich und andere nunmehr als eben so viele Souverains mit Regalien im Reichsverband aufgestellt.

Auch Karl von Frankreich, der schon erwähnte Sohn des Königs Ludwigs (d'outremer) und der Gerberge, Witwe von Giselbert, machte seine Ansprüche auf Nieder-Lothringen, als Nachkommen von Karl dem Großen, geltend, und setzte sich nach dem Tod seiner Mutter (955), unterstützt durch seinen Bruder, den König Lothar von Frankreich in den Besitz von Brüssel, und Kaiser Otto II., welcher im Begriff war über die Alpen zu ziehen, um die Kaiserkrone aus den Händen des Pabstes zu empfangen, daher diese Angelegenheiten wegen Lothringen in der Güte vorher beizulegen für gut fand, errichtete für denselben (977) Niederlothringen oder Brabant zu einem Herzogthum. In der Folge der Zeit besaß dieses Land Gottfried von Löwen, von welchem die Herzoge von Brabant abstammten.

Kaiser Otto I., als er die Theilung des Königreichs Lothringen beschlossen, und die Dienste des Herzogs Otto, dem er vor seinem Bruder Bruno die Verwaltung des Landes übertragen, belohnen wollte, hatte deshalb zum Vortheil des Sohns desselben, Friedrichs, ersten Grafen von Bar, welcher sich mit der Beatrix, Tochter aus der Ehe des Grafen Hugo des Großen mit Hedwich, Tochter des Kaisers Heinrich I., und mithin Kaisers Otto I. Nichte vermählte, in Oberlothringen (958) ein besonderes

Herzogthum errichtet. Im Jahr 1046 belehnte Kaiser Heinrich III. mit diesem Herzogthum den Albrecht von Elsas; und da derselbe nicht verheirathet war, so folgte ihm in seinen Besitzungen sein Bruder Gerhard von Elsas, und von dessen Sohn Theodorich stammten hernach alle fernere Herzoge von Lothringen ab, in gerader männlicher Linie fort von Vater auf Sohn, bis erst Franz Stephan, der Vater des Kaisers Josephs II., im Wiener Frieden von 1735 genöthiget wurde, dieses Herzogthum gegen Toscana zu vertauschen.

In Folge des Erbvertrags, welchen Kaiser Heinrich II. (1002—1024) mit dem König Rudolph III. von Burgund, mit dessen Tode der Mannsstamm dieses Hauses erlosch, geschlossen, daß nemlich nach dessen Tod das Land Burgund an Teutschland kommen sollte, und welchen Vertrag Konrad II. (1024—1039) erneuerte, und wirklich auch das Land, nachdem Rudolph (1032) gestorben, in Besitz genommen, wurde die Gränze des teutschen Reichs auch von dieser Seite wieder bis an die Rhone und Saone, als die schon im Vertrage von Verdun von 843 bestimmten Gränzflüsse des westfränkischen Reiches erweitert. Dieses Königreich Burgund begriff die schönen Landschaften des südöstlichen Frankreichs, die jetzt Provence, Dauphine, Franche Comte heißen, nebst Savoyen und einen Theil der Schweiz. Die Folge der Zeit hat die wichtigsten Länder dieser Gegend theils in französische Hände gebracht, theils in unabhängige Freistaaten gesetzt, wie jenes mit Provence, Dauphine und Franche Comte, letzteres mit der Schweitz der Fall war.

Unter dem Kaiser Heinrich V. (1106—1125) traten große Veränderungen in der Staatsverfassung des teutschen Reichs ein. Die Grafschaften und Herzogthümer, die man nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit als Befehlshabungen, die von der Krone abhängig und mit jeder

Person wandelbar behandelt hatte, fieng man jetzt an als erbliches Eigenthum eines jeden Geschlechts, das sie einmal besaß, zu behaupten. In den Gegenden, die zu den Herzogthümern Ober = und Niederlothringen gehört hatten, war es schon länger gewöhnlich, daß Flandern, Namur, Luxemburg, Hennegau, Holland, Friesland als erbliche Familiengüter angesehen wurden, und die Geschlechter, die in ihrem Besitze waren, darnach ihren Namen führten. Aber in den übrigen Gegenden des teutschen Reichs gebrauchte man das Wort Grafschaft (comitatus) vor dem zwölften Jahrhundert noch nicht, wie jetzt, im geographischen Verstande für einen gewissen Strich Landes, sondern nur zur Bezeichnung der gräflichen Ehrenstelle und Befehlshabung, um sie von der Herzoglichen, Markgräflichen, Pfalzgräflichen u. s. w. zu unterscheiden. Geographisch waren die Länder nur in Gauen eingetheilt. Allein mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts ward es in ganz Teutschland merklich, was vorher nur in Lothringen und den heutigen Niederlanden üblich gewesen war, daß gräflichen Geschlechtern ihr Erbrecht nicht mehr bestritten werden konnte. Davon war eine Folge, daß man nicht mehr die Gauen nach ihrem Namen, und die vorgesetzten Grafen nur persönlich mit ihren Taufnamen nannte, sondern nun nannte man die Grafen nach den Schlössern, worin sie ihren Wohnsitz hatten, und von diesen Schlössern bekamen die dazu gehörigen Gebiete ihre Namen. Die Namen der Gauen verschwanden, beinahe mit dem Jahre 1100, fast gänzlich.

Durch die drei nach einander erfolgte völlig freie Wahlen von Lothar (1125), Konrad III. (1137) und Friedrich I. (1152) gedieh nun auch das Stück der teutschen Staatsverfassung zu einem so festen Herkommen, daß an der Richtigkeit des Satzes, daß Teutschland, oder wie

man sprach, das römische Reich kein Erbreich, sondern ein freies Wahlreich sey, seitdem nicht mehr gezweifelt wurde. Mit der Wahlfreiheit stand die Begründung eines ausschließlichen Wahlrechts einiger wenigen Wahlfürsten in genauer Verbindung.

Ein Reichsregiment, das man als einen beständigen Rath dem Kaiser an die Seite setzen wollte, gab Anlaß, daß man ausser den Kurfürsten und den kaiserlichen Erblanden, Oestreich und Burgund, alle übrige Stände in sechs Kreise vertheilte. Diese, so genannte sechs alten Kreise waren Franken, Schwaben, Baiern, Oberrhein, Niederrhein oder Westphalen und Sachsen. Kein Kurfürst war darunter begriffen, so wenig als die beiden benannte kaiserliche Erblande, aber im Jahr 1512 machte Kaiser Maximilian I. daraus die vier neuen Kreise, nemlich den östreichischen und den burgundischen Kreis, den kurrheinischen Kreis für die vier Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und Pfalz, sodann den obersächsischen Kreis für Kursachsen und Kurbrandenburg.

D. Trennung der Schweiz von Teutschland.

Die ganze Schweiz war unstreitig ursprünglich ein Theil vom teutschen Reich. Ein Theil derselben gehörte zu Schwaben, und ein anderer zum burgundischen Reich, und kam damit an Teutschland.

Wie Albrecht I. Kaiser ward, suchte er die östreichischen Besitzungen in der Schweitz zu erweitern, und muthete einigen Schweitzer-Städten östreichische Landvögte zu. Dadurch verbanden sich zuerst drei Städte, Uri, Schwitz und Unterwalden, nachher ganz Helvetien. Aber ihre Verbindung war blos gegen Oestreich. Im Jahr 1495 prätendirte Kaiser Max I. von der Schweiz Geld zum Kammergericht, welches die Schweiz verweigerte; hierdurch entstand Krieg, worin 1499 der Kaiser

den Kürzern zog, und die Schweizer blieben in possessione vel quasi exemtionis Im Jahr 1631 kamen Klagen ans Kammergericht gegen Basel, und es wurden baseler Schiffe arretirt; die Schweiz that nun ein gleiches gegen teutsche Schiffe. Holland, Schweden und Frankreich standen der Schweiz bei, und so kam es, daß die Schweizer bei den westphälischen Friedensunterhandlungen 1648 ihre Absicht erreichten. Sie hatten sich zwar schon seit Max I. Zeiten im Besitz der Unabhängigkeit erhalten, es war aber noch kein Friedensschluß darüber errichtet. Am 14ten Mai 1647 erlangten sie mit Einwilligung des Reichs eine kaiserliche Erklärung, daß sie sich im völligen Besitz einer gänzlichen Befreiung vom Reich befänden, und den Reichsgerichten auf keine Weise unterworfen seyen. Eben das wurde nun von neuem in beiden Friedensschlüssen festgesetzt, im Osnabrückischen im sechsten, im Münstrischen im achten Artikel; die Ausdrücke des Friedens waren so gefaßt, daß die Stadt Basel und ganz Helvetien, oder die Stadt Basel und die übrigen helvetischen Kantons benannt wurden. Der Bischof von Basel war nicht darunter begriffen, sondern blieb mit seinem Lande nach wie vor ein teutscher Reichsstand. Es blieb also bei dem Abgange, den von dieser Seite das teutsche Reich an seinem ehemaligen Zuwachs des burgundischen Königreichs schon längs erlitten hatte.

E. Abgang anderer Länder, welche zu dem burgundischen Kreise gehörten.

1. Verlust an den vereinigten Niederlanden.

Wie das große Reich Karls des Großen unter seinen Nachkommen durch Theilung wieder zerrissen ward, so zerfielen auch die Niederlande bald in teutsche, bald in

fränkische, bald in lothringische Provinzen, und zuletzt findet man sie unter den beiden Namen von Friesland und Niederlothringen. Im 10ten, 11ten, 12ten und 13ten Jahrhundert waren die Niederlande in mehrere kleinere Souverainetäten zersplittert, deren Besitzer bald dem teutschen Kaiserthum, bald den fränkischen Königen huldigten. Durch Kauf, Heirathen, Vermächtnisse oder durch Eroberungen wurden oft mehrere derselben unter einem Hauptstamme wieder vereiniget.

Philipp der Kühne hatte nach dem Tode des Königs Johannes von Frankreich (1364), als dessen jüngerer Sohn, das eigentlich zur Krone Frankreich gehörige Herzogthum Burgund, dessen vorige Besitzer vom Capetinger Stamm 1361 erloschen waren, von neuem von der Krone Frankreich abgesondert bekommen, und ward der Stifter eines neu burgundischen Hauses. Durch seine Vermählung mit der Gräfin Margaretha von Flandern (1369) brachte er hernach noch die Grafschaft Burgund, nebst Flandern, Artois, Mecheln, Antwerpen, Revers und Rethel an sein Hauß. Dazu kam ferner unter seinem Enkel, Philipp dem Gütigen, 1428 Namur, 1430 Brabant und Limburg, 1433 Holland, Seeland, Hennegau, Friesland, und 1444 Luxemburg; so wie unter dessen Sohn, Karl dem Kühnen, 1473 endlich auch noch Geldern und Zütphen. Diese niederländischen Provinzen gehörten unstreitig zum teutschen Reich; dessen Hoheit aber das Hauß Burgund nicht achtete. Daher handelte man schon auf einem Reichstage zu Frankfurt 1435 „von des Herzogs von Burgund wegen, der viel Landes inne hat, die dem Reich zugehören, wie dem zu thun sey.“ Philipp des gütigen Sohn, Karl der Kühne (1467—1477), der letzte vom Mannsstamm dieses Hauses, besaß eine wahrhaft königliche Macht. Nachdem diese Länder so an

das Haus Burgund gekommen waren, pflegten dieselbe nur burgundische Länder genannt zu werden.

Karl der Kühne wollte auch durchaus seinen Staat in ein Königreich verwandeln, und unterhandelte deswegen mit dem Kaiser Friedrich III., um desselben Einwilligung zu erhalten. Eine Zusammenkunft zu Trier (1473) war zur Vollendung dieses Geschäfts bestimmt. Der eitle Karl both seine ganze Pracht auf, er kam nach Trier mit 3000 wohlgeputzten Küraſſieren, 5000 Reiſſigen und 6000 Schützen zu Fuß, in Sammet, Damast und Seide mit Edelsteinen, Gold, Silber und Perlen. Friedrichs nicht sehr prachtvoller Aufzug stach dagegen gewaltig ab. Unter der Begleitung des Kaisers fiel dem Herzog Karl der 14jährige Prinz Maximilian, des Kaisers Sohn auf. Schon damals wünschte ihn Karl, der nur eine einzige Tochter, Namens Marie hatte, zum Schwiegersohn zu bekommen. Friedrich machte diese Heurath auch zu einer Bedingung seiner Einwilligung zur Königskrone. Aber man schien einander nicht zu trauen; Friedrich reisete ganz unvermuthet, ohne von Karl Abschied zu nehmen, nach Köln ab. Karl war über den Kaiser nun so aufgebracht, daß er aus Rachsucht sich des abgesetzten Kurfürsten Ruprecht von Köln annahm, dessen Gegner Hermann von Hessen von dem Kaiser unterstützt wurde. Er belagerte mit seinem Heere (1474) die Festung Neus. Karl hofte bei dieser Gelegenheit alles Land auf der linken Rheinseite in seine Gewalt zu bekommen. In dessen behandelten die Berner und der Herzog von Lothringen ihn feindlich. Renatus, Herzog von Lothringen, fiel in Luxemburg ein, und die Berner mishandelten die Bewohner von Bourgogne. Karl bot nun seine ganze Macht auf, um an den Schweitzern, und dem Herzoge von Lothringen Rache zu üben. Ganz Lothringen befand sich nun bald in seiner Gewalt, und

im Jahr 1476 griff Karl die Schweitzer an, aber zweimal, bei Grandson am Naumburger See, und bei Murten (Morat), wurde Lager, Geschütz und Gepäcke der Burgunder eine Beute der Eidgenossen, und die Schweizer halfen nun dem Herzog von Lothringen sein Land wieder erobern; dennoch belagerte im Oktober 1476 Karl die Hauptstadt Nancy; die Lothringer und Schweizer rücken am 5. Januar 1477 zum Ersatz herbei, und Karl, der sich mit einem kleinen Haufen durchgeschlagen hatte, stürzte in einen Graben, wo er von einem Lothringer niedergestochen worden.

Karl hinterließ als Erbin seiner herrlichen Länder seine einzige Tochter Marie. Die Stände versäumten nicht, die Verlegenheit ihrer Herzogin zu benutzen. Die Staaten von Holland und Seeland zwangen sie einen großen Freiheitsbrief zu unterzeichnen, der ihnen die wichtigsten Souverainetätsrechte versicherte. Während des kurzen Regiments der Herzogin Marie bis zu ihrer Vermählung gewann die Gemeinheit eine Kraft, die sie einem Freistaate sehr nahe brachte.

Ludwig XI. König von Frankreich, nahm bei dem Tode Karls die von Frankreich zu Lehne getragene Länder sogleich in Besitz; aber die übrigen Provinzen der Herzogen von Burgund, die Niederlande durfte er sich nicht anmassen, ohne mit der Hand der Marie sich auf dieselben ein Recht zu verschaffen. Er wünschte daher, daß Marie sich entschliessen möchte, auf seinen siebenjährigen Sohn Karl zu warten, hierzu fühlte sich aber die erwachsene Prinzessin nicht geneigt. Der schöne Prinz Maximilian von Oestreich, den ihr schon ihr Vater zum Bräutigam bestimmt hatte, erhielt den Vorzug. Diese Verbindung dauerte aber noch nicht volle fünf Jahre, als Marie 1482 im März so unglücklich vom Pferde

stürzte, daß sie den Hals brach. Sie hatte mit dem Prinzen Maximilian einen Sohn Philipp (geb. 1478) und eine Tochter Margaretha gezeugt.

Maximilian regierte nunmehr als Vormund seines Sohnes über die Niederlande, und hatte an König Ludwig XI. von Frankreich einen schlimmen Nachbar, der mit den französischen Besitzungen der Herzogen von Burgund nicht zufrieden, auch auf die Niederlande Anspruch machte. Ludwig XI. flößte den Niederländern, namentlich den Flämmingern, Mistrauen gegen Maximilian ein; diese wollten ihm auch die Vormundschaft über seinen Sohn Philipp nicht zugestehen. Sie bemächtigten sich der Person des Prinzen, führten in dessen Namen die Regierung, und schlossen sogar im Dezember 1482 mit Ludwig XI. einen Frieden, welcher dem Dauphin Karl die Hand der Prinzessin Margaretha, und die Grafschaften Artois und Hochburgund (Franche comté) nebst den übrigen in Frankreich liegenden burgundischen Ländern zusicherte.

Der Dauphin Karl, als Nachfolger seines Vaters Ludwigs XI., nun Karl VIII., hatte die Erbherzogin Anne von Bretagne so sehr ins Gedränge gebracht, daß sie sich entschliessen mußte, ihm ihre Hand zu geben. Karl schickte nun die Prinzessin Margaretha ihrem Vater Maximilian zurück, und derselbe konnte es nicht weiter bringen, als daß ihm Karl VIII. (1493) die Ausstattungsländer der Margaretha, Artois, Franche-Comté, u. s. w. wieder herausgab.

Maximilian, der seinem Vater 1493 als Kaiser gefolgt war, führte im Jahr 1512 die Eintheilung des teutschen Reichs in zehn Kreise, wie sie in den letztern Zeiten bestanden, ein, und hatte unter dem Namen des burgundischen Kreises in der That die Verbindung der Niederlande mit dem teutschen Reiche anerkannt.

Kaiser Maximilian I. starb im Januar 1519; sein Sohn Philipp hatte sich mit Johanna, Tochter Ferdinands des Katholischen und der Isabella, der einzigen Erbin der spanischen Monarchie vermählt. Die spanischen Reichsstände erklärten auch Philipp für den Nachfolger Ferdinands und der Isabella. Die Tochter Margaretha des Kaisers Maximilians war mit Johann, Bruder der Johanna vermählt worden; diese Ehe blieb aber ohne Kinder.

Philipp hatte mit Johanna zwei Prinzen, Karl und Ferdinand erzeugt, und bei dem Tode des Kaisers Maximilian bewarb sich der Prinz Karl um die Kaiserwürde, zu welcher er auch im Junius 1519 gelang, und als Kaiser Karl V. regierte; im Jahr 1531 ward sein Bruder Ferdinand als römischer König gewählt, welcher ihm auch 1558 in Teutschland als Kaiser Ferdinand I. folgte.

Karl V. hatte vollends alle niederländische Provinzen vereinigt: Friesland kaufte er 1519 dem Herzog Georg von Sachsen ab; 1528 unterwarfen sich ihm die Stände von Oberyssel, von dem obern Theil des Stiftes Utrecht, freiwillig, und die weltliche Herrschaft über das untere Stift trat ihm der Bischof ab; Gröningen trennte sich 1536 von dem Herzogthum Geldern, um sich an Karls V. Provinzen anzuschließen; und als endlich 1538 der Herzog Karl Egmond von Geldern ohne leibliche Erben starb, so huldigten Karl V. auch Geldern und Zütphen. So wurden unter Karl V. die siebzehn Provinzen der Niederlande vereinigt.

Auf dem Reichstage zu Augsburg (1547—1548) bestimmte nun Kaiser Karl V. das eigentliche Verhältniß der Niederlande zum teutschen Reiche, indem er wegen dieser Niederlande den Vertrag mit dem Reiche eingieng,

daß sie allerdings den Schutz des Reiches genießen, aber auch einen doppelten kurfürstlichen Anschlag übernehmen, und in Ansehung dieser Zahlung auch der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, sonst aber ganz davon befreit seyn sollten. Der König von Spanien war mithin wegen des burgundischen Kreises ein Glied des teutschen Reichs.

Während der Regierung Karls V. war Teutschland 35 Jahre mit Spanien verbunden. Gegen das Ende seiner Regierung (1556) legte er die Regierung über die Niederlande und über Spanien nieder, worin ihm sein Sohn Philipp II. folgte. An dem feierlichen Tage seiner Thronentsagung empfahl Karl V. seinem Sohne Philipp die Niederlande, als die reichsten Steine in seiner Krone, und ermahnte ihn ernstlich ihrer Verfassung zu schonen. Philipp II. empfieng die Niederlande in der höchsten Blüthe ihres Wohlstandes. Er war der erste ihrer Fürsten, der sie vollzählig antrat. Sie bestanden nunmehr aus 17 Landschaften, den vier Herzogthümern Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern; den sieben Grafschaften Artois, Hennegau, Flandern, Namur, Zütphen, Holland und Seeland; der Markgrafschaft Antwerpen und den fünf Herrlichkeiten Friesland, Mecheln, Utrecht, Oberyssel und Gröningen, welche verbunden einen großen und mächtigen Staat ausmachten, der mit Königreichen wetteifern konnte. Philipp II. war aber in allem, was menschlich ist, das Gegenbild seines Vaters. Die Privilegien der Niederländer verwundeten seine Herrschsucht. Er fieng damit an, die Glaubensverordnungen seines Vaters zu schärfen, die Gewalt der Inquisitoren je mehr und mehr auszudehnen, ihr Verfahren willkührlicher, und von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unabhängiger zu machen; bald fehlte dem Tribunale zu der spanischen Inquisition wenig mehr, als der Name.

Die gewaltige Einführung Fremder in die wichtigsten Aemter des Landes veranlaßte neue Klagen gegen die Regierung. So bewirkte Philipp, durch seinen Plan, die Freiheiten der Niederländer zu vernichten, den Abfall derselben.

Der Krieg, welchen die Niederländer gegen Spanien führten, dauerte 80 Jahre. Man suchte eine Trennung der mittäglichen und der nördlichen Provinzen zu unterhalten. Artois, Hennegau, das ganze französische Flandern trennten sich wirklich von den übrigen Provinzen, und erklärten sich für Spanien. Diesen Umstand benutzte Wilhelm, Prinz von Oranien, welcher früher schon einmal von Philipp zum Gouverneur in diesen Provinzen ernannt war, und worin er bedeutende Besitzungen und Anhänger hatte. Wilhelm sah wohl ein, daß eine Vereinigung der siebenzehn Provinzen ohne Bestand seyn würde. Die mittäglichen Provinzen waren meistens Katholisch, da hingegen der Protestantism in den nördlichen die Oberhand hatte, und in den Letztern hatte er auch keinen an Geburt, Rang und Reichthum gleichen Rivalen zu fürchten. Dieses bestimmte Wilhelm, die nördlichen Provinzen zu vereinigen; er legte daher den Deputirten von Holland, Seeland, Geldern, Utrecht, Friesland, Oberyssel und Gröningen zu Utrecht die Nothwendigkeit einer Union ans Herz, und es wurde 1579, den 20. Januar daselbst der Unionsakt unterzeichnet, und in Folge dieser genauern Vereinigung am 26. Julius 1581 der Krone Spanien der Gehorsam völlig aufgekündigt.

Die Staaten der so vereinigten Niederlande, da sie in ihren Beschwerden über die spanische Regierung vom teutschen Reiche hülflos gelassen waren, sagten nun auch dem teutschen Reiche alle Verbindlichkeit von ihrer Seite ab.

Endlich kam es zu Münster am 30. Januar 1648 zwischen der Krone von Spanien, und den vereinigten Niederlanden zum Frieden. Letztere wurden als unabhängig von jener anerkannt, und mit der in diesem Frieden nunmehr anerkannten Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande entzogen sich diese natürlicher Weise auch aller Hoheit des teutschen Reichs.

Doch nahm das teutsche Reich selbst an diesem Frieden keinen Theil. Die Krone Spanien hatte sich aber im 63. Artikel des Friedens anheischig gemacht, die Fortsetzung und Beobachtung der Neutralität, Freundschaft und guter Nachbarschaft von Seiten des Kaisers und von Seiten des Reichs zu bewirken. Diese Erklärung erfolgte auch vom Kaiser am 6. Julius 1648, und auf einen kaiserlichen Antrag vom 16. August 1653, nach einer Reichstagsberathschlagung vom 18. Februar 1654 in einem förmlichen Reichsschluß vom 22. März 1654. Damit hat nun der burgundische Kreis, wie er zur Zeit des unter Karl V. 1548 errichteten Vertrags war, einen gewaltigen Abfall gelitten.

Diejenigen Niederlande, die seitdem noch unter spanischer Herrschaft geblieben, standen zwar noch ferner unter eben dem Vertrage.

In dem erwähnten Frieden zu Münster behielten die vereinigten Niederländer nicht nur das alles, was zum Territorial-Umfang der unirten sieben Provinzen, nemlich Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel und Gröningen gehörte, sondern sie erwarben auch noch beträchtliche Städte von Brabant, dem Herzogthum Limburg und Flandern, die unter dem Namen von Generalitäts-Landen wahre Domainen der Union wurden.

2. Verlust an Frankreich:

a. Durch den Pyrenäischen Frieden von 1659.

Die Staats-Administration des Premier-Ministers, Cardinals Richelieu, soweit sie sich auf auswärtige Angelegenheiten bezog, bezweckte die Demüthigung von Spanien, und von dem teutsch-östreichischen Hause. Nach der Schlacht von Nördlingen (1634, 7. Sept.), als die Sache Schwedens der Art war, daß sich diese Macht nicht lange in Deutschland mehr halten konnte, und daher zu befürchten stand, daß das Uebergewicht des Kaisers die Verfassung von Teutschland auflösen, und hiernächst das politische Gleichgewicht von Europa gestört werde, erklärte sich Richelieu öffentlich für Schweden, welches von Frankreich bis heran blos Subsidien in Geld erhalten, und nahm nunmehr thätigen Antheil an dem 30jährigen Krieg.

Schweden übergab die Plätze, welche es im Elsas besetzt gehalten, nunmehr an Frankreich, und es ward eine französische Armee im Elsas aufgestellt, um diese Provinz gegen die Kaiserlichen zu vertheidigen. Am 19ten Mai 1635 erklärte nun auch Frankreich den Spaniern, als den Alliirten des Kaisers den Krieg. Richelieu wollte hierdurch auch die gewaltsame Entführung des französischen Klienten, des Kurfürsten von Trier, seinem Vorgeben nach rächen. Philipp Christoph von Sötern, Kurfürst zu Trier, hatte sich 1632 bei dem Vorrücken der Schweden an den Rhein unter den Schutz Frankreichs begeben. Trier und mehrere Landstädte des obern Erzstifts waren von spanischen Truppen besetzt; Frankreich übernahm es nun, die Spanier aus dem Kurfürstenthum zu verjagen, und selbes dem Kurfürsten wieder einzuräumen. Inzwischen übergab Philipp Christoph am 5. Junius 1632 den Franzosen die Festung Ehrenbreitstein; die Stadt Koblenz ward von den Spaniern besetzt, welche dieselbe aber am

21. Junius durch eine Kapitulation an die Schweden, welche von Mainz aus den bedrängten Franzosen auf Ehrenbreitstein zu Hülfe herangekommen, übergaben; die Schweden überließen nun, nach erhaltener beträchtlicher Kriegssteuer, diese Stadt den Franzosen, und zogen gegen das feste Schloß Gräfinburg bei Trarbach an der Mosel, woraus die Spanier ebenfalls nun den 10. Julius abzogen. Gegen Trier zogen die Franzosen heran, und am 20. August ward die Stadt den Franzosen eingeräumt, und die spanische Besatzung zog nach Luxemburg. Philipp Christoph verblieb seiner Anhänglichkeit an Frankreich, selbst nach der Schlacht bei Nördlingen, wo das Kriegsglück den kaiserlichen Waffen sehr günstig wurde, getreu. Man dachte also darauf, diesen Reichs-Verrath zu bestrafen. Es gelang im März 1635 den spanisch-östreichischen Truppen von Luxemburg aus Trier, die Residenz von Philipp Christoph, auf eine listige Art zu nehmen, und seiner Person selbst habhaft zu werden. Philipp Christoph ward als Gefangener nach Belgien abgeführt, und zwar zuerst nach Namur, dann nach Gent. Er wollte nun dem Separat-Frieden beitreten, welchen der Kurfürst von Sachsen 1635 nach der Schlacht bei Nördlingen mit dem Kaiser zu Prag unterzeichnet hatte, und that zugleich das Versprechen, die Franzosen zu bewegen, Ehrenbreitstein zu räumen. Man ließ ihn auch nach Teutschland kommen, wo ihm aber bei seiner Ankunft erklärt wurde, daß er, als des Kaisers Gefangener, nach Linz abgeführt würde, und von da nach Wien, wo er bis zu Ende seiner Gefangenschaft (1645, 25 April) verblieb. Im Jahr 1648 kam zu Münster der Friede zwischen Frankreich und dem Kaiser zu Stande, aber, da die Spanier von demselben ausgeschlossen, so dauerten die Feindseligkeiten zwischen den Spaniern und den Franzosen fort, und das Haupt-

kriegstheater waren die Niederlande. Der von Frankreich verbannte große Condé befehligte die spanischen Truppen; aber Frankreich benutzte bei seinen großen innern Unruhen den von Cromwel, welcher Protector von England geworden, im Jahr 1655 in Amerika gegen die Spanier ausgeführten Angriff von Jamaica; Ludwig XIV. und der Protector schlossen den 23. März 1657 eine Allianz, wodurch der Protector sich verbindlich machte, die Spanier auch in den Niederlanden zu bekriegen. Spanien zeigte sich nun geneigt, Frieden zu schließen. Auf den Gränzen beider Königreiche auf der Fasanen-Insel, gelegen auf dem Flusse Bidassoa, welcher aus den Pyrenäen kommt, und sich in den Golf von Biscaya ergießt, hatten die Konferenzen zum Frieden Statt, und am 7. November 1659 ward der Frieden unterzeichnet, welcher gewöhnlich der Pyrenäische Frieden genannt wird. Es wurde ebenfalls die Vermählung der ältesten Infantin Philipps mit Ludwig XIV. verabredet, und der Prinz von Conde retablirt. Von der niederländischen Seite wurden durch diesen Frieden fast ganz Artois, und mehrere Plätze in Flandern und Luxemburg für Frankreich gewonnen, nemlich von der Grafschaft Artois die Städte Arras, Hesdin, Bapaume, Lillers, und überhaupt ganz Artois, mit Ausnahme von St. Omer und Aire; — von der Grafschaft Flandern Gravelines, Bourbourg, Saint-Venant mit ihren Zubehörungen; — Von der Grafschaft Hennegau (Heinault) Landrecy und le Quesnoy, und alles, was darunter gehöret; — von dem Herzogthum Luxemburg Diedenhofen (Thionville), Montmedy, Damvillers, Ivoy, Chavancy, Marville mit ihren Zubehörungen; — endlich Marienburg, Philippeville und Avesnes zwischen der Sambre und Maas.

2. Durch den Frieden zu Aachen von 1668.

Bei des Königs von Spanien, Philipps IV. Tode (1665, 17. September) gab nun Ludwig XIV., König von Frankreich, vor, daß die Königin, seine Gemahlin Maria Theresia, Königs Philipps IV. älteste Tochter, auf Brabant, Cambresis, die Herzogthümer Luxemburg, Namur u. s. w. kraft der in diesen Ländern in Ansehung der Erbfolge eingeführten Gesetze Anfoderungen habe, und fiel 1667 in die Niederlande ein, woselbst seine Eroberungen schnell waren. Holland und England sahen nun die Nothwendigkeit ein, gemeinschaftliche Sache zu machen. Die Republik der vereinigten Niederlande hatte zwar 80 Jahre gegen Spanien gekämpft, und war von Frankreich unterstützt worden; aber jetzt war Spanien nicht mehr zu fürchten, vielmehr wurde den vereinigten Niederlanden Frankreich, wenn es von den spanischen Niederlanden Meister werden sollte, sein natürlicher Feind. England hatte die nehmliche Berücksichtigungen. Holland und England schlossen daher eine Allianz, welcher Schweden beitrat, und welche zum Zwecke hatte, die Niederlande bei Spanien zu erhalten. Frankreich, welches diese dreifache Allianz der Seemächten zu befürchten, fand sich nun zum Frieden geneigt, und am 2. Mai 1668 ward der Frieden zu Aachen geschlossen. Die Franche Comte muste im Aachener Frieden an Spanien zurückgegeben werden; aber Frankreich behielt die eroberten niederländischen Plätze Charleroi, Binch, Ath, Douai, das Fort de Scarpe einbegriffen, Oudenarde, Tournai, Lille, Armentieres, Courtray, Bergues, und Furens mit ihren Gebieten und Zubehörungen, und wurde übrigens der Pirenäische Frieden wiederholt, und in allen seinen Artikeln bestätiget.

3. Durch den Frieden von Nimwegen von 1679.

Es entstand nun (1672—1678) von Seiten Frankreichs der Rachekrieg gegen die Republik der vereinigten Niederlande, welche durch die dreifache Allianz Ludwigs XIV. Eroberungen Einhalt gethan hatte. Das erste Bestreben Ludwigs XIV. war die dreifache Allianz aufzulösen. Es gelang ihm, Carl II. König von England zu einer Allianz zu bringen, und dem König von Schweden, der ohnehin schon mit Spanien unzufrieden war, stellte man vor, wie wirklich schon die dreifache Allianz durch den Abfall des Carls II. aufgehoben seye. Auch mit mehrern Ständen des teutschen Reichs unterhandelte Ludwig XIV., und brachte es dahin, daß mehrere sich neutral erklärten, andere sich ihm anschlossen. Zu letztern gehörte der Kurfürst von Köln, und der Bischof von Münster, mit ersterm schloß er eine offensive Allianz zu Brühl am 2. Januar 1672, und mit letzterm am 3. April 1672. Die Fortschritte der französischen Landarmee, bei der Ludwig XIV. persönlich war, schienen unaufhaltbar. In Geldern, Utrecht und einem großen Theil von Holland ergab sich alles innerhalb einiger Monate, und der Bischof von Münster zwang die Provinz Oberyssel der Utrechter Union zu entsagen. Die Franzosen drangen vor bis 4 Stunden von Amsterdam. Man dachte schon sich nach Batavia zu begeben, und dorthin die Republik zu verlegen. Holland schien ganz verloren. Das Volk war in Wuth gegen Johann von Witt, welcher dem Staate während 20 Jahren mit so vieler Umsicht vorgestanden, und gegen seinen Bruder Cornel von Witt, Bürgermeister von Dordrecht, welchen man Schuld gab, diesem Unglücke nicht vorgebeugt zu haben. Man begehrte allgemein einen Statthalter; das Edictum perpetuum vom 21. Dezember 1667, nach welchem nie mehr zu Holland ein Statthalter gewählt werden sollte, wurde

wieder aufgehoben, und Holland und Seeland übertrugen am 2. Februar 1674 ihre Statthalterschaft dem Prinzen Wilhelm von Oranien, welcher unmittelbar vor dem französischen Einfall das Kommando der Armee erhalten, erblich für seinen Mannsstamm. Wie endlich auch Geldern, Utrecht und Oberyssel mit großer Mühe wieder zur Union aufgenommen worden, so mußten auch diese die Erbstatthalterschaft sich gefallen lassen. Wilhelm nun, unermüdet Ludwig XIV. Feinde zu erwecken, stärkte den Muth seiner Truppen, und die Niederländer zogen den Tod den Friedensbedingungen, welche Ludwig XIV. ihnen hatte melden lassen, und welche das gebeugteste Volk nicht annehmen konnte, vor. Den Hölländern kamen nun noch die Fehler der Franzosen zu Statten. Die Anschläge von Conde wurden nicht befolgt; Die Holländer gewannen Zeit, und erhohlten sich von ihrem Schrecken. Die Schleussen wurden geöfnet, und die Ueberschwemmung hinderte das weitere Vordringen der französischen Armee. Der Winter war gelind, und Luxemburgs Marsch auf dem Eise mislang; schnell nach einander erklärten sich nun Spanien, und der Kaiser und mehrere teutsche Reichsfürsten gegen Frankreich. Die Franzosen mußten die vereinigten Niederlande verlassen, und der Krieg zog sich nach dem Oberrhein und nach den spanischen Niederlanden.

Karl II., König von England, ward zum Frieden gezwungen, indem ihm das Parlament die Subsidien verweigerte; eben so hatte Köln und Münster die französische Allianz verlassen.

Karl II., König von England, der nun Frankreich nicht mehr mit den Waffen nützlich seyn konnte, bot seine Vermittelung zum Frieden an, welche dann auch angenommen worden. Nimwegen wurde zum Kongreßort bestimmt, aber die Unterhandlungen zogen sich in die

Länge. Der Prinz von Oranien hatte sich 1677 nach London begeben, und dort die Prinzessin Marie, Tochter des Herzogs von York, geheurathet. Karl II. selbst gab seine Einwilligung auf den Rath seines Ministeriums, welches ihm hierin einen Weeg zeigte, die öffentliche Meinung wieder zu gewinnen. Ludwig XIV. erkannte durch diese Heurath, daß England, ohngeachtet der persönlichen Zuneigung, welche Karl II. für ihn hegte, ihm abfallen werde; er wollte den Frieden erzwingen, und nahm Gand und Ypres weg. Es hatte dieses aber zur Folge, daß Karl II. sich genöthiget sah mit der Republik der vereinigten Niederlande einen Allianztraktat abzuschliessen, um nicht das Parlament, und die Nation gegen sich in Aufstand zu bringen. Ludwig XIV. mußte nun befürchten, daß Karl II. früh oder spät auch gegen seinen Willen thätigen Antheil an dem Kriege gegen ihn nehmen müsse. Dies bewog Ludwig XIV. mit Holland Frieden zu machen, und es gelang ihm, gegen alles Vermuthen der Alliirten, mit Holland am 10. August 1678, einen Separatfrieden abzuschliessen.

Die Republik der vereinigten Niederlande, welche beim Ausbruche des Kriegs so nahe ihrer Auflösung war, und alles verloren zu haben schien, erhielt alles wieder zurück. Frankreich gab ihr auch Mastricht zurück, die einzige von den Eroberungen in Holland, welche Ludwig XIV. noch besessen.

Frankreich zufrieden Holland von den Alliirten isolirt und zu einem Separatfrieden gebracht zu haben, hofte nun seine Aufopferungen an Holland von den Alliirten ersetzt zu erhalten, und wirklich mußten dieselben das Uebergewicht von Frankreich fühlen. Spanien schloß zuerst seinen Separatfrieden mit Frankreich am 17. September 1678. Frankreich restituirte an Spanien die Städte Charleroy, Binch, Ath, Oudenarde und Courtray,

welche es im Frieden von Aachen erhalten hatte. Eben so gab es an Spanien die Stadt und das Herzogthum Limburg, das Land jenseits der Maas, die Stadt Gand, das Fort de Rodenhus, und die Landschaft Waes, die Städte Lenoe und Saint-Ghilain, deren es sich während des Krieges bemeistert, wieder zurück. Dagegen ward aber von dem König von Spanien an Frankreich die ganze Franche-Comte mit mehrern Städten der spanischen Niederlanden, als Valenciennes, Bouchain, Conde, Cambray und das Cambresis, Aire, Saint-Omer, Ypres, Warwick, Warneton, Poperingue, Bailleul, Cassel, Bavai, Maubeuge, lauter Plätze von bedeutender Wichtigkeit, abgetreten.

Der Kaiser Leopold hatte noch gezögert, aber die mit besonderm Erfolg geführte Kampagne des Marschalls de Crequi hatte ihm alle Hoffnungen benommen; hierzu kamen noch die Unruhen, welche in Ungarn ausgebrochen. Die Friedensunterhandlungen wurden nun von neuem 1679 angeknüpft, und der Frieden sofort am 5. Februar 1679 zu Nimwegen geschlossen. Durch den 2. Artikel dieses Friedens zwischen Frankreich, Schweden, dem Kaiser und dem Reich wurde der Frieden von Münster vom 24. Oktober 1648 erneuert und als Basis angenommen; jedoch renoncirte Frankreich auf das Recht, Garnison in Philippsburg zu halten, welches ihm durch den Frieden zu Münster zugestanden war; aber durch den Artikel 5, trat der Kaiser an Frankreich die Stadt Freiburg ab, und gestattete im 6. Artikel den freien Durchmarsch von Breisach nach Freiburg, wodurch also Frankreich der Weeg nach Teutschland eröfnet.

4. Durch den Waffenstillstand zu Regensburg von 1684.

Der Friede von Nimwegen war kaum geschlossen, als die Reunions-Dekrete Ludwigs XIV. von neuem den Friedenszustand störten. Ludwig XIV. instituiret

nemlich sogenannte Reunions-Kammern, um die Natur und den Umfang aller ihm durch den westphälischen und pyrenäischen Frieden, und jenen von Nimwegen geschehenen Abtretungen zu untersuchen. Die Operationen dieser Kammern an der niederländischen Gränze hatten durchaus keinen Beschönigungsgrund für sich.

Unter dem Vorgeben, Spanien zögere einige Artikel des Nimweger Friedens zu erfüllen, ließ Ludwig XIV. den Marschall d'Humieres in die spanischen Niederlande einrücken, und Courtrai und Dirmude besetzen. Spanien erklärte 1683 Frankreich hierauf nothgedrungen den Krieg; aber Luxemburg mußte sich an den Marschall de Crequi ergeben. Die Mächte, welche Spanien neue Aufopferungen verhüten, aber nicht für dasselbe streiten wollten, benutzten die Neigung des französischen Ministeriums, welches bei dem Tode Colberts, und dem schlechten Zustand, worin sich die Finanzen Frankreichs befanden, einem Frieden nicht abgeneigt war. England und Holland schlugen daher Frankreich vor, in den spanischen Niederlanden und Teutschland alles das besetzt zu halten, was es vor dem ersten Einfalle in Luxemburg inne hatte, und sodann mit Spanien und dem Reich einen Waffenstillstand von 20 Jahren zu schliessen. Dieser Waffenstillstand ward auch wirklich 1684. 10—16. August zu Regensburg unterzeichnet. Hinsichtlich der spanischen Niederlanden ward durch denselben festgesetzt, daß Frankreich während der Dauer des Waffenstillstandes im Besitze der Stadt Luxemburg mit den dazu gehörigen fünfzehn Ortschaften, ebenso von Beaumont nebst 4 Dörfern, und Bouvines und Chimay mit fünfzehn Dörfern, verbleiben solle; daß dagegen Frankreich die Städte Courtray und Dirmude, und alle andere Plätze, welche es seit dem 20. August 1683 ausser den vorbenannten, in deren

Besitz es nebst der Stadt Luxemburg verbleiben soll, in Besitz genommen hatte, wieder heraus zu geben habe.

5. Der große Augsburger Bund 1687.

Die wiederholten Brüche, welche Ludwig XIV. sich gegen den Rimweger Frieden erlaubte, und seine Ungerechtigkeiten hatten alle Staaten gegen ihn aufgebracht. Wilhelm von Oranien ward der Urheber der allgemeinen Ligue gegen Frankreich, in welche der Kaiser, das Reich, Spanien und Holland 1687 getreten waren; dieselbe war in ihrem Entstehen blos defensiv.

Jakob II., König von England, war der einzige Fürst vom ersten Rang, welcher diesem großen Augsburger Bund nicht beigetreten war. Die Alliirten waren daher weit entfernt, dem Prinzen Wilhelm von Oranien Hindernisse zur Ausführung seines Vorhabens, den englischen Thron zu besteigen, in den Weeg zu legen. Wilhelm sah voraus, daß der Bund bald eine offensive Stellung erhalten müsse, und daß Frankreich die andern Staaten zu einem thätigen und offenbaren Widerstand zwingen werde. Da er nun seit seiner Erhebung auf den Thron von England noch weniger auf einen Frieden mit Frankreich rechnen durfte, so war ihm daran gelegen, daß der Krieg ein allgemeiner werde.

Für die allgemeine Freiheit war es wirklich ein Glück, daß zwei Fürsten, beide gleich unternehmend, wie Ludwig XIV. und Wilhelm von Oranien, gleichzeitige Rivalen und Feinde waren; ihr hartnäckiger Kampf rettete die Unabhängigkeit der Nationen, welche jeder derselben, wenn er allein existirt, angegriffen, und wahrscheinlicher Weise vernichtet hätte.

Ludwig XIV. beschuldigte Teutschland seiner eigenen Unbilden, und brach 1688 den Waffenstillstand. Die Linie von Simmern war in der Pfalz erloschen. Ludwig XIV. reklamirte die Erbschaftsrechte seiner Schwägerin, der

Prinzessin Charlotte Elisabethe aus diesem Hause, welche mit dem Herzog von Orleans verheurathet, aber bei der Heurath ausdrücklich auf alle elterliche Erbschaft renuncirt hatte. Dies war die Veranlassung seines Einfalls in die Pfalz. Einen andern Grund zu seinem Einfall wollte er darin finden, daß er das Reich und den Kaiser beschuldigte, als hätten beide in der Besetzung des erzbischöflichen Stuhls von Köln, worauf er den Cardinal von Fürstenberg, Bischof von Straßburg, zu setzen bemüht war, intriguirt. Einen weitern Grund, um Frankreich, und die übrigen Lande zu überreden, daß er gezwungen den Krieg anfange, gab ihm der große Augsburgische Bund.

Der Krieg dauerte neun Jahre gegen Teutschland, Holland, Spanien, Savoyen und England. Die Hauptscene des Landkriegs war in den Niederlanden, wo der Marschall Herzog von Luxemburg bei Fleurus am 1. Julius 1690, bei Steenkirken am 4. August 1692, und zwischen Landen und Neerwinden am 29. Junius 1693 siegte.

Victor Amadée von Savoyen, indem er die Ungleichheit der gegenüberstehenden Streitkräften einsah, und auf keine ausserordentlichen Unterstützungen von Seiten der Alliirten rechnete, und ihm auch der König von Frankreich die Aussicht zu einem vortheilhaften Frieden machte, schloß nun zuerst 1696 seinen Frieden zu Turin mit Frankreich, und dieser Separat-Friedens-Vertrag hatte den allgemeinen Frieden zur Folge.

6. Ryswicker Frieden von 1697.

Dieser allgemeine Frieden wurde auf dem Schloß von Ryswick in Holland 1697 den 20. September unterzeichnet. Frankreich gab an Spanien alle seine Eroberungen zurück. Frankreich hofte nemlich alles eines Tages, bei dem nahen Absterben des Königs Karls II. von Spanien,

welcher keine Erben zurückließ, wieder zu erhalten, und es war daher in seinem Interesse das Ganze nicht zu zerstückeln.

Spanien erhielt in seinen spanischen Niederlanden zurück, 1.° die Plätze, deren sich Frankreich während des Kriegs bemeistert, nemlich Luxemburg mit dem Herzogthum Luxemburg und der Grafschaft Chini, Charleroi, Mons, Ath und Courtray; 2.° Alle Oerter, Städte, Burgen und Dorfschaften, welche Ludwig XIV. seit dem Frieden von Nimwegen in den Niederlanden reunirt hatte, jedoch mit Ausnahme von 82 Städten, Flecken und Dorfschaften, welche Ludwig XIV. als Dependenzien der Städte Charlemont, Maubeuge und anderer, die ihm durch die Aachner und Nimweger Frieden abgetreten worden, ansah.

7. Zwölfjähriger spanischer Erbfolge Krieg von 1701 — 1713.

Die Nachgiebigkeit, welche Ludwig XIV. bei den Unterhandlungen zu Ryswick zeigte, war, wie schon bemerkt, nur scheinbar. Sein Augenmerk war auf die Eröfnung der spanischen Succession gerichtet, und er wollte sich daher die Mittel und die Kräfte erhalten, um bei dieser Gelegenheit seine Ansprüche nachdrucksam geltend machen zu können. Kriegszubereitungen geschahen daher auch nach dem Frieden; nach der Abtretung an den Kaiser, und das Hauß Oestreich von Brisach (Vieux-Brisach) ließ Ludwig XIV. im Elsas 1699 eine Stadt erbauen, welche er Neu-Brisach nannte; der Marschall Vauban mußte seine ganze Kunst zur Befestigung derselben aufbieten. Auch verminderte Ludwig XIV. die Truppen-Anzahl keineswegs, sondern stellte ansehnliche Streitkräfte in dem Dauphine, Languedoc und Roussillon auf. Unter dem Vorwand, seine Enkel zu unterrichten, war das Lager von Compiegne 1698 errichtet worden. Alles

dieſes mußte Verdacht in hohem Grade bei den übrigen Mächten erwecken.

Karl II., König von Spanien, lebte noch, aber ſein ſchwächlicher Zuſtand ließ ſeinen nahen Tod vorausſehen. Karl II. war zweimal verheurathet, ohne Kinder zu erhalten.

Maria Thereſia, ſeine ältere Schweſter, und Gemahlin Ludwigs XIV., hatte förmlich auf ihre Rechte verzichtet. Die Rechte ſeiner jüngern Schweſter, Margaretha Thereſia, welche 1666 geſtorben war, waren auf ihren Enkel Ferdinand Leopold, Kurprinzen von Baiern übergegangen. Der Kaiſer Leopold ſelbſt, als nächſter des öſtreichiſchen Mannsſtammes, bezog ſich auf die ältern Familien-Verträge, und daß ſeine Mutter eine Tochter von Philipp III. ſeye. Aber Anna von Oeſtreich, die Mutter von Ludwig XIV. war die ältere Tochter von Philipp III., hatte aber eben wohl förmlich auf ihre Rechte Verzicht geleiſtet.

Es war vorauszuſehen, daß Ludwig XIV. die Verzichtleiſtungen wenig berückſichtigen würde. Am 11. October 1698 ward ein Theilungs-Vertrag auf den Todesfall des Königs Karls II. im Haag zwiſchen Frankreich, England und Holland abgeſchloſſen.

Karl II., als er ſahe, daß man bei ſeinen Lebzeiten ſchon über ſeine Staaten disponiren wolle, errichtete nun insgeheim ein Teſtament zum alleinigen Vortheil des Kurprinzen von Baiern, aber derſelbe ſtarb unerwartet an den Blattern.

Frankreich ſchloß nunmehr einen zweiten Theilungs-Traktat mit England und den General-Staaten. Karl II. hierüber mehr noch, als über den erſten, aufgebracht, machte am 2. October 1700 ein neues Teſtament, wodurch er den zweiten Enkel ſeiner ältern

Schwester, der Gemahlin Ludwigs XIV., nemlich den zweiten Sohn des Dauphins, den Herzog Philipp von Anjou zum alleinigen Erben aller seiner Reiche ernannte, und vier Wochen nachher den 1. November 1700 starb der schwache König Karl II.

Es kam nun von Seiten Ludwigs XIV. darauf an, ob er sich an den geschlossenen zweiten Theilungs-Traktat halten, oder ob er das Testament des Königs annehmen sollte. Endlich wurde das Testament angenommen, und Ludwig XIV. schickte nun seinen Enkel Philipp von Anjou nach Spanien.

Die französischen Truppen nahmen nun Besitz von den Niederlanden im Namen Philipps, und vermehrten hierdurch die Besorgniße der Holländer, welche befürchten mußten, diese Provinz unter dem Scepter von Frankreich vereint zu sehen.

Alle Mächte von Europa, mit Ausnahme des Kaisers, erkannten den neuen König von Spanien. Europa konnte aber nicht lange diesen kolassischen Anwachs der Macht Frankreichs ruhig ansehen. Alle Besorgnisse, welche man durch den Frieden von Ryswick gehoben glaubte, erhoben sich von neuem. Als nun nach dem Tode Jakobs II., welcher bei der Hinüberkunft des Prinzen Wilhelm von Oranien nach England, geflohen, und den Thron verlassen, Ludwig XIV. gar dessen Sohn Jakob III. als König von England anerkannte, stellte Wilhelm von Oranien, der mit Einwilligung der Nation den verlassenen Thron in Besitz genommen, sich an die Spitze der Koalition, welche zum Zweck hatte, zu verhindern, daß nie Frankreich und Spanien vereint würden, und daß Frankreich das Hauß Oestreich entschädigen müße. Wilhelm starb aber 1702 an den Folgen eines Sturzes vom Pferde, aber die Prinzessin Anna, welche ihm auf dem Thron von England folgte, blieb seinem

Plane getreu, und Malborough, ihr Feldherr, verfolgte die Plane Wilhelms.

Malborough und der Prinz Eugen von Savoyen, welcher das Zutrauen des Kaisers Leopolds besaß, wurden nun die wahren Chefs der Koalition gegen Frankreich und Spanien; beide waren eben so große Staatsmänner als Feldherrn.

Frankreich hatte in Teutschland zwei Verbündete, den Kurfürsten von Baiern, und den Kurfürsten von Köln; aber der Kaiser Leopold konnte auf Friedrich III., Kurfürsten von Brandenburg, welcher 1701 das Herzogthum Preussen zu einem Königreiche umgeschaffen, zählen; Holland, welches wegen den Niederlanden in Besorgniß war, war ausserdem schon an England attachirt.

Der Krieg brach in Italien los, und bald schlug man sich zur nehmlichen Zeit in den Niederlanden, in Teutschland und in Spanien. Mit dem glücklichen Erfolg dehnte sich nun auch der Plan von Oestreich auf die ganze Erbschaft von Karl II. aus, und es kostete einen zwölfjährigen blutigen Krieg, bis Philipp von Anjou, als König Philipp V., ruhig auf dem Throne Spaniens saß. Kaiser Leopold I. starb 1705, aber sein Sohn und Nachfolger Joseph I. trat in die nehmlichen Verbindungen. Bei des letztern Tod mußten aber die politischen Ansichten eine andere Richtung nehmen; schon Leopold I. hatte seine Ansprüche auf Spanien auf seinen Sohn, den Erzherzog Karl, übertragen, welcher auch auf einer englischen Flotte in Portugal 1702 gelandet.

Peter II., König von Portugal, welcher sich bei dem Ausbruche des Krieges für Philipp von Anjou erklärt hatte, trat jetzt auf die Seite des Erzherzogs Kals; so lange nemlich Frankreich durch seine Lage der natürliche Feind von Spanien war, heischte es das Interesse von Por-

tugal wegen seinen Besorgnissen gegen die Macht des ihm nahen Spaniens der natürliche Verbündete von Frankreich zu seyn; da aber durch die Thronbesteigung Philipps von Anjou auf den Thron Spaniens, des letztern und Frankreichs Lage sich geändert, so mußte dieses auch die Verhältnisse Portugals gegen Spanien ändern; es heischte nunmehr die Sicherheit Portugals, daß letzteres sich der Koalition gegen Frankreich anschloß, um von dieser Seite Unterstützung und Hülfe zu finden; es war also nunmehr in dem Interesse von Portugal, auf dem Throne Spaniens einen Prinzen aus dem Hause Oestreich zu sehen. Die portugiesische Armee drang bis Madrid vor, und Karl wurde daselbst als König ausgerufen. Jedoch waren diese Fortschritte blos vorübergehend, indem die Masse der spanischen Nation immer Philipp von Anjou dem Erzherzogen vorzogen; auch wurde dessen Parthie, mit Ausnahme jedoch von Katalonien, wo der Erzherzog hauptsächlich seine Anhänger hatte, wieder aus dem übrigen Spanien durch die französische Armee zurückgedrängt. In Flandern hingegen war das Kriegsglück den Franzosen nicht günstig. Malborough schlug 1706 den Marschall Villeroi bei Ramillies, und als eine Folge dieser Schlacht verloren die Franzosen ganz spanisch-Flandern bis zu den Thoren von Lille, und 1708 wurde ebenwohl Lille von den Alliirten genommen.

Das Jahr 1709 vermehrte Frankreichs schlimme Lage; ein strenger und langer Winter, dem ein totaler Miswachs der Früchten der ersten Nothwendigkeit folgte, hatte das allgemeine Misvergnügen in Frankreich auf einen hohen Grad gebracht; ohne die Wachsamkeit und die Thätigkeit des Polizei-Lieutenants d'Argenson würde in Paris ein Aufstand ausgebrochen seyn. Das Ministerium beharrte auf der Nothwendigkeit, Frieden zu schliessen, und der Kontroleur-General Desmarets erklärte, wie er in der

vollen Unmöglichkeit sich befinde, ferners die nöthigen Fonds zur Fortsetzung des Kriegs zu beschaffen. Ludwig XIV. erstaunte über den Zustand, wohin Frankreich zurückgekommen, und mußte sich entschliessen bei den Holländern, die er früher so herabwürdigend behandelt, den Frieden nachzusuchen.

Aber Eugen, Malborough und der Groß-Pensionair Heinsius von Holland erachteten die Fortsetzung des Krieges vortheilhafter. Man setzte zur Friedensbedingniß, daß Ludwig XIV. nicht allein Nichts von der Erbschaft von Spanien behalte, sondern daß er selbst die Waffen gegen seinen Enkel führe.

Alle Friedensunterhandlungen wurden nun gebrochen. Ludwig XIV., welcher der Nation bewiesen, daß er den Frieden gewollt, wurde nun von derselben mächtig unterstützt. Aber das Kriegsglück blieb den französischen Waffen ungünstig. Malborough und Eugen nahmen Douai, Bethune, St. Amand und Aire weg. Die Lage von Ludwig XIV. und seinem Enkel wurde immer schlimmer. Ludwig XIV. machte wiederholte Friedens-Anträge, welche aber gleichfalls nicht angenommen. Philipp V. dachte so wenig seinen Thron behaupten zu können, daß er im Begriff stand, sich nach Amerika zurückzuziehen. Aber mit dem Erscheinen des Marschalls Vendome in Spanien änderte sich seine Lage. Die Spanier bekamen von neuem Muth, und Philipp V. war auf seinem Thron erhalten.

Kaiser Joseph I. war 1711 gestorben, und dessen Staaten und Ansprüche auf den Erzherzog Karl übergegangen, welcher nun auch Kaiser geworden. Nunmehr standen die nehmlichen Gründe, welche man gegen das Hauß Bourbon angeführt, dem Hause Oestreich entgegen. Die Seemächte mußten mehr als jemals abgehalten werden, dem Kaiser Karl VI. die ganze spanische Monarchie

zu erkämpfen, und eine neue spanisch-östreichische Monarchie, wie die Karls V. zu gründen. In England neigte sich die Königin Anna auf die Seite der Torys, und Malboroughs Ansehen fiel; es wurden mit Frankreich Unterhandlungen geflogen. Die General-Staaten von Holland, und der Kaiser wollten sich nicht anschliessen, und Frankreich fuhr fort mit England insgeheim zu unterhandeln. Der Herzog von Ormond, welcher Malborough in dem Kommando der englischen Truppen gefolgt war, erhielt den Befehl, sich von den Alliirten zu trennen, und in völliger Unthätigkeit zu bleiben. Dem Marschall Villars gelang es nun (1712. 14. Julius) es dahin zu bringen, daß Prinz Eugen die Belagerung von Landrecies aufheben mußte. Dieses machte die Holländer nachgiebiger, und sie schlossen sich nunmehr an die Engländer an.

Der Kaiser, welcher noch immer den Frieden verweigerte, mußte jedoch in die Neutralität von Italien einwilligen. Der Herzog von Savoyen, dem England das Königreich Sicilien zugesagt, war von der Koalition abgetreten. Auch konnten sich die kaiserlichen Truppen, seitdem sie von den Seemächten nicht mehr unterstützet, in Catalonien nicht mehr halten.

Frankreich, welches mit England über den Frieden einverstanden, unterhandelte nun mit jeder Macht insbesondere. Alle diese besondern Verträge wurden zu Utrecht am 11. April 1713 unterzeichnet, und hierdurch kam es, daß die spanischen Niederlande an das Hauß Oestreich kamen.

8. Frieden zu Utrecht vom 11. April 1713.

In dem Vertrage zwischen Frankreich und England erkannte Frankreich durch den Art. 4. die durch das Parlement zum Vortheil der Descendenten der Königin Anna, und der Linie von Hannover eingeführte Thronfolge,

und durch den Art. 6. wurde festgesetzt, daß die Kronen von Spanien und Frankreich nie vereiniget werden sollen.

In dem Vertrage zwischen Frankreich, und dem König von Preussen cedirte durch den Art. 7. Frankreich, kraft der deshalb vom Könige von Spanien erhaltenen Vollmacht, Ober-Geldern, genannt das Spanische, mit der Stadt dieses Namens an den König von Preussen. — Einige Tage vorher waren die Bevollmächtigten des Kaisers und des Königs von Preussen über die nemliche Cession übereingekommen, um zur Entschädigung der Pretensionen des Königs von Preussen an den König Karl II. von Spanien zu dienen. — Durch den Art. 8. cedirte ferner Frankreich, kraft der angeführten Vollmacht von Seiten Spaniens, an Preussen das Land Kessel mit dem Amte Krieckenberg, welche in dem obern Theil von Geldern liegen; und endlich durch den Art. 9. erkannte Frankreich den König von Preussen als Souverain des Fürstenthums von Neuchatel und Valengin. Dieses Fürstenthum war durch den Tod der Marie von Longueville, Herzogin von Nemours, welche 1707 ohne Kinder gestorben, erlediget. Viele Pretendenten hatten sich zur Succession angemeldet. Ludwig XIV. wollte das Land als ein Lehn der Baronie d'Arley, welche in der Franche-Comte gelegen, einziehen. Die Stände von Neuchatel entschieden jedoch unter den vielen Pretendenten sich für den König von Preussen, weil Friedrich Wilhelm I. durch seine Mutter Louise Henriette von dem Hause Oranien, welches mit jenem von Nemours alliirt, abstammte; auch schien ihnen diese Macht durch ihre Entfernung am wenigsten gefährlich für ihre Freiheitsbriefe, und die Protection von Preussen ihnen von Nutzen zu seyn.

Der Hauptgegenstand für Holland war, die Niederlande einer Macht zu verschaffen, welche von ihm ent-

fernt, aber doch im Stande seye, dieselbe gegen Frankreich zu behaupten. Die Niederlande an Spanien zu belassen, schien den General-Staaten sie an Ludwig XIV. geben. Es wurde demnach beschlossen, daß die Niederlande an das Hauß Oestreich kommen sollten. England hatte gleiches Interesse mit den vereinigten Staaten. Wenn die Niederlande in irgend einer Abhängigkeit von Frankreich blieben, so konnte letzteres auf dem Meer einen Einfluß erhalten, welchen England nicht gleichgültig ansehen konnte. Dadurch aber, daß Oestreich in dieser Art Grenz-Provinzen von Frankreich erhielt, blieb es der natürliche Feind desselben. Hiernächst verpflichtete sich Frankreich durch den Art. 7. des Vertrags mit den General-Staaten an dieselben zum Vortheil des Hauses Oestreich, alles was es von den Niederlanden, gewöhnlich die spanischen Niederlande genannt, besitze, abzugeben, und sollten dieselben diese Länder an das Hauß Oestreich übergeben. Das obere Quartier von Geldern, welches an den König von Preussen, wie angeführt, abgetreten war, bleeb jedoch von dieser Cession ausgenommen.

Ferner durch die Art. 11 und 12. cedirte der König von Frankreich den General-Staaten zum Vortheil des Hauses Oestreichs einen Theil der französischen Niederlande, nemlich die Städte Menin und Tournai mit dem ganzen Tournaisis, blos St. Amand und Montagne ausgenommen, sodann Furnes, Furner-Ambacht, das Fort Knoque, die Städte Loo und Diemude mit ihren Dependenzien, Ypres mit Zubehör und Poperingue, und Warneton, Commenes und Warwick. Dagegen verpflichteten sich die General-Staaten durch den Art. 15. dem Könige von Frankreich die Stadt und Citadelle Lille mit Zubehör, Orchies, das Land Lalen, und die Bourg de la Gourgue, die Städte und Plätze Aire, Bethune und

St. Venan mit dem Fort-François und Zubehörungen zu restituiren.

So wurden dann die spanischen Niederlande, wie sie der König von Spanien Karl II. kraft des Ryswicker Friedens besessen, jedoch mit Ausnahme des obern Quartiers von Geldern, für das Hauß Oestreich bestimmt. Der Vertrag deshalb wurde zwar nicht zwischen Spanien und Oestreich geschlossen, doch konnte aber Oestreich, verlassen von den Seemächten, Philipps Regierung in Spanien weiter hin nicht stören.

9. Rastadt-Badenscher Frieden von 1714.

Kaiser Karl VI. konnte sich nicht entschliessen, sich seiner Ansprüche auf Spanien zu begeben, und verwarf die ihm mitgetheilten Resultate der Unterhandlungen zu Utrecht. Er entschloß sich vielmehr zur Fortsetzung des Kriegs, und die Feindseligkeiten begannen auch von neuem zwischen ihm und Frankreich. Das fortwährende Kriegsglück des französischen Marschalls Villars brachte jedoch den Kaiser endlich dahin, den Friedens-Anträgen Gehör zu geben. Eugen und Villars, welche so oft auf dem Schlachtfelde sich gemessen, wurden beauftraget, den Frieden zu unterhandeln, welches auf dem Schlosse zu Rastadt Statt hatte, und so kam es zwischen dem Kaiser und Frankreich am 28. Februar 1714 zur Friedens-Unterzeichnung; und da es vonnöthen war, daß die Stände des Reichs demselben beitraten, so wurde Baden zum Kongreßort bestimmt; die Unterhandlungen waren aber daselbst von kurzer Dauer, indem alles zu Rastadt regulirt worden, und der Frieden wurde am 7. September 1814 unterzeichnet.

Von den Artikeln dieses Friedens gehören hieher die Art. 19, 20 und 21. Durch den Art. 19 willigte der König von Frankreich ein, daß der Kaiser von den spanischen Niederlanden Besitz nahm, um dieselben für

sich, seine Erben und Nachfolger nach der in dem Hause Oestreich gebräuchlichen Successions-Ordnung zu erhalten, vorbehaltlich jedoch eines mit den General-Staaten zu schliessenden Barriere-Traktats, und ferneres vorbehalten den Theil des obern Quartiers von Geldern, welcher an den König von Preussen abgetreten worden.

Durch die Art. 20 und 21. ward ebenfalls die Cession des Theils der französischen Niederlande, so wie sie durch den Vertrag von Utrecht zum Vortheil des Kaisers geschehen, bestätigt.

Ohngeachtet das Hauß Oestreich durch diesen Frieden ausser den Niederlanden noch das Königreich Neapel, das Herzogthum Mailand und Sardinien erworben, mithin Kaiser Karl VI. beträchtliche Provinzen von der spanischen Monarchie trennte, wollte dennoch derselbe nicht förmlich auf die Erbschaft von Karl II. renunciren, und es geschah auch in dem Frieden keine Erwähnung davon, weil Frankreich sich bei der faktischen Verzichtleistung begnügte. Erst in dem Friedens- und Freundschafts-Traktat, den Karl VI. am 39. April 1725 mit Philipp V., als dieser die Garantie seiner pragmatischen Sanktion, welche er am 19. April 1713 wegen der künftigen Erbfolgs-Ordnung in seinen Ländern und Staaten gemacht hatte, eingieng, erkannte er nunmehr, weil ihm für diese seine Herzens-Angelegenheit kein Opfer zu groß schien, Philipp V. für den rechtmäßigen Besitzer der Krone von Spanien.

10. Barriere-Traktat zu Antwerpen vom 15. November 1715.

Bei der 1701 zu Stande gekommenen Allianz gegen Ludwig XIV., war den General-Staaten der vereinigten Provinzen eine Barriere gegen Frankreich zugesichert worden, ohne daß jedoch bestimmt worden, worin dieselbe bestehen sollte. Diese Angelegenheit war noch zu erledigen. Sowohl die Verträge von Utrecht zwischen

Frankreich, England und den General-Staaten, als der Rastadt-Badensche Frieden enthielten deshalb die Clausel, daß die Republick der vereinigten Provinzen die spanischen Niederlande erst dann an Oestreich zu übergeben habe, wenn der Kaiser sich mit ihnen über die Barriere ausgeglichen haben würde.

Am 15. November 1715 ward nun diese Angelegenheit der General-Staaten durch den zu Antwerpen zwischen den General-Staaten, England und dem Kaiser abgeschlossenen Barriere-Traktat erlediget. Durch den Art. 1. desselben ward bestimmt, daß die General-Staaten dem Kaiser sofort alle Provinzen und Städte der Niederlanden, sowohl jene, welche der König Karl II. besessen, als auch die von Frankreich im Vertrage von Utrecht abgetretene, übergeben sollen. Durch den Art. 2. verpflichtete sich der Kaiser nichts davon an Frankreich zu cediren, oder zu übertragen, und zwar in der Art, daß kein Theil dieser Niederlande je einem andern Fürsten, als den alleinigen Erben der Staaten des Hauses von Oestreich zufallen sollte. Gemäs dem Art. 3. sollten der Kaiser und die General-Staaten, in diesen nun östreichischen Niederlanden, ein Truppenkorps von 30 bis 35,000 Mann aufstellen, wozu der Kaiser 3/5, und die General-Staaten 2/5 herzugeben; und nach dem Art. 4. gestattete der Kaiser den General-Staaten das ausschließliche Garnisonsrecht für ihren Truppen-Antheil in den Städten und Citadellen von Namur und Tournai, und in den Städten von Menin, Furnes, Warneton, Ypres und dem Fort de Knoque. Die Stadt Dendermonde ward nach dem Art. 5. zu einer gemeinschaftlichen Garnison bestimmt. Durch den Art. 18. cedirte der Kaiser an die General-Staaten vollends mit völliger Souverainetät, in dem obern Quartier von Geldern die Stadt Venlo mit seiner Bannmeile, und dem Fort de St. Michel;

ferners das Fort de Stevenswerth mit seiner Bannmeile, das Amt Montfort mit den Städten Neustadt und Echt, und noch 10. Dörfer.

Hiernächst haben nun die Holländer am 5. Februar 1716 an den Kaiser die Provinzen und Distrikten der Niederlande, welche der König Karl II. besessen, übergeben; behielten aber noch die von Frankreich zum Vortheil des Hauses von Oestreich abgetretene Städte und Distrikte in Besitz, und erst im Laufe des Jahrs 1719 geschah derselben Uebergabe in Folge einer weitern Konvention, welche im Haag den 22. Dezember 1718 war abgeschlossen worden.

F. Abgang von Ländern, die das teutsche Reich auf der linken Rheinseite im oberrheinischen Kreis erlitten, und welche an Frankreich durch die verschiedenen Friedensverträge gekommen.

1. Westphälischer Frieden von 1648.

Der westphälische Frieden von 1648 beendigte den dreißigjährigen Krieg, welcher 1618 begonnen. Die entfernten Ursachen dieses Krieges lagen in der Reformation des 16. Jahrhunderts, und in dem unbestimmten Religions-Frieden zu Augsburg von 1555. Die Trennung in der Kirche hatte in Teutschland eine fortdauernde politische Trennung zur Folge, welche dieses Land zwar länger als ein Jahrhundert der Verwirrung dahin gab, aber auch zugleich gegen politische Unterdrückung einen bleibenden Damm aufthürmte. Die Reformation war es größtentheils, was die nordischen Mächte Dänemark und Schweden zuerst in das Staats-System von Europa zog, weil sich der protestantische Staatenbund durch ihren Beitritt verstärkte, und weil dieser Bund ihnen selbst unentbehrlich ward. Kaiser Karl V. kriegte eigentlich nicht der Religion wegen, sondern er dachte sich zum unumschränkten Herrn von ganz Teutschland zu machen,

und die Protestanten durch die Katholiken zu unterdrücken. Frankreich, wie Schweden, war gleich interessirt, daß die protestantischen Staaten in der Ausübung der Religions-Freiheit erhalten; aber Frankreich hatte auf der andern Seite die nemliche Rücksicht zu nehmen, daß gleiche Freiheit den Katholiken werde, denn Gleichheit der Rechten in dieser Hinsicht für beide Theile konnte allein den Frieden garantiren. Der westphäliche Frieden ist daher anzusehen a) als ein Friedensschluß, woran ein großer Theil von Europa Antheil gehabt, und so ist er einer der wichtigsten in der Geschichte von Europa, und die folgenden Frieden hatten denselben pro basi; b) vollends für Teutschland war er die Grundlage der ganzen Verfassung. Es sind von demselben eigentlich zwei instrumenta pacis, nemlich 1) Osnabrugense mit Schweden, und 2) Monasteriense mit Frankreich. Was Schweden und die Protestanten betrift, steht in dem Osnabrugense allein; sonst steht eine Menge von Sachen in beiden zugleich und mit den nemlichen Worten.

Weil Schweden und Frankreich für die gemeine Sache Aufopferungen gemacht, und auch die Garantie des Friedens übernommen, so wurden auch diesen beiden Mächten Entschädigungen, zwar auf Unkosten des teutschen Reichs, zugestanden.

Der Frieden ward zu Münster, und zu Osnabrück den 24. Oktober 1648 unterzeichnet, und die Ratifikationen am 18. Februar 1649 ausgewechselt.

Die Entschädigungen Frankreichs sind in dem §. 69, und den folgenden des Friedens-Instruments von Münster enthalten. Man cedirte an diese Macht:

Erstens die Souverainetät des teutschen Reichs über die drei Bisthümer Metz, Toul und Verdun, über die Städte dieses Namens, und über die Districten dieser Bisthümer. Der König von Frankreich hatte dieselben

schon 1552 in Besitz genommen, aber das Reich hatte noch nicht förmlich darauf renuncirt, welche nun förmlich an Frankreich abgetreten worden.

Zweitens Altbrisach mit seiner Bannmeile und seinem Territorium, nebst den Dörfern Hochstatt, Niederimbsing, Harten und Acharren.

Drittens die Landgrafschaft des obern und niedern Elsas mit dem Sundgau und der Präfektur der zehn Reichsstädten in Elsas. Das Land, welches man von der Ill oder Ell, die es durchströmt, das Elsas nannte, ist das schöne fruchtbare Thal von den es umgebenden Vogesen gebildet.

Elsas war ursprünglich ein Theil von Lothringen, nachher wurde es zum Theil ein Theil vom Herzogthum Schwaben, zum Theil behielte es seine eigene Herzoge. Nebst dem Herzoge von Elsas waren darin Landgrafen, die die Jurisdiktion hatten. Dies Officium war verbunden mit einer so genannten Landvogtei über 10 Reichsstädte, deren Sitz zu Hagenau war. Diese 10 Reichsstädte waren Hagenau, Kolmar, Schletstadt, Weissenburg, Landau, Obernheim, Roßheim, Münster im St. Gregori-Thal, Kaisersberg und Türkheim. Das Officium nebst der Grafschaft Sundgau war bei Oestreich.

Zur Zeit des westphälischen Friedens hatte das angeführte Officium nebst dem Sundgau Ferdinand Karl, ein Bruder des Kaisers Ferdinands II. Im dreißigjährigen Krieg bemächtigte sich Herzog Bernhard von Weimar völlig des Elsaßes, und als derselbe plötzlich gestorben (1639, 18. Julius), nahm Frankreich Elsaß in Besitz, und bedung sich es im westphälischen Frieden hauptsächlich aus, ehe es seine Truppen aus Teutschland ziehen wollte. Der Prinz Ferdinand Karl von Oestreich bekam zur Kompensation 3 Millionen Livres. Die Cession geschah eigentlich so, daß Frankreich alles, was das

Hauß Oestreich in Elsas hatte, erhalten sollte. Frankreich prätendirte aber die völlige Souverainetät cedirt erhalten zu haben, und nahm daher ein Hoheitsrecht nach dem andern weg, besonders über die zehn Reichsstädte. Ludwig XIV. prätendirte noch vollends alle Dependenzien von der Landgrafschaft Elsas wegen dem Princip: accessorium sequitur principali.

Die Cession lautet nach dem Münsterischen Instrumente, wie folgt:

„§. 69, Damit aber besagter Friede und Freundschaft zwischen dem römischen Kaiser und allerchristlichen Könige desto mehr bestätiget, und der allgemeinen Sicherheit besser möchte gerathen seyn: so ist mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung, Rath und Zuthun, um Friedenswillen verglichen worden:

§. 70. Fürs erste: soll die höchste Oberherrschaft, die Gerechtigkeiten der landesherrlichen Hoheit und alle andere Rechte, so bishero das h. römische Reich an die Bisthümer Metz, Tull und Verdun, und derselben Städte und Gebiete, und namentlich Moyenwick gehabt, künftig auf eben solche Weise der Krone Frankreich zustehen, und auf ewig und unwiderruflich incorporirt verbleiben, jedoch mit Vorbehalt des Juris metropolitani, so dem Erzstift Trier zukömmt.

§. 72. Fürs andere, so treten ab, und übergeben die röm. kaiserliche Majestät und das Reich, dem allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern im Reiche das Jus directi dominii et superioritatis, und was sonst dieselben für sich und das heilige röm. Reich für Rechte an Pignerol gehabt, oder haben mögen.

§. 73. Drittens begeben sich der Kaiser für sich, und Dero ganzes Durchlauchtigstes Haus Oestreich, wie auch das römische Reich, aller Rechten, Eigenthums, Herrschaft, Possession und Jurisdictionen, welche bis daher ihnen, dem römischen Reiche und dem Hause Oestreich, zugestanden an die Stadt Brisach, Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elsas, Sundgau, die Land-Amtschaft der zehn im Elsas gelegenen Reichsstädte, nemlich Hagenau, Kolmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Obernheim, Roßheim, Münster in St. Gregorien Thal, Kaisersberg, Türingheim, alle Dorfschaften, und alle andere Rechte, welche

zu besagter Präfektur gehören, und übergeben solche alle und jede besonders, dem allerchristlichsten Könige nnd Krone Frankreich dergestalt, daß besagte Stadt Brisach, sammt den Dörfern Hochstadt, Niederrimsing, Harten und Acharren, so zu der Stadt Brisach Gemeinschaft gehörig, sammt allem Gebiete und Bann, so weit als es sich von alten Zeiten erstrecket, nunmehr der Krone Frankreich gehören solle: jedoch mit Vorbehalt, daß besagter Stadt ehemals vom Hause Oestreich erlangten Privilegien und Freiheiten kein Eintrag geschehen mögte.

§. 74. Ferner soll besagte Landgrafschaft beider Elsas und Sundgau, wie auch das Landamt der bemeldten zehn Städte, und die dazu gehörigen Oerter, wie auch alle Lehen-Leute, Land-Sassen, Unterthanen, Leute, Städte, Dörfer, Schlösser, Wälder, Forsten, Gold- Silber und andern Metallen-Gruben, Wasser, Bäche, Weiden, auch alle Rechte, Regalien und Zugehörungen, ohne einigen Vorbehalt, mit aller Jurisdiktion, Superiorität, und Supremo dominio, von nun an zu immerwährenden Zeiten dem allerchristlichsten Könige, und der Krone Frankreich zustehen, und vorbesagter Krone einverleibet gehalten werden, ohne daß der Kaiser, das Reich und das Hauß Oestreich, oder ein anderer widersprechen könne, also, daß kein römischer Kaiser oder Fürst aus dem Hause Oestreich, einiges Recht oder Gewalt in obbesagten diß- und jenseits Rheins gelegenen Landschaften, hinführo zu einiger Zeit verlangen, oder gebrauchen könne und möge."

2. Ryswicker Frieden von 1697.

Straßburg war nicht allein eine der vorzüglichsten freien Reichsstädten, sondern nannte sich eine semper freie Stadt. Der westphälische Frieden, jener von Aachen und Nimwegen haben Frankreich eine große Anzahl von Städten und Gebieten in allgemeinen Ausdrücken überlassen; wenn daher diese Verträge nicht deutlich waren, so wäre es die Sache aller Mächte, welche diese Verträge abgeschlossen, gewesen, den Sinn der zweifelhaften Artikel zu bestimmen. Aber Ludwig XIV. stellte sich als Richter und Betheiligter auf, und errichtete 1680 die so genannten Reunions-Kammern zu

Metz, Brisach, Besançnon und Tournai. Diese Kammern stellten nun als Grundsatz auf: was in ältern Zeiten bei Frankreich war, muß ihm von neuem incorporirt werden, und datirten die Reunions-Kammern ihre Untersuchungen bis hinauf zu König Dagobert und König Pipin. Nach den Aussprüchen dieser Kammern sollten die Staaten, welche Lehen der Bischöfe von Metz, Tull und Verdun besassen, die Souverainetät des Königs von Frankreich über diese Besitzungen anerkennen, und Ludwig XIV. bemeisterte sich des Herzogthums Zweibrücken, und der Fürstenthümer Veldenz, Saarbrucken, Saarwerden und mehrerer Herrschaften. Das Fürstenthum Montbeillard sprach die Kammer dem König als ein Lehen der Franche-Comté zu. Das trierische Erzstift litt vorzüglich durch die Reunions-Kammer zu Metz, indem dieselbe dem Erzstift entriß die Stadt und das Amt St. Wendel, Merzig und den Saargau, das Naelbacher Thal, die an der Maas gelegenen Flecken Foumay, Revin und Feppin, welche der Abtey Prüm gehörten, das Cröverreich, welches das Erzstift mit dem Grafen von Sponheim gemeinschaftlich besaß, und andere ansehnliche Distrikte, die mit dem Erzstift im Lehnseide standen, wie Dagstuhl, Neuerburg an der Nahe, Frauenburg, Winterburg, Starkenburg, Birkenfeld, Trarbach, Kirchberg, Freudenberg u. s. w.

Das teutsche Reich protestirte gegen diese Machtstreiche, aber der Kaiser Leopold hatte seine Erbstaaten zu vertheidigen, und konnte daher nicht mit der erforderlichen Energie auftreten. Dieses benutzte Frankreich, um neue Usurpationen auszuüben. Louvois erscheint an der Spitze einer Armee vor Strasburg, welches ihm den 30. Septemb. 1681 die Thoren öfnet. Ein Theil der Einwohner war durch Geld gewonnen worden, und der gröste Theil in

Schrecken. Man stellte nun diese Uebergabe als freiwillig dar. Ludwig XIV. errichtete mit dem Rathe zu Straßburg einen Vergleich, wodurch der Rath den König von Frankreich als seinen souverainen Herrn und Beschützer erkannte. Nach dem Waffenstillstand zu Regensburg von 1684, sollte Straßburg auf zwanzig Jahre in dem Besitz von Frankreich verbleiben; aber durch den Ryswicker Frieden von 1697, traten Kaiser und Reich an Frankreich Straßburg mit seinem Gebiete auf dem linken Ufer des Reichs völlig ab. Der Artikel 16 des Friedens lautet in dieser Hinsicht wie folget:

„Art. XVI. Nachdem aber diesen Frieden desto besser zu befestigen, beliebet worden einige Oerter von beiden Seiten zu verwechseln, so cediren Ihre kaiserliche Majestät und das Reich, Ihrer allerchristlichsten Majestät und derselben Nachfolgern die Stadt Straßburg und alles dasjenige, was zu derselben Stadt auf der linken Seite des Rheins gehöret, mit allem Rechte, Eigenthum und Oberherrschaft, welche Ihrer kaiserlichen Majestät, und dem römischen Reich bisher darin zugekommen oder zukommen können, und übergeben sie dieses alles und jedes an Ihre allerchristlichste Majestät, und derselben Nachfolger, also daß besagte Stadt mit allen ihren An- und Zubehörungen, so auf der linken Seite des Rheins gelegen, ohne einigen Vorbehalt, mit aller Jurisdiction, Superioritaet und Oberherrschaft, von nun an und auf ewig dem allerchristlichsten Könige und dessen Nachfolgern zugehören, und der Krone Frankreich, ohne des Kaisers, des Reichs, oder jemands wer es auch seyn mag, Widerrede, einverleibet gehalten werden solle. Zu mehrerer Gültigkeit dieser Abtretung oder Alienation, derogiren der Kaiser und das Reich, vermöge gegenwärtigen Vergleichs ausdrücklich allen und jeden Ihrer Vorfahren und Kaisern, auch des heiligen römischen Reichs Dekreten, Konstitutionen, Statuten und Gewohnheiten, auch denjenigen, welche mit einem Eide bekräftiget, oder hinführo bekräftiget werden sollen, und namentlich der kaiserlichen Kapitulation, in so weit darin eine Alienirung der Reichsgüter und Rechte verboten; welchen allen sie ausdrücklich renunciren, und besagte Stadt sammt allen Magistraten, Beamten, Bürgern und Unterthanen von den Verbindungen und Eiden, womit sie bis

heran dem Kaiser und dem Reich verbunden gewesen, frei und lossprechen, und sie dem allerchristlichsten Könige und dessen Nachkommen, Unterthänigkeit, Gehorsam und Treue zu leisten, anweisen, und also den allerchristlichsten König in ein vollkommenes und rechtmäßiges Eigenthum, Besitz und Superioritaet derselben setzen; renunciren allen daran habenden Rechten und Prätensionen, von nun an bis auf ewig, und wird zu dem Ende beliebet, besagte Stadt Straßburg aus der Reichs-Matrikel auszulöschen."

Mittelst dieser Cession von Straßburg war es dahin gebracht worden, daß durch den 3. Artikel dieses Friedens jene von Münster und Nimwegen als Basis des Ryswicker aufgestellt wurden; ferner daß durch den 4. Artikel dem Kaiser, und Reiche, und dessen Ständen und Gliedern, alle sowohl während dem Kriege, und via facti, als auch unter dem Namen der Unionen und Reunionen von dem Könige von Frankreich eingenommenen Oerter und Gerechtsame, welche ausser dem Elsas gelegen, restituiret, und alle Urtheile und Deklarationen, welche deswegen von den Kammern zu Metz, Besançon und Brisach erlassen, cassirt worden.

3. Badenscher Frieden von 1714.

Durch den Artikel 12 dieses Friedens wurden die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz, die Bischöfe von Worms und Speier, und die Häuser Würtemberg und Baden, überhaupt alle, welche im Ryswickischen Frieden enthalten, in alle Länder, Städte und Plätze, welche ihnen dem Ryswickischen Frieden zuwider von dem König von Frankreich hinweggenommen, wieder restituirt; dagegen aber lautet der Artikel 14 wie folget:

„Hinwiederum, da Se. kaiserl. Majestät, und das Reich die Begierde bezeugen wollen, welche sie hegen, zur Satisfaction Sr. allerchristlichsten Majestät beizutragen, und künftig mit selbiger eine unverfälschte Freundschaft und vollkommenes Verständniß zu stiften, so willigen Sie, und zwar dem durch diesen Traktat retablirten Riswickischen Frieden gemäs ein, daß die Stadt Landau

mit ihren Dependenzien, so die Dörfer Nusdorf, Danheim und Queichheim zusammt ihren Bannen ausmachen, so wie sie der allerchristlichste König vor dem Krieg besessen, befestiget Sr. allerchristlichsten Majestät verbleiben."

G. Cession des Herzogthums Lothringen an Frankreich.

Es ist erwähnt worden, wie von dem Herzogthum Nieder-Lothringen sich längst der Name verloren, und die Besitzer desselben Herzoge von Brabant sich geschrieben, und die dazu gehörigen Länder, nachdem sie an das Hauß Burgund gekommen, nur burgundische Länder genannt worden, und wie der Kaiser Maximilian auch bei der Eintheilung des Reichs in zehn Kreise denselben den Namen des burgundischen Kreises gegeben hat. Hier ist die Rede von Ober-Lothringen oder Mosel-Lothringen, welches das heutige Lothringen ist, und gegen Norden von dem Herzogthum Luxemburg, und dem Kurfürstenthum Trier, gegen Nordosten von dem Herzogthum Zweibrücken, und der Pfalz am Rhein, gegen Osten durch Elsas, gegen Südost durch die Franche-Comte und gegen West durch Bar begränzt, und beiläufig 750 Quadratmeilen enthielt.

Mit dem Herzoge von Lothringen hatte Kaiser Karl V. im Jahr 1542 einen Vertrag zu Stande gebracht, vermöge dessen derselbe von wegen der Markgrafschaften Nomeny und Pontamousson und einiger andern Stücke, ferner die Lehen vom Reich zu empfangen, auch zwei Drittheile von dem, was ein Kurfürst bezahlte, zu den Reichsbeschwerden beizutragen versprach, übrigens aber Lothringen für ein freies und dem teutschen Reich nicht einzuverleibendes Herzogthum erkläret wurde. Von dieser Zeit an hat im Reichs-Fürstenrathe das Hauß Lothringen unter dem Namen Nomeny wieder Sitz und Stimme geführet.

Herzog Karl IV. hatte im 30jährigen Krieg die Parthie von Oestreich ergriffen, weshalb er von den Franzosen vertrieben worden, und es gelang nicht, ihn bei dem westphälischen Friedensschluß mit Frankreich auszusöhnen, und ihn im Frieden einzubegreifen. Er starb in Teutschland 1675, und seines Bruders Sohn erbte von ihm blos den Titel eines Herzogs von Lothringen unter dem Namen Karl V. Auf lothringischem Boden an der Saar befahl Ludwig XIV. 1681, ungefähr 12 Stunden von Trier, eine neue Festung zu bauen, um die Saar zu vertheidigen und zu beherrschen. In vier Jahren wurde die neue Festung, mit einem Aufwande von fünf Millionen Livres vollendet. Dem Könige zu Ehren nannte man sie Saarlouis. Im Jahr 1690 folgte dem Herzog Karl V., als Erbe des Titels sein Sohn Leopold, welcher endlich in Folge des Ryswicker Friedens von 1697, wieder zum Besitz der Erbschaft seiner Väter gelangen sollte, nachdem dieselbe von den Franzosen 27. Jahre besessen. In dem Frieden von Ryswick wurde aber Frankreich im Besitz von Saarlouis, und einem Umkreise von einer halben Meile belassen; es heißt nemlich

Im Art. 32 des Ryswicker Friedens: „Es reserviren sich aber Se. allerchristlichste Majestät das Fort Saarlouis mit einer halben Meile Landes im Umkreis, welche von den königlichen und lothringischen Kommissarien abgezeichnet werden soll, dasselbe mit aller Superioritaet und Ober-Herrschafts-Recht auf ewig zu besitzen."

Nachdem es nun dem Herzog Leopold gelungen war, unter der Regentschaft des Herzogs von Orleans zu Paris den 21. Januar 1718 zur Regulirung dessen, was nach dem Ryswicker Frieden hinsichtlich von Lothringen noch zu vollführen, einen Vertrag mit der Krone Frankreich abzuschliessen, so wurden durch den Art. 2. dieses Vertrags hinsichtlich von Saarlouis, und der halben

Meile im Umkreis bestimmt, daß die Uebereinkunft, welche der französische Gouverneur von Saarlouis in Folge des Art. 32. des Ryswicker Friedens mit den Kommissarien des Herzogs, statt einer Absteinung der halben Meile im Umkreis, getroffen, als definitiv angesehen werde, und daher bestimmt, daß forthin die Dörfer Listroff, Emstroff, Frawlauter, Roden, Beaumarais, und der Distrikt, welchen die Stadt Valdrevange eingenommen, mit allen Zubehörungen, es möge nun der Bann und die Gränze dieser Dörfer, der Baustelle der Stadt Valdrevange, und ihre Dependenzien die halbe Meile übersteigen oder nicht, an Frankreich auf immer mit völliger Souverainität verbleiben sollten.

Der Herzog Leopold von Lothringen war geboren 1679, aus der Ehe seines Vaters Kals V., mit Elisabeth von Oestreich. Leopold brachte Lothringen wieder zu seinem Flor. Weder Frankreich, noch Oestreich konnten ihn vermögen, Theil an dem spanischen Erbfolge-Krieg zu nehmen. Ludwig XIV. suchte seine Allianz, und gab ihm seine Nichte, die Tochter von Monsieur, und die Schwester des Herzogs Regenten zur Gemahlin. Leopold starb 1729. Der Tod des Königs Augusts II. von Polen (1733), gab nun die Veranlassung, daß Lothringen an Frankreich kam. Bei der neuen polnischen Königswahl gewann August III. die Oberhand über Stanislaus Lescinsky, den Karl XII. von Schweden schon dem August III. entgegengesetzt hatte. Dies diente Ludwig XV., König von Frankreich, der inzwischen der Tochtermann des Stanislaus geworden war, zum Vorwand, mit Kaiser Karl VI. zu brechen, und die Franzosen bemächtigten sich des Herzogthums Lothringen. Es kamen am 3. Oktober 1735 zu Wien Friedenspräliminarien zu Stande, vermöge welchen August III. König in Polen blieb, aber Stanislaus Lescinsky ebenfalls den königlichen

Titel von Polen auf seine Lebenszeit, und zur Entschädigung für seine Person das Herzogthum Lothringen, die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg ausgenommen, erhielt, welches sodann nach seinem Tode der Krone Frankreich einverleibt werden sollte, wogegen sich aber Frankreich des Gebrauchs der Stimme, und des Sitzes auf den Reichstagen des teutschen Reichs begab. Der Herzog Franz Stephan von Lothringen, den Kaiser Karl VI. zum Gemahl für seine Erbtochter, die Erbherzogin Maria Theresia, bestimmt, erhielt für sein Herzogthum das Großherzogthum Toskana von dem spanischen Infant Don Carlos, welchem dieses nach dem Aussterben des mediceischen Mannsstammes von den Seemächten und von Frankreich zugetheilt worden, und dieser dafür von dem Kaiser Karl VI. Neapel und Sicilien. Der Kaiser erhielt Parma und Piacenza, und woran ihm am meisten gelegen war, nunmehr auch die französische Garantie seiner pragmatischen Sanktion.

In einem besondern Vergleiche vom 28. August 1736, ward noch für den Herzog Franz Stephan von Lothringen vorbehalten, daß derselbe und in der Folge alle diejenigen, welche Recht gehabt hätten in den Herzogthümern Lothringen und Bar zu folgen, die Titel und Wappen davon beibehalten sollen, ohne jedoch, daß dieses Vorrecht die geschehene Abtretung an den König Stanislaus und an Frankreich schwäche, und das Hauß Lothringen deswegen irgend einen Anspruch oder Rechte auf sein altes Erbgut folgern könnte.

Am 18. November 1738, wurden die Präliminarien zu Wien in einen förmlichen Friedenstraktat verwandelt. Stanislaus besaß nun Lothringen bis ins Jahr 1766, wo er zu Lüneville allgemein betrauert starb. Ludwig XV., König von Frankreich nahm nun sogleich von Lothringen Besitz. Die Hauptstadt von Lothringen war Nancy,

und übrigens war es in 3 Baillages généraux, nemlich Baillage de Nancy oder Baillage françois, Baillage des Vosges und Baillage Allemand, auch Lorraine allemande genannt, eingetheilt.

Ohngeachtet nun das Hauß Lothringen nach diesem Wiener Frieden nichts mehr von Lothringen behalten, mit Ausnahme der einzigen Grafschaft Falkenstein, welche als ein ausserhalb Lothringen gelegenes, und 1731 besonders erworbenes Lehen in der Cession nicht begriffen, so wurde doch ausdrücklich dem Hauß Lothringen Sitz und Stimme auf den Reichstagen in dem Fürstenrathe unter dem Namen Romeny reservirt.

H. Anderweitige Gränz-Berichtigungen zwischen Frankreich und Teutschland durch besondere Verträge.

Seit dem Jahre 1766 hatten verschiedene Gränz-Berichtigungen zwischen den einzelnen an Frankreich angränzenden Reichsständen, und der Krone Frankreich durch besondere Verträge Statt. Von dieser Art sind folgende: 1) der mit dem Fürsten von Nassau-Saarbrück am 15. Februar 1766 abgeschlossenen Gränz-Berichtigungs-Vertrag, wozu das Reich am 1. Febr. 1768 seine Einwilligung ertheilte, welche am 15. Febr. 1768 mit dem kaiserlichen Ratifikations-Dekrete versehen worden; 2) die mit dem Hause Oestreich hinsichtlich seiner belgischen Provinzen am 16ten Mai 1769 und 18. Novemb. 1779 abgeschlossenen Konventionen; 3) die mit dem Bischof von Lüttich am 24. Mai 1772 und 9. Dezemb. 1779 abgeschlossene Konvention, wozu das Reich am 22. April 1774 seine Einwilligung gegeben, welche am 11. Mai 1774 mit dem kaiserlichen Ratifikations-Dekrete versehen worden; 4) jene mit dem Fürsten von Nassau-Weilburg vom 24. Januar 1776, vom Reich am 3. Junius 1785 gutgeheissene, und am 11. des nemlichen

Monats mit dem kaiserlichen Ratifikations-Dekrete versehene Konvention; 5) jene mit dem Kurfürsten von Trier vom 1. Julius 1778; 6) jene mit dem Bischof von Basel vom 20. Junius 1780, vom Reich am 6. Junius 1785 gutgeheissene, und am 11. Julius des nemlichen Jahres mit dem kaiserlichen Ratifikations-Dekrete versehene Konvention; 7) jene mit dem Grafen von der Leyen vom 22. Septemb. 1781, und vom Reich am 10. Junius 1785 gutgeheissene Konvention; 8) der mit dem Herzog von Würtemberg als Fürsten von Montbeillard am 21. Mai 1786 abgeschlossenen Vertrag; und endlich 9) der Tausch zwischen Frankreich und Zweibrücken von 1789, hinsichtlich Tholey gegen das Amt Langenkandel bei Landau.

Annalen des linken Rheinufers.

Erstes Buch.

Das linke Rheinufer als teutsches Reichsland.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

I. Von Kaiser und Reich.

Das teutsche Reich bestand aus mehrern hundert, theils größern, theils kleinern Staaten, von mancherlei Titeln und Verfassungen, als: Kurfürstenthümer, Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Probsteien, Herzogthümer, Pfalzgrafschaften, Markgrafschaften, Landgrafschaften, Herrschaften, Reichsstädte, ritterschaftliche Gebiete, Gauerbschaftliche Oerter und Reichsdörfer.

Alle diese einzelnen Theile machten einen zusammengesetzten Staat aus, dessen beständiges Oberhaupt der Kaiser unter dem Titel: Erwählter römischer Kaiser und König von Germanien war. Es war nemlich zwischen dem Kaiser Otto III. und dem Pabste Gregor V. im Jahr 996 eine Verfügung getroffen worden, daß von nun an jedes Oberhaupt des teutschen Reichs von selbst berechtiget seyn sollte, das römische Kaiserthum in Anspruch zu nehmen, und von dieser Zeit an wurde es also eine wahre Real-Verbindung, welche

die Kaiserkrone mit dem Besitze der teutschen Krone vereinigte.

Der Kaiser wurde zu Frankfurt am Main durch Mehrheit der Stimmen von den acht Kurfürsten, nemlich den drei Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, und den fünf weltlichen Fürsten von Böhmen, Pfalz-Baiern, Sachsen, Brandenburg und Hannover gewählt und gekrönet.

Die teutschen Könige hatten nemlich in den ältern Zeiten ihre Hof-Officianten oder Hof-Aemter, als Kanzler, wozu man damals nur Geistliche nehmen konnte, daher auch die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln einen so großen Einfluß in die Staatsgeschäften bekamen, ferner Kämmerer, Truchses, Schenke, Marschall. Diese wurden oft bei wichtigen Reichssachen zu Rath gezogen, machten nach und nach ihre Würde erblich, erhielten oder erzwangen mehrere Vorrechte nacheinander, und zogen mit der Zeit das Wahlgeschäft ganz an sich. Bei der Krönung Otto I. zu Aachen (936) zeichneten sich schon die Vorzüge einiger geistlichen und weltlichen Stände aus, nemlich die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln hatten sämmtlich Antheil an der Krönung; ferner vier Herzoge, die nach der Krönung, ehe sich der König zur Tafel setzte, gewisse solemne Geschäften hatten, und den König als Marschall, Kämmerer, Truchses und Schenk öffentlich bedienten. Dieses war der Keim der Kurfürsten. Die Dienstverrichtungen dieser Erzämter erklären ihre Benennung; sie werden in der goldenen Bulle von 1356, als damals schon alt hergebracht, beschrieben:

„Die geistlichen Fürsten sollen das Gebet bei der Tafel verrichten, und die Siegel, deren sie sich bei ihren Erzkanzlers-Ausfertigungen zu bedienen haben, bekommen. Der Erzmarschall (vom alten Wort Mar, Pferd) soll in einen Haufen

Haber reiten, und ein silbernes Maas voll Haber schöpfen. Der Erzkämmerer soll dem Kaiser, um die Hände zu waschen, ein silbern Waschbecken, nebst einem feinen Handtuche, darreichen. Der Erztruchses soll vier silberne Schüsseln mit Speisen auf die kaiserliche Tafel setzen. (Von dieser ceremoniösen Verrichtung hat er seinen Namen: Trug's Essen). Der Erzschenk soll dem Kaiser einen silbernen Becher mit Wein und Wasser zu trinken reichen."

Mit Heinrich V. gieng der regierende Stamm zu Ende. Die mächtigen Großen hatten schon lange gesucht, Teutschland zu einem gänzlichen Wahlreich zu machen. Es wurden 1125 alle teutschen Fürsten zur Wahl nach Mainz berufen, wo aber eine kleinere Anzahl von Fürsten eine Art von Vorberathschlagung hielt. Bei Friedrichs I. Wahl 1152. ward es schon zum Herkommen, daß nur einige wenige Fürsten die eigentliche Wahl vornahmen, die schon um diese Zeit, und sogar vom Kaiser Friedrich I. selbst in einer Urkunde von 1156. Kurfürsten, Principes electores, genannt wurden. Das nächste Recht zu diesem Vorzuge hatten dann natürlich diejenigen, welche entweder bei der Krönungshandlung des neuerwählten Königs selbst beschäftigt waren, oder auch dabei die von ältern Zeiten hergebrachten Erzämter vollzogen, und den König feierlich bedienten. Diese Fürsten hatten einen besondern Rang über die andern Fürsten, und machten eine eigene Zahl aus, die der Kaiser selbst nicht vermehren durfte. Mit Kaiser Otto IV. (1197) erhielt das Wahlrecht dieser Fürsten noch stärkere Gültigkeit, indem sich alle Fürsten auf einer Reichsversammlung in Frankfurt am Main zur Bestätigung dieser Wahl vereinigten, und dabei anerkannten, daß das Wahlrecht nur den geistlichen und weltlichen Erzämtern, und deren Besitzern zukomme. Rudolph von Habsburg bestimmte 1273, daß es genau bei der Zahl der sieben Kurfürsten bleiben müsse. Gesetzliche Kraft

und völlige unwiderſprechliche Autorität aber bekamen die Vorrechte der Kurfürſten erſt von Kaiſer Karl IV., der im Jahr 1356 zu Nürnberg und Metz mit Zuziehung des ganzen teutſchen Reichs nach einander fünf Verordnungen zu Stande brachte, die zuletzt zuſammen in 30 Hauptſtücken abgetheilt, mit der goldenen Bulle befeſtiget wurden. Es wurden nemlich den kaiſerlichen Ausfertigungen ſogenannte goldene Bullen angehänget, wo das Siegel ſelbſt in Gold gearbeitet iſt, in zwei in Geſtalt einer Medaille vereinigten goldenen Platten, die inwendig hohl, und mit Wachs ausgefüllt ſind, wodurch die Schnüre gehen, womit ſie an der Urkunde befeſtiget, und davon hat auch dieſes Grundgeſetz den Namen der goldenen Bulle erhalten. — Der weſtphäliſche Frieden vom Jahr 1648, beſtätigte die Vorrechte der Kurfürſten aufs neue, und erweiterte ſie noch auf den Vorzug Ambaſſadeurs an fremde Höfe ſenden zu dürfen, wodurch ihre Würde zunächſt nach der Königlichen ward. Die Zahl der Kurfürſten ſtieg nach und nach bis auf neun; ward aber 1778 wieder auf acht eingeſchränkt, nemlich auf die drei Erzbiſchöfe von Mainz, Trier und Köln, denen als den Aelteſten im Reich der Vorzug, den Kaiſer zu krönen, den ſie von der frühеſten Zeit her gehabt, nie von andern Prälaten ſtreitig gemacht. Die weltlichen Kuren hafteten auf dem Königreiche Böhmen, der Pfalz am Rhein, dem Kurkreis Sachſen-Wittenberg, der Mark Brandenburg und dem Herzogthum Hannover. Böhmen, Pfalz, Sachſen und Brandenburg hatten ſchon 1184 den Kaiſer Friedrich I. zu Mainz bei einem feierlichen Hoflager, nemlich Böhmen als Erzſchenk, Pfalz als Erztruchſes, Sachſen als Erzmarſchall und Brandenburg als Erzkämmerer bedient. — Die Kurfürſten, um zu verhüten, daß wegen einem von ihnen gewählten Kaiſer von irgend einer auswärtigen Macht noch Zweifel

erreget werden könnte, schlossen zu Rhens am Rhein, nemlich Mainz, Trier, Köln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, den 15. Julius 1338, den ersten Kur-Verein, und dieser wurde nun die Grundveste der kurfürstlichen Vorrechte; ein am 8. August 1338 gefolgter Reichsschluß enthielt die Erklärung, daß derjenige, der von den Kurfürsten einmüthig, oder durch Mehrheit der Stimmen dazu erwählt sey, blos vermöge dieser Wahl für den wahren römischen König zu halten sey. — Den Rang der Kurfürsten untereinander nimmt die goldene Bulle in folgender Ordnung als bekannt an: Mainz, Trier, Köln, Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg. Durch die goldene Bulle wurden alle Kurfürsten berechtiget erkläret, in ihren Ländern Gold- und Silber-Bergwerke, imgleichen Zinn, Kupfer, Eisen, Bley oder jede andere Metalle, wie auch Salzwerke zu haben; desgleichen Gold- und Silber-Münzen zu prägen, Zölle zu haben, und Juden in Schutz zu nehmen. Lauter Rechte, die von andern Fürsten erst durch eigene kaiserliche Verleihungen erworben werden mußten. Eben so wurden den Kurfürsten die besonderen Rechte zugeeignet, daß in erster Instanz einer ihrer Unterthanen weder an kaiserliche oder andere Gerichte gezogen, noch auch in höherer Instanz von ihren Rechtssprüchen an den Kaiser und dessen Gerichte appellirt werden solle, nur mit Vorbehalt des Falles, wenn über verzögertes oder versagtes Recht geklaget werde.

Der Kaiser führte in Kirchensachen das Schutzrecht über die Christen, bestätigte die geistliche Stiftungen, genoß das Recht der ersten Bitte, (jus primariarum precum), nemlich in gewissen katholischen und evangelischen Stiftern einmal während seiner Regierung eine Pfründe an eine tüchtige Person zu vergeben. — In weltlichen Angelegenheiten konnte der Kaiser Standeserhöhungen

ertheilen, Edelleute, Edle, Ritter, edle Herren, Freiherren, Grafen, gefürstete Grafen, Fürsten, u. s. w. machen; so auch ganze Landschaften mit ihrem Gebiete in einen höhern Stand erheben. Ausserdem hatte er das Recht, das Privilegium de non appellando, das letzte Entscheidungsrecht, zu ertheilen; Universitäten zu bestätigen; Meß- und Markt-Rechte einem Orte zu schenken. Ueberdieß konnte er Schutzbriefe gegen unrechtmäßige Gewalt ertheilen; das Recht der Volljährigkeit vor den gehörigen Jahren geben; Vergleiche und Verträge der Reichsglieder bestätigen; diejenigen, welche Anwartschaft auf Reichslehen hatten, damit belehnen, und in Reichslehnsachen entscheiden. Das Recht des Krieges und des Friedens war zwischen Kaiser und Ständen getheilt.

Reichstag. Der teutsche König war eingeschränkt durch den Reichstag, auf welchem das Reichs-Oberhaupt die eine Hälfte, und die Reichsstände die andere Hälfte der obersten Gewalt, diese durch ein Reichsgutachten, jenes durch das kaiserliche Ratifikations-Dekret, ausübten.

Reichsstände des teutschen Reichs nannte man diejenigen, welche ein unmittelbares ständisches teutsches Land oder Gebiet besassen, und in Rücksicht desselben auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten. — Auf dem Reichstage, welcher seit 1662. fortwährend zu Regensburg gehalten worden, waren die Reichsstände in drei Kollegien abgetheilt. Das erste Reichskollegium, das Kurfürstliche, bestand aus den acht Kurfürsten; das zweite oder das Fürstliche, bestand aus geistlichen und weltlichen Reichsständen; das dritte Reichskollegium war das Reichsstädtische. — Ehedem pflegten Kurfürsten, Fürsten und Grafen sowohl als der Kaiser selbst sich persönlich auf dem Reichstag einzufinden, und

konnten dann gleich auf der Stelle ihre Meinung erklären; aber zuletzt bestand der Reichstag aus lauter Bevollmächtigten, die man Komitial-Gesandten nannte. Diese konnten für sich nichts thun, sondern mußten alles auf die jedesmal einzuholende oder doch erst nachzusehende und genau zu befolgende Instrucktion ankommen lassen. Solche Stände, die mehrere Stimmen hatten, liessen gemeiniglich solche nur durch einen Gesandten führen; oft hatte vielfältig auch ein Gesandter mehrere Höfe zu bedienen; das ganze reichsstädtische Kollegium bestand aus einigen Regensburgischen Rathsherrn, die zugleich als Stimmführer mehrerer Reichsstädte angestellt waren. Wenn also auch gleich noch ein jeder Kurfürst seinen eigenen Gesandten hatte, so bestand doch der ganze Reichstag kaum aus mehr als 30 Komitial-Gesandten, da doch der Reichsfürstenrath allein 100 Stimmen zählte.

Sobald der Reichstag beendiget, wurden die einzelnen Beschlüsse desselben in die Form eines einzigen Gesetzes gebracht, und unter dem Namen Reichsabschied im ganzen Reich publicirt. Der letzte Reichsabschied erfolgte den 17. Mai 1654, und daher noch immer der jüngste Reichsabschied heist, indem der Reichstag, welcher jenem von 1654 folgte, zufälliger Weise fortwährend geworden, bis er mit der Auflösung des teutschen Reichs im Jahr 1806 auseinander gieng, ohne einen Reichsabschied publiciren zu können.

Seit 1548 hatte man die Verfügung getroffen, daß, wenn es zu weitläufig fiele, eine allgemeine Reichsversammlung auszuschreiben, oder wenn sie schon im Gange wäre, länger beisammen zu lassen, allenfalls nur die Kurfürsten und von allen übrigen Ständen nur eine gewisse Anzahl deputirter Fürsten, Grafen, Prälaten und Reichsstädte zusammen berufen, oder beisammen ge-

lassen werden möchten, um Geschäfte, die keinen Verzug litten, oder zweckmäßiger von wenigern als gar zu zahlreichen Versammlungen behandelt werden könnten, im Namen des gesammten Reichs vorzunehmen. Schon vorher, ehe man an jene ordentliche Reichsdeputation dachte, war eine andere Gattung Deputationen üblich, die man nachher zum Unterschied von jenen ausserordentliche Reichs-Deputationen nannte, und diesen wurde Statt gegeben, so oft nemlich im Namen sämmtlicher Reichsstände gewisse Ausrichtungen vorkamen, es sey nun am Orte des Reichstages selbst, oder ausserhalb des Reichstages, so wurden jedesmal aus allen den Reichskollegien so viele Stände als man nöthig fand, dazu ausersehen. Die ordentliche Reichsdeputation ward, da der letzte Reichstag, wie schon bemerkt, fortwährend geworden, entbehrlich gemacht. Von den ausserordentlichen Reichsdeputationen in neuester Zeit ist jene, welche durch das Reichsgutachten vom 2. Oktob. 1801 angeordnet worden, besonders merkwürdig; dieselbe bestand aus 8 Mitgliedern, nemlich aus dem Kurfürstenrathe: Kur-Mainz, Kur-Böhmen, Kur-Sachsen und Kur-Brandenburg; aus dem Fürstenrathe: Baiern, Hoch- und Teutschmeister, Würtemberg und Hessen-Kassel. Sie brachte den Hauptschluß vom 25. Februar 1803, die Entschädigungen betreffend, zu Stande.

Zu den Reichsgrundgesetzen gehörten noch weiters vornemlich: 1) die goldene Bulle von Kaiser Karl IV., vom Jahr 1356; 2) die Wahlkapitulationen, die jeder teutsche König und Kaiser beschwören und unterzeichnen mußte; 3) das Herkommen; 4) der Land- und Religionsfriede von 1555 und 5) der westphälische Friedensschluß vom Jahr 1648.

Reichs-Kammergericht. Unter Kaiser Maximilian I. erfolgte die wichtigste und längst gewünschte Veränderung für die innere Wohlfahrt des teutschen Reichs, daß auf einmal das Faustrecht mittels eines ewigen allgemeinen Landfriedens gänzlich aufgehoben, und zu gleicher Zeit unter dem Namen des Kammergerichts ein Tribunal errichtet wurde, von dem man hofte, daß es die Stelle der Selbsthülfe ersetzen, und über Aufrechthaltung des Landfriedens mit Nachdruck wachen würde. Beides, Landfriede und Kammergericht, waren unzertrennliche Dinge. So lange es einem jeden erlaubt war, sich mit eigenen Kräften Recht zu schaffen, war an keine Aufnahme irgend einer Gerichtsstelle zu denken. Alle Gerichtsverfassung der niedern Instanzen konnte ebenfalls ihren Zweck nicht erreichen, so lange die höchste Instanz nicht in Ordnung war, an welche doch die Appellation niemand versagt werden konnte. Das Kammergericht wurde den 7. August 1495, als das höchste Reichsgericht errichtet; wegen der Beisitzer desselben wurde den Kurfürsten und Kreisen ein Präsentationsrecht verliehen, und im Jahr 1500 übernahmen auch die Reichsstände den Unterhalt des Kammergerichts in zwei Terminen oder sogenannten Kammerzielen. Durch die Errichtung des Kammergerichts war nunmehr der Gebrauch des Justinianischen Gesetzbuchs, als eines kaiserlichen gemeinen Rechts, ganz ausser allen Zweifel gesetzt. Man hatte in der Eidesformel, die den Beisitzern des Kammergerichts vorgeschrieben wurde, einfliessen lassen, daß sie nach gemeinen Rechten urtheilen sollten; man nahm es schon als bekannt an, daß die beiden Gesetzbücher, die Päbsten und Kaisern ihr Ansehen zu danken hätten, des römischen Reichs, und also auch Teutschlands gemeine Rechte wären. Aber man schloß dadurch die einheimischen gemeine Rechte, und eigene Gewohnheiten

nicht aus; auch verordneten die Reichsgesetze Abweichungen vom römischen Rechte, denn bei weitem nicht alles, was die Reichsgesetze enthalten, betrift Staatssachen. Vieles geht blos auf Privatgeschäfte: als Kontrackte, Zinnsfuß, Testamente, Intestatfolge, Vormundschaften, Handwerker, Pflichten der Notarien, verbotene Selbsthülfe, gerichtliches Verfahren u. s. f.

Wie in andern Gesetzgebungen zwei besondere Gattungen eines possessorischen und exekutiven Prozesses eingeführt, worin summarischer als in dem sonst gewöhnlichen ordentlichen Prozesse verfahren, und dem Beklagten nur nachgelassen wird, seine nicht den Besitz, sondern das Recht betreffende, oder sonstige weit ausstehende Einreden in einem besondern Prozesse auszuführen, in solchen Fällen wurden von dem Kammergericht Mandate erkannt, welche zwar, wenn sie die Klausel enthielten, daß der Beklagte seine Einreden einbringen könne, (Mandate mit der Justifikatoriklausel) in die Kraft einer blosen Ladung sich verwandelten; allein wenn sie ohne solche Klausel erkannt wurden, gleich darauf die Exekution zur Folge hatten. Seit 1693 hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in der Reichsstadt Wetzlar.

Reichshofrath. Das andere höchste Reichsgericht war der Reichshofrath. Derselbe hatte seinen ersten Ursprung im 16. Jahrhundert erhalten, zuerst blos in Lehns- und Gnaden-Sachen, dann sollte derselbe dem Kaiser in allen Sachen, die an seine Person gelangen sollten, mit schriftlichen Gutachten an die Hand gehen, aber sowohl für Reichssachen, als für Angelegenheiten aus den Erblanden des Kaisers. Nachher wurden wegen Häufung der Geschäfte die östreichischen Sachen von den Reichssachen abgesondert, und dieser Hofrath nur zu den Reichssachen gelassen, daher er dann den Namen Reichshofrath bekommen. Da nun auch die Parthien in Justiz-

sachen sich hierher wandten, obgleich anfänglich blos nur vom Kammergericht, als dem einzigen höchsten Reichsgericht, die Reichsgesetze sprachen, so erhielt in der Folge der Reichshofrath eine mit dem Kammergericht konkurrirende Gerichtsbarkeit, so daß also zwei höchsten Reichsgerichte waren, unter denen ein jeder Kläger die Wahl hatte. Das Kollegium selbst hieng aber allein vom Kaiser ab; alle Glieder desselben wurden von ihm ernannt und besoldet; mit jedem Todesfall eines Kaisers nahm auch derselbe ein Ende, und ward mithin bei jeder neuen Regierung wieder von neuem besetzt.

Reichssteuern. Die Reichssteuern waren theils ordentliche und fortwährende zur Unterhaltung des Kammergerichts oder Kammerzieler, theils ausserordentliche von den gesammten Ständen, nach der Matrikel von 1521 verwilligte, oder Römermonate. Die Kreisverfassung wurde nemlich unter Karl V. auch dazu benutzt, daß die Unterhaltung des Kammergerichts als eine immer fortgehende Besteuerung auf sämmtliche Reichsstände nach ihrer Eintheilung in zehn Kreise vertheilt blieb. Mit andern Beiträgen an Volk und Geld kam unter Karl V. die Art der Reichsbesteuerung, welche die Römermonate genannt werden, in Gang. Es wurden demselben nemlich auf dem Reichstag zu Worms 1521. zum Behuf eines Römerzuges eine gewisse Anzahl Mannschaft zu Pferde und zu Fuß bewilliget, und zu dem Ende ein Verzeichniß der Stände oder eine sogenannte Reichsmatrikel entworfen, worin genau bestimmt, wieviel Mann zu Roß und zu Fuß ein jeder Reichsstand stellen sollte, und man rechnete jeden Monat für einen Mann zu Pferde 12 Gulden, und für einen Fußknecht 4 Gulden. Hieraus erwuchs in der Folge eine Art der Reichsbesteuerung, nemlich so oft es der Reichstag für gut befand, ward eine gewisse Anzahl sogenannter Römermonate bewilliget,

wobei die Matrikel von 1521, den Maßstaab abgab, daß ein jeder Reichsstand so vielmal 12 oder 4 Gulden zu einem Römermonate geben muste, als er in der Matrikel an Mannschaft zu Pferde oder zu Fuß angesetzt war. Bis zum Jahr 1543, wurde jeder Reichsstand für schuldig gehalten, die Steuern, die der Reichstag bewilligt, aus seinen eigenen Kammergütern zu bezahlen, ohne daß die Landschaften etwas dazu beitrugen. Aber im Reichsabschied von 1543, wurde das erstemal die Schuldigkeit für die Landschaften festgesetzt, indem einer jeden Territorial-Obrigkeit das Recht gegeben wurde, zu den damals bewilligten zwei Römermonaten ihre Unterthanen mit Steuern zu belegen, und so ist es reichsverfassungsmässig geworden, daß ein jeder Reichsstand die auf dem Reichstage bewilligten Steuern von seiner Landschaft zu erheben berechtiget war. Hiermit wurde der Grund gelegt, daß von dieser Zeit an auch das Steuerwesen in den Reichsländern nach und nach eine sehr veränderte Gestalt bekam. Vorhin hatte kein Landesherr Geldbeiträge von seinen Unterthanen zu erwarten, als was von Landständen etwa Bittweise bewilliget war, und dieses betrug nur sehr wenig, und wurde nur von Bürger- und Bauerngütern bezahlt. In der Wahlkapitulation Kaisers Leopolds wurde in Betreff des Steuerwesens in der Reichsstände Ländern bestimmt, daß die Landschaften und Unterthanen den Beiträgen zu Unterhaltung nöthiger Festungen und Besatzungen, wie auch des Kammergerichts sich nicht entziehen sollten; auch wurde 1670 vom Kaiser genehmiget, daß ein jeder Reichsstand die nöthigen Legations-Kosten zum Reichstage, wie auch zu Deputationstagen und Kreisversammlungen von seinen Unterthanen erheben möge.

Reichskalender. Julius Cäsar hatte, da er die Diktatur und das Pontifikat übernommen, im Jahr 707.

nach Roms Erbauung den griechischen Astronomen Sosigenes nach Rom berufen, wo derselbe mit dem Markus Fabius die Zeitrechnung, die nach ihrem Stifter der Julianische Kalender genannt wird, zu Stande gebracht Diese Zeitrechnung war bei den Römern bis zum Untergang ihres Reichs, und verblieb in der christlichen Kirchenverfassung bis zum Jahr 1582 nach Christi Geburt üblich. Aloys Lili, ein Arzt zu Verona hatte einen Plan zur Verbesserung des Julianischen Kalenders entworfen, welchen nach seinem Tode sein Bruder dem Pabst Gregor XIII. überreichte. Zur Ausführuug desselben berief der Pabst Gregor XIII. eine Anzahl Prälaten und Gelehrter zusammen; und 1577 nahmen alle katholische Regenten den Vorschlag an, und 1582 schaffte Gregor durch ein Breve den Julianischen Kalender in allen katholischen Ländern ab, und führte den neuen ein, welchen wir unter dem Namen des gregorianischen oder verbesserten Kalenders oder des neuen Styls besitzen, da hingegen der Julianische nur der alte Styl genannt wird. Die Verbesserung bestehet darin, daß man vom 4. Oktober 1582 an 10 Tage heraus warf, und nach dem 4. sogleich den 15ten zählte; jedes hundertste Jahr, welches nach dem alten Styl ein Schaltjahr seyn sollte, ward nun ein gemeines, nur das 4te ausgenommen, nemlich das Jahr 1600 blieb ein Schaltjahr; aber 1700, 1800, 1900 sind gemeine, und 2000 wird wieder ein Schaltjahr seyn. Bei dieser Bestimmung ward das Sonnenjahr zu 365 Tagen 5 Stunden 49 Min. 12 Sekunden angenommen.

Die Protestanten waren aber bei dem julianischen Kalender verblieben, bis mit dem Ausgang des XVII. Jahrhunderts auch der Zwist, den beide Religionstheile wegen der zweierlei Kalender gehabt hatten, in der Hauptsache gehoben worden. In Gefolg einer Berechnung einiger Mathematiker, insonderheit des Professors Weigels zu

Jena, faßte das evangelische Korpus zu Regensburg (1699. Sept. 30.) einmüthig den Schluß, daß mit dem Jahr 1700 in den evangelischen Ländern und Reichsstädten ein neuer verbesserter Kalender eingeführt werden sollte, indem man gleich nach dem 18. Februar 1700 eilf Tage weglassen, und den Mathiastag gleich auf den 18. Februar ansetzen wollte. In so weit kam jetzt dieser Kalender mit dem Gregorianischen der Katholischen überein; und 1770 ward auch der noch beibehaltene Unterschied in Bestimmung des Osterfestes, mittelst Annehmung des gregorianischen Kalenders unter dem Namen des allgemeinen Reichskalenders gehoben, damit Protestanten und Katholiken das Osterfest an einem Tage feiern möchten. Der alte Styl ist nur noch in Rußland üblich, und ist von dem neuen jetzt eilf Tage verschieden.

Landesherrliche Rechte der Reichsständen. Zwei Urkunden, die Kaiser Friedrich II. im Jahr 1220 den geistlichen, und im Jahr 1232 den weltlichen Reichsständen gab, zeigen, wie von Seiten des Kaisers die landesherrlichen Rechte, die nur durch Herkommen nach und nach aufgekommen, zuerst ausdrücklich bekräftiget wurden. Die Reichsstände genossen jede bürgerliche Oberherrschaft über alle auf ihrem Territorium befindlichen Güter und Unterthanen, in sofern sie nicht den kaiserlichen Rechten vorbehalten waren. — Hinsichtlich der geistlichen Ständen war im Jahr 1132 ein Konkordat oder Vergleich zwischen dem Kaiser Heinrich V. und dem Pabst Calixt II. über die Investitur der Bischöfe geschlossen worden. Die Belehnung mit Ring und Staab, als geistlichen Sinnbildern der Vermählung eines Bischofes mit der Kirche, und der hirtenmäßigen Pflege derselben, muste der Kaiser gänzlich fahren lassen, und diese geschah vom Pabst. Weil aber die Bischöfe Land und Leute mit Regalien besassen, die sie vom Kaiser zu

Lehen trugen, so sollte jeder erwählte Bischof darüber die Belehnung mittelst eines Scepters vom Kaiser empfangen; auch sollte der Kaiser das Recht behalten, daß die Wahlen in seiner Gegenwart geschehen müssen, und er sandte dazu kaiserliche Gesandten ab. Erst nach erhaltener päbstlicher Bestätigung hatte der Bischof die Belehnung bei dem Kaiser zu suchen. Durch den westphälischen Friedensschluß von 1648, wurden die Domkapitel in der damals schon hergebrachten Berechtigung, die Erzbischöfe und Bischöfe zu wählen, oder zu postuliren erhalten. Der Erwählte oder Postulirte, sobald er vom Pabst bestätiget, und vom Kaiser belehnt, war sodann zugleich der Regent des dazu gehörigen geistlichen Landes, und das Domkapitel führte bei Sedisvakanz die Interims-Regierung. Wenn aber keine Sedisvakanz vorhanden, waren die Domkapitel in den geistlichen Ländern an sich mittelbar; sie besassen aber oft ganze Gebiete mit solcher Befreiung, daß kaum die Ausübung landesherrlicher Rechte von Seiten der Landes-Regierung darin zu merken war. So besaß das Domkapitel zu Mainz die Stadt Bingen nebst einigen Dörfern. — Es war nun ein jeder Bischof und Abt in dem Gebiete, das zu seinem Stift gehörte, ein wahrer Regent, eben so wie bei den weltlichen Reichsständen niemand mehr daran dachte, daß sie ihrem Ursprung nach nur königliche Beamten wären. Die Landschaften fanden bei dieser Veränderung ihren Vortheil, und dieses beförderte hauptsächlich den Fortgang, weil sie lieber ihre Landesregierung in den Händen ihres Fürsten, als in den Händen des Kaisers sahen; denn ganz Teutschland war in seinem Umfange zu groß, als daß die kaiserliche Regierung einer jeden Landschaft gleiche Vorsorge und Schutz hätte gewähren können. Auch waren die Lasten, und die damit verknüpften Beschwerden von Diensten und Lieferungen, die

ein kaiserliches Hoflager nach sich zog, zu drückend. Die ehemalige Wandelbarkeit des kaiserlichen Hoflagers hörte auch unvermerkt auf, da von der Zeit her, wo Teutschland so entschieden die Eigenschaft eines Wahlreichs angenommen hatte, ein jeder Kaiser, der seiner Würde nur für seine Person, nicht für seine Nachkommen gesichert war, den Genuß derselben, so viel nur möglich, zu seinem und der seinigen Vortheil zu benutzen suchte, und daher jede Gelegenheit benutzte, die Kammergüter durch Verkauf oder Verpfändung zu versilbern, um auf solche Art den ganzen Werth davon auf einmal in die Hände zu bekommen. Schon im XIV. Jahrhundert war daher wenig mehr von den einträglichen Kammergütern vorhanden, und der Kaiser fande dergleichen nicht mehr überall zu seinem Hoflager. Auch war ein gewisser Theil schon früher durch Schenkungen in die Hände der Kirchen übergegangen. Man konnte nun nicht wohl einen Kaiser wählen, der nicht eigene Erblande hatte. — In anderer Hinsicht war auch an despotische oder auch nur unbeschränkte Regierung der geistlichen und weltlichen Fürsten nicht zu denken, denn so, wie man gewohnt war, daß Kaiser und Könige in wichtigen Dingen mit ihren Reichsständen zu Rathe giengen, so gab es sich von selbst, daß die Fürsten, wenn sie nun ihre Länder aus eigener Macht regieren wollten, Prälaten, Ritterschaft und Städte mit ihrem guten Rath hören mußten. So kamen daher mit dem Ursprung der landesherrlichen Gewalt auch Landstände und Landtage in Gang.

Gerichtswesen in der Reichsstände Ländern. Gleich in der Kammergerichts-Ordnung war ausgemacht worden, daß alle und jede Unterthanen bei ihren ordentlichen Gerichten gelassen werden sollten. Die Einrichtuug des Kammergerichts nahm sich nun jeder Reichsstand zum Muster, um darnach das Gerichtswesen

in seinem Lande einzurichten; die so entstandene Hofgerichte sind beinahe alle als eine Kopie des Kammergerichts anzusehen. Eben so, daß nebst dem Kammergericht, am kaiserlichen Hofe noch ein Hofrath, ein Kollegium von Räthen, die dem Kaiser für alle Sachen, die an seine Person gelangen sollten, mit schriftlichen Gutachten an die Hand gehen sollten, angelegt war, fanden die reichsständige Höfe auch gerathener sowohl Regierungs- als Kammersachen, nicht mehr wie bisher blos durch einzelne Männer bearbeiten zu lassen, sondern dazu eigene Hofraths- oder Regierungs- und Kammer-Kollegien, in Nachahmung dessen, was zu Wien geschehen war, zu errichten; und wie der Reichshofrath auch Justizsachen annahm, so nahmen auch die reichsständischen Hofraths- oder Regierungs-Kollegien nach und nach auch Justizsachen an. — Da nun ebenfalls nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Lande, wo sonst nur Baurengerichte nach dem, was Gewohnheit und gesunder Menschenverstand an die Hand gaben, geurtheilt hatten, oder auch der Gutsherr persönlich oder durch seinen Verwalter, die Streitigkeiten der Bauern geschlichtet, oder ihre Vergehungen geahndet hatte, der Prozes nach Vorschrift der beiden Gesetzbücher, des päbstlichen und römischen Rechts, eingeführt wurde, so setzten jetzt die Fürsten in ihren Aemtern und Kammergütern nur solche Amtmänner, die studirt hatten, und der Rechte kundig waren. Die adlichen Gutsherren, um zu verhindern, daß sonst auch landesherrliche Beamten in adlichen Dörfern die Gerichtsbarkeit auszuüben nicht anfiengen, waren genöthiget, ebenfalls studirte Gerichtshalter anzunehmen, und so erhielt der teutsche Adel für seine Güter eine Gerichtsbarkeit unter dem Namen einer Erbgerichtsbarkeit (Patrimonial-Jurisdiktion).

Die reichen und mächtigen Gutsbesitzer hatten sich

schon früh der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen entzogen, und Karl der Große, und Ludwig der Fromme diesen Reichen und Mächtigen die Befreiung von aller gräflichen und landgräflichen Gerichtsbarkeit ertheilt. Hieraus entstand eine neue Klasse von Edlen, nemlich der Stand der Dynasten, die gleich den Grafen keine andere Obern, als den König anerkannten, und auf ihren Gütern über ihre Unterthanen eben die Gewalt ausübten, welche die Grafen in den ihnen von dem König anvertrauten Gebieten ausübten.

Städte am Rhein. Die am linken Ufer des Rheins gelegenen Länder, welche von Cäsar und August an zu rechnen meist vierhundert Jahre unter römischer Herrschaft blieben, waren schon damals völlig auf römischen Fuß gesetzt. Da waren eine Menge Städte und Schlösser erbauet, deren Lage nach ihren Benennungen, die noch in heutigen Namen kenntlich sind, oder auch nach andern übrig gebliebenen Denkmälern sicher genug bestimmt werden kann; als in den Gegenden des Rheins Moguntiacum Mainz, Augusta Trevirorum Trier, Colonia Agrippina Köln, Argentoratum Straßburg, (1) Saletio Selz, Tabernae Rhenanae Rheinzabern, Altarippa Altrip, Bingium Bingen (2), Vesalia Oberwesel, Confluentia Koblenz, Antennacum Andernach, Novesium Neus, u. s. w.

---

(1) Letztern Namen erhielt es später von den vielen Straßen, die hier zusammentrafen. Nachdem Attila das alte Straßburg gänzlich zum Schutthaufen gemacht hatte, entstand das neue aus den Trümmern des vorigen.

(2) Drusus war sein Erbauer. Es lag der Nahe westwärts; das heutige Bingen liegt auf dem rechten Ufer der Nahe, zu seiner disseitigen Anlage gab die im Jahr 883 durch Normänner geschehene Zerstörung des Alten die Veranlassung.

Nur in der Gestalt, wie diese Städte oder Schlösser von den Römern angelegt waren, hat sich keine einzige Stadt bis auf unsere Zeiten erhalten. Fast ohne Ausnahme sind sie zur Zeit der Völkerzüge im fünften Jahrhundert verwüstet, und erst in spätern Zeiten wieder aufgebauet worden. Aber an Ueberbleibseln und Denkmälern fehlt es nicht, die uns überzeugen können, in welchem blühenden Zustand diese Gegenden zu jenen Zeiten der Römer bereits gekommen waren. Diese Ueberbleibsel und Denkmäler belehren uns, daß die Römer zu Erbauung und Bevölkerung einer neu angelegten Stadt gemeiniglich sechs tausend Veteranen (altgediente Soldaten) abführen ließen; daß sie in großen Städten ihre Amphiteater, Bäder und andere öffentliche Anstalten angelegt; daß sie Wege und Heerstraßen mit unglaublichem Aufwande von Arbeit und Kosten neu gemacht; daß sie Ackerbau, Gärtnerey, Weinbau, Künste, Handlung und Gewerbe eingeführt; daß sie überall ihre Legionen unterhalten; daß sie ihre Verfassung von Gerichten und andern Obrigkeiten, von Münze, Steuer, Schauspielen und Gottesdienst überall in Gang gebracht haben. Aber von allem dem ist nichts, als was nachherige Verwüstungen übrig gelassen haben, auf unsere Zeiten gekommen.

Ganz dergleichen Ursachen, welche vormals die Teutschen in die römischen Provinzen gelockt hatten, reitzten bei der Entkräftung des fränkischen Reichs benachbarte Völker zu eben solchen Einfällen. Teutschland wurde fast jährlich von Normännern, Wenden und Ungarn, Frankreich von Normännern, und Italien von Ungarn und Saracenen heimgesucht, und es blieb in diesen Reichen fast keine Gegend übrig, die nicht erobert und zerstört, ausgeplündert und verbrannt ward. Vorzüglich waren die letzte Hälfte des neunten, und die erste Hälfte des

zehnten Jahrhunderts schreckliche Zeiten. Diejenigen, die es vermogten, bauten auf unzugänglichen Bergen Schlösser oder Festen, aber sobald sie sich sicher fühlten, so übten sie Raub und Gewalt an nahen und fernen Nachbarn, Kaufleuten und Reisenden aus. Das zerstreute Wohnen hörte mit den Fehdezeiten auf, es entstanden Dörfer, Flecken und Städte an den Füßen der festen Schlösser, von welchen sie Schirm suchten. Die Macht hatte ein schädliches Uebergewicht erhalten.

Unter allen Ständen litt von den Zeiten der Karolinger an der Stand der Gemeinen am meisten, und dieser Stand arbeitete daher mit unwiderstehlichem Nachdrucke, seine gekränkten, oder geraubten Rechte wieder zu erlangen. Der Wunsch hierzu mußte sich nothwendig am frühesten in den Städten äussern, wo oft viele Tausende von starken und mächtigen Männern auf einem kleinen Raum beisammen waren, wo diese Tausende durch Handel und Gewerbe, durch Wohlthaten und Bedürfnisse, durch bürgerliche und gottesdienstliche Feste häufig versammel, und dadurch in Stand gesetzt wurden, sich ihre Klagen und Entwürfe mitzutheilen, so wie ihre Kräfte zu gemeinschaftlichen Absichten zu vereinigen. Die italienischen Städte mußten natürlich die ersten im Aufblühen seyn. Italien hatte im 9. und 10ten Jahrhundert mehrere und größere Städte als irgend ein anderes Land in Europa, und Kaiser Otto I. hatte bei ihnen der tyrannischen Gewalt ihrer Könige ein Ende gemacht, und den Städten die Freiheit ertheilt, unter dem Schutze des teutschen Reichs, sich selbst Gesetze zu geben, Magistratspersonen zu erwählen, und nach diesen Gesetzen, und von diesen Magistratspersonen sich selbst richten und Schatzungen auflegen zu lassen. Da die teutschen Kaiser ihnen zu fern waren, und selten nach Italien kamen, so wurden die Städte bald durch Handel und Gewerbe so

übermüthig und mächtig, daß sie selbst nicht die entfernten teutschen Kaiser über sich erkennen wollten.

Ungeachtet unter den Städten des übrigen Europa die Teutschen die allerjüngsten, und die Nordteutschen erst unter den karolingischen und sächsischen Kaisern gegründet worden waren; so eiferten doch die teutschen Städte den Italienischen am frühesten und glücklichsten nach. Die nehmlichen Mittel, wie in Italien, machten sie reich und mächtig, nemlich Betriebsamkeit, Gewerbe und Bündnisse mit andern Städten. Die teutschen Städte bekriegten, wie die Italienischen, den räuberischen Adel. Aber die teutschen und italienischen Städte unterschieden sich, daß die letztern die teutschen Kaiser als ihre gefährlichsten Feinde, und die andern hingegen als ihre grösten Wohlthäter und Beschützer ansahen.

Weil die Städte am Rhein und in den Niederlanden, älter waren, und größtentheils eine vortheilhaftere natürliche Lage hatten, als die im nördlichen Teutschland; so wurden die erstern früher reich und mächtig, als die letztern. Das höhere Alterthum, und die ehemalige Unterwerfung unter den römischen und fränkischen Scepter bildeten in den rheinischen Städten eine Verfassung, die von der Verfassung der ältesten Städte des nördlichen Teutschlandes gänzlich verschieden war. Da Lübeck, Hamburg und Bremen kaum entstanden, oder mehr Flecken als Städte, zogen die rheinischen Städte, besonders Worms und Köln, durch ihre Macht und ihren Reichthum die Bewunderung oder Aufmerksamkeit von ganz Teutschland auf sich. Die Wichtigkeit dieser Städte offenbarte sich 1073 unter Heinrich IV. Als dieser Kaiser von allen Fürsten und dem größten Theil der seinigen verlassen war; als der Erzbischof von Mainz schon die Fürsten des Reichs nach Mainz berufen hatte, um den Herzog Rudolph zum Könige zu wählen; so

nahmen die Bürger von Worms den hülflosen Kaiser auf, und verjagten die Söldner und Vasallen des Bischofs, die dem Kaiser den Eingang in die Stadt verwehren wollten.

Die Bürger von Basel, Straßburg, Speyer, Mainz und Köln merkten es eben so bald, als die von Worms, daß die Kaiser ihre natürlichen Schutzherren seyen, und schlossen sich daher immer enger und inniger an die Kaiser an. Wiederum fühlten es die Kaiser eben so bald, daß sie in den reichen und mächtigen Städten die kräftigste Hülfe gegen die Anschläge der Großen finden würden. Daher entstand von den Regierungen Heinrichs IV. und Heinrichs V. an in Teutschland die allgemeine Meinung, daß die wahre Stärke des Reichs in den Reichsstädten, und vorzüglich in den rheinischen Städten beruhe.

Ausser dem Alterthum, und der vortheilhaften Lage mußten die Städte am Rhein, und die zwischen dem Rhein und der Mosel, oder der Maas auch deswegen eher blühend werden, als die im übrigen Teutschland, weil die karolingischen und nachher die fränkischen Kaiser sich meistens in ihren Palatiis in den Rheinischen und den Städten auf der Westseite des Rheins aufhielten. Der gewöhnliche, oder häufige Aufenthalt der Kaiser in diesen Städten belebte nothwendig den Handel und die Betriebsamkeit, und sicherte diese Städte mehr als andere, gegen die Unterdrückungen der Pfalzgrafen, oder Schirmvögte und Bischöfe.

In der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts fiengen die großen Städte durch ganz Teutschland an, Bündnisse zu schliessen, entweder um ihren Handel desto weiter zu treiben, oder um Straßen, Flüsse und Meere desto kräftiger von Land- und Seeräubern zu reinigen, oder

um sich gegenseitig ihre Verfassungen zu sichern, oder um sich gegen die Eingriffe und Angriffe einheimischer und auswärtiger Fürsten zu schützen. Der älteste, mächtigste und dauerhafteste Bund von Städten war der Hanseatische; im Jahr 1241 war der Anfang desselben, und 1630 wurde er erst aufgehoben. Eine Hauptabsicht desselben war die Erhaltung des einmal eingeführten städtischen Regiments. Das erste Bündniß der rheinischen Städte zur Erleichterung und Beschützung ihres Handels fällt ins Jahr 1255.

Da die Gestattung der Landeshoheit unter Kaiser Friedrich II. (1220—1232) an die Stände des Reichs nicht fähig war, dem Fehdewesen und Faustrecht Einhalt zu thun; die Felder und Weinberge am Rhein verwüstet, und die Schiffe auf den Flüssen geplündert wurden, thaten sich die rheinischen Städte zusammen. Den ersten Anlaß gab die Fehde mit Diether I., Grafen von Katzenelnbogen, welcher das Schloß Rheinfels anlegte, und von da aus die auf dem Rhein fahrende Schiffe zwang, einen neuen Zoll zu bezahlen. Arnold von Thurn, ein Bürger von Mainz, kam auf den Gedanken, das durch ein größeres Bündnis mehrerer Städte zu bewirken, was der Kaiser und Gesetze bisher dem Reich nicht zu geben vermochten. Er brachte seine Mitbürger dahin, daß sie sich durch einen Eid verbanden, mit Gut und Blut die Sicherheit des Reichs zu erkämpfen. Dem Bunde traten bald Köln, Worms, Frankfurt am Mayn, Speyer, Straßburg und Basel bey. Die Städte wählten sich ihre Anführer und Bundes-Richter, und ihre Zünften schaften ihnen eine bedeutende Truppenzahl auf die Beine. Die in der Gegend umher liegenden Raubschlösser wurden zerstört, und die neu angelegten Zölle aufgehoben. Die Erzbischöfe und Kurfürsten Gerhard von Mainz, Arnold von Trier, Kon-

rad von Köln und Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, beschworen ebenfalls den Bund. Dieser merkwürdige rheinische Bund erhielt zu Mainz, wo er seinen Anfang hatte, unter K. Wilhelm von Holland den 29. Junius 1255 seine völlige Verfassung. Die Anzahl der beigetretenen Städten wird auf mehr als siebenzig angegeben. Von den Städten des linken Rheinufers waren beigetreten Mainz, Worms, Speyer, Bingen, Bacharach, Wesel (Ober), Boppard, Koblenz, Andernach, Bonn, Köln, Neuß und Aachen. Es wurde allen Räubern und Friedensbrüchigen der Krieg angekündiget, die Raubnester zerstört, und die sichere Schiffahrt hergestellt. Dieser Bund war bis zur Errichtung der Reichsgerichte eine kräftige Stütze gemeiner Freiheit.

Reichsstädte. So lange in Teutschland Städte sind, so lange waren auch Reichsstädte, (urbes regales, civitates imperiales) von Landstädten (urbes prefectoriae) verschieden. Reichsstädte waren ursprünglich diejenigen Städte, die innerhalb der Domainen oder der Tafelgüter der teutschen Könige lagen, und in welchen Pfalzgrafen oder andere königliche Bediente im Namen der Kaiser und Könige Recht und Gerechtigkeit handhabten, und Zölle und andere Gefälle für den kaiserlichen Fiskus einnahmen und verwalteten. Landstädte hingegen waren solche, die entweder auf den Stammgütern von Fürsten und Herren erbauet, oder Herzogen und Grafen mit ihren Würden zu Lehen gegeben, und als Belohnungen ihrer Dienste, oder Verdienste angewiesen waren, in welchen sie in ihrem Namen die Gerechtigkeit verwalteten und die öffentlichen Gefällen zu ihrem eigenen Nutzen erheben liessen. Da in der Folge ursprüngliche Reichsstädte sich von der Gerichtsbarkeit kaiserlicher Vögte ganz frei machten, und zwar zu den

Bedürfnissen des Reichs, aber nicht in die kaiserliche Kammer steuerten, so nannten sich diese Städte freie Städte, oder freie Reichsstädte zum Unterschiede von solchen Städten, die zwar auch dem Kaiser unterworfen waren, aber dennoch unter Gerichtsbarkeit von kaiserlichen Vögten standen.

Die Macht und der Reichthum der Städte, und die beträchtliche Hülfe, welche sie den Kaisern leisteten, verschafften ihnen ihre ersten Privilegien. Diese Privilegien vermehrten ihren Handel, ihre Gewerbe, ihre Schätze und Bevölkerung. Sobald die Städte Munizipalverfassung hatten, so versagte man ihnen nirgends einen Platz unter den Ständen, und man ließ den Grundsatz gelten, daß das, was alle angehe, auch von allen oder deren Abgeordneten müsse erwogen werden. Schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wurden die Reichsstädte als Reichsstände erkannt, und Friedrich I. schwor als Kaiser, daß er nichts wichtiges ohne den Rath der Städte, so wie ohne den Rath der Fürsten vornehmen wolle. Unter der Regierung des Kaisers Friedrichs III. findet sich das erste Beispiel, daß die Abgeordneten der Reichsstädte 1474, das erstemal auf zwei Bänken sich so gesetzt haben, wie sie bis zuletzt in die rheinische und schwäbische Bank vertheilet worden.

Reichsstädte waren nun diejenigen Städte, welche dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen waren, und Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten. Einer jeden Reichsstadt stand in ihrem Gebiete, sowohl innerhalb als ausser ihren Ringmauern, das Recht der Landeshoheit eben so gut, als den höhern Reichsständen zu. Ein Kollegium, das den Namen **Burgermeister und Rath** führte, machte die Obrigkeit aus, und in so weit hatten die Reichsstädte eine republikanische Regierungsform, besonders seitdem dieselben das ehemalige kaiserliche

Recht, einen Reichsvogt oder Reichsschultheißen in einer jeden Reichsstadt zu halten, mit der im westphälischen Frieden festgesetzten Unwiederlöslichkeit der Reichspfandschaften auf beständig an sich gebracht hatten. In letzterer Epoche waren aufm linken Rheinufer die Städte Köln, Aachen, Worms und Speyer Reichsstädte, und saßen am Reichstage auf der rheinischen Bank.

Zünfte und Innungen. Die häufige Ankunft der Kaiser, und die beständige Gegenwart der Grafen, Bischöfe und anderer Herren verlangten eine Menge von Kaufleuten, Krämern, Handwerkern und andern Arbeitern; und sobald dem städtischen Boden Vorrechte anklebten, so drängte sich in denselben der Zusammenfluß. Gleich nachdem die Städte in eine solche anreizende Lage versetzt worden, schlossen sich die Bürgerschaften in große Innungen zusammen, und diese großen zerfielen in kleinere oder Zünfte. Nicht jeder, der in eine Stadt kam, oder aufgenommen wurde, wurde dadurch Bürger, sondern nur derjenige, der das leistete, was er als Bürger zu leisten hatte. Die übrigen Einwohner wurden entweder Insassen, oder Pfalbürger genannt, und genossen zwar die Rechte der Stadt, aber nicht der Bürgerschaft. Pfalbürger wurden die Insassen deswegen genannt, weil sie meistens, oder anfangs wenigstens in den Vorstädten, oder auser den Festungswerken und Pfalwerken der Städte wohnten.

II. Von der Landeshoheit in Teutschland.

Die Landeshoheit in Teutschland war die der Majestät des Reichs untergeordnete bürgerliche Oberherrschaft in den Reichslanden, in so fern nicht einzelne Gerechtsamen derselben dem Kaiser noch vorbehalten waren. Das teutsche Reich war in dieser Hinsicht das einzige in seiner Art, indem es einen Staat bildete, dessen einzelne Glieder wieder förmliche Staaten waren; indem es

ein Reich war, welches Unterthanen hatte, die wieder ganze Länder regierten; ein Reich, dessen Mitglieder kleinen Reichen ähnlicher als Provinzen waren. Von dem Ursprunge dieser Landeshoheit ist schon in dem vorhergehenden erwähnt worden. Im westphälischen Frieden (Art. 8, §. 1) ist dieselbe in ihrem ganzen Umfange, allen und jeden Ständen, als ein eigenes freies Recht, ausdrücklich bestätiget worden. Jeder Landesherr war aber bei der Ausübung der Landeshoheit, und der einzelnen darin begriffenen Gerechtsamen verbunden sich nach denjenigen Normen zu richten, welche Kaiser und Reich ihm hierin vorgeschrieben haben, denn obgleich sie Regenten waren, so waren sie jedoch von der Reichsmajestät abhängig, und in der bürgerlichen Unterthänigkeit gegen dieselbe befindlich. Vermöge dieser Subordination konnten Sachen, welche die Ausübung der Landeshoheitsrechte betrafen, von den Unterthanen bei den Reichsgerichten wider den Landesherrn anhängig gemacht werden, und derselben rechtskräftige Erkenntnisse in dergleichen Sachen gehörten daher zu den Grundsätzen des Landes.

Ein mit Landeshoheit befangener Distrikt des Reichs ward unter der Benennung Reichsland (territorium) verstanden. Der Ausdruck Gebiete war jedoch auch bei den Reichsstädten gebräuchlich. Die Teutschen Territorien waren nun entweder geistliche, oder weltliche; geistliche nemlich jene, deren Landesherr ein geistlicher Herr war, welchem die Landeshoheit vermöge des geistlichen Beneficiums oder der Prälatur z. B. des Erzbisthums, Bisthums u. s. f. zustand; alle andere Territorien waren weltliche.

In den weltlichen Territorien übte der Reichsstand die Landeshoheit jure proprio aus. Auch in dem geistlichen Reichslande übte der geistliche Prälat dieselbe in eigenem Namen aus; nur war wegen der Ei-

genschaft eines Wahllandes die Proprietät der Landeshoheit mehr dem Stifte, als dem Prälaten zuständig. In den Reichsstädten kam jedoch die Landeshoheit der Stadt zu, und ihre Magistrate waren nicht den Ständen des Reichs gleich zu achten, sondern ein Kollegium solcher Männer, die auctoritate Caesarea von der Bürgerschaft erwählt worden, um als bestellte Administratores dem gemeinen Wesen vorzustehen.

Die Landesunterthänigkeit bestand in der bürgerlichen Unterwürfigkeit gegen die Landeshoheit. Was sich darin befand, war landesunterthänig. Das Indigenat war der Inbegriff der besondern Rechten, welche den Landeseingebornen vor Auswärtigen darin zustanden. Hinsichtlich der Bewohner bestand a) Adel, und zwar der hohe und niedere; b) der freie Bürger und c) Bauernstand.

Eine Stadt war ein Ort, welcher mit dem Rechte, die bürgerliche Nahrung vollkommen und in allen ihren Zweigen auszuüben und dem Namen einer Stadt versehen war. Die Zweige der bürgerlichen Nahrung waren 1) das Recht Handlung zu treiben, 2) Gilden und Zünfte der Handwerker zu haben, 3) Wein, Bier und Brantewein zu schenken. Es hieng jedoch von dem Herkommen und der Verfassung eines jeden Landes ab, ob diese Rechte den Städten ausschlieslich zustanden, oder nicht. Die Städte hatten ein Magistratskollegium, und ihre Bewohner hießen Bürger oder Beysassen, je nachdem sie entweder vollen Genuß an allen den Einwohnern der Stadt zuständigen Gerechtsamen hatten, oder nicht.

Die Bauern waren entweder freie oder Leibeigene; letztere befanden sich in der persönlichen Dienstschaft oder der Verbindlichkeit Zinsen, Frohnden und dergl. ihrem Leibherrn zu entrichten. Die für ihre Per-

son freie Bauern erkannten entweder in Ansehung der unterhabenden Höfe und Güter einen Gutsherrn, dem sie gleichfalls Zinsen, Frohnden und dergl. zu leisten hatten, oder nicht. Aus den Bauerngemeinheiten bestanden die Dörfer.

Eine Mittelgattung zwischen den Bürgern in den Städten und den Bauern machten die Einwohner der der Flecken, Marktflecken, ꝛc. aus, denen einige Gerechtsamen der bürgerlichen Nahrung verliehen worden.

Die Juden waren entweder vergleitete, Schutzjuden, oder unvergleitete. Sie hatten an dem Orte, wo sie wohnten, weder das Indigenat, noch das besondere Bürgerrecht; wurden jedoch nach den im Lande überhaupt geltenden Rechten beurtheilt, wenn nicht in den ländischen Juden-Ordnungen eine Ausnahme gemacht worden.

Landstände. Landstände (status, ordines provinciales) waren Personen und Gemeinheiten, denen eine Konkurrenz bei der Ausübung gewisser Landeshoheitsrechte zustand. Die Konkurrenz konnte in der Einwilligung, in der Beiwirkung, in einem guten Rath, in der Bestimmung der Art und Weise, wie etwas auszuführen, und dergl. bestehen. Landtage (comitia provincialia) waren die Versammlungen des Landesherrn oder seines Kommissars und der Landstände. Die Landstände kamen schon, wie bemerkt, beim Aufkommen der Landeshoheit auf, weil 1) die Reichsstände in ihren Ländern die Regierungsverfassung des Reichs nachahmten; weil 2) bei dem Aufkommen der Landeshoheit die mächtigen Freyen, die Prälaten, der Adel, die Städte dadurch beruhigt wurden, daß ihnen ein Antheil an der Landesregierung gestattet worden; und 3) weil die Einrichtung eines ordentlichen Landschaftskollegiums selbst für das Wohl des Landes, zur Erhaltung des Einverständnisses,

u. s. w. zuträglich war. Meistens bestanden die Landstände aus den Prälaten, dem Adel und den Städten, Flecken, Aemtern u. dergl. Der Landtag ward durch die landesherrliche Proposition eröfnet, und durch einen förmlichen Landtagsabschied geendiget.

Landesherrliche Rechte. Aus dem allgemeinen Eigenthum über das Land ward erstens das Recht über die öffentlichen Wege und Heerstraßen hergeleitet. Der Landesherr konnte daher neue anlegen, die alten bessern, auch sie verlegen, und für den zur Anlegung, Besserung und Erhaltung des Weges gemachten Aufwand ein Wege- oder Chausseegeld erheben. Der Landesherr durfte aber nach dem Art. 9, §. 1. des westphälischen Friedens auf den öffentlichen und Handelsstraßen nichts vornehmen, was zum Hinderniß und Nachtheil des öffentlichen Kommerzes gereichte.

Zweitens gehören die Flüsse, ꝛc. mit den Gestaden zum Landeseigenthum. Der Landesherr hatte daher die Fischerei und andere Nutzungen; er konnte für den Privatgebrauch des Wassers eine Abgabe, Zins, bestimmen, und für den zur Anlegung, Unterhaltung und Besserung der Brücken, u. s. w. gemachten Aufwand, ein Brückengeld erheben. Aber auch hier durfte nichts zum Nachtheil der Schiffahrt und Handlung vom Landesherrn unternommen werden.

Drittens sind im landesherrlichen Eigenthum alle öde Plätze, Berge, Hügel, Thäler, Waldungen, Gebüsche, u. dergl. die nicht Theile und Zubehörungen von Privatgütern sind, mit allen Nutzungen, mit dem Rechte, den Anbau derselben zu gestatten, und sich dafür Rottzehnten u. a. auszubedingen, enthalten.

Zu den einzelnen Hoheitsrechten gehören a) das Recht der Oberaufsicht, und das damit verbundene Recht, Bestätigungen zu ertheilen, und das dem Wohl

des Landes nachtheilige zu verbieten und aufzuheben; b) die Schutz- und Schirmgerechtigkeit (Advocatie) des Landesherrn, alle im Staate befindliche Anstalten Gemeinheiten, Kollegien und Unterthanen bei ihren wohl erworbenen Gerechtsamen wider alle Läsionen, des gemeinen Besten wegen, zu erhalten, und alle Läsionen durch Interceſſionen, Retorſionen, Repräſſalien, ꝛc. abzuwenden; c) die geſetzgebende Gewalt: der Landesherr konnte Geſetze 1) wider die gemeinen fremden Rechte machen; 2) wider die Reichsgeſetze, aber nur alsdann, wenn dieſelbe mit der ſogenannten ſalvatoriſchen Klauſel verſehen, oder doch nicht ſchlechterdings gebietend oder verbietend waren.

Als Geſetzgeber ertheilte der Landesherr Privilegien; einige der vornehmſten Gattungen landesherrlicher Privilegien waren 1) die Ergänzung der Volljährigkeit, 2) Moratorien, 3) die landesherrliche Legitimation bei unehelich gebornen; 4) Bücher-Privilegien. d) Da die Landeshoheit ohne das Vollziehungs- und Zwangrecht ohnmächtig ſeyn würde, ſo ſteht dem Landesherrn auch zu, die Zwangmittel anzuordnen, als Geldſtrafen, Pfändung, u. ſ. w, und als ſchärfere Zuchthauß, Kerker und andere Leibes- und Lebensſtrafen. e) Eine Gattung der Exekution iſt die Militäriſche. Der Innbegriff der landesherrlichen Gerechtſamen in Militärſachen, heißt das Recht der Waffen, die Landeshoheit in Militärſachen, das Recht der Armatur ꝛc.; und dazu gehört das Recht Militz zu halten, Feſtungen anzulegen, Verfügungen wegen des Salpeters u. a. zu machen.

Aber in der Landeshoheit war nicht begriffen das Recht, 1) die akademiſchen Würden eines Bakkalaureus, Lizenciaten, Magiſters, Doktors ꝛc. zu ertheilen; 2) öffentliche Notarien zu kreiren. Dieſelbe waren öffentliche, kraft kaiſerlicher Authorität, beſtellte Perſonen, welche

über dasjenige, was vor ihnen und in Gegenwart zweier Zeugen auſſer Gericht geſchehen, Inſtrumente, mit vollkommenem Glauben verſehen, verfertigten. Hinſichtlich derſelben iſt ein eigenes Reichsgeſetz, die Notarialordnung genannt, auf dem Reichstage zu Köln im Jahr 1512 abgefaßt worden. 3) Iſt das Standeserhöhungs-Recht, vermöge deſſen freie Leute aus einem niedrigen Stande in einen in Teutſchland üblichen höhern erhoben werden, ein ausſchließliches kaiſerliches Reſervatrecht geweſen. Die Reſervatrechte des Kaiſers wurden entweder von demſelben unmittelbar, oder durch die kaiſerlichen Hof-Pfalzgrafen (Comites palatinos) ausgeübt. Die denſelben ertheilte Vollmacht ward Komitiv (comitiva) genannt, und ſie war entweder die größere oder kleinere Komitiv; die erſte wurde meiſtens Reichsſtänden ertheilt, und begriffe die wichtigern Gerechtſamen, z. B. das Recht zu adeln, Pfalzgrafen zu ernennen; die zweite, welche geringern Perſonen gegeben, pflegte das Recht, Notarien zu kreiren, zu legitimiren, die Volljährigkeit zu ergänzen, u. dergl. zu enthalten. Der Pfalzgraf ſtand aber unter der landesherrlichen auffehenden Gewalt.

III. Von der beſondern Art der Regierung in den Territorien.

Seitdem die teutſchen Provinzen nach dem Aufkommen der Landeshoheit förmliche Staaten geworden, ward die Verfaſſung darin nach dem Muſter der Reichsverfaſſung eingerichtet. Es waren Rathskollegien für Regierungs- oder Juſtizſachen angeordnet. Die Verfaſſungen der einzelnen Reichslande waren aber hierin ſehr verſchieden. In größern Territorien waren Regierungs- und Staatskollegien (Kabinetskollegium, geheime Konferenz, das Konferenz-Miniſterium, geheime Konſeil, Staatsrath ꝛc.); gewöhnlich beſtand ein geheimes Rathskollegium. Die Hofrathskollegien oder Regierungen ent-

standen aus Nachahmung des von Kaiser Maximilian I. im Jahr 1501. an seinem Hofe zu Staatssachen bestellten Hofraths. Die Justizkollegien waren vornemlich die Hofgerichte, gleich anfangs meistens aus Nachahmung und nach dem Muster des Reichskammergerichts, blos für Justizsachen angeordnet. Die Rent- oder Hofkammern wurden zur Besorgung der landesherrlichen Einkünfte und Gefälle, meistens mit Nachahmung der vom Kaiser Maximilian I. im Jahr 1518 bestellten Hofkammer angeordnet.

IV. Vom Steuerwesen in den Reichslanden.

Wie den Reichsständen das Recht geworden, zu den Reichsanlagen Beiträge von den Landschaften zu begehren, ist im vorhergehenden (S. 87.) berührt worden. Die übrigen allgemeinen und beständigen Landessteuren sind erst in spätern Zeiten aufgekommen, und die Epoche derselben muß in der Geschichte eines jeden Landes aufgesucht werden. Vor dem fünfzehnten, und vornemlich sechszehnten Jahrhundert sind die nothwendigen Landessteuren fast ganz unbekannt gewesen. Die Reichsstände zogen aus ihren Städten oft gewisse jährliche Zinsen oder Steuren, theils aus Nachahmung des Kaisers, welcher aus den Reichsstädten solche jährliche Steuern erhob, theils vermöge besonderer Verträge und Observanzen, deren Veranlassung sehr verschieden; auch erhielten die Reichsstände von den Städten, auch von ihren andern Unterthanen *bittweise* gewisse Abgaben, welche daher *Beeden*, *Landbeeden* genannt worden; ausserdem aber lebten sie von ihren Kammergütern, und bestritten auch daraus den öffentlichen Aufwand. Da aber durch die Erfindung des Schießpulvers und die Türkenkriege der Grund zu einer neuen Kriegsverfassung, wobei die Lehndienste der Vasallen nicht mehr hinreichten, gelegt worden; und durch die Annahme der frem-

den Rechte, und die Anordnung mehrerer ordentlichen Instanzen und Landesgerichten die Gerichtsverfassung kostbarer geworden, so war es eine nothwendige Folge, daß die Kammergüter zur Bestreitung dieses Aufwandes nicht ausreichen konnten. Sollte nun das Land nicht ohne Vertheidigung, und die Hof- und Gerichtstellen nicht leer bleiben, so mußten die Unterthanen hinzutreten; sie wurden darum von dem Landesherrn gebeten, und auch bei dieser Gelegenheit die Landstände in manchen Territorien erst angeordnet. Endlich, da seit dem dreißigjährigen Kriege, und der Aufrichtung der beständigen Miliz in den Reichslanden, um von dem den Reichsständen im westphälischen Frieden verliehenen Rechte des Krieges, Friedens und der Bündnisse Gebrauch machen zu können, der öffentliche Aufwand hoch gestiegen, sind die Steuern durch die Landesverfassungen festgesetzt worden; oft haben die Landstände sich die Erhebung und Verwendung derselben vorbehalten, wodurch die Landeskassen begründet worden. Die nach und nach aufgekommenen Steuern haben verschiedene Benennungen, als Anlagen, Abgaben, Schoß, Schatz, Schatzung, Hülfsgelder, Beihülfe, Beitrag, Bethe, Urbarsteuern, Anschlag, Ausschlag, Zusteuer u. s. w. Sie unterscheiden sich von den andern Abgaben dadurch, daß sie ordentlicher Weise von allen Personen und Gütern jährlich auf einerlei Art, und zwar nur von den Unterthanen, oder doch nur von den im Land begüterten Auswärtigen, bezahlt werden. Die andern Geldabgaben, als: Zoll, Akcis, Umgeld, Weggeld, Geleitsgeld u. s. w. werden entweder nur von gewissen Personen, oder nur in gewissen Fällen, und sodann von Fremden, sich nur eine Zeitlang im Lande aufhaltenden, oder auch nur blos durchreisenden Personen eben sowohl, als von den Unterthanen, geleistet.

V. Vom Justizwesen.

Die Gerichtsbarkeit gehört zu den landesherrlichen Reservaten, und wird im Namen des Landesherrn ausgeübt. Wie derselben in den Reichslanden eine bessere Einrichtung geworden, ist schon (S. 91.) angeführt worden. Sie ward in erster Instanz auf dem Lande von den landesherrlichen Justizbeamten in den Aemtern, und aus landesherrlicher Konzession von den Erbgerichtsherrn ausgeübt, und in den Städten durch die Scheffengerichte. Scheffen rührt her von Urtheil schöpfen; in mittlern Zeiten pflegten nemlich die Beisitzer des Gerichts die Urtheile aufzubewahren, und bei vorkommenden Fällen suchte man unter den vorhandenen Erkenntnissen das, was paste; fanden sie nichts, so entschieden sie nach der Natur der Sache; war die Sache ihnen zu schwer, so nahmen sie ihre Zuflucht zu den Ordalien. In dieser Periode hatte man noch keine Landesordnungen. Das erste, was die Landesherren nachher thaten, war, daß sie diese Rechte revidirten und konfirmirten, und nun durften die Scheffen keine neue Zusätze machen. Das ganze Kollegium von Scheffen führte den Namen eines Scheffenstuhls; wegen des vorzüglichen Rufes ihrer Rechtsweisheit sind mehrere zu dem Ansehen sogenannter Oberhöfe gestiegen. Im Kurfürstenthum Trier waren die Scheffenstühle zu Trier und Koblenz Oberhöfe, und die Aemter und Gerichte mußten in bestimmten Fällen die Versendung der Akten an dieselbe, pro advisa und auch, wenn von einem der streitenden Theilen darum angesucht worden, ungesäumt bewerkstelligen. Die höheren Landesgerichte waren die Hofgerichte, die Regierung, u. s. w.

Weil in keinem Reichsgesetze die Anzahl der Instanzen in den Reichslanden vorgeschrieben war, so stand jedem Landesherrn die Vermehrung der Gerichtsinstanzen frei.

Die Gerichtsbarkeit der Landesherrn war jedoch den Reichsgerichten untergeordnet; es hatte daher von den höchsten Landesgerichten Appellation an diese Statt, wobei erforderlich war, daß die Sache appellabel, und die Appellationssumme vorhanden. Diese Freiheit an die Reichsgerichte zu appelliren war aber hie und da durch die Appellationsprivilegien (privilegia de non appellando) entweder ganz aufgehoben oder doch eingeschränkt worden. Die goldene Bulle verliehe schon allen Kurfürsten ein uneingeschränktes Appellationsprivilegium. In den mit einer uneingeschränkten Appellationsfreiheit versehenen Reichslanden mußte aber ein höheres Gericht (Revisions-, Oberappellationsgericht) statt der Reichsgerichte angeordnet seyn. Auch schlossen diese Appellationsprivilegien die Klage über verzögerte oder versagte Justitz (querelam protractae vel denegatae justitiae) nicht aus.

Die Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen ist ebenwohl in der Landeshoheit begriffen, auch hatte in peinlichen Sachen keine Appellation an ein Reichsgerichts Statt; nur die Nullitätsklage konnte daselbst angebracht werden; aber, sobald darüber erkannt worden, mußte die Hauptsache an den Territorial-Richter remittirt werden. Im Kurfürstenthum Trier war die Kriminalgerichtbarkeit den beiden Oberhöfen zu Trier und Koblenz in dem ganzen Land anvertraut. — Die bei dem Reichskammergericht fortwährend geführten Klagen über die in peinlichen Sachen begangenen Nullitäten und Misbräuche machten die Verbesserung der peinlichen Rechte, und Abstellung der Misbräuche nothwendig. Nachdem man sich schon auf dem Reichstage zu Freyburg im Jahr 1408 hiermit befaßt, und der Freyherr Johann von Schwarzenberg ein Projekt einer peinlichen Halsgerichtsordnung entworfen, welches der Bischof Georg von Bamberg als lex territorialis

im Jahr 1507 bekannt gemacht hatte, wurde das Schwarzenbergische Projekt auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1532, von den gesammten Reichsständen genehmiget, und unter dem Titel Kaiser Karls des V. und des römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung publicirt. Durch die Clausula salvatoria, welche am Schluß der Vorrede des peinlichen Halsgerichts unter den Worten: „doch wollen wir (sagte nemlich der Kaiser daselbst) durch diese gnädige Erinnerung, Kurfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren alten wohl hergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben" war es aber den Reichsständen unbenommen, in ihren Ländern andere Kriminalgesetze abzufassen.

Es war auch vorauszusehen, daß bei der großen Verschiedenheit der Provinzen, und derselben Gewohnheiten, die Bestimmungen dieser Halsgerichtsordnung nicht durchgängig zur Anwendung kommen könnten. Es haben auch die Reichsstände sich ihres landesherrlichen Rechts bedient, und besondere Kriminal-Instruktionen und Gesetze bekannt gemacht, in deren Ermangelung aber nach der peinlichen Halsgerichtsordnung, und übrigen Bestimmungen, welche in den Reichsabschieden enthalten, und wo diese nichts vorschrieben, nach den römischen und kanonischen Rechten gesprochen worden.

Da vom Landesherrn die obere oder hohe Polizei in Ansehung des ganzen Landes ausgeübt, so giengen von demselben die Polizeigesetze aus, und von ihm bestellte Beamten und Kollegien handhabten dieselbe. Die niedere Polizei ward vom Landesherrn andern, besonders Städten verliehen.

Im jüngsten Reichsabschied §. 106. war den Reichsgerichten befohlen worden, sich nicht leicht in Polizei-

sachen der Territorien einzumischen, und darinnen nicht sogleich Inhibition zu erkennen.

VI. Vom Bauernstande.

Der Bauernstand, oder der Stand der Dorfbewohner und Bauergutsbesitzer war im teutschen Reich ebenfalls wie der Adel, und die Städte, entweder reichsmittelbar, oder unmittelbar. Denn es gab auch reichsunmittelbare Dörfer, vorzüglich in Franken, Schwaben und am Rhein. Die Einwohner solcher Dörfer nannten sich reichsfreie Leute, weil sie unmittelbar unter Kaiser und Reich standen. Sie waren keiner Gutsherrschaft unterworfen; konnten zwar Zinnsherrschaft haben, denn sie blieben dabei völlige Eigenthümer ihrer Güter. Gewöhnlich hatte aber ein benachbarter Landesherr die Schutzgerechtigkeit über sie erhalten. In ihren Privatverhältnissen und Geschäften befolgten sie lediglich die gemeinen Rechte, indem ihre besondern Dorfordnungen sich nur auf ihre Staats- und Polizeiverfassung bezogen.

In einem ganz andern Verhältnisse standen die Bewohner der mittelbaren Dörfer, deren Rechte und Verbindlichkeiten sich richteten: 1) nach den Verträgen, welche sie mit ihren Guts- und Gerichtsherrn geschlossen; 2) nach den sich hierauf gründenden Lagerbüchern, Fluhrbüchern, u. s. w.; 3) nach den Dorfstatuten; 4) nach den Eigenthums-Ordnungen, wenn der Bauer in Leibeigenschaft stand; 5) nach den allgemeinen Dorfordnungen, Schulzenordnungen und Ackerordnungen eines jeden Landes; oder nach dem, was in den allgemeinen Landesordnungen den Zustand der Bauern bestimmendes anzutreffen war.

Die mittelbaren Dörfer waren entweder Amtsdörfer, oder Gerichtsdörfer, je nachdem sie unter der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Amtleuten standen, oder wenn den Edelleuten darin die Gerichtsbarkeit koncedirt war.

Oft hatten über ein Dorf mehrere Herren zu gebieten; auch gab es Gemeinschaftsdörfer, die mehrern Herren eigenthümlich zugehörten.

Den Dörfern waren vorgesetzt Schultheiße, Schulzen, Geschworne, Heimburger (von Heimb, welches unter andern auch einen Raum bedeutet, worin die Gränzen eines Territoriums eingeschlossen sind, sodann dem Wort Burgen (burgarii), welche Vorzeiten die Beschützer und Vorsteher dieser Räumen waren), u. s. w.

Solche Personen waren angestellet, um der Gemeinde Güter zu verwalten. Ihre Scheffen waren von der Obrigkeit vereidete Personen, deren ganzes Geschäft auf Treue und Glauben beruhte; diese hatten keine Gerichtsbarkeit, und waren hinsichtlich der sogenannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit mit einem Gerichtschreiber, der die nöthigen Fähigkeiten besitzen mußte, versehen. Die Ortspolizei übten die Gemeinde-Vorsteher nach Anleitung, Vorschrift, und unter der Aufsicht der landesherrlichen Amtmännern, Amtsverwaltern und der Gerichtsherren aus.

Zweiter Abschnitt.

1. Verzeichniß der teutschen Ständen, deren Reichslande gänzlich oder zum Theil auf der Westseite des Rheins gelegen.

Reichsstände waren, wie schon früher angeführt, diejenigen unmittelbaren Glieder des teutschen Reichs, welche auf den Reichstagen an den Berathschlagungen entweder durch vota virilia oder curiata, je nachdem sie entweder eigenen Sitz und Stimme, oder Antheil an der Stimme eines Kollegiums, z. B. der Grafen, oder auch nur eines einzelnen Standes hatten, Antheil nahmen. Die Reichsstandschaft verblieb dem Lande anklebend, welches einmal das Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstagen erhalten, und sobald einer durch Erbschaft oder Wahl

zu der Regierung eines solchen Landes gelanget war, so war er auch ein Stand des Reichs.

Die Kurfürsten bildeten auf dem Reichstage ein abgesondertes Kollegium. In dem fürstlichen Kollegium saßen auch die Prälaten, Grafen und Herren. Die Prälaten waren in zwei Bänke vertheilt, nemlich die Schwäbische und Rheinische, und führten zusammen zwei Stimmen, wovon die eine die schwäbische Bank, und die andere die rheinische Bank hatte. Die Reichsgrafen und Herren theilten sich in vier Kollegien, nemlich 1) das Wetterauische, 2) das Schwäbische, 3) das Fränkische und 4) das Westphälische. Jedes dieser Kollegien hatte auf dem Reichstage in dem Reichsfürstenrathe ein eigenes Votum. Die Reichsstädte formirten auf dem Reichstage ebenfalls ein eigenes Kollegium, und theilten sich darin in zwei Bänke, die Rheinische und die Schwäbische.

Geistliche Stände.

a. Aus dem kurfürstlichen Kollegium.

1. Der Kurfürst zu Mainz. — Von dem Erzstift und geistlichen Kurfürstenthum Mainz liegen die Stadt Mainz und einige Aemter auf dem linken Rheinufer.

2. Der Kurfürst von Trier. — Der größte Theil des Erzstifts und geistlichen Kurfürstenthums Trier liegt auf der linken Seite des Rheins an beiden Seiten der Mosel, und am Rhein.

3. Der Kurfürst von Köln. — Der beträchtlichste Theil des Erzstifts und geistlichen Kurfürstenthums Köln liegt auf dem linken Rheinufer.

b. Aus dem fürstlichen Kollegium.

1. Der Bischof zu Worms. — Das Bisthum Worms liegt an beiden Seiten des Rheins.

2. Der Bischof zu Speyer. — Das Bisthum Speyer wird durch den Rhein in zwei fast gleiche Theile getheilt.

Im Elsaß besaß der Bischof von Speyer, jedoch unter französischer Hoheit, das Oberamt Lauterburg, das Amt Magdenburg, und das Amt Dahn.

3. Der Bischof zu Basel. — Das Bisthum Basel an den Gränzen der Schweitz.

4. Der Bischof zu Lüttich. — das Bisthum Lüttich an der Maas.

5. Der Bischof zu Speyer wegen der gefürsteten Probstey Weissenburg im Elsas an der Lauter. Die dazu gehörigen Orte bildeten das Amt Altenstadt, oder St. Remig.

6. Der Erzbischof von Trier wegen der gefürsteten Abtey Prüm im Ardenner Wald.

7. Der gefürstete Abt zu Stablo. — Die Gebiete der zwei unmittelbaren Reichsabteyen Stablo und Malmedy, zwischen den Herzogthümern Luxemburg und Limburg, und dem Hochstift Lüttich.

ſt.

c. Prälaten von der rheinischen Bank.

1. Der Abt von St. Corneli Münster, ein unmittelbares Reichsstift Benediktiner Ordens ohnweit Aachen.

2. Die Abtissin zu Essen, ein unmittelbares gefürstetes Damenstift, wovon ein Theil seiner Besitzungen auf der linken Rheinseite liegen.

3. Die Abtissin zu Burscheid, ein kaiserliches unmittelbares freies Reichs-Damenstift Cistercienser Ordens bei Aachen.

4. Die Abtissin zu Thorn, ein kaiserliches gefürstetes Damenstift an der Maas.

Weltliche Stände.

a. Aus dem kurfürstlichen Kollegium.

Der Kurfürst von Pfalz-Baiern. — Von dem Kurfürstenthum Pfalz liegt der beträchtlichere Theil auf der linken Rheinseite.

b. Aus dem fürstlichen Kollegium.

1. Der Erzherzog von Oestreich, als Herzog zu Burgund. — Was dem Hauß Oestreich von den spanischen Niederlanden geworden, machte zusammen den burgundischen Kreis aus; und bestand in dem größten Theil des Herzogthums Brabant, des Herzogthums Luxemburg, des Herzogthums Limburg, der Grafschaft Flandern, der Grafschaft Hennegau, der Grafschaft Namur und in einem kleinen Theil des Oberquartiers Geldern.

2. Der Kurfürst von Pfalz-Baiern als Fürst von Lautern.

3. Derselbe als Herzog von Simmern.

4. Derselbe als Herzog von Zweibrücken; und wozu auch, jedoch unter französischer Hoheit, die Herrschaft Guttenberg an den Gränzen des Unterelsaßes, die Herrschaft Bischweiler zwischen Hagenau und Drusenheim im Elsas, und die Aemter Selz und Hagenbach gehörten.

5. Derselbe als Fürst von Veldenz.

6. Hinsichtlich der jülichschen Lande, wovon das fürstliche Hauß nach dem Jahre 1582 erloschen war, und worüber die Successions-Sache im westphälischen Frieden unverglichen geblieben war, war es am 9. Septemb. 1666 zu einem Vergleiche zwischen Kurbrandenburg und Pfalzneuburg in der Art gekommen, daß der Besitz getheilt worden, und Kurbrandenburg Cleve, Mark und Ravensberg, dann Pfalzneuburg Jülich und Berg besessen. Aber die Stimme im Reichsfürstenrath wegen dieser Lande blieb suspendirt. Die alte Grafschaft Mörs zwischen dem Clevischen und Kölnischen nahm der König in Preußen, und Kurfürst von Brandenburg, als Erbe des Hauses Oranien, und als Herzog von Cleve in Besitz, und ließ sie 1706 in ein Fürstenthum verwandeln; auch war die Introduktion wegen Mörs in den Reichsfürstenrath beschlossen, aber noch nicht erfolgt. — Was

des Königs in Preussen Antheil am Herzogthum Geldern betrifft, so besaß der König denselben als souveraine Macht, welcher mit dem teuschen Reich in gar keiner Verbindung mehr stand. (Siehe S. 57 und 60.)

7. Der Landgraf von Hessenkassel. — Theile der niedern Grafschaft Katzenelnbogen, namentlich die Stadt St. Goar, und das Amt Rheinfels liegen auf der linken Seite des Rheins.

8. Der Markgraf von Baden. — Derselbe hatte Antheil an der Grafschaft Sponheim.

9. Der Markgraf von Nomeny. — Der Erzherzog von Oestreich-Lothringen, als Markgraf von Nomeny, war blos personalist. (Siehe S. 70 und 74.)

10. Der Herzog von Würtemberg. — Das Fürstenthum, oder die gefürstete Grafschaft Mömpelgard, welche ein unmittelbares reichsständiges Land mit aller Hoheit war.

11. Der Herzog von Aremberg. — Die reichs-unmitttlbaren Lande des herzoglichen Hauses Aremberg waren 1. das reichsständische Fürstenthum Aremberg in der Eyffel zwischen dem Herzogthum Jülich und dem Erzstift Köln, und wozu als ein ergänzender Theil die Graf- und Herrschaften Kerpen und Kasselburg sammt dem mit Kurtrier gemeinschaftlichen Gericht Neukirchen, die Obervogtey Gillenfeld, die Herrschaft Flöringen, die Baronie Commern sammt der Herrschaft Harzheim, und der halben Herrschaft Mechernich, sodann die Herrschaft Saffenburg gehörten, und welche Theile nebst Aremberg insgesammt zwischen der Roer und dem linken Rheinufer liegen; 2. die von der Nachfolge des Hauses La Mark herrührenden Grafschaft Schleiden und Herrschaft Muringen in der Eyffel.

12. Das rheingräfliche Hauß Salm, welches sich in die beiden fürstlichen Linien Salm-Salm und Salm-

Kyrburg, sodann in das agnatische Wild- und rheingräfliche Hauß Grumbach theilt. — Die gefürstete Grafschaft Salm oder Ober-Salm an den vogesischen Gebirgen, und die Wild- und Rheingrafschaft in der Pfalz gelegen.

Grafen Kollegium.

a. Das Wetterauische.

1. Der Landgraf von Hessen-Darmstadt als Graf von Hanau-Lichtenberg, von welcher Grafschaft ein beträchtlicher Theil auf der linken Rheinseite gelegen; die Grafschaft gehörte aber ganz zum Elsaß, und Frankreich übte die Hoheit aus.

2. Der Fürst von Nassau-Weilburg besaß auf der linken Rheinseite a) die Herrschaft Kirchheim-Polanden, b) ein Drittel der Grafschaft Saarwerden, nebst einem Drittel der Vogtey Herbitzheim, und c) das Amt Alsenz.

3. Der Fürst von Nassau-Usingen besaß auf der linken Rheinseite a) das Fürstenthum Saarbrücken, b) die Herrschaft Ottweiler, c) zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden und der Vogtey Herbitzheim, d) das Amt Jugenheim, und e) Wöllstein, letzteres mit Kur-Mainz gemeinschaftlich.

4. Die Fürsten und Grafen von Stolberg besaßen die Grafschaft Rochefort an den Gränzen des Hochstifts Lüttich.

5. Der Fürst von Wittgenstein-Berleburg besaß auf dem linken Rheinufer die Herrschaften Neumagen und Gemsbach an der Mosel, welche aber mittelbare Besitzungen waren.

6. Das wild- und rheingräfliche Hauß Grumbach wegen Grumbach am Glahnfluß, Rheingrafenstein und Dhaun.

7. Die Häuser Leiningen (der Fürst von Leiningen, der Graf von Leiningen-Guntersblum, der Graf von

Leiningen-Heidesheim, der Graf von Leiningen-Westerburg älterer Linie, und der Graf von Leiningen-Westerburg jüngerer Linie) besaßen die Grafschaft Leiningen im oberrheinischen Kreis. — Die fürstliche Linie besaß weiters die Grafschaft Darburg und die Herrschaft Weihersheim, im Elsas gelegen, welche aber unter französischer Hoheit standen.

8. Der Fürst von Wied-Runkel besaß die Grafschaft Kriechingen in der Gegend von Sarreguemines.

9. Der Graf von Wartemberg besaß die Reichsgrafschaft Wartemberg, zwischen Speyer, Zweibrücken und Kreuznach gelegen.

b. Das Westphälische.

1. Der Fürst und die Grafen von Löwenstein-Wertheim wegen Virnenburg. — Der Fürst von Löwenstein-Wertheim besaß die unmittelbare Herrschaft Scharfeneck, zwischen Neustadt an der Hardt und Annweiler gelegen, aber mit dem Besitz derselben war die Qualität eines Reichsstandes nicht verbunden. — Der Graf von Löwenstein-Wertheim besaß die Reichsgrafschaft Virnenburg in der Eyffel.

2. Der Graf von Törring-Jettenbach wegen der Grafschaft Gronsfeld im Herzogthum Limburg.

3. Der Graf von Aspremont-Lynden wegen der Reichsgrafschaft Reckheim auf den jülichschen und lüttichschen Gränzen.

4. Der Graf von Metternich wegen den Herrschaften Winnenburg und Beilstein, im Kur-Trierischen gelegen, zwischen der Mosel und dem Hundsrücken.

5. Der Graf von Sternberg wegen den Grafschaften Blankenheim und Geroltstein. — Derselbe besaß auch die Herrschaften Junkrath und Dollendorf, welche ebenfalls unmittelbare Reichslande waren; sodann besaß er auf dem linken Rheinufer an mittelbaren Landen a) die

Grafschaft Manderscheid, b) die Herrschaft Kayl, c) die Herrschaft Bettingen an der Prüm und d) die Herrschaft Kronenburg.

6. Der Graf von Plettenberg wegen der Reichsgrafschaft Wittem. — Derselbe besaß auch die dabei liegende Reichsherrschaft Eyß, ohnweit der Maas im Herzogthum Limburg; sodann die Reichsherrschaft Schlenacken an der Maas zwischen den Grafschaften Gronsfeld und Wittem.

7. Der Graf von Quadt wegen der Herrschaft Wickeradt zwischen dem Herzogthum Jülich und dem Erzstift Köln.

8. Der Graf von Ostein wegen der Herrschaft Mylendonk unter Köln nahe bei Neuß am Fluß Nersen.

9. Der Herzog von Aremberg wegen der Grafschaft Schleiden, welche demselben, wie schon angeführt, aus der Nachfolge des Hauses La Mark geworden.

10. Der Graf von Schaesberg wegen der Grafschaft Kerpen und Lommersum zwischen Köln und Düren an dem Fluß Erft.

11. Der Graf zu Salm-Reifferscheid-Dyck wegen der Herrschaft Dyck, im Niedererzstift Köln gelegen.

12. Der Graf von Sinzendorf wegen Reineck, am Rhein unter Andernach.

13. Der Fürst von Ligne wegen der unmittelbaren Reichsgrafschaft Fagnolles, auf den Gränzen von Frankreich und Lüttich, ohnweit Philippeville gelegen.

Reichsstädtisches Kollegium.

Rheinische Bank.

1. Köln; 2. Aachen; 3. Worms und 4. Speyer.

II. Andere unmittelbare Reichsgebiete, von welchen aber den Besitzern weder Stimme noch Antheil daran auf dem Reichstage zustand.

1. Die Reichsherrschaft Ollbrücken, welche dem Grafen von Bassenheim, und dem Freyherrn von Waldbott-Bornheim zustand.

2. Die Reichsherrschaft Schlenacken, welche die gräfliche Familie von Plettenberg von dem vorigen Besitzer, dem Grafen von Goltstein abgekauft hatte.

3. Die zwei bedeutende Orte Fußgehnheim und Ruchheim sind unmittelbare Gebiete aus der Reichsgrafschaft Leiningen, welche von der gräflich Leiningen-Guntersblumischen Linie an den Grafen von Hallberg veräussert worden.

4. Möchernich, eine unmittelbare Reichsherrschaft, im Herzogthum Jülich bei Münstereifel gelegen, wovon die eine Hälfte dem Herzog von Aremberg, und die andere dem Grafen von Nesselrode-Reichenstein zustand.

5. Das Amt Hoheneinöden, welche unmittelbare Besitzung von dem fürstlichen Hause Leiningen durch Tausch an den Grafen von Sickingen übergegangen war.

6. Die Herrschaften Blieskastell, Oberkirch, Leiningen und Saffig, waren unmittelbare Gebiete, welche dem Grafen von der Leyen zustanden.

7. Der bedeutende Ort Heichelnheim bei Frankenthal, welcher dem Grafen von Hallberg zustand.

8. Die Herrschaft Dreyß bei Wittlich im Trierschen.

9. Die Herrschaft Oberstein an der Nahe.

10. Die Herrschaft Freudenberg an der Saar.

11. Die in der Gegend von Speyer liegende Herrschaft Altorf, Freisbach und Gommersheim, welche dem gräflich Degenfeld-Schomburgischen Hause zustand.

12. Die Herrschaft Reipoltskirchen im oberrheinischen

Kreis, welche der Gräfin Hillesheim, und der Fürstin von Isenburg, Gräfin von Parkstein zustand.

13. Die Herrschaft Bretzenheim und Winzenheim, welche dem Fürsten von Bretzenheim zustand.

14. Die Herrschaft Dachstuhl, zwischen Lothringen und dem Erzstift Trier gelegen, welche dem Fürsten von Oettingen-Wallerstein zustand.

15. Die Grafschaft Falkenstein am Donnersberg. (Siehe S. 73 und 74.)

III. Reichsritterschaftliche Gebiete.

Die unmittelbare freye Reichsritterschaft bestand aus einem unter öffentlicher Autorität, nach einer festgesetzten und vom Kaiser und Reich gebilligten Ordnung, geschlossenen Kollegium vieler gräflichen, meistens aber freyherrlichen und adlichen Familien, die unmittelbar unter Kaiser und Reich standen, zwar nicht Sitz und Stimme auf dem teutschen Reichstage, jedoch große Vorrechte hatten, wie z. B. die hohe und niedere Jurisdiktion auf ihren Gütern, die Oberaufsicht in Kriegssachen, das Recht ihre Unterthanen zu besteuern ꝛc., so daß ihnen in gewisser Rücksicht die Landeshoheit zugeschrieben worden. Die Gesammtheit derselben machte gleichsam einen besondern Staatskörper im teutschen Reich aus, der seine eigene Verfassung hatte.

Die Annahme eines neuen Mitgliedes beruhete lediglich auf der Reichs-Ritterschaft eigenem Wohlgefallen, welche deswegen auch in ihren Ritter-Ordnungen Vorsehung gethan. Sie übte das Einstand- oder Einlösungs-Recht dergestalt aus, daß, wenn ein Rittergut an einen andern, als ein Mitglied der Ritterschaft, veräussert worden, innerhalb drei Jahren vorerst die Anverwandten des Veräusserers, dann, wo diese nicht wollten, alle andere Mitglieder des Kantons, ferner die Ritter des ganzen Ritterkreises, und endlich die Mitglieder der an-

dern Ritterkreise das Gut, gegen Erlegung des Preißes wieder einlösen konnten.

In den unruhigen mittleren Zeiten erlitten das widrigste Schicksal die Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsaß, die zuletzt des römischen Königs Konrads des IV. Sohn Konradin zusammen besaß; da derselbe um sein väterliches Erb-Königreich Neapel Karl'n d'Anjou zu entreissen, nach Neapel gezogen, und nach der verlornen Schlacht bei Palenza (1268 Aug. 23.) als der letzte seines Hauses zu Neapel enthauptet worden war (1269 Oktob. 20), bekam er in obigen Herzogthümern keinen Nachfolger. In einem jeden derselben benutzte also jeder andere diese Revolution, so gut er konnte; dadurch geschah es, daß hauptsächlich in diesen drei Ländern, so viele Reichsstädte und Reichsprälaturen aufkamen, und der Adel sich von aller landesherrlichen Gewalt frei hielt, und zu dem daraus erwachsenen Systeme der unmittelbaren Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein den ersten Grund legte.

Dieser Theil des teutschen Adels, der unter keiner Landeshoheit stand, und sich so von den unruhigen Zeiten des 13. Jahrhundert her in einer Reichsunmittelbarkeit behauptet hatte, bezog sich in Fällen, wenn ihm Geldbeiträge zu Reichskriegen zugemuthet wurden, darauf, daß ein jeder Reichsritter mit persönlichen Diensten seiner Schuldigkeit sich entledige, und deswegen in keine neue Last zu ziehen seye. Die Besitzungen der Glieder der unmittelbaren Reichsritterschaft waren auch weder in der Eintheilung des teutschen Reichs in zehn Kreise, noch in der Reichsmatrikel vom Jahr 1521 begriffen. Karl V. brachte es zuerst in Gang, daß sie dem Kaiser fortwährend eine Art eines freiwilligen Geschenkes, sogenannte Charitativ-Subsidien bezahlten.

Die ersten Bündnisse der Reichsritter hatten, nächst

der Reichs- und Lehnfolge, wechselseitigen Beistand in Befehdungen zur Absicht. Mit dem 13. Jahrhundert giengen die Zeiten zu Ende, in welchen es mit den reichsritterschaftlichen Gesellschaften hauptsächlich auf Reichs- und Lehnfolge, auf wechselseitige Hülfe und Beistand in Befehdungen abgesehen war. Die Erfahrung lehrte aber die Vortheile kennen, welche eine wohlgeordnete genossenschaftliche Verfassung gewährt. Man sahe ein, daß auf diese Weise unter dem Schutze des Kaisers, die Güter des einzeln Ritters, womit übermächtige Nachbarn ihre Besitzungen zu arrondiren begannen, am sichersten erhalten werden konnten. Die Gesellschaften unter dem Schilde des Löwen, St. Georgs und St. Wilhelms, welche in Franken, Schwaben und am Rhein längst bekannt, traten nunmehr in einen Bund zusammen, dessen Hauptabsicht war: „Niemanden als dem „ teutschen Kaiser unterthänig zu seyn, und herkömmli„ chermassen zu dienen, übrigens ihre persönliche Freiheit „ und die Unmittelbarkeit ihrer Güter mit vereinigten „ Kräften zu vertheidigen." — Der Kaiser Sigismund erklärte in einer Urkunde, gegeben zu Nürnberg im Jahr 1422: „daß der gedachte Bund weder gegen Kaiser und „ Reich wäre, noch sonst jemanden auf irgend eine „ Weise zu nahe trete." — Man findet nun in öffentlichen Urkunden die Namen der Ritter-Kantone.

Die Vereinigung der Kantone in Kreise, und die Verbindung der Ritterkreise zu einem Staatskörper ward unter andern von dem Gemeinpfenning veranlaßt. Um den Landfrieden auf ewig einzuführen, das Faustrecht gänzlich abzustellen, und die innere Ruhe Teutschlands zu befestigen, hatte Kaiser Maximilian I. (1495) einen Reichstag zu Worms eröfnet. Auf diesem Reichstag ward zugleich ein Türkenkrieg beschlossen, und zu diesem Ende eine Kriegessteuer, unter dem Namen von Gemeinpfen-

ning abverlangt. Die Reichsritterschaft versagte diese Abgabe, und führte unter andern Weigerungsgründen an: „der Gemeinpfenning seye eine Neuerung; die „Ritterschaft habe von jeher Kaiser und Reich, wie „auch der christlichen Kirche persönliche Kriegsdienste auf „eigene Kosten geleistet; ihre streitbare Jugend befinde „sich allezeit bei den Heerzügen, es könnten daher bei dem „großen Aufwande, welchen die Unterhaltung der kriege„rischen Jugend erfordere, keine Geldsteuer von ihnen be„zahlt werden." Indessen war diese Befreiung von Geldabgaben von kurzer Dauer; die Türken waren im Jahr 1532 über Ungarn gegen die Gränze Teutschlands vorgerückt, und der Kaiser war des Geldes bedürftig. Es entstand die Liebessteuer (Subsidium charitatis), die nach der Hand, als der alte Personaldienst völlig abkam, in vergrößerter Quantität, von der gesammten Reichsritterschaft, von jedem Ritterkreise besonders, nach vorgängiger Unterhandlung mit eigenen zu diesem Ende jedesmal bevollmächtigten kaiserlichen Kommissarien, gegen Reversalien, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe, entrichtet worden. Schon im Jahre 1495 war der Reichsritterschaft aber verstattet worden, den ihr abverlangten Beitrag von ihren Hintersassen selbst einzuziehen.

Nach dem Abgange der Landvögten, welche die Rheinländer im Namen des Kaisers regierten, und so wenig Kraft als Beruf hatten, sich den unmittelbaren Adel zu unterwerfen, geriethen die Unmittelbaren unter sich in das Verhältniß von einander unabhängiger Nachbarn.

In den Jahren 1542 — 1552, kamen staats-gesellschaftliche Verbindungen unter ihnen zu Stande; die Ritter wählten Hauptleute, und theilten ihre Besitzungen in verschiedene Distrikte. Von dieser Zeit an kommt in den Urkunden und Reichsverhandlungen die Benennung des rheinischen Ritterkreises vor. Ihre Matrikel und das

Steuerwesen war schon in den Jahren 1542 — 45 in Ordnung, und die rheinische Ritterordnung wurde nach dem Muster der Fränkischen im Jahr 1652 vollendet, und 1662 vom Kaiser Leopold bestätiget.

Auf zween im Jahr 1577 von den drei Ritterkreisen zu Mergentheim gehaltenen Korrespondenztagen wurde der Plan zu einer Verbindung der gesammten Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom zur Ausführung gebracht. Der westphälische Friede (1648) hatte im Art. 17, der Reichsritterschaft ihre hergebrachte Reichsunmittelbarkeit gesichert, und ihr eben die Rechte in Ansehung ihrer Güter und Unterthanen beigelegt, wie sie von den Reichsständen festgesetzt worden, und dasselbe geschah in allen nachfolgenden Reichsgrundgesetzen.

Die Reichsritterschaft, deren einzelne Mitglieder mithin jedes für sich als Regenten ihrer kleinen Gebieten angesehen werden konnten, besorgte ihre Gesammt-Angelegenheit durch den Ritterhauptmann und die Räthe eines jeden Kantons, und mehrere Kantons wieder wurden von einem der drei Ritterkreise, worin die ganze Ritterschaft vertheilt war, besorgt. Die Kreise hatten ihre Direktorien, welche mit der allgemeinen Verwaltung und mit der Ausübung der Justizpflege in zweiter und als Appellations-Instanz der herrschaftlichen Gerechte beauftragt war. Die ritterschaftliche Rechtspflege gieng in der Art nur durch zwo Instanzen, und die höchsten Reichsgerichten hatten mit den Kantonsgerichten Jurisdictionem concurrentem. Die Kantonspolizei wurde von den Direktoren besorgt, und hielt mit den Anordnungen des Reichskreises, oder der benachbarten Reichslande gleichen Schritt. Das Mutuum commercium war durch Verträge regulirt; eben so wurden gemeinschaftliche Landesstreifen gehalten, gemeinschaftliche Fruchtsperren ange-

legt, u. s. w. Ob die Unterthanen der Reichsritterschaft, und der einzelnen Mitglieder derselben mehr oder weniger glücklich waren, hieng meistens von der persönlichen Gesinnung der Herren von der Reichsritterschaft, und zum Theil auch von ihren Beamten ab.

Die rheinische Ritterschaft, welche ihre Besitzungen zu beiden Ufern des Rheins besaß, bildete den rheinischen Ritterkreis, welcher bestand 1) aus dem Kanton am Ober-Rheinstrome, auch der Ort Gau und Wasgau genannt, und seine Kanzlei zu Mainz hatte; 2) aus dem Kanton am Mittel-Rheinstrome, auch der Kanton in der Wetterau, Rheingau ꝛc. genannt, und seine Kanzlei zu Burgfriedberg hatte; und 3) aus dem Kanton am Nieder-Rheinstrom, wozu auch der Hundrück und Eberwald gehörte, und welcher seine Kanzlei zu Koblenz hatte. Das Direktorium der niederrheinischen Reichsritterschaft publicirte durch Druck eine den 18. Septemb. 1772 in Concilio equestri abgefaßte Kanzlei-Proces-Ordnung.

Nach der bei der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg am 28. Septemb. 1802 eingereichten Vorstellung waren folgende Familien Mitglieder und Güterbesitzer der beiden Ritterkantone Ober- und Niederrhein im rheinischen Ritterkreis auf dem linken Rheinufer:

a. Kanton Oberrhein.

Mitglieder. Freyherr von Dalberg, — Freyherr von Dalberg von Mannheim, — Freyherr von Dalberg von Essingen, — die freyherrlich von Dalbergische Familie, — Freyherr von Dienheim, — Freyherr Karl Alexander von Dalberg, — Freyherr Karl Philipp von Hunoldstein, — Graf von Ingelheim, — Freyherr von Haak, — Freyherr von Köth, — Freyherr von Reigersberg, — Graf von Riancourt, — Graf von Schönborn Heusenstamm, — Graf von Schönborn Wiesentheid, —

Freyherr von Wallbrunn von Partenheim, — Freyherr von Wallbrunn von Gauersheim, — Freyherr von Wambold, — Freyherr von Hallberg, — Freyherr von Schmidburg, — die Ganerbschaft zu Schornheim, — die Ganerbschaft zu Bechtolsheim, — die Ganerbschaft zu Mommernheim, — die Ganerbschaft zu Niedersaulheim, — Freyherr von Bechtolsheim, — Freyherr von Boos, — Freyherr von Erthal, — Freyherr von Kerpen, — Graf von Sickingen, — Graf von Elz, — Freyherr von Gagern, — Freyherr von Geismar, — Freyherr von Gemmingen auf Hornberg, — Freyherr von Greifenklau, — Freyherr von Hettersdorf, — Freyherr von Trips, — Freyherr von Horneck, — Freiherr von Tett, — Freyherr von Jungenfeld, — Freyherr von Knebel, — Freyherr von Kieningen, — Graf von der Leyen, — Freyherr von Langwerth, — Graf von Lehrbach, — Freyherr von Malapant, — Graf von Degenfeld Schönburg.

Güterbesitzer: — Hangis, — Kamm, — Graf von St. Martin, — Probstey Sauberschwabenheim, — von Mieg, — Nassau-Weilburg, — Herzog Wilhelm von Pfalz-Birkenfeld, — von Stengel zu Heimersheim, — von Berglas, — Graf von Wittgenstein.

b. Kanton Niederrhein.

Mitglieder und Güterbesitzer. — Graf von Boos, — Graf von Els, — Graf von Ingelheim, — Freyherr von Landenberg, — Freyherr von Boos, — Freyherr von Warsberg, — Freyherr von Hunoldstein, — Freyherr von Bürresheim, — Freyherr von Bornheim, — Graf von Hillesheim, — Freyherr von Beissel, — Freyherr von Zand zu Weiskirchen, — Freyherr von Wiltberg, — Freyherr von Scheben, — Freyherr von

Knebel, — Freyherr von Schmidburg zu Mainz, — Freyherr von Schmidburg zu Gemünden, — von Schmidburg zu Weiler, — Freyherr von Reigersberg, — Freyherr von Fürstenwärter, — Freyherr von Dalberg, — Freyherr von Kolb, — Freyherr von Els Rübenach, — Freyfrau von Cathcart, — Freyherr von Eys, — Freyherr von Heiden, — Freyherr von Metternich Müllenark, — Freyherr von Geyer, — Freyherr von Nassau zu Detzheim, — Freyfrau von Kikler, — von Eulerische Erben, — Familie von Hagen, — Freyherr von Pfeil, — Dhaunische Allodial-Erben, — Freyherr von Sohler zu Lorch, — Freyherr von Sohler zu Granath, — hohes Kloster zu Boppard, — Zinysheim, — von Hundheim, — Dahnische Erben, — Kloster Engelport, — Hellermann, — Hansel, — Kuhn und Rausch, — Weyher, — Freyherr von Burscheid, — Freyherr von Dürkheim, — Freyherr von Weyhers, — von Hoheneck, — von Ritter, — Graf von Kesselstadt, — Freyherr von Hohenfeld, — Freyherr von Schmidburg zu Gemünden, — Marquis von Roben, — Familie von der Hees, — Kunzerische Erben, — Freyherr Geyling von Altheim, und verwittibte Freyfrau von Esabet, — Graf Degenfeld Schönburg, — Freyherr von Kerpen, — Graf Goldstein.

c. Verzeichniß verschiedener, zu andern als den Kantonen Ober- und Niederrhein gehörigen, reichsritterschaftlichen Familien, welche Besitzungen auf der linken Rheinseite hatten.

Schwäbischer Ritterkreis.

Vom Kanton Högau. — von Andlau, — Rink von Baldenstein, — von Wessenberg.

Von dem Ortenauischen Bezirk: — von Berstett, — von Bock, — von Bodeck, — von Böcklin, — von Dürkheim (Eckbrecht), — von Gailing, — von Neuenstein, — von Oberkirch, — von Plittersdorf, — von Rathsamhausen, — von Röder von Diersburg, —

von Schaumburg, — von Serpes, — von Türkheim, — Vogt von Hünolstein, — von Weittersheim, — von Wurmser.

Vom Kanton im Creichgau: — von Gemmingen.

Fränkischer Ritterkreis.

Vom Kanton Rhönwerra: — von Bobenhausen.

Dritter Abschnitt.

Das Rheinflußgebiet.

1. Allgemeine Uebersicht der Veränderungen in dem Strombette des Rheins. (1)

Der Rhein hat seinen dreifachen Ursprung in den höhern Gebirgen des graubündner Landes. Derselbe entspringt einer Seits von dem beträchtlichen Gebirge des Baduz, der höher als der Crispalt ist, und andern Seits aus dem sehr ansehnlichen Rheinwaldsgletscher, der sich am Vogelberg herabsenkt; die mittlere Quelle kommt an dem Luckmanierberge (ein Theil des Gebirges Adula) zum Vorschein. Die Quellen liegen ohngefähr fünf Stunden von einander. Man bezeichnet sie mit dem Namen des Vorder —, Mittel —, und Hinterrheins.

Durch das Zusammenfliessen mehrerer kleinerer Bäche, werden besonders der Vorder —, und der Hinterrhein, mit welchem erstern sich der Mittelrhein vereiniget, bald zu brausenden Waldströmen, die zum Theil zwischen

(1) Topographisch-statistische Darstellung des Rheins, von J. J. Eichhof. 1814. — Der Rhein nach der Länge seines Laufs und der Beschaffenheit seines Strombettes ꝛc., von J. F. Ochart. 1816 — Der Verfasser der erstern Schrift ist der verdienstvolle vormalige General-Direktor des Rheinschifffahrts-Oktroi, und jener der zweiten gleich vorzüglichen war Inspektor der Rheinschifffahrt.

rauhen Felsen oft Stunden weit von Fall zu Fall fortstürzen, zuweilen aber auch in einem ebenern Bette durch Thäler sanft dahinfliessen, und sich endlich bei Reichenau mit einander vereinigen. Erst nach dieser Zusammentretung nimmt der daraus erwachsene neue Strom den gemeinschaftlichen Namen des Rheins an, und vergrößert sich durch die Aufnahme des Waldstroms Plessur.

An dem Plessur, eine kleine halbe Stunde vom Rheinufer ab, liegt Chur, die Hauptstadt der Graubündner. In dieser Gegend findet sich der Strom erst für eine Strecke von 24 Stunden zur Schifffahrt mit Nachen und kleinen Fahrzeugen geeignet. Nachdem er nun den Waldstrom Lanquart, und bei Ragaz den Fluß Camingen aufgenommen, und in seinem fernern Laufe nach dem Rheinthale zu ähnliche Vermehrungen erhalten, tritt er zwischen den Dörfern Rohr und Stad, wovon das eine rechts, das andere links am Bodensee liegen, mit solcher Gewalt in diesen See ein, daß man den Strom noch wohl eine Meile weit in dem See bemerkt. Der Boden- oder Kostnitzer-See ist der größte Landsee der Schweiz, und empfängt von allen Seiten her eine Menge größerer und kleinerer Ströme, ohne sie aber, ausser dem Rheine, wieder herauszulassen. Daß er den Rhein wieder herausläßt, wird der Gewalt zugeschrieben, womit dieser sich in den See hineinstürzt.

Die Länge des ganzen Bodensees in seinem Zusammenhange wird auf sieben bis acht teutsche Meilen geschätzt; die Breite ist verschieden, und beträgt an einigen Stellen eine, an andern zwei bis drei solcher Meilen. Der Bodensee theilt sich in den obern und untern, oder nach dem Namen zweier daran gelegenen ansehnlichen Städten, in den Bregenzer- und Zellersee. Der Austritt des Rheins aus dem obern oder Bregenzersee geschieht, wie sein Eintritt in denselben, mit vieler Gewalt, und einer

ansehnlichen Menge Wassers, womit er, an den Mauern von Kostnitz vorbei, dem untern oder Zellersee zuströmt. Von Kostnitz bis zur Stelle des Wiederaustritts zwischen den Dörfern Stygen und Eschenz rechnet man drei teutsche Meilen, und hier nimmt der Fluß seinen Namen wieder an.

Die Fahrt der Schiffe vom Bodensee, auch das teutsche Meer genannt, aus bis nach Schafhausen, welche nicht unbedeutend, wird hier durch den 60 bis 70 Fuß hohen Felsendamm unterbrochen.

Zu Schafhausen werden, wegen des nicht weit unterhalb befindlichen Wasserfalls, alle Güter, welche aus dem Bodensee zu Wasser hieher gelangen, ausgeladen, und nebst den Schiffen auf der Achs durch die Stadt selbst bis zu dem Punkte unterhalb dieses Wasserfalls einige Stunden Wegeszu Lande transportirt. Es sind diese Schiffe aus leichten Tannendielen zusammen geschlagen, und heißen in der Landessprache Lauertannen; ihrer Form nach haben dieselbe einen flachen Boden, stumpfe und nur wenig erhöhete Vorder- und Hintertheile, und ohne die mindeste Ausbeugung von einem Ende zum andern gerade laufende Seitenwände. Ohngeachtet ihrer Unansehnlichkeit werden dennoch Fahrten auf dem Rhein von dort aus bis nach Holland damit glücklich vollendet. Diese Fahrzeuge genossen die Vergünstigung, daß sie gegen eine mässige Abgabe zu Mainz und Köln passirten, ohne sich dem Zwange des Umschlages zu unterwerfen.

Der eigentliche Fall des Rheins ist unterhalb Schafhausen bei den beiden Laufen, wovon das eine (ein Dorf und Schloß) dicht am Rheine auf der schweizerischen Seite, und das andere (ein altes Schlößchen) gegenüber auf einer Insel liegt, und das erste das Zürcher- und das andere das Schafhauser-Laufen genannt wird.

Nachdem der Strom sein Wasser zwischen den ungeheuren Felsen, welche ihn zu beiden Seiten einschließen, sehr enge zusammen gezogen, fängt er an zu schäumen und zu wirbeln, schießt dann bei immer zunehmendem Abhange in unzählichen Buchten und Scheidungen von Felsen auf Felsen hinab, und geräth endlich an den Rand, wo ein Abgrund von beinahe 80 Fuß Höhe sich darstellt. Sein Sturtz über diesen Rand geschieht mit einem in der Nähe fast betäubenden und bei stiller Nacht noch auf zwei Meilen hörbaren Rauschen und Getöse in drei Strömen steil hinunter, wovon der auf der Südseite, welcher zwischen zwei nicht weit von einander entfernten hohen Felsen-Pfeilern Statt hat, der gewaltsamste ist. Hier sieht man das Wasser sich erst in einen weissen Staub auflösen, dann in der Gestalt eines Nebels oder einer dünnen Wolke in die Höhe steigen, und endlich vermittelst der Brechung der einfallenden Sonnenstrahlen den schönsten Regenbogen darstellen.

Etwa eine Meile abwärts von dem Falle bei Schafhausen ergießt der Rhein sich in seltsamen Krümmungen, und nachdem er die Thur, und noch verschiedene kleine Wässer eingenommen, gelangt er zu einem Punkte, wo ein zweiter oder der mittlere Wasserfall Statt hat.

Dieser mittlere Fall hat seinen Grund in einem quer durch den Strom gelegten Felsendamme, in dessen Mitte sich eine Lücke befindet, welche bei niedrigem Wasser den Strom durchläßt, auch Raum genug für zwei nebeneinander fahrende kleine Fahrzeuge, Maydlinge genannt, darbietet. Erreichet aber das Wasser die zur Sommerzeit nicht ungewöhnliche Höhe, um sich über die zu beiden Seiten der Lücke befindlichen Felsenwände zu erheben, so entstehet von diesen herab ein Sturz, der alle Schifffahrt unmöglich macht, dergestalt, daß während dieser

Zeit alle Güter, wie zu Schafhausen, oberhalb ausgeladen, und auf Landfuhren weiter gebracht werden.

Nachdem der Rhein sich mit der Aar vereiniget, führt er zunächst auf Waldshut, die erste der sogenanten vier Waldstädten, und gelangt dann zu der zweiten Waldstadt Laufenburg, wo ein abermaliger Fall des Rheins durch Felsen im Strombette Statt hat. Ungefähr 330 Schritte oberhalb der Brücke beginnt er sich über mehrere große Felsen und Steine hinzuwälzen, und so, wie er der Brücke näher kömmt, wird er durch die auf beiden Seiten befindlichen Klippen so enge zusammengepresset, daß er beinahe nur den Raum zwischen zweien Jochen ausfüllet, und endlich mit gewaltigem Rauschen und Getöse zwischen und über die vorhandenen Felsen herabstürzet. Wegen dieses Falles werden oberhalb der Stadt die Schiffe gänzlich ausgeladen, und sodann am Fall mittelst starken Seilen und Ketten von den Schiffern herabgelassen, um unterhalb wieder beladen zu werden.

Nach Laufenburg folgen am Rhein nebst verschiedenen Flecken und Dörfern die beiden übrigen Waldstädte, zuerst nemlich Seckingen, dann Rheinfelden, wo der vierte Wasserfall, der Höllhacken auch das Gewild genannt, sich ereignet. Die Felsen geben nur eine drei Schritte breite Durchfahrt, wodurch die Schiffe mit der größten Behutsamkeit geführt werden müssen, um nicht zur Seite aufzufahren, und dadurch in die Gefahr zu gerathen, zerschmettert zu werden. Erfahrne Steuerleute werden deshalb zu Seckingen genommen, um die Schiffe über diese gefährliche Stelle zu bringen.

Von Basel aus wird das Bett des Rheins von sehr vielen Inseln durchschnitten, und oberhalb Breisach werden zugleich noch Felsen angetroffen, welches in der Stromdecke gegen Straßburg zu nicht mehr Statt findet.

Zwischen Straßburg und Germersheim ist das Bett

noch immer sehr inselreich ; und bis hieher hat die Schiffahrt noch immer ihre Schwierigkeiten.

Nun aber fangen die beträchtlichen Krümmungen des Rheins an , die besonders für die Erleichterung der Bergschifffahrt wichtig sind , und von welchen sich die Wendungen des Flusses bei Philippsburg , Speyer , Ketsch , Otterstadt , Altripp , im Dalberger Busch oberhalb Worms , ferner jene zwischen Gernsheim und Guntersblum , so wie die bei Oppenheim am meisten auszeichnen.

Von Straßburg bis Mainz , einer Strecke von 55 Stunden , wird die Schifffahrt des Rheins mit Fahrzeugen von 2000 bis 2500 Zentner Ladungsfähigkeit betrieben.

Von Mannheim wird , ausser der Schifffahrt , die schon von Straßburg her sehr beträchtlich ist , die Flößerei ins Große getrieben , indem man das in kleinen Abtheilungen hieher geflößte Holz aus der Kitzing und Murg vom Oberrhein mit jenem , welches aus dem Neckar kömmt , zusammensetzet , und öfters in hier schon völlig gebauten Flößen bis nach Holland verführt. Zu Mainz , wo die Schifffahrt blühend , werden zugleich häufig die verschiedenen Holzgattungen des Mains zu eigenen Flößen gerichtet , oft aber auch denen von Mannheim kommenden hinzugefüget , und den Rhein hinab bis nach Dortrecht und Amsterdam verführt. Von dem Rheinfloßwesen wird noch weiter unten besonders die Rede seyn.

Unterhalb Bingen wird das Bett des Rheins für eine Strecke von beinahe 10 Stunden zwischen den Gebirgen eingeengt , und hierdurch die Geschwindigkeit des Stromstrichs weit größer , daher auch für die Bergschifffahrt zwischen den Gebirgen ein weit größerer Zeitaufwand gefodert wird , als da , wo die Ufer des Rheins breiter und flacher sind.

In der Gegend von Mainz sowohl als bei Neuwied giebt man die Breite des Rheins auf 1400 Fuß an, da selbige im Durchschnitt zwischen den Gebirgen kaum 1100 bis 1160 Fuß beträgt.

Bei Koblenz tritt der Rhein aus den Gebirgen zwar heraus, doch bleibt derselbe bis zu dem sogenannten Siebengebürge gröstentheils zwischen hohen Ufern eingeengt; von dort aber wird das Land immer flacher, und folglich erweitern sich auch nach und nach die Ufer des Flusses, der in seinem Lauf unterhalb Bonn immer sanfter wird, und die vorkommenden beträchtlichen Krümmungen hemmen den schnellen Lauf seiner Gewässer.

Die Krümmungen am Unterrhein sind besonders beträchtlich a. zwischen Bonn und Köln, b. zwischen Woringen, Stürzelberg und Düsseldorf, c. bei Uerdingen, d. zwischen Ruhrort und Orsoy, e. zwischen Wesel und Xanten, wo seit 1790 der Bislicher Durchstich gemacht worden, und f. bei Lobith, wo man im vorigen Jahrhundert den Bylandischen Durchstich gemacht.

Von diesen Wendungen des Stroms rührt es gröstentheils her, daß dessen Gefälle in den Gegenden des Unterrheins so sehr gering ist; und indem derselbe hier zugleich auf einem fast wagerechten Boden fließt, so läßt es sich erklären, daß der kleinste Unterschied in dem Widerstand des Erdreichs denselben von seiner geraden Bahn abbringen, und die erste Veranlassung hat geben können, daß derselbe sich in mehrere Arme getheilt, auch zugleich mit andern Gewässern so vermischt hat, daß er bei seinem Ausfluß in das Meer kaum seinen Namen noch beibehält. Den größten Theil seiner Gewässer nimmt die Waal mit sich fort, die sich mit der Maas vereiniget, und sodann dem Nordmeer zueilt. Der übrige Theil geht theils für die Yssel, die sich in die Zuydersee ergießt, ab, und der Rest bildet unterhalb Wyck bei

Durstede den Lech, der oberhalb Rotterdam sich wieder mit der Maas vereiniget, welche unterhalb Maasluis und Briel sich in das Meer ergießen.

Da mittelst des Rheins die Kommunikation der Schweiz mit Holland bereits von Basel her Statt hat, so belegt man die ganze Strecke des Flusses bis nach Mainz mit der Benennung des Oberrheins. Als mittelrheinische Häfen sieht man alle diejenigen an, welche zwischen Mainz und Köln liegen; und mit dem Namen des Unterrheins bezeichnet man die Strecke dieses Flusses, welche von Köln bis zur Gränze von Holland gehet.

II. Nähere Beschreibung des Rheins von Speyer bis zu seiner Theilung bei seinem Eintritt in Holland.

Speyer liegt auf dem linken Ufer an einem Flüßchen seines Namens, dem Speyerbache, wovon es durchschnitten wird, und welches gleich hinterhalb in den Rhein fällt. Erst in dieser Gegend legt der Rhein seinen Ungestümm ab, und nimmt einen regelmäßigen Lauf an. Von hier bis Bingen herab kommen keine gefährlichen oder sehr beschwerlichen Stellen für die Schifffahrt darin vor, und diese physische Beschaffenheit des Rheins ist es auch, welche diese Stadt in ältern Zeiten zu einer Art von natürlichem Stapel für die Schifffahrt gemacht hat. Die Hauptartikel der Handelsversendungen von Speyer aus sind Wein und Blätter-Taback.

Von Speyer aus gelangt, nach einer kleinen Meile, der Rhein zu dem Dorf Ketsch, und von da weiter zu dem Dorfe Losheim, wo die Kringbach, so wie, etwas mehr unterhalb, die Kraich- oder Angelbach eintritt. Es folgen hierauf einige Dörfer nebst dem Flecken Altripp, dem uralten Altaripa, oberhalb welchem die Leimbach, so wie unterhalb die Rehbach eingenommen wird.

Mannheim liegt in dem Winkel, der durch den Zusammenfluß des rechts einströmenden Neckars mit dem Rhein gebildet wird, und erhält dadurch eine besondere Wichtigkeit für die Schifffahrt und den Handel. Hauptgegenstände der Versendungen auf dem Neckar sind, ausser Holz, getrocknetes Obst, Gips, Pottasche, Lohrinden und Blätter-Taback.

Nach seiner Bereicherung durch den Neckar nimmt der Rhein, in weiterem Fortgange von Mannheim ab, zunächst den Frankenthaler-Bach oder Kanal auf, wodurch die, eine Stunde oberhalb an diesem gelegene Stadt Frankenthal mit jenem Gemeinschaft erhält. Dieser Kanal wurde 1778 eröffnet; er erhält sein Wasser aus dem Speyerbach, der Isenach und dem Fußbach; dieser Kanal ist ansehnlich genug, um während eines Mittelwassers Schiffe mit einer Ladung von 2000 Zentnern hinauf bis Frankenthal zu bringen.

Bei der Insel Neusaz tritt die Giese oder Giesbach, und bei Worms die Landbach in den Rhein. Die Stadt Worms liegt nicht dicht am Ufer, und bietet auch für den Handel und die Schifffahrt des Rheins nur in so weit Interesse dar, als es ansehnliche Versendungen an Landesprodukten, besonders an Weinen, macht.

Unterhalb Worms mündet sich bei der sogenannten Maulbeer-Insel die Pfrim ein. Dem Flecken Rhein-Türkheim gegenüber liegt das ehemals feste Schloß zum Stein. Nachdem der Rhein hier die durch die Lauter vermehrte Weschnitz oder Wissgoz aufgenommen, strömt er dem Städtchen Gernsheim zu; bei demselben strömt die Ziegelbach, so wie unterhalb auf der andern Seite die Brennbach, und weiter die Schwarzbach dem Rhein zu. Dann gelangt der Rhein nach einer ziemlichen Krümmung, wodurch ver-

verschiedene Inseln gebildet werden, an verschiedenen Orten vorbei, zu der Stadt Oppenheim. Unterhalb Oppenheim liegt der ansehnliche Flecken Nierstein, wovon einer der besten Rheinweine seinen Namen führt. Von hier ergießt sich der Rhein an den Dörfern Nackenheim und Astheim vorbei, zwischen welchen verschiedene Inseln liegen, und berührt die wegen ihres herrlichen Weinwachses berühmten Dörfer Bodenheim und Laubenheim; nimmt sodann bei Ginzheim noch ein ansehnliches Wasser, die Schwarzbach, auf, und gelangt hierauf nach Mainz, wo sich der Main in demselben entlediget.

Man rechnet für den Lauf des Mittelrheins zwischen Mainz und Köln 41 $\frac{3}{4}$ Stunden, und für die Distanz des Unterrheins bis zu seiner Theilung an den Gränzen von Holland 37 $\frac{3}{4}$ Stunden, die Stunde zu 5000 Meter.

Die Vergleichung der verschiedenen Distanzen nach der Land- und Wasserstraße, giebt folgendes Resultat:

	Stundenzahl zu Land	Poststunden	Stunden zu Wasser
1 von Mainz bis Bingen .	5	6	5 $\frac{3}{4}$
2 — — — St. Goar	5	6	6
3 — — — Boppard.	3	4	3 $\frac{1}{2}$
4 — — — Koblenz .	4	4	4 $\frac{1}{2}$
5 — — — Andernach	4	4	5 $\frac{1}{4}$
6 — — — Bonn . .	9	10	10
7 — — — Köln . .	5	6	6 $\frac{3}{4}$
8 — — — Düsseldorf	8	8	10 $\frac{1}{2}$
9 — — — Homberg	6	7	7 $\frac{1}{2}$
10 — — — Wesel . .	6	7	7
11 — — — Emmerich	8	9	9 $\frac{3}{4}$
12 — — — Nimwegen	5	6	7
	68	77	83 $\frac{1}{2}$

Zwischen Mainz und Köln wird die Schifffahrt mit Fahrzeugen von 2500 bis 4000 Zentner betrieben; mit größern Fahrzeugen von 6 bis 9000 Zentner Ladungsfähigkeit läßt sich blos von Köln aus nach Holland fahren.

Hinsichtlich der Breite des Rheins rechnet man gewöhnlich zu Mainz 1300 — 1400 Fuß; im Rheingau giebt es Gegenden, wo der Rhein einem See ähnlich sieht, und man dessen Breite auf 1800 Fuß angiebt; zwischen Bingen und Koblenz rechnet man seine mittlere Breite auf 1160, zwischen Koblenz und Neuwied 1230, in der Gegend von Bonn auf 1240, nahe bei Köln auf 1300, bei Düsseldorf auf 1200, bei Kaiserswerth auf 1380, unterhalb Wesel auf 1580, und noch weiter hinab gegen Holland zu über 1800 Fuß.

Das rechte Ufer des Rheins ist fast durchaus niedriger, als das linke; weswegen auch meist die Leinpfade auf dem linken Ufer hinziehen, da die Stromtiefe und das eigentliche Fahrwasser größtentheils längst demselben angetroffen wird. Nach einer Berechnung, die der Inspektor der Rheinschiffahrt J. S. Dekhart angestellt hat, findet sich, daß beiläufig auf dem rechten Ufer nur ein Drittheil der Leinpfade längst dem ganzen Rhein angetroffen werden, indem zwei Drittheile auf dem linken Ufer hinziehen. Von Mainz aus längst dem Rheingau bis Bingen ist das Bett des Flusses durch den häufigen Absatz der Gewässer des Mains, deren röthlich gelbe Farbe man bis unterhalb Elfeld von den grünlichen Fluthen des Rheins unterscheiden kann, sehr versandet; so daß es hie und da Untiefen giebt, und eben deswegen auch der Leinpfad auf dem rechten Ufer des Flusses nur bei hohem Wasser benutzt werden kann.

Mainz wo der Rhein den Main einnimmt, ist mit dem gegenüber gelegenen Flecken Kassel durch eine Brücke

verbunden, welche auf 56 Fahrzeugen ruhet, und eine Länge von 766 Schritten hat. Diese Brücke wurde zuerst unter der Regierung des Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn über den Rhein geschlagen.

Mainz verdankt einen großen Theil der Bewegungen, die seinen Hafen beleben, seiner Lage kurz unterhalb der Mündung des östlich herabströmenden Mains.

Dieser Fluß ist nemlich eine wichtige Handelsstraße für die Versendungen aus dem Rhein nach den südlichen Provinzen von Teutschland, Franken, Schwaben, Baiern, Oestreich, nach der Schweiz und Italien; er dienet zu einer ähnlichen Straße für die Versendungen, welche aus Frankreich, der Schweiz, aus Holland u. s. w. über den Rhein nach den nördlichen teutschen Ländern und weiterhin Statt haben; über den Main wird annebst noch eine ansehnliche Quantität Brand- und Bauholz in den Rhein gebracht, welches die Waldungen des Fichtelberges, so wie jene der fränkischen Provinzen Bamberg, Würzburg und Baireuth liefern.

Unterhalb Kassel empfängt der Rhein die Salzbach und strömt dem Städtchen Biberich zu; nimmt alsdenn eine Wendung nach Westen, und gelangt in dieser Richtung nach Eltvill. Oberhalb Weinheim, dem Flecken Esterich gegenüber, fließt in den Rhein die Selz. Die Gebirge sind den Ufern des Rheins näher gerückt; zwischen beiden breitet sich das fruchtbare und wegen seines vortreflichen Weines so berühmte Rheingau aus. Abwärts auf dem rechten Ufer liegt der schöne Flecken Rüdesheim, wo einer der besten Rheinweine wächst. In weniger Entfernung von Rüdesheim folgt, auf dem linken Ufer, das Städchen Bingen, wo die Nahe sich in den Rhein ergießt. — Die Nahe ist nur auf zwei Meilen, von Bingen bis Kreuznach schiffbar. Sowohl wegen dem Eintritt der

Nahe, als auch wegen des Zusammendrängens der Gewässer in ein engeres Bett, ist die Wasserhöhe bei Bingen schon um einiges beträchtlicher als bei Mainz. Bingen ist, in Ansehung der Handlung, einer der bedeutendsten Zwischenhäfen in der Stromstrecke zwischen Mainz und Köln. — Die Gemarkung von Bingen und die Gegenden der Nahe haben vorzüglichen Weinwachs. Bingen liegt wie in einem Schlunde, indem das Gebirge, in geringem Abstande von einander, zu beiden Seiten sich hoch erhebt; dieses Gebirge, welches durch ein anhaltendes, enges Thal getrennt, von dort bis Koblenz fortstreicht, soll in alten Zeiten aneinander gehangen, und dem Rhein einen Damm entgegengesetzt haben, wodurch oberhalb ein großer Land-See gebildet worden sey. Hundert Schritte hinter dem Maußthurm sieht man die Felsspitzen, welche mit den auf beiden Seiten des Ufers hervorragenden Felskolossen eine Verbindung hatten. Daß in Urzeiten diese Gebirge an beiden Ufern zusammen gehangen haben, bezeugt das einerlei Gestein, Die Gleichheit ihrer Lagen, die dazwischen befindlichen Ecken, welche das beständige Anschlagen des Stroms noch nicht ganz hat wegschaffen können. In diesem Falle stürzte ohne Zweifel das Gewässer, so weit es sich über den obern Rand seines Felsendammes erhob, über denselben herunter, bis, im Laufe von Jahrhunderten, es sey durch die Gewalt des Andranges des Wassers, oder dessen Wirkung durch allmähliges Abreiben des Gesteines, oder endlich, was am wahrscheinlichsten ist, durch eingetretene innere Revolutionen der Natur, ein Durchbruch erfolgte. Zu welcher Zeit aber die erste Sprengung dieser Art geschehen, ist ungewiß; es ist jedoch zuverläßig daß die Römer auf dem Rhein die ersten eigentlichen Schiffe erbauten, und mit diesen den Rhein auf und abfuhren. Die Natur hatte also zu jener Zeit dem Rhein

schon einen ziemlich gemächlichen Durchgang über die Felsen verschaft; nur für Schiffe war der Weg noch nicht gebahnt. Die Römer waren vermuthlich die ersten, welche mit kleinen Schiffen die felsigte Bahn passirten, und zwar auf der linken, und nicht auf der rechten Seite des Rheins. Zu Karls des Großen Zeiten, war die Schifffahrt auf dem Rhein durch das Bingerloch, so heißt heut zu Tage diese Stelle des Rheines, schon gewöhnlich. Von Kaiser Ludewig dem Frommen lesen wir, daß er im Jahr 819 von Bingen nach Koblenz zu Schiff auf dem Rhein gefahren sey, und in den Jahren 873—874 nach Aachen gefahren. Der Rhein war also damals auf der linken Seite zu befahren. Das gröste Verdienst um die allmählige Erweiterung des Rhein-Kanals erwarben sich die alten Rheingrafen, welche in der Mitte des eilften Jahrhunderts ernstliche Anstalten machten, den Felsendamm in so weit zu durchbrechen, daß etwas größere Schiffe mit schon bedeutendern Frachten, durchfahren und ohne große Gefahr auf- und abgebracht werden konnten. Dieses geschah aber immer auf der linken Seite. Die Ursache warum die Rheingrafen sich dieser Sache annahmen, war, weil sie den Pfefferzoll zu Geisenheim vom Kaiser und Reich zu Lehn trugen, und daher Bedacht nehmen mußten, die Schifffahrt zu erleichtern, und ihre Gefälle mehr und mehr in Aufnahme zu bringen. — Als das Erzstift Mainz den Rheinzoll bei Bingen erlangt hatte, wurden 1208—1209 das Schloß Ehrenfels und der Maußthurm unterhalb Rüdesheim erbauet. An diesem Maußthurm (welcher auf einer kleinen felsigten Insel stehet, und von Muße, Muserie, d. i. Geschüz, seinen Namen hat: es befanden sich nemlich auf diesem Thurm zuerst Stein- und Pfeil-Schützen,) und späterhin zu Ehrenfels, der mit dem Maußthurm parallel liegenden Burg, mußte von den vorbeifahrenden

Schiffern der Zoll entrichtet werden, und nun auch natürlich gesorgt werden, diesen Kanal hier fahrbar zu machen. Erzbischof Siegfried II. von Eppstein (1200—1230) trug vieles dazu bei; die Erzbischöfe des 14. Jahrhunderts führten die Sache noch weiter; da aber die Felsenmasse zu groß war, begnügte man sich jederzeit, nur einen schmalen Raum zu erweitern, und für größere Schiffe war diese Durchfahrt noch immer unanwendbar. Die großen Schiffe mußten zu Lorch halt machen, ihre Waaren entweder in kleinere Schiffe überschlagen, oder auf der Achse zu Lande bis Geisenheim oder Rüdesheim führen. Im Jahr 1517 muß es mit der Oefnung des Rheinkanals weiter gekommen gewesen seyn, wie dieses aus der Verordnung von dieser Zeit der vier rheinischen Kurfürsten erhellet, indem sie darin den Kauf- und Schiffleuten auf dem Rheinstrom von Mainz bis Köln Schutz und Sicherheit versprachen, aber von diesem Schutze jene ausschlossen, welche ihre Waaren und Kaufmansgüter auf der Achse weiter transportirten, und den Rheinstrom flieheten; es muß also keine Nothwendigkeit gewesen seyn, die Güter bei Lorch auszuladen, um der Gefahr des Bingerlochs zu entgehen. Die Franzosen, am Ende des 16. Jahrhunderts, und darauf die Schweden, welche die Stadt Mainz und die Feste Ehrenfels in Besitz hatten, bewirkten eine Erweiterung dieser Durchfahrt, mittelst Sprengung der Felsen durch Pulver.

Große Schiffe konnten nun ohne Gefahr passiren, allein noch war dieses den großen Flößen unmöglich, denn der Rhein-Kanal war noch nicht breit genug. Dieses wurde erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts durch unternehmende Frankfurter Floßhändler, (die Herren von Stockum), mit kurmainzischer Bewilligung und dem Beistande der Holländer bewerkstelliget; es konnten nun-

mehr die grösten Holzflöße das Bingerloch ohne Gefahr passiren.

Diese Stelle ist noch immer beschwerlich für die Schifffahrt, setzt aber bei weitem nicht so großer Gefahr aus, als man dem Anscheine nach vermuthet. Sie kann bei jedem Wasserstande, sowohl zu Berg als zu Thal, befahren werden. Bey der Thalfahrt kommt zu statten, daß bei windstillem Wetter, ohne welches die Durchfahrt ohnehin nicht gewagt wird, die Schiffer weit oberhalb des Loches schon im Stande sind, das rechte Ufer, welchem näher vorbei der sichere Weg geht, einzuhalten.

Durch so mannichfaltige Bemühung, und mit den grösten Kosten ist endlich ein für alle Fahrzeuge gleich brauchbarer Kanal durch die Felsen gehauen worden; dieselben, nur niedriger, nicht so scharf, und weniger gefährlich für die Schifffahrt, liegen immer noch im Wasser verborgen, und verursachen, daß die gegen sie anprellenden Fluthen sich etwas erheben, und sich darüber wegarbeiten müßen; dadurch entstehet ein starkes Rauschen, das man, besonders bei Nachtzeit, weit hört.

Sowohl wegen dem Eintritt der Nahe bei Bingen, als auch wegen des Zusammendrängens der Gewässer in ein engeres Bett, ist die Wasserhöhe bei Bingen schon um einiges beträchtlicher, als bei Mainz. Der Unterschied der Wassertiefe zwischen Mainz und Bingen wird auf $\frac{2}{3}$ Fuß angegeben, so daß, wenn man diese zu derjenigen Wassertiefe hinzusetzt, die an dem Pegel bei der Brücke zu Mainz sichtbar ist, sich daraus abnehmen läßt, ob die großen Holzflöße durch das sogenannte Bingerloch passiren können. Bei der Wasserhöhe von $3\frac{1}{3}$ bis $3\frac{1}{2}$ Fuß können die Schiffe und Flöße ohne Anstand das Bingerloch passiren, auch durch das sogenannte wilde Gefährde zu Thal fahren. Zu Berg kann ein Schiff fahren, wenn es nur 1 bis 2 Zoll Wasser unter sich hat.

Das wilde Gefährde und die wilde Bannwasser fiengen an dem Rheingrafenstein unterhalb dem Bingerloch an, und endigten sich in dem Niederthale an dem zweiten Rheingrafenstein, der gegen Bacharach über liegt. Der alten Rheingrafen am Rhein und im Rheingau Recht am Rhein bezog sich auf einen zu Geisenheim Statt gehabten reichslehnbaren Pfefferzoll, und auf ein Geleitrecht auf einer bestimmten Rheinstrecke unter dem Namen des Wildgefährts, und auf eine abgemessene Rheinfischerey in einigen Bezirken des Rheins. Dieser Pfefferzoll rührte aus dem XII. Jahrhundert. Das Wildgefährt bestand darin, daß jene Schiffe und Flöße, die zu Berg oder zu Thal über die wilde Bannwässer fahren wollten, bey den Rheingrafen einen erfahrnen, der dortigen Wasserstraße kundigen Steuermann nehmen musten, der sie sicher über diese gefährliche Gegend geleitet. Das fürstliche rheingräfliche Gesammthauß war noch in jüngern Zeiten im Besitze dieses Bannrechts, und empfieng von jedem Schiffe oder Floße, dem es solches Geleit gegeben, seine Belohnung, die in ältern Zeiten in einem Goldgulden bestand. Es war ein Reichslehn, und ein Anhang des Geisenheimer Zolls. Vom Bingerloch an bis über das Niederthal läuft der Rhein zwischen zwei Felsenwänden so enge gepackt, daß er bei dem ohnehin starken Falle und Abzuge mit fürchterlichem Getöse wider Felsen und Klippen rennt, die theils unter dem Wasser verborgen, theils mit ihren hervorragenden Spitzen sichtbar sind. In ältern Zeiten, da die Ufer noch nicht so hoch, als jetzt aufgeschwollen waren, konnte diese Straße von Fremden und Unkundigen nicht wohl, ohne Gefahr zu scheitern, befahren werden; sie hieß daher die wilde Wässer, und lag zur Verhütung des Unglücks in Bann, d. h. im Verbote, sie ohne Geleit des Königs nicht zu

beschiffen. Es war dies demnach eine zur Sicherung des Rheinhandels und der Schifffahrt bestellte uralte königliche Anstalt, deren Besorgung und Nutzbarkeit hernach den benachbarten Gaugrafen des Niederrheingaues als Reichslehn übertragen ward. Durch den Uebergang des Rheingaues auf Mainz ward es demnach eine der ansehnlichsten absoluten Territorial-Hoheits-Gerechtsamen des Erzstifts daselbst.

Welchen Antheil die Wild- und Rheingrafen an der Sprengung der Felsen in dem sogenannten wilden Gefährde gehabt haben, ist nicht aufgeklärt, wie überhaupt von dieser noch immer gefährlichen Stelle des Rheins sich nicht nachweisen läßt, durch wen und zu welcher Zeit dieselbe schiffbar gemacht worden ist. Bei stillem Wetter wird das Fahrzeug schon weit oberhalb dieser Stelle durch die Strömung in den rechten Weg gezwungen und darin gehalten. Bei Windstößen, die in den gebirgigten und durch Thäler durchschnittenen Gegenden nicht selten sind, ist Gefahr, an die Felsen geschleudert zu werden: die gefährlichsten dieser Felsen liegen dem rechten Rheinufer näher, und ragen bei niedrigem Wasserstande hervor.

Nachdem der Rhein bei Lorch die Wisper, auch Gladbach vom Dorfe Gladebach im Mainzischen, wo sie entspringt, wie auch nach älteren Karten Breisch genannt, aufgenommen, strömt er nach der auf dem linken Ufer gelegenen Stadt Bacharach. Aus dem Thal bei Lorch, wo sich die Wisper in den Rhein ergießt, kommt fast jeden Morgen regelmäßig ein Luftzug hervor, der bis gegen 9 Uhr die Fahrt zu Berg gegen Bingen hin begünstiget, und dadurch erzeugt wird, daß die Luft ausser dem Gebirge von der Sonne früher verdünnt wird, und die stärkere Bergluft aus diesem Thal ihren Zug so

lange beibehält, bis auch in jenen Thälern die Sonnenstrahlen ihre gehörige Wirkungen hervorgebracht haben.

Der Bezirk von Bacharach, und die vier Thäler, als Steeg, Mannebach, Rhein- und Ober-Diebach sind besonders fruchtbar an Wein. In geringer Entfernung von Bacharach liegt auf dem rechten Ufer das Städchen Kaub, welches, wegen der Dachschieber, so es in den Rheinhandel giebt, bemerkt wird. Hier in der Mitte des Rheins befindet sich die auf einem Felsen erbaute Pfalz oder der Pfalzgrafenstein, welcher mit einer pfälzischen Besatzung und einem Kommandanten versehen war.

Von Oberwesel auf dem linken Ufer an wird der Rhein durch die Gebirge immer mehr eingeschlossen, und läuft im Verhältniß schneller. Gleich unter Wesel sieht man, wenn das Wasser klein ist, jene sieben Felsen aus dem Rhein hervorstehen, welche von den Schiffern die sieben Jungfrauen genannt werden. Da hier die Wassermassen durch die sich mehrmals wendenden Felsen immer wieder zurükgewiesen werden, so entstehen manche Entgegenströmungen, die verursachen, daß im Winter sich die Eistheile begegnen, und daher oberhalb des Lurlei, wo die Entgegenströmung am stärksten ist, der Rhein dort am ehesten zufrieret. Unter Wesel verschwinden die freundliche Wohnungen der Menschen und ihr Anbau. Zwei kahle Felsenwände heben sich rechts und links aus dem dunkeln Wasser des Flusses senkrecht empor. Der nun ganz dunkelgrün gewordene Fluß trägt das Bild des Schattenreichs auf seinem glatten Rücken. Mitten in diesem Schlunde tritt der Lurlei mit seinen gebrochenen übereinander gethürmten Felsen, wie ein Ruin der Natur, hervor, und hemmt den Rhein in seinem schnellen Lauf; sein Lauf gehet so langsam, daß er scheint, wie ein tiefer See, beinahe still zu stehen. Der Lurlei (von Lullen, d. i. Lallen und Ley d. i. Felsengestein, mithin Lurlei

Felsenhall bedeutet.) ist der Wohnort, wie seine Benennung schon anzeiget, eines Echo, das des Rufenden Worte ganz und vielfach aus den gewölbten und zersplitterten Felsen zurüktönt.

Wie der Rhein sich aber um den Lurlei geschwungen hat, erhält sein bisher geengtes Wasser wieder seinen freien Lauf, und er rauscht jetzt über mehrere Felsenwände um so rascher hin, als er bisher zurückgehalten war. Weil hier mehrere Schichten sich hintereinander durch sein Bett ziehen, so nennt man sie die Bank, und sie werden den Schiffern gefährlich. Unter diesem Strudel erheitert sich wieder die Ansicht, und der künstliche Anbau. Rechts liegt St. Goarshausen und links St. Goar. Das dumpfe Rauschen, welches man bei der St. Goarer Bank hört, ist der Effekt des unten über die Felsen strömenden Wassers. Bei einer mäßigen Höhe des Rheins bemerkt man kaum den wirbelnden Stoß, welcher das Fahrzeug mit aller Schnelligkeit über die Bank reißet. Bei kleinem Wasser wo der Fall schneller ist, bedarf es mehr Sorgfalt, als bei dem Bingerloch. Die ganze Höhe des Falles erstreckt sich auf ungefähr 5 Schuhe, und ist etwa zweihundert Schritte lang. Bei diesem Fall theilt sich der Rhein durch eine mitten liegende Sandinsel in den südlichen nnd nördlichen Theil. Der südliche heißt vorzüglich die Bank, wo die meisten Schiffe durchzugehen pflegen; durch die nördliche Abtheilung wird sehr selten auf und abgefahren, weil die Schiffe aus dem Strom kommen und sehr langsam gehen; durch die südliche geht es weit geschwinder. Zu St. Goar und Goarshausen hatten beide Ufer des Rheins Verbindung mittels einer sogenannten fliegenden Schiffbrücke.

Gleich unterhalb Boppart dehnt sich der Rhein ostwärts so sonderbar in ein Thal hinein, daß er seinen Lauf wieder zurück zu nehmen scheint. Dieses Thal nennt

man den Hamm. Am Ende desselben wendet sich der Fluß wieder nach Norden, und nun erscheinen die vier Städte und Schlösser, Braubach, Lahnstein, Rense und Kapellen, wovon jedes kaum eine Viertelstunde von dem andern entfernt, einem der vier rheinischen Kurfürsten gehörte. Auf dem rechten Rheinufer war Braubach Kurpfälzisch, Lahnstein Kurmainzisch, auf dem linken Rense Kurköllnisch, und Kapellen Kurtrierisch. Es ließ sich hier mitten im Rhein ein Punkt auffinden, wo die in einem Schiffe sitzenden Kurfürsten, jeder auf seinem eigenen Gebiete, miteinander sprechen konnten. Kapellen gegenüber, zwischen dem Städtchen Oberlahnstein und dem Flecken Niederlahnstein, ergießt sich die Lahn in den Rhein; dieser Fluß ist in einer Distanz von 12 Stunden fahrbar.

Bei Koblenz erweitert sich der Rhein, in dem er die Mosel aufnimmt. Die Wassermasse der Mosel wird auf ein Drittheil gegen jene des Rheins geschätzt. Man beschifft die Mosel von Koblenz aufwärts bis nach Metz in Frankreich. Eine sogenannte fliegende Schiffbrücke verband seit dem Anfang des 18ten Jahrhunderts Koblenz mit dem gegenüber auf der rechten Rheinseite gelegenen Thale Ehrenbreitstein. Diese fliegenden Brücken haben den Vortheil des geraden Hineingehens, gleich beim Aufgang auf dieselben. Sie sind auf zwei zusammengefügten Nachen wagerecht befestiget. Die Abfahrt geschieht durch Losmachen der Walze, die die Brücke am Lande festhält, und sie wird nun durch einen einzigen am Steuer sitzenden Mann gelenkt, und gleitet über den Fluß durch die Verbindung des Anschlagens der Wellen mit dem Widerstand eines im Bette des Flusses stark befestigten Taues. Die Sayn, welche auf dem Westerwald bei Dreyfeld entspringt, fließt bei dem Städtchen Zoll-Engers in den Rhein. Oberhalb der Stadt Andernach fließt die

Nette in den Rhein. Ohngefähr eine Viertelstunde unter der Stadt Neuwied bei dem Dorfe Erlich ergießt sich die Wied in den Rhein.

Bei Andernach ist der Rhein ziemlich tief, und bildet hier einen guten Hafen für die Landesprodukte, wie Traß, Tuff, Mühlsteine, Basalt, Bimmstein und dergleichen, und welche von hier aus unmittelbar nach Holland verladen werden. Unterhalb Andernach auf dem jenseitigen Ufer liegt der Fleken Leudesdorf. Gleich unterhalb Sinzig auf dem linken Ufer, dem auf dem rechten Ufer gelegenem Dorfe Leubsdorf gegenüber, ergießt sich die Ahr in den Rhein. Die Ahr ist durch ihre vortrefliche rothe Weine bekannt.

Unterhalb dem auf dem linken Ufer gelegenen Städtchen Remagen liegt rechts der Fleken Unkel. Hier ist das Rheinbett voller Basalte, und daher hier eine gefährliche Stelle im Rhein; am linken Ufer erhebt sich nemlich ein Berg, der unter einem 30 bis 40 Fuß mächtigem Lager von sandigem Mergelgrunde einen unerschöpflichen Vorrath von großen Basalt-Säulen darbietet, an denen man schon seit vielen Jahrhunderten bricht, weil die Stüke zu Pflastersteinen und schwerem Mauerwerke gebraucht werden. Diese Säulen stehen und liegen in dem Bruche in verschiedener Richtung, mit an einander schließenden Seiten, und erstreken sich bis ungefähr in die Mitte des Rheins. Einige stecken so tief, daß man nur bei niedrigem Wasser ihre horizontale Abschnitte durchscheinen sieht. Andere kommen der Oberfläche des Wassers näher, und andere ragen über das Wasser gewöhnlich hervor. Eine große Gruppe die man auch vorzugsweise den großen Unkelstein nannte, stand ganz abgesondert in einer Entfernung von 55 Fuß von dem linken Ufer. Die kleinen Gruppen können bei hohem Wasser von leeren Schiffen überfahren werden, aber geladene

Schiffe müssen denselben bei jedem Wasserstande ausweichen, und es ist daher, besonders in der Bergfahrt hier eine gefährliche Stelle.

Unterhalb Oberwinter zwischen der Insel Rolands oder Nonnenwehrt, welchen Namen sie von dem darauf befindlichen Benediktiner Nonnenkloster erhalten, und dem jenseits gelegenen Flecken Honnef, befand sich ehemals eine andere, die Graf-Insel, Grafen-wehrt genannt, welche aber in den Jahren von 1788 bis 90 mit dem Ufer jenes Fleckens zusammengehangen worden ist. Diese Unternehmung wurde von dem im Gebiete der Wasserbaukunst ausgezeichneten von Wiebeking zu Stande gebracht. Der auch erreichte Zweck war, die im Abbruche gelegenen Ufer von Honnef zu decken, und ein ansehnlich Stück Erdreich durch Verlandung zu gewinnen. Nach Honnef kommt auf der nemlichen oder rechten Rheinseite Rünnesdorf vor, und nun erhebt sich, immer auf der nemlichen Seite, das Siebengebürge, welches bis gegen Bonn fortstreicht. Am Ausgange des Siebengebirges liegt der Fleken Königswinter, welcher wegen seinen Steinbrüchen zu Fenster und Thüreneinfassungen, und Backöfensteinen bekannt ist. Nach Königswinter folgen abwärts auf dem rechten Ufer das Dorf Dollendorf, und diesem gegenüber auf dem linken, das Dorf Plittersdorf. Hier treten die Gebirge von beiden Seiten weit zurük, es eröfnet sich eine Fläche, über welche der Rhein die Mauern von Bonn erreichet. Bei Bonn ist das Bett des Rheins wieder voll von Basalten. Eine fliegende Schiffbrücke verschaffet Bonn Verbindung mit dem jenseits gelegenen Dorf Beuel. — Unterhalb Bonn rechts zu Monndorf tritt die Sieg in den Rhein. Zwischen hohen Ufern krümmt sich von hieraus der Rhein, und nimmt die Gestalt eines Kanals an, die er auch geraume Zeit

hindurch behält. Bei dem Herseler Kopf vorbei, kommen die Schiffer an den Weßelinger Grund. In der Nähe von Godorf ist die große Beugung des Rheins zur Rechten. Zwischen Weis und Rothenkirchen ist die sogenannte Pfaffenmütze, (eine Insel, die wahrscheinlich diesen Namen ihrer Figur verdanket,) für die Schiffer bemerkenswerth. Indem man nun Köln näher kommt, wird das Land immer ebener. Bei Köln fließt in dem Rhein die Bach.

In älteren Zeiten hatte Köln eine steinerne Brücke; gegenwärtig wird die Verbindung mit dem jenseitigen Ufer mittelst einer fliegenden Schiffbrücke, welche zwischen der Stadt und dem gegenüber gelegenen Flecken Deuz fährt, unterhalten. Bei Mühlheim eine Stunde unter Köln auf dem rechten Rhein Ufer unter Köln, wird ebenfalls eine fliegende Schiffbrücke unterhalten. Bei Mühlheim fällt in den Rhein die Stronderbach.

Hier endet der Mittelrhein. Die größern mittelrheinischen Schiffe, haben meist 2000 bis 3500 und selbst 4000 Zentner Ladungsfähigkeit. Statt der bloßen Verdeke findet man schon kleine Zimmer und Arten von Kajüten, welche zur Wohnung der Schiffer dienen. In der Distanz zwischen Kaub und Koblenz findet man sogenannte Lähner-Nachen, welche aus der Lahn kommen, und 300 bis 600 Zentner Ladung einnehmen können; in ihrem Bau sind diese vorn und hinten zugespizt, nnd haben eine Höhe von 3 bis 4 Bord. Unterhalb Koblenz finden sich viele Mosel-Schiffe von 300 bis 1400 Zentner Ladungsfähigkeit; Die Fahrzeuge auf der Mosel sind in ihrem Bau etwas flacher als die des Rheins. Die gewöhnlichen Transporte, welche in den Schiffen des Mittelrheins gemacht werden, sind zwischen 2000 bis 3000 Zentner. Mit der Schifffahrt des Unterrheins beginnt der Handelsverkehr mit den vereinigten Niederlanden, und im Durch-

schnitt sind die Waarentransporte von Köln aus noch einmahl so stark, als die, welche von Mainz gemacht werden. In der Distanz des Unterrheins machen die Schiffer Transporte von 6 bis 7000 Zentner. Man fährt mit gutem Wind gewöhnlich in Zeit von 8 bis 10 Tagen zu Thal von Köln nach Amsterdam, und in 10 bis 12 Tagen von Amsterdam nach Köln.

Unterhalb Wisdorf, auf der rechten Seite, stürzt sich die Wipper in den Rhein, Rhein-Kassel gegenüber, bei welchem sich eine merkwürdige Sandbank, der Kasseler-Berg genannt, im Rhein findet; sie ist aus groben Kieseln gebildet, die eine so feste Masse darstellen, daß sie selbst durch Hauwerkzeuge nur schwer von einander getrennt werden können, übrigens aber für die Schifffahrt gar nicht gefährlich. Etwas unterhalb zu Rheindorf auf dem rechten Rheinufer wird auch eine Kommunikation mit dem linken Rheinufer für Pferde und Wagen mittelst einer Fährte unterhalten.

Gleich unterhalb Worringen, auf der linken Seite, ist eine Stelle im Rhein, die von den Schiffern der Platthals genannt wird, sie besteht aus einem Haufen großer Steinstücke zunächst bei dem linken Ufer, wodurch die Bergfahrt an diesem Punkte beschwerlich wird.

Zu Bürgel, auf dem rechten Ufer, tritt die Rollbach auch Rüdbach genannt, und zu Ordenbach, eine Bach des nemlichen Namens ein; hier ist die Beugung des Flusses, gegen das Schloß Benrath zu, groß. Auch gegen Grimmlingshausen zu, macht der Rhein eine ziemlich beträchtliche Beugung.

Dem Dorfe Hamm, auf der rechten Seite gegenüber, aber eine gute Viertelstunde vom Ufer entfernt, liegt auf der linken Seite des Rheins das für den Rheinhandel bedeutende Städtchen Neuß. In alten Zeiten floß der Rhein an seinen Mauern vorbei; gegenwärtig unterhält

es seine Verbindung mit diesem durch die Erft, einem kleinen in der Eifel entspringenden Fluß, der dessen Mauern bewässert, und von da an, bis zu seinem Ausfluß, eine Viertelmeile unterhalb, für mittelmässige Schiffe fahrbar ist. Die Hauptausfuhr von Neuß besteht in Kornfrüchten.

Nach Heerdt, dessen Damm eine ziemliche Strecke weit parallel mit dem Rhein fortläuft, folgen auf der linken Seite des Rheins die Dörfer Ober- und Nieder-Kassel, welchen gegenüber auf der rechten Seite sich Düsseldorf darstellet. Düsseldorf ist für den Rheinhandel der Mittelplatz für die sowohl auf- als abwärts des Flusses Statt habenden und für die hinter gelegenen Provinzen bestimmten Güterversendungen, und zugleich der Punkt, über welchen die mineralischen Produkten des Bodens und die Manufakturwaaren des bergischen Landes ihren Abzug auf dem Rhein gewinnen. Eine fliegende Schiffbrücke verbindet es, bei dem Dorfe Oberkassel mit dem andern Rheinufer. Die Düssel fließt bei der Stadt Düsseldorf in den Rhein. Von Düsseldorf gelangt der Rhein zu dem auf dem nemlichen Ufer gelegenen Städtchen Kaiserswerth. Oberhalb Kaiserswerth fällt die Schwarzbach in den Rhein.

Unterhalb Uerdingen, auf der linken Seite, ist eine merkwürdige Stelle im Rhein, wo vormals ein großer Uferbruch erfolgt zu seyn scheint. Hier zwischen Bodberg und Ehingen, wovon dieses auf dem rechten, und jenes auf dem linken Ufer gelegen ist, findet sich eine Insel, das Bodberger Trapp genannt; wenn das Wasser die Höhe nicht hat, um die Herauffahrt an dem rechten Ufer zu gestatten, so müssen die Schiffer zu diesem Ende sich des Armes zwischen der Insel und dem linken Ufer bedienen, der das Rasgat heißt, und reissend ist. Sie lassen alsdann die Pferde auf dieses letztere

Ufer übersetzen, einen Theil Hülfspferde aber nach der Insel bringen, und arbeiten sich so mittelst zweier Zugleinen, an deren eine diese, und an die andere jene Pferde gespannt werden, durch das Rasgat bis nach Uerdingen hinauf.

Nach Bodberg auf dem linken Ufer kommen zunächst die Dörfer Frimmersheim und Blörsheim, welchem letztern gegenüber bei Angerot das Flüßchen Anger in den Rhein fällt.

Auf dem rechten Ufer liegt das Städtchen Ruhrort, wo die Ruhr sich einmündet. Die Ruhr wird in einer Strecke von 12 bis 14 Stunden aufwärts von ihrer Mündung, mittelst 16 Schleusen, welche bis Witten angelegt sind, beschiffet. Hier wird das kostbare Produkt, die Steinkohle gewonnen, wovon jährlich eine solche Quantität in den Rheinhandel geliefert wird, daß man sie als einen der wichtigsten Gegenstände von diesem betrachtet. Ruhrort ist das Schiffswerft, wo ein großer Theil der holländischen, und andere viele Rheinschiffe gebauet werden.

Bei dem Kloster Hamborn, auf dem rechten Ufer, fließt die Imster in den Rhein, und dem Städtchen Orsoy auf dem linken Ufer gegenüber die Elne, und jenem gegenüber die Moeurs oder die Aue.

Das Städchen Rheinberg, auf der linken Seite, liegt mehr landwärts ab. Noch im Jahr 1626 floß der Strom nahe an Rheinberg vorbei, welches jetzt über eine halbe Stunde davon entfernt ist. Erst noch seit dem Jahr 1736 hat der Rhein da, wo er jetzt fließt, ganze Distrikte unter Wasser gesetzt, und unter andern das sogenannte Blauehaus in der Gegend von Mohrum ganz weggerissen.

Unter den Mauern von Rheinberg war es, wo der sogenannte Eugenische Kanal seinen Anfang nahm. Die-

ser Kanal war bestimmt, in der Richtung von Rheinberg über Geldern nach Venlo, den Rhein mit der Maas, vor dem Eintritt beider Flüsse in das Gebiet von Holland, zu vereinigen. Das Werk wurde, unter den Auspicien der Gouvernantinn der spanischen Niederlande, Isabella Clara Eugenia, begonnen; als nachher die Holländer Venlo durch Abtretung erhielten, und Geldern an Preussen kam, war von dieser Unternehmung keine Rede mehr; bis nach Beendigung des siebenjährigen Krieges gegen 1763 und 1764, jedoch vergebens. Unterhalb Rheinberg ergießt sich die Lub und bei Rhynum die Munne oder Muna in den Rhein.

Oberhalb der Festungswerke von Wesel, welches auf dem rechten Ufer des Rheins liegt, ergießt sich die Lippe in den Rhein, die für die Strecke von 14 Stunden schiffbar ist. Der Lippestrom bringt zwei wichtige Handels-Artikel in den Rhein, Holz und Salz, und dient den Wein nach Westphalen zu verführen.

In der Gegend von Büderich hatte der Rhein noch im Jahr 1758 einen andern Lauf. Im Jahr 1785 wurde Wesel gegenüber der Durchstich des Büdericher Kanals gemacht, wodurch eine große Insel entstand, und zugleich eine beträchtliche Veränderung in dem Stromlauf selbst hervorgebracht wurde. Bei Wesel ist eine doppelte stehende Schiffbrücke, nemlich die über den Rhein, und dann die über den sogenannten büdericher Kanal. Die Schifffahrt geht nicht durch den büdericher Kanal, sondern den alten gebogenen Arm, und ist unbequem für Bergschiffe, weil der Stromstrich in diesem Arme zu Zeiten sehr reißend ist.

Unterhalb Wesel bildet der Karthäuser-Waard eine beträchtliche Insel. Man kommt von hier, bei der sogenannten Bislicher Rose vorbei, zu dem Durchstich, der seit 1770 gemacht worden ist. Die Königliche Preussische

Regierung hat es im Jahr 1776 unternommen, den Arm des Rheins, welcher das Karthäuser-Waard rechts umfloß, und den man den Flurenschen Kanal nannte, zu schließen, und seit 1790 wurde der Bislicher Kanal, so benannt von dem dabei gelegenen Dorfe Bislich, in einer Länge von mehr als 5000 Fuß gegraben.

Von hier aus nehmen die Ufer des Rheins die holländische Natur an, indem man nichts als Dämme, und beträchtliche Strecken von Wiesen sieht.

Unterhalb Grieth treibt das Flüßchen Leye oder die Man in den Rhein, und bei dem Städtchen Griethausen die Spö. Nun theilt sich der Rhein bei seinem Eintritt in die vereinigten Niederlande in zwei Arme: der eine behält diesen Namen, der linke und große heißt Waal.

III. Die Fahrt auf dem Rhein.

August Klingemann (1) beschreibt einem Freunde seine Fahrt von Mainz bis Koblenz, wie folgt:

„Wie reich an Schönheiten die Natur auch immer ist, so wird sie doch nicht selten durch die dichtenden Kräfte einer ächt produktiven Phantasie in ihren Werken überflügelt, und das innere Auge erblickt sehr oft, und am meisten erhabene Gegenstände, in einer weit kolossalern Größe, als die Wirklichkeit ihnen zugestanden hat, welches den sichersten Beweis für die Uebergewalt des menschlichen Geistes über die reale Welt und ihre Kräfte und Erscheinungen angiebt. Am öftersten habe ich diese Erfahrung bei der Vorstellung von Berggegenden und ihrem nachherigen Anblicke gemacht, und die Natur selbst ist darin in den meisten Fällen hinter den Gemälden meiner Einbildung zurückgeblieben und hat dieselben selten an Kühnheit überboten. Nur die Schönheit

(1) Kunst- und Natur-Blätter aus einem Reise-Tagebuche. Erster Band. 1819. S. 212.

der Rheingegenden, wie sie jenseits Mainz beginnen, habe ich auch in den magischsten Träumen nie geahnet, und das große romantische Gedicht welches die Natur hier aufrollt, läßt uns staunen, verstummen, glückselig lächeln und anbeten! Nicht der Idee bedürfen diese paradiesischen Strecken; nicht der Erinnerung an die Vorzeit und die Geschichte, welche aus verwitterten Denkmälern kolossal in die Gegenwart schaut, und ihr ernstes Antlitz in dem Strome zu spiegeln scheint, indem sie uns hier hohe Römerthaten, dort die gewaltige Kraft unserer Urväter, drüben die Siege des Christenthums und jenseits die lieblichsten Töne des Minnegesanges zuruft, beide Gelände mit den üppigsten Gewinden der Dichtkunst umkränzt, und die alte Sage wundersam zu dem Wellengeräusche plaudern läßt. Nein, diese Gegenden sind sich selbst genug, und wiegen sich glücklich, wie ein süßes Götterkind, in eigenen unvergänglichen Reizen. Laß die Geschichte schweigen und die Sage verstummen; dennoch wirst Du, den Strom hinabgleitend, unendlich selig und glücklich seyn, und jede Ahnung und Sehnsucht in Dir gelöset und befriedigt fühlen. —

Göthe und Andere bemerkten schon, daß diese Gegenden durchaus etwas Eigenthümliches, mit keinen andern und selbst nicht mit italischen Gefilden zu Vergleichendes an sich tragen, und ich mögte dieses den Ton des Claude Lorrain nennen, aus dessen Landschaften uns ebenfalls ein wundersam romantischer Geist anschaut, den wir mehr ahnen als erkennen, und ihn oft zu hören, oft sogar, wie eine angenehme atmosphärische Einwirkung, zu fühlen glauben. So aber spricht sich gerade auch der Charakter dieser Gegenden aus, und es ist überall ein süßes Einladen, fernes Winken und zu sich Ziehen, über die Berge, aus den Hainen und Felsen und selbst aus der dunkelgrünen Tiefe des

unter uns dahinrauschenden Stromes, welches diese Natur wundersam geistig belebt; ja wir fühlen uns hier dem Herzen des teutschen Vaterlandes wahrhaft nahe, und das feurige Blut des Weines, welches gleichsam sichtbar durch die Adern der Erde hinströmt, läßt alle Lebenspulse üppiger sich heben, und verbreitet eine süße Trunkenheit über die ganze selig vor uns daliegende Gegend. —

Jetzt wandere mit mir das Ufer hinunter, dem schönsten Tage entgegen, der mir die malerische Natur dieser Rheingegenden, in immer neu und reizender sich entwickelnden Bildern enthüllte. Früh mit dem Schlage sechs Uhr stößt die nach Koblenz abfahrende Jacht (coche d'eau, oder Wasserdiligence, wie sie noch von der französischen Periode her genannt wird) vom Ufer ab, und wir lösen, die Person für einen großen Thaler, im Büreau der Jachtschifferei einen Schein bis Koblenz, worauf fünfzig Pfund an Päckereien frei geschrieben werden.

So ging es von Mainz hinweg, an der Ingelheimer- und Peters-Aue vorüber, dem blühenden Amphitheater des Rheingaues entgegen. Bald verwandelt der Strom seine eigenthümliche Ansicht, in die eines sich weit ausdehnenden, und uns täuschend umgebenden Sees, dessen grüne Fläche einen feststehenden Spiegel für die lachende Umgegend abgeben, und sich nicht von ihr trennen mögte. Kaum bemerken wir das leichte Fortgleiten des Fahrzeuges, bis Biberich mit seinen Terrassen und dem freundlichen Schlosse uns langsam entgegenschwimmt, weiterhin aber, hinter Schiersheim, das rechte Ufer, gleich einem mütterlichen Busen, zu Rebenhügeln anschwillt, und den steigenden Halbkreis des Rheingaues uns üppig entgegendrängt; zu dem Walluff durch seine mit Trauben bekränzten Triumph-

pforten einführt, und das „Evan Evoe!“ des rheinischen Bachus, als feurige Loosung erschallen läßt. — Dann spiegelt Eltvill seinen pittoresken Thurmbau im Gewässer, und öffnet, an uns vorübergleitend, die malerische Ferne, in deren zarten Dufte sich das belvedere des Rheingaues, der Johannisberg, mit seinem weissen, einer Lufterscheinung gleichenden Schlosse erhebt — Bisher hat die Pracht des rechten Ufers allein unsere Blicke an sich gefesselt, und wir kehren den dürren Ebenen des linken Gestades, dessen dahingestürzte Waldungen an die Schrecken der vorübergegangenen Zeit gemahnen, den Rücken; bis unser Schiffsmann die Anhöhen von Niederingelheim mit dem Finger bezeichnet, und die romantischen Geschichten, vom Hausleben Karls des Großen, unwillkührlich ihre bestäubten Blätter vor uns aufschlagen. Zu morschen Trümmern verschüttet aber liegt drüben jenes gerühmte Wunder der Welt, des Kaisers mit hundert Säulen und Thoren prangender Pallast, und es liest sich auf der Stätte, wo jetzt Hütten an die Ruinen ehemaliger Palläste gelehnt erscheinen, wie ein Märchen, was Saxo über jene zerstäubte Herrlichkeit singt.

Alles ist bis auf wenige Zeugniß ablegende Trümmer, Säulenstumpfe und zerschmetterte Architrave, aufgelöst, vergangen und hinweggeschwunden, und wir sehen uns vergeblich nach einem bedeutenden Denkmale um; so bescheiden wir uns auch mit dem einzigen Fenster begnügen würden, aus dem der im Schlafe gestörte alte Kaiser sein Töchterlein, den geliebten Eginhard, auf zarten Schultern durch den Schnee dahintragend, erblickte. Ich betrat die Anhöhen von Niederingelheim, welche das unbeschreiblich schöne Panorama des gegenüber liegenden Rheingaues und des Flusses mit seiner ganzen Umgegend beherrschen, bei meiner Rückreise am linken Rheinufer

herauf, und leerte hier, wie billig, einen vollen Römer auf das Angedenken jenes Hochgewaltigen, der die mildesten Gaben, Christenthum, Gesang und Freude, auf die herbeste Weise einführte, und Feuer und Schwert vor sich herwandeln ließ, um die lieblichen Reben von Orleans in die Hügel des Rheingaues einzusenken.

Weiter hinaus eilen Oestrich und Erbach an uns vorüber; Hattenheim kredenzt köstlichen Markebrunner; Winkel (vinicella) öffnet, Rheinweinheim gegenüber, seinen Weinkeller; indeß der hochthronende König des Bachusgebietes, der uns näher gerückte Johannisberg, seine duftende Blume über alle andere erhebt, und den Lieblingstrank des rheinischen Traubengottes im grün bekränzten Becher emporhält.

Von jezt an aber ändert sich die Scene, und wie der Korybantenchor, die Wirkung der feurigen Gabe verspürend, erst kühne, zuletzt aber wilde Gruppen entwickelt, so legen schon bei Rüdesheim die weichen Rebenhügel schwere Felsen-Panzer über die wallenden Brüste, und schauen, mit zackigen Klippen behelmt, von steiler Höhe drohend herab, um den heranschwellenden Fluthen den Krieg anzukündigen. Selbst der Rüdesheimer Winzer beginnt schon den Kampf mit der Natur, und klimmt mit gebräuntem, glühenden Antlitze zur Traubenlese felsaufwärts, Gefahr laufend, mit der gewonnenen Erndte selbst, in den unter ihm hingleitenden Strom hinabzustürzen. Auch die dunkele Sage von der alten den Rhein finster anschauenden Brömserburg, mit ihrem halb römisch, halb gothischem Baue, mahnt an ernste, düstere Schicksale und Tod und Untergang in den Fluthen. Von ihren Zinnen stürzte sich einst die liebende Gisela in den Strom hinab, als ihr Vater Hans Brömser von Rüdesheim, aus seiner Gefangen-

schaft zu Palästina befreit, sie seinem Gelübde gemäß, als Lösungspreis dem Kloster widmen wollte. Als der Alte verzweifelnd hinunterschaute, hielt ihm der Flußgott die weisse Leiche des Mägdleins entgegen, daß er sich droben im Sturmwinde die Haare zerraufte, und der wilde Geist der Rache ihn durch die Nächte umhertrieb, und keine Ruhe in seiner Noth finden ließ, bis er den Kapuzinern das Kloster zur Noth Gottes erbauete, und seine Sklavenketten darin an heiliger Stätte aufhängte. —

Wilder und immer wilder thürmen sich die Felsen von Rüdesheim an, und der Rhein grollt und murrt in seiner Tiefe, Bingen entgegenfluthend, hinter welchem sie, als furchtbar gerüstete Riesen, einen Kreis um den grauen Thurm schließen, an dem Hattos Gespenst zu jeder Mitternacht, in Nebel gehüllt, aufsteigt. Dem grausigen Felsenkessel entgegenzürnend, aber erhebt sich jezt der Flußgott aus seinem Bette, und stürzt, im wilden Angriffe, auf die dem Rüdesheimer Berge gegenüber starrenden Massen, welche ihn jedoch mächtig zurückwerfen, daß seine Fluthen dem andern Gestade entgegenrauschen, und den dunkeln Abgrund des Bingerlochs umwirbeln, dann aber sich, wie eine wilde Riesenschlange, wieder aufbäumen, und mit weit ausgreifender Krümmung, zischend und schäumend in die entgegentrotzenden Felsen hineinschießen.

In Bingen stiegen wir ans Land, diesmal zwar nicht um dem heiligen Rochus droben auf seinem Berge einen Besuch abzustatten und einer Festpredigt beizuwohnen, sondern vielmehr um dem fordernden Magen sein Recht bei einer guten Mittagstafel im weissen Rosse wiederfahren zu lassen.

Bingen selbst ist ein Häuserhäuflein von vierhundert und einigen sechszig Feuerstellen. Nahe über dem Städt-

chen erhebt sich auf dem Berge das alte Drususkastell, welches später in eine Raubburg verwandelt wurde, deren Trümmer jezt unter dem Namen Klopp bekannt sind. Die Sage meldet, daß der zu Niederingelheim von seinem Sohne entthronte Heinrich IV. hier eine Zeitlang gefangen saß. Dicht hinter Bingen ergießt sich die, aus den Vogesen herunterkommende Nahe, in den Rhein, und wird, in der Gegend ihres Ausflusses, von der sogenannten Drusus-Brücke malerisch beherrscht. Jenseits derselben aber erhebt sich auf dem gegenüberliegenden Hundsrück, welcher seine, lange Zeit von den Räubern durchschwärmten Waldgebirge zwischen der Mosel, dem Rheine und der Nahe ausdehnt, das zerstörte Nonnenkloster Rupertsberg. Es wurde im Jahre 1148 von der Gräfin Hildegard von Sponheim, der ersten Aebtissin desselben gestiftet, welche, in Gemeinschaft mit dem heiligen Bernhard, das Kreuz am Rheine predigte, und die Ritter so vieler umliegenden Burgen nach Palästina aussandte. Die mancherlei durch diese Züge veranlaßten Abenteuer, gaben der Legende, welche noch jezt an beiden Rheinufern, singend dahinwandelt, reichen Stoff für ihre Sagen, welche fast sämmtlich hier oben auf dem Rupertsberge den heimischen Boden ihrer mütterlichen Wurzel finden.

Bis zu dem Felsenkessel bei Bingen, vor welchem der Rhein aus der Ferne wie ein eingeschlossener See erscheint, trägt die sich weit umher ausbreitende Gegend jenen süßen romantischen Charakter an sich, welcher sich wohl ahnen, aber nie beschreiben läßt, und den zu bezeichnen, die lieblichsten Wörter der Sprache zusammengenommen, nicht ausreichen. Hinter Bingen dagegen, wo beide Ufer felsigt emporsteigen, und den wild gewordenen Strom zwischen sich zusammenpressen, daß er oft wüthend aufschäumt, und die über ihn hingleitenden

Schiffe tückisch umzustürzen droht, wechselt die Szene, und nimmt erst einen schauerlich erhabenen, dann aber jenen ernsten, großen Charakter an, welchen ich ächt gothisch und alt-teutch nennen mögte, da er das Gemüth zu tiefer Betrachtung, heiliger Ruhe und frommer Andacht stimmt, und zugleich das Bewustseyn jener Kraft in uns aufruft, welche in eigener Selbstständigkeit fest und unerschütterlich besteht, und ein dem Teutschen angeborener Vorzug ist. — Sobald das Felsenthor von Bingen sich Dir geöffnet hat, gehst Du in jenen gewaltigen Dom ein, welchen die Natur hier rings um Dich her erbauete. Dunkele Waldgebürge sind die Hallen, tausendjährige Felsen die Pilaster, über denen der blaue Himmelsbogen sich zur Kuppel wölbt. Ueberall ausgesäete Ruinen alter Burgen erscheinen, wie so viele Denksteine romantisch ritterlicher Zeit; zerfallene Klöster, Bethäuser und Kapellen halten Dir ihre steinernen Kreuze entgegen, und gemahnen Dich an den Harnisch des Glaubens, welchen das neuere Christenthum, die behagliche Ruhe vorziehend, längst ablegte. Schaust Du nun endlich noch in das Stilleben der vorübergleitenden Dörfer mit ihren Winzerhütten, und in die grünen Wogen des tiefen Stromes, welcher alles dieses in sich wieder abbildet, und abwechselnd dabei über die Gegenwart aufgrollt; so hat sich eine ächt religiöse Umgebung hier vollendet, und die Natur ruft Dir überall ernste und bedeutende Worte zu.

Von Bingen ausfahrend, lassen wir die Rüdesheimer Veste und die noch trotziger gelegene Ehrenburg, deren Höhen Karl der Große zuerst mit Orleaner Reben bepflanzte, rechts liegen, und gleiten zwischen dem aus der Fluth gespenstisch aufsteigenden Mäusethurme und dem Binger Loche hindurch. Dieses letzte ist nur noch in der alten Sage gefährlich, und wir sahen,

bei dem jetzigen hohen Stande des darüber hinrauschenden Rheines, weder Klippen noch Wirbel, sondern nur bloß die Stelle, wo der verdeckte Strudel hinuntersausen soll. Unser Schiffer erinnerte sich durchaus keines Unglücksfalles, welcher sich hier seit vielen Jahren zugetragen hätte, und Du kannst deshalb, wenn es Dich zum Rheine hinziehen sollte, ganz ruhig den Ort passiren.

Jezt aber haben uns die Felsenschlünde aufgenommen, und der milde Strom unter uns, ist in rauschende Fluth verwandelt, deren fortwährende uns mit sich ziehende Schlangenkrümmungen von einer Viertelstunde zur andern das Rundgemälde der Berge umher wandeln. — Die nächste Wendung des Flusses führt uns dem Dorfe Asmanshausen entgegen, berühmt durch seinen hier gezogenen rothen Bleichert, welcher dem Burgunder am Geschmacke nahe kommt, und für jeden, der die französischen rothen Weine hier entbehren muß, um so mehr ein Surrogat derselben abgeben kann, als die Asmanshäuser Reben, nebst denen von Kaub und Lorrich, in der That noch ächt fränkischen Ursprungs sind, und von den durch Karl den Großen beförderten Anpflanzungen herstammen, welche in dem übrigen Rheingaue bereits gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts wieder ausgereutet wurden. Auf der Fahrt von Asmanshausen bis nach Kaub, muß daher Klaudius berühmtes Rheinweinlied innehalten; wenn anders die vorüberziehenden Korybanten konsequent bei dem Anstimmen ihrer tragischen Oden verfahren wollen. — Dem genannten Dorfe gegenüber erheben sich die Trümmer des Bauzbergs, Rheinsteins und der Falkenburg nahe auf einander folgend, indeß die Ruine der Clemenskirche gothisch ernst aus dichtem Gezweige hervorschaut. Hinter Asmanshausen aber liegt, im Walde versteckt,

das früher, bei Gelegenheit der Brömserburg, erwähnte Kloster Roth Gottes.

Bei einer neuen Wendung bildet der Rhein ein großes sich ringsum ausdehnendes Becken, über dem die Ruine von Sonneck sich, wie ein ausgehauenes Standbild sonnt; indeß das Dörflein Niederheimbach den Hintergrund idyllisch abschließt. — Dann aber nähern wir uns der eigentlichen Schlußpforte des Rheingaues, dem lang am rechten Ufer ausgestreckten Lorrich, über dem der abentheuerliche Kederich sich, wild steigend, erhebt. Die Umwohnenden nennen diesen grotesken Felsen auch die Teufelsleiter, weil die in das Märchen hinüberspielende Sage davon plaudert: daß ein Herr Gilgen von Lorch, nach Andern aber, ein Ritter Ruthelm hier hinaufgesprengt sey, um seine droben von einem Berggeiste gefangene schöne Geliebte, Garlinda, zu erretten; zu welcher Luftfahrt ihm der Teufel die Leiter verfertigt habe. — Auch durch die Heimlichkeit des hinter Lorrich sich öffnenden wild romantischen Wisperthales flüstert eine andere Sage von drei hier verborgenen Waldmädchen noch fort, welche vorüberziehende junge, neugierige und eitele Gesellen, durch ihr wisperndes Bst! Bst! anlocken, und für ihren Vorwitz anführen sollen. Es gewährt der Phantasie ein recht schauerliches Vergnügen, alles in dieser wundervollen Gegend so heimlich belebt zu ahnen, und das Kindermährchen mit der alt-ehrwürdigen Legende an diesen Ufern Hand in Hand wandeln zu sehen.

Hinter Lorrich wird die Natur der Ufer und Berge milder und heimathlicher, und scheint aus ihrer wilden Furchtbarkeit heraustreten und Freundschaft mit den Bewohnern der Umgegend schließen zu wollen. Bei einer Wendung sehen wir bald das alterthümliche Bacharach (bachi ara) sich erheben, vor dem der Rhein wie ein

See stillzustehen und sich in die dunkeln Strassen zu ergießen scheint. Die alten Ringmauern der Stadt steigen, wie ein Kamm, in die über ihr liegenden Weinberge, bis zu den Ruinen der Burg Stahleck hinauf, welche Herrmann der Zweite als Stammsitz bewohnte, als ihm die Pfalzgrafschaft bei Rhein zu Theil wurde. Von hier aus giebt es einen herrlichen Ueberblick über Stadt, Strom und Gegend, und wir sehen vor uns die Wörth liegen, zwischen der und dem rechten Ufer, sich bei niedrigem Wasserstande, der, unter dem Namen des Bachus-Altares, weit umher bekannte Stein erhebt, welcher den Bewohnern der Rheingegend ein gutes Weinjahr verkündet, was gewöhnlich bei Trockenheit und Dürre eintritt.

Nahe unter Stahleck liegen die gothischen Trümmer der düstern Wernerskirche, und schlagen die Legende vom jugendlichen Märtyrer dieses Namens vor uns auf, welcher zu Wesel von den Juden grausam ermordet und in den Rhein geworfen wurde, dessen Gewässer aber die Leiche wunderbar stromaufwärts trug und bei Bacharach ans Land spülte, wo dem christlichen Märtyrer zum Angedenken, die jezt eingestürzte Kirche erbauet wurde. — Die bei Bacharach aus dem Schiefersteine des Vogts- und Kühlberges aufwachsenden Reben liefern übrigens den bekannten lieblichen Muskateller, welcher dem trägen Kaiser Wenzel so wohl schmeckte, daß er für vier Stückfaß desselben der Stadt Nürnberg seine Rechte an sie verkaufte. Ausser diesem Weine rühmt sich auch Bacharach eines köstlichen Bieres, welches es durch die Gegend umher versendet.

Bei Kaub umfängt uns der Rhein wiederum als ein mit Bergen umschlossener See; mitten in dem Bassin desselben aber erhebt sich der pittoreske Pfalzgrafenstein, wie die Zinnen einer untergesunkenen, noch

halb aus dem Wasser hervorragenden Burgfeste. Das ganze Gebäude ruht auf einem Felsen im Strome, und gleicht dem Modelle eines mit kleinen Thürmen umgebenen und einen Hauptthurm tragenden Kastelles, in das eine einzige Fallthür hereinführt. Ueber die Grundbestimmung dieser Pfalz im Rheine giebt es verschiedene Vermuthungen, von denen die prosaischste das Ganze für einen Wartthurm erklärt, welcher Kaub gegenüber angelegt wurde, um die Schiffe, welche hier den Rheinzoll entrichten müssen, beobachten zu können. Die poetischere Sage dagegen erzählt von einer Liebe des tapfern Herzogs Heinrich von Braunschweig zur schönen Agnese, der Tochter Pfalzgrafs Conrad von Staufen, welcher Jenes Absichten zuwider war, weil Kaiser Heinrich der Sechste sich bei ihm um die Hand der Jungfrau für einen seiner nächsten Verwandten bewarb. Um die Tochter vor jedem Versuche des feurigen und mächtigen Braunschweigers zu hüten, ließ Conrad die Pfalz im Rheine erbauen, und schloß Agnesen hier bis zu völlig entschiedener Sache ein. Die Mutter aber nahm sich der Liebenden an, und ließ dem jungen Herzoge, wenn er zur Nachtzeit im Fischerkahne zur schönen Rheinundine heranschwamm, das Fallgatter der Wasserburg öffnen, damit das Pärchen vertraulich zusammen kosen könne. Dieses geschah denn auch nach der Ordnung der Natur, und Agnese fühlte bald ein süßes Pfand der stillen Liebe im Schooße erblühen. Jezt entdeckte die Pfalzgräfin ihrem Gatten das Geheimniß, und dieser eilte, auser sich, nach Speyer, zum Kaiser, und bat um Schonung und Verzeihung. Heinrich aber, der, weil Conrad keine männliche Nachkommen hatte, die schöne Pfalz beim Rhein schon seinem Hause anvermählt sah, zürnte gewaltig auf, und verweigerte ihm die Anerkennung seiner Erben zu Pfalzgrafen so

lange, bis er ihm ein förmliches Dokument über die Trauung sowohl, wie über die erfolgte Geburt eines Enkels würde vorgelegt haben. Die schlaue Pfalzgräfin wußte auch hierin Rath zu schaffen, und der tapfere Braunschweiger brachte so eines der schönsten teutschen Länder zu seinem sächsischen Erbe, und wurde zugleich Pfalzgraf bei Rhein. Conrad aber gab, um für die Zukunft der Zeugen bei solchen Vorfällen sicher zu seyn, ein Hausgesetz, vermöge dessen alle künftigen Pfalzgräfinnen ihr Wochenbette hier über den Fluthen des Rheins aufschlagen und auf dem Pfalzgrafenstein coram testibus die neugeborenen Erbrechte ihres Stammes darlegen sollten. Dieses einzige Kämmerlein, welches so eben für das Wochenbette und den Geburtsprozeß selbst Raum hat, weiset man Dir noch jezt vor, wenn Du zur einsamen Pfalz hinüberschiffen und auf schmaler Treppe durch die Fallthür eingehen willst.

Der Standpunkt auf dem Ufer bei Kaub gewährt übrigens den Anblick eines der schönsten Rheingemälde, und Du erblickst zunächst vor Dir, den im großen Wasserbecken gleichsam fest ankernden Pfalzgrafenstein, jenseits aber das Kastell Schönberg, und tiefer im Grunde das angenehme Oberwesel; indeß hinter Dir, hoch über Kaub selbst, die Feste Gutenfels gewaltig in die Lüfte aufsteigt. Früher hieß dieselbe Kube (so viel als Vorwache); aber die Schönheit der hier wohnenden, von Kaiser Richard von Cornwallis zur Gemahlin erwählten Tochter des Philipp von Falkenstein, Beatrix (im Altteutschen Guda genannt) taufte sie später in Gudasfels um, bis der alles bald ins Allgemeine auflösende Sprachgebrauch den Sitz der schönen Frau in den jetzigen guten Fels verwandelte. Im dreißigjährigen Kriege befehligte der fromme und mannhafte Gustav Adolf von der Hochwacht desselben

seine Schweden gegen die am jenseitigen Ufer postirten Spanier. Zu Neujahr 1814 aber führte der alte Blücher hier bei Kaub die Preußen über den Rhein.

Das Schloß Schönberg hieß vor dem zwölften Jahrhunderte Belmont, und der darauf wohnende Stamm war fränkischer Herkunft, und mit Carl dem Großen an den Rhein herüber gekommen. Später tauften sich die Herren von Belmont in Schönberge, und zuletzt in Schomberge um. — Die Sage versetzt sieben Fräuleins in diese Burg, welche durch ihre ausserordentlichen Reize alle Jünglinge der Umgegend an sich lockten, indeß ihre unbesiegliche Sprödigkeit denselben zugleich die Köpfe verwirrte, so daß sie wahnsinnig durch die Berge umherirrten. Bei einem Vorfalle dieser Art zog sich plötzlich ein Gewitter über dem Schönberge zusammen, und als die sieben Fräulein erschrocken aus sieben Fensterlein hervorschauten, hüllte sie eine aus dem Rheine hervorschwellende feuchte Wolke ein, und machte sie für immer unsichtbar. Später erschienen, als der Strom seicht geworden war, unter Wesel sieben Felsenhäupter aus dem Wasser, welche der vorbeifahrende Schiffer noch heut zu Tage die sieben Jungfrauen nennt.

Bei Oberwesel brauset der Rhein gegen den ihm trotzenden Rummelstein an; am Ufer aber ist Gott geweihte Stäte und die herrliche, gothische Kirche, Unserer Lieben Frauen, erhebt sich einsam und befriedet unter schattenden Bäumen. Scheint über dieser ernsten Gegend die reinste Himmelsruhe zu walten, so rüstet sich dagegen dicht hinter Oberwesel die Natur mit ihrer wildesten Furchtbarkeit wieder aus, und der Strom selbst verwandelt sich in den in die Unterwelt hineinbrausenden Acheron. Um das wild Romantische dieser neuen Umgebung ganz zu ermessen, mußt Du sie beim Mondlichte durchfahren; ihre eigentliche Furchtbarkeit

aber kann nur eine Blitze herabschleudernde Gewitternacht eröffnen. Ueberall umstarren gewaltige Felsenmassen den sich grauend zusammenziehenden Strom; hier schweben sie senkrecht über unsern Häuptern und drohen auf uns herabzustürzen; dort öffnen sie, zerborsten, ihre grausigen Klüfte und erwarten nur den Augenblick einer Erderschütterung, um sich furchtbar durch einander zu wälzen, und ihre alten Titanenglieder umherzuschleudern. Selbst aus den Fluthen des Rheins erheben sie, wie bemooste Flußgötter, kahle abgespühlte Scheitel, und schauen, ein starres riesiges Geschlecht, uns überall, Vernichtung dräuend, entgegen.. Dies ist das eigentliche Gebiet des dynamisch Erhabenen, und alles was Kant und Schiller darüber lehren, findet zwischen diesen sich bäumenden Klippenmassen die treffendste Anwendung.

Zur Staffirung dieser wilden Gegend ruft die Legende aber den alten Einsiedler Goar herauf, welcher im sechsten Jahrhunderte hier unter frommen, einfältigen Fischern lebte, und an den Ufern betend auf und nieder wandelte. Das Mährchen dagegen sitzt zusammengekauert dort zwischen den Klippen des wunderlich gestalteten Lurleyfelsens, und plaudert Dir, wenn Du das vielfache Dich hier neckende Echo anrufst, abenteuerliche Dinge vom Rheinmägdlein vor, welches, diesen Berg bewohnend, die Vorüberfahrenden lockte, daß sie sich ihm näherten, und seinen Armen entgegeneilend, in die Fluthen stürzten und Tod, oder stille heimliche Liebe im feuchten Bette der Undine fanden. Wenn der arme Fischer von St. Goarshausen hierher zum Salmenfange herüberfährt, ruft er noch jetzt die Lurleyjungfrau auf, welche bald aus dieser, bald aus jener Klippe ihm antwortet, und dazwischen vom jungen, schönen Pfalzgrafen singt, welcher sich ihr einst im Strome vermählte. —

Oft aber droht sie auch dem Schiffer Tod und Verderben, wenn er sich, ihres Gebietes unkundig, der Bank von St. Goar nahet, und ihn der tükkische Flußgott zu sich in die dunkele Tiefe hinabzieht. Diese Bank ist weit furchtbarer als das Bingerloch, und der Rhein sauset hier in heftiger Strömung über verborgene Felsenbollwerke, welche die unvorsichtig herannahenden Fahrzeuge umschleudern und zerschmettern.

Vor St. Goar endlich beruhigt sich der Strom und dehnt eine stille, spiegelglatte Fläche aus, die Felsen legen ihre trotzigen Mienen ab, und die Natur tritt aus wildem Kampfe, gleich einer mit dem tragischen Lorbeer bekränzten Melpomene, zu ernster Schönheit verklärt, hervor. Am linken Ufer sonnt sich das nach dem frommen Einsiedler getaufte Städtchen; ihm gegenüber liegt, gothisch still, das Fischerdörflein St. Goarshausen, über dem sich die wohlerhaltene Katz (das im Jahre 1343 erbauete Bergschloß Neu-Katzenelnbogen) erhebt, und unwillig zu dem jenseitigen Rheinfels hinunterschaut, welches, durch den feigen und treulosen Abzug des General Restus geschändet, von den, ohne Schwertschlag einrückenden Franzosen geschleift wurde, und billiger Weise Schmachfels getauft werden sollte wie pittoresk es auch seine Mauern über St. Goar entwickelt.

Jenes alterthümliche Dörflein mit seinem Kirchthurme, am rechten Ufer, heißt Welmich, und die droben eingestürzten Zinnen nebst der Warte sind Reste des von Kuno von Falkenstein erbaueten Schlosses Thurnberg, welches (in der Nachbarschaft jener Katze bei St. Goarshausen) von den Grafen von Katzenelnbogen spottweise die Maus benannt wurde.

Weiterhin schaust Du rechts vor Hirznach, in das düstere Stillleben einer Felsenkluft, durch welche früher Waldströme dem Rheinbette sich entgegengewälzt zu ha-

ben scheinen. Bergleute treiben hier ihr geheimnißvolles Wesen.

Fühlst Du Dich übrigens, durch die in dieser Gegend so mannichfach angedeuteten tragischen Motive, zum dramatischen Dichter berufen, so schaue dort felsenaufwärts zu den am rechten Rheinufer sich hoch erhebenden Brüdern (den Ruinen von Liebenstein und Sternfels) und laß Dir vorlesen, was die Sage darüber, in Folgendem, niedergeschrieben hat:

Der alte Ritter von Sternfels, der vorletzte seines Stammes, erzog droben auf seiner väterlichen Burg zween Söhne und zugleich mit ihnen ein schönes Mägdlein, die Tochter einer entfernten früh verstorbenen Verwandtin, welche von ihm einem der beiden zur künftigen Gattin bestimmt war. Der älteste der Brüder hatte bereits eine stille Neigung zu der jezt in ihrer Blüthe stehenden Jungfrau gefaßt, als er die auflodernden Flammen der ersten Liebe bei seinem jüngern Bruder entdeckte, und teutschen, tiefen Gemüths, sich schweigend bekämpfte, und, ohne seine Leidenschaft zu verrathen, still zurücktrat; wie auch der alte Vater das Haupt darüber unwillig schütteln mogte. — Grade zu dieser Zeit predigte Hildegard, von Bingen, mit dem heiligen Bernhard herüberwallend, das Kreuz an den beiden Ufern des Rheins, und der junge Verlobte, entflammt von dem begeisternden Aufrufe, legte in die Hände der heiligen Frau den Schwur ab, nicht eher seine Braut zum Traualtare zu führen, bevor er sich eine Palme am heiligen Grabe errungen haben würde; worauf er vom Vater, Bruder und der Geliebten Abschied nahm und der Fahne des Kreuzes zum Morgenlande folgte; indeß der ältere Sohn nach Rhense hinüberging, um, im Dienste der Fürsten, seine stille Liebe durch rühmliche Thätigkeit zu bekämpfen. — Der Alte lebte indeß einsam

mit der stillen, geheim duldenden Jungfrau, auf dem Sternberge, bis sein letztes Stündlein unerwartet schnell herannahete, und die über den Rhein hintönende Todtenglocke, den ältesten Bruder zum Schutzherrn der Burg und der, ihm so gefährlichen, Braut, zurückrief. — Brüderlich tröstete er sie, brüderlich bereitete er ihr schuldlose Freuden; doch bewachte er streng das Geheimniß in seiner Brust, verhüllte seine immer glühender werdende Neigung, und schwieg. Aber auch die Jungfrau litt auf gleiche Weise; denn gehorchend hatte sie nur, gleich einem Opferlamme, sich dem über sie gebietenden Geschicke unterworfen und dem jüngern Sohne den Verlobungsring dargereicht; indeß ihre ganze Seele an dem ältern, ihrem Herzen weit inniger verwandten Bruder hing. — Beide ahnten jezt, in vertraulicher Nähe, was sie gegenseitig für einander fühlten; beide aber brachten auch das schwere Opfer und schwiegen. — Um sich zu zerstreuen, bauete der Aeltere, dem Sternberge nahe gegenüber, eine neue Veste, und nannte sie, bedeutensvoll, den Liebenstein; indeß die Jungfrau, beide Burgen vereint, mit dem Namen der Brüder begrüßte. —

Plötzlich langte unerwartet ein Bote vom jüngern Bruder, seine Heimkehr verkündend, und zugleich die Nachricht hinzufügend an, daß er eine schöne Griechin aus Konstantinopolis, seiner Braut am Rheine zur Freundin entgegenführe, und mit beiden vereint die Freuden der Zukunft zu genießen beschlossen habe. — Da brach der Aeltere in wilden Zorn aus, sandte dem Bruder seinen Fehdehandschuh entgegen, bezog die neu erbauete Veste Liebenstein, führte eine trennende Mauer zwischen beiden Burgen auf, und beschloß die heiß Geliebte mit seinem Leben gegen die sie entehrenden Zumuthungen des entarteten Bruders zu beschützen. Diese aber

war plötzlich verschwunden, und Niemand wußte Nachricht zu geben, wohin sie geflohen sey. —

Als der Kreuzritter mit der schönen Griechin in Sternfels eingezogen war, entbrannte sofort eine wilde Fehde zwischen den Brüdern, und beide begegneten sich, von ihren Mannen umgeben, zu einem Verderben drohenden Zweikampfe. Da trat plötzlich ernst und still, gleich einer Heiligen, eine Nonne, Friede gebietend zwischen sie, und sie erkannten, vor der Furie des Brudermordes zurückschaudernd, in dem blassen Engelsantlitze der Versöhnerin, die theuren Züge ihrer unglücklichen Schwester, und schwuren, bereuend, Frieden in die geliebten Hände. Dann aber wanderten sie still und ernst ihren verlassenen Burgen entgegen, indeß die bleiche Nonne einsam den Rückweg zum Kloster einschlug. —

Tiefsinnig ritt der jüngere Bruder durch wohlbekannte Felsenwege seinen Mannen voraus; und schlich, am geheimen Nebenpförtlein absteigend, wie ein Gespenst in die Veste ein, deren Zinnen ein feuchter Herbstabend mit abenteuerlichen Nebeln umhüllte; von dem Gemache der schönen Griechin aber schimmerte der Sternenschein eines einzelnen Lichtes, dem der Ritter unwillkührlich entgegenging und die Thüre leise öffnete. — Tod und Hölle! da erblickte er die üppige Buhlerinn in den Armen eines mit ihr kosenden, blühend schönen Knappen; und riß wüthend das zum Brudermorde geschliffene Schwert aus der Scheide, — aber sie entfloh, mit dem Lieblinge, seinem Grimme.

Furchtbar war die Nacht welche er einsam zwischen Wuth und Wahnsinn zubrachte. Am Morgen ritten seine Reisigen ein; er aber ging still durch sie hin, zum Liebenstein hinauf, am Busen des edlen Bruders Schmerz und Verzweiflung auszuweinen. Dann wallfahrteten

beide, mit der scheidenden Sonne, hinaus in den Wald zu dem Kloster der geliebten Schwester, ihren theuern Namen am Sprachgitter aussprechend. — Still öffnet sich die Pforte, und die öden Kreuzgänge voraus, wandelt eine alte Schwester den Flügeln einer ernsten hohen Halle entgegen. „Hier ist sie, die ihr sucht;" spricht es dumpf und tonlos, und beide Brüder stehen starr und steinern am Sarge des erblaßten Engelbildes. — „Gott sey ihrer Seele gnädig! Amen!"

Dies ist die Sage vom Liebenstein und Sternfels. Beide Brüder waren die letzten ihres Stammes und starben unverehlicht. Ihre zerfallenen Burgen erheben sich droben in der Luft über dem Rheine, und die Trümmer der dazwischen hingezogenen Mauer erzählen noch, wie eine halbverwitterte Schrift, von ihrer Trennung und Wiedervereinigung.

Was übrigens den großen Kreis der rheinischen Volkssagen, Legenden und Dichtungen, so wie die geschichtliche Vorzeit der beiden Ufer betrifft, so rathe ich Dir, wenn die Reize dieser wundervollen Gegenden Dich hierherlocken sollten, das so eben, unter dem Titel: Rheinische Sagen und Geschichten von Niklas Vogt zu Frankfurt am Main erschienene Werk, zum Wegweiser mitzunehmen, weil ich Dir keinen interessanteren und der Umgebung kundigeren Begleiter zuweisen könnte. —

An den Brüdern vorüberfahrend, gleiten wir der Kirche und dem Kloster des Dörfleins Bornhofen entgegen; weiterhin entwickelt sich die alte römische Bodobriga, das gothisch finstere Städtchen Boppard, am Ufer; bis endlich, nachdem wir in das mit Dörfern und Ritterschlössern bekränzte liebliche Thal Hamm hineinschauten, die Natur uns noch einmal, bei Braubach, wild gerüstet entgegentritt. Eine dicht an einander ge-

schlossene Felsenreihe schreitet vom rechten Ufer gegen den Rhein heran; über Braubach selbst aber erhebt sich der höchste dieser Kolossen, und trägt, gleich dem Anführer des riesigen Geschwaders, den gekrönten Helm der alten Markusburg auf der felsigten Scheitel.

Nicht weit von Braubach liegt Lahnstein; gegenüber aber zeigen sich, am linken Ufer die Städtchen Rhense und Kapellen; und die vier rheinischen Kurfürsten konnten sich hier gleichsam aus ihrem Gebiete, mitten auf dem Strome, die Hände reichen; indem Braubach zur Pfalz und Lahnstein zu Mainz gehörte, indeß Rhense kölnisches, Kapellen aber kurtrierisches Lehen war. — Bei Rhense stand vormals, nicht weit vom Ufer, auf einer beschatteten Wiese, der berühmte Königsstuhl, bei dem die teutschen Kurherren sich früher, nach der Weise der alten Germanier, unter freiem Himmel versammelten und Kaiser wählten und absetzten; so wie vereint mit ihnen über die verworrenen Reichshändel entschieden. Wenzel von Böhmen wurde hier geführt und entthront, und mehrere wichtige Reichsgesetze datiren sich von diesem Königsstuhle bei Rhense. Es war eine aufgemauerte von acht Säulen in der Runde und einer in der Mitte getragene Tribune, an der die Wappen der Kurfürsten prangten. Von der Mittagsseite führte eine steinerne Treppe hinauf, welche geschlossen werden konnte, und droben befanden sich sieben Sitze für die Wähler und einer für den Kaiser selbst. — Treibt die Neugierde Dich an, den merkwürdigen Platz zu beschauen, so findest Du jezt nur noch einige, jenes alte Denkmal bezeichnende Steine übrig; indeß sein mächtiger Bau selbst, längst von der alles zerstörenden Zeit abgetragen worden ist.

Bald unter Kapellen wechselt endlich die ganze Szene,

wie durch einen Zauberschlag, aus dem Furchtbaren in das Liebliche, und der Rhein breitet sich zwischen Ehrenbreitstein und dem Renatusberge hervorströmend, dem blühenden Garten des Maifeldes entgegen, welchen das am Ausflusse der Mosel hell und freundlich daliegende Koblenz als Eingangspunkt, bezeichnet. Die Römer nannten, der hier sich verbindenden Flüsse halber, das von ihnen erbauete Kastell: Confluentes, woraus nachher der jetzige Name der Stadt selbst hervorgegangen ist. Die Confluentes haben in der That ihre Vereinigung in einer der lieblichsten Gegenden ausgesucht, und es blüht um das Brautbette, in dem der kräftige Rheingott die üppige Najade der Mosel umarmt, ein wahres Paradies hervor." —

Man hat über die Fahrt auf dem Rheine mehrere Rheinreise-Handbücher, wovon die von Joseph Gregor Lang in zwei Theilen (dritte verbesserte und vermehrte Ausgabe 1818.) und von A. Klebe (Reisen auf dem Rhein. 2te verbesserte und vermehrte Auflage mit Kupfern 1806.) sich von Mainz bis Düsseldorf erstrecken, und das von Aloys Schreiber sich über den ganzen Lauf des Rheins verbreitet. Die Ansichten des Rheins sind nach der Natur von Schulz aufgenommen, und in drei Heften erschienen. — J. J. v. Gerning in seiner Beschreibung der Rheingegenden von Mainz bis Köln (mit einer Karte 1819.) hat kurze Schilderungen der Burgen mit eingewebt, und beliebte Volkssagen historisch berichtiget. Unter dem Titel: Rheinische Bilder mit 24. Steinzeichnungen (Frankfurt am Main 1821.), liefert Nicolaus Vogt die Volkssagen; und eine Beschreibung aller an und auf dem Rheine von Bingen bis Koblenz gelegenen Ritterburgen, Schlösser, Festungen und andern Merkwürdigkeiten giebt J. K. Dahl in seinem historisch-statistischen Panorama des Rheinstroms (Heidelberg 1820). Die

Reise am Rhein hinauf von Thal Ehrenbreitstein bis Bingen beschreibt Ad. Storck im ersten Bändchen seiner Darstellungen aus dem Preussischen Rhein- und Moselande. (Essen und Duisburg 1818). Sodann bleibt das ältere antiquarische Werk von H. Dielhelm, der rheinische Antiquarius von 1744, immer interessant.

IV Der Rheinwein.

Das eigentliche Vaterland dieser kräftigen, schmackhaften und gesunden teutschen Weine ist der Rheingau zwischen Mainz und Bacharach. In der römischen Zeit wurde gewiß im Rheingau noch kein Wein gebaut. Erst im fränkischen Zeitalter gieng der Anbau des Bodens voran, und der Anblick des gegenüber liegenden schon längst angebauten linken Rheinufers, mit den schönen Palatien zu Ingelheim und Mainz, lockte zur Nachahmung. Noch vor Karl dem Großen in den Zeiten der Merovinger wurden im Rheingau Weinreben gepflanzt; der große Kaiser aber ließ sich aus seinem Pallaste von Ingelheim die Verbesserung des Rebenbaues angelegen seyn, und bessere Rebensorten aus Frankreich kommen. Ihm wird von den Rüdesheimern die Einführung der Orleanner Trauben zugeschrieben. Mehr noch thaten seit dem eilften Jahrhundert die Mainzer Erzbischöfe, und die Klöster, besonders das Kloster Johannesberg.

Von den Bestandtheilen und Vorzügen des Rheinweins hat Jodocus Reiß im Jahr 1791 zu Mainz eine chemisch-medizinische Abhandlung herausgegeben. Durch die Einwirkung der Sonnenstrahlen wird bei allen Früchten, vorzüglich bei den Trauben, die Zeitigung zu Stand gebracht; und die Früchten reifen um so eher, und erhalten einen um so süßern Geschmack, je mehr sie den Sonnenstrahlen ausgesetzt gewesen, und je näher sie der Sonne waren; daher werden auch die schwarzen Trauben, welche wegen ihrer Farbe mehr Licht einsaugen, eher

reif und süßer, als die weissen, die neben ihnen stehen. Daher erhellt nun auch, warum so viel auf das Klima und die Lage eines Weingartens ankömmt, und warum die mehr mittäglichen Gegenden von Teutschland nur zum Weinbau geschickt sind. Wer die glückliche und wunderschöne Lage des ganzen Rheingaues, vorzüglich aber die Gegenden um Rüdesheim, Johannesberg, Markebrunn, Hochheim, Kostheim, Nierstein kennt, wird sich nicht wundern, daß diese Oerter vor andern fähig sind, uns den so köstlichen Necktar zu liefern. Aber es kommt nicht alles auf die Lage eines Weinbergs gegen die Sonne an, sondern es sind noch in Betracht zu ziehen 1. der Boden oder die Erdart, wozu auch der Dünger zu rechnen; 2. die Art der Weinstöcke, 3. die Zeit der Traubenlese, und 4. die Behandlung des Weins. — Die natürliche Grundmischung des Bodens, und besonders der Dünger hat einen großen Einfluß auf den Geschmack und die Güte des Weins. Man weiß, daß der so geheissene Börer eine Folge von einem natürlich fetten, oder gut gedüngten Boden sey, und daß diese Weine unter gleichen Umständen die besten werden. — Hinsichtlich der Art der Weinstöcke erhalten wir die besten und dauerhaftesten Weine von den Orleans und Rüßling. Schon ihr markigter und köstlicher Geschmack läßt dies vermuthen. Die Orleans werden sehr häufig auf dem Rüdesheimer Berge gepflanzt. Diesen stehen die Rüßlinge an Güte und Dauerhaftigkeit wenig nach, und sie werden fast allgemein in den Rhein- und Maingegenden gepflanzt. Ergiebiger sind zwar die Kleinberger, Gutädel, Oestreicher und andere Sorten, aber ihr Wein ist schwächer und weniger dauerhaft; sie haben große und zum Essen angenehme Beeren, welche viel wässerichter als die erstern sind. Diese Trauben werden häufig in Franken, der Pfalz, und noch an andern Gegenden gezogen; daher auch die Weine die-

ser Gegenden nicht dauerhaft und stark sind. — Hinsichtlich der Zeit der Traubenlese muß natürlich ein späteres Einsammeln der Trauben zur Güte des Weins beitragen. Je länger der Traube der Sonne und der freien Luft ausgesetzt ist, desto süßer wird er. Im Rheingau geschieht die Traubenlese gewöhnlich erst Anfangs November, nach gänzlicher vom Frost auch vollendeter Reife. Der frisch ausgepreste Saft reifer Trauben heist Most; derselbe ist trüb und klebrich, hat einen angenehmen und merklich zuckersüßen Geschmack; in hinlänglicher Menge genossen macht er Blähungen und Durchfälle. Nach einigen Tagen schwillt der Most in einem offenen Gefäße auf, und stößt viele fixe Luft auf; sodann wird die Feuchtigkeit helle, und hat nun kaum noch etwas süßes, sondern ist geistig und angenehm stechend. Die so veränderte Feuchtigkeit erhält nun den Namen Wein. Bis der Wein seine ganze Vollkommenheit erreicht, gehen mehrere Jahre darauf, und er leidet noch verschiedene Veränderungen während dieser Zeit, welche man unter dem Namen der unmerklichen Gährung begreift. Der Wein setzt während der Gährung, und auch nach derselben einen starken Bodensatz ab, den man Hefe nennt, und von dieser Hefe muß man ihn befreien, wenn er hell werden soll; es geschieht dieses durch das Abstechen. Nach dieser Abscheidung erhält der Wein einen mildern und angenehmern Geschmack, und man kann ihn nun ein Jahrhundert durch aufbewahren, wenn er gehörig besorgt wird. Er wird je älter, desto besser; die Mischung seiner Bestandtheile wird inniger. Es entwickelt sich zwar wieder etwas freie Säure, diese ist aber mit dem geistigen so innig verbunden, daß er die Eigenschaft versüster Säure erhält, und dadurch weniger berauschend, und der Gesundheit sehr zuträglich wird. Diese Eigenschaft macht vor andern ausländischen die Rheinweine so empfehlungswerth, denn nur

diese sind fähig diese Vollkommenheit durchs Alter zu erlangen. Die meisten ausländischen Weine haben nicht völlig vergohren, wenn sie in Flaschen gefüllt werden. Dieses beweist das Aufbrausen, wenn die Bouteillen geöffnet werden, ihr lebhaft stechender Geruch und Geschmack. Die Luftsäure, welche eingeschlossen war, tritt mit Heftigkeit aus, sobald sie Luft bekömmt. Diese Weine sind daher der Gesundheit auch nicht so zuträglich. — Der Rheinwein wird in hölzernen Fäßern aufbewahrt, in welchen er durch die unmerklichen Poren des Fasses an seiner Masse verliert. Dies nennt man das Zehren der Weine, und man muß dieselben von Zeit zu Zeit wieder auffüllen. Da nun der Rheinwein durch das Aufbewahren nicht schlechter, sondern besser wird, so ist es klar, daß die verlohrengehenden Theile keine wesentliche Bestandtheile des Weins sind. Wir wissen, daß der Wein viele wässerichte Theile hat; es folgt also, daß Wasser durch die Poren des Fasses müsse verlohren gehen, und daß dies die Haupturſache sey, warum der Wein mit dem Alter an Stärke zunimmt. Auch ist es bekannt, daß das Wasser als ein spezifisch schwererer Körper dem Holze mehr als der Weingeist anhängt. Es gehet aber auch zugleich etwas Brennstoff verloren, weil eine freie Säure in den alten Weinen empfindbarer wird, und weil sie nicht mehr so berauschend sind, wie zuvor. Diese Verflüchtigung muß man durch gute und volle Fässer, und durch kühle Oerter zu verhindern suchen; denn gehet zu viel davon verlohren, so wird der Wein zu Essig. — Die jungen Rheinweine sind in den ersten zehn Jahren, sehr süße und feurig; und haben Ueberfluß an Brennstoff, um die entwickelte Säure alter Weine zu binden. Wenn sie daher mit einander gemischt werden, so wird die Güte beider dadurch sehr erhöhet. —

Die Rheinweine entsprechen allen Kennzeichen und Ei-

genschaften, die man von einem gesunden Weine verlangt. Friedrich Hoffmann (de vino Tocay.) verlangt: ein guter gesunder Wein müsse 1. einen angenehmen erquickenden Geruch und Geschmack haben; 2. im Munde gehalten etwas gelind zusammenziehen, die Nase und den Kopf durchdringen; 3. müsse er hell, durchsichtig seyn, und eine hochgelbe Farbe haben; 4. soll er auf den Urin treiben, eine gelinde Ausdünstung befördern, keine Hartleibigkeit verursachen; 5. darf er keine Kopfschmerzen und Trägheit der Glieder hinterlassen; 6. muß er den Appetit reizen, und die Verdauung befördern; und endlich 7. darf sein täglicher mäßiger Gebrauch zu keinen Krankheiten Anlaß geben. — Allen diesen Kennzeichen und Eigenschaften entsprechen unsere Rheinweine, wenn sie von einer guten Lage, einem guten Jahr, und nicht mehr zu jung, sondern sechs bis zehn Jahr alt sind. Die Wirkungen eines in mäßiger Quantität getrunkenen Rheinweines sind: er vermehrt die natürliche Wärme des Körpers; der Puls schlägt heftiger und geschwinder, das Gesicht wird roth, die Blutgefäße schwellen auf, die Hautausdünstung ist stärker, und öfters bricht sie in Schweiß aus; das Athmen geschiehet geschwinder, und die ausgehauchte Luft ist mit vielen Dünsten geschwängert, die oft den Weingeruch verrathen; der Urin treibt öfterer; alle Aus- und Absonderungen sind vermehrt, und im ganzen Körper fühlt man sich gestärkt. — Der Unterschied der Wirkungen des weissen und rothen Weines ist nicht wesentlich, letzterer soll mehr auf die Hautausdünstung wirken. Merklicher ist der Unterschied zwischen den Wirkungen eines sauren Weines, zu welchem die Rheinweine und die meisten französischen gehören, und zwischen denen eines süßen Weines, wohin der sogenannte Strohwein, der Malaca, der Tocayer und mehrere italienischen Weine gehören, indem die sauren Weine auf die Urinwege wirken,

und sehr heilsam in Krankheiten derselben, besonders in Steinbeschwerden sind. — Da nach dem Zeitraum des mittlern Alters die Lebenskräfte anfangen abzunehmen, und mehrere Funktionen des Körpers schwach werden, der Puls langsamer und schwächer schlägt, und die natürliche Wärme sich verliert, und mithin ein reizendes Mittel in diesem Zustand nothwendig wird, so liefert uns der ächte Rheinwein dieses herzstärkende Mittel; er vermehrt die natürliche Wärme, beschleuniget den Kreislauf und erhält alle Verrichtungen des Körpers in Thätigkeit. Man sagt daher am Rheine, daß der Wein im Alter das thue, was die Milch bei Kindern leistet.

Unter den Rheinweinen zeichnen sich in dieser Rücksicht aus, der Rüdesheimer (nach der verschiedenen Lage in Hinterhaus, Oberfeld, Rottland und Berg eingetheilt; Hinterhaus ist die beste Lage), Johannesberger, Markebrunner, Rauenthaler Bergwein, und noch einige andere aus. Der Hochheimer, Niersteiner, Kostheimer, Bodenheimer und Laubenheimer wachsen zwar nicht in dem Rheingau; man zählt sie aber noch zu den Rheinweinen, und sie stehen ihnen auch nicht nach; sie empfehlen sich noch zum gewöhnlichen Gebrauche durch ihren lieblichen Geschmack, und daß sie gröstentheils nicht so stark, als die ersten sind. —

Des Claudius Rheinweinlied.

Bekränzt mit Laub den lieben vollen Becher,
Und trinkt ihn fröhlich leer!
In ganz Europia, ihr Herren Zecher!
Ist solch ein Wein nicht mehr.

Er kommt nicht her aus Hungarn, noch aus Polen,
Noch wo man Franzmänn'sch spricht;
Da mag Sankt Veit, der Ritter, Wein sich holen!
Wir holen ihn da nicht.

Ihn bringt das Vaterland aus seiner Fülle!
Wie wär' er sonst so gut?
Wie wär' er sonst so edel, wär' so stille,
Und doch voll Kraft und Muth.

Er wächst nicht überall im Teutschen Reiche;
Und viele Berge, hört!
Sind, wie die weiland Kreter, faule Bäuche,
Und nicht der Stelle werth.

Thüringens Berge, zum Exempel, bringen
Gewächs, sieht aus wie Wein,
Ist's aber nicht; man kann dabei nicht singen,
Dabei nicht fröhlich seyn.

Im Erzgebirge dürft ihr auch nicht suchen,
Wenn ihr Wein finden wollt;
Das bringt nur Silbererz und Koboltkuchen,
Und etwas Lausegold.

Der Blocksberg ist der lange Herr Philister,
Er macht nur Wind, wie der;
D'rum tanzen auch der Kukuk und sein Küster
Auf ihm die Kreuz und Queer.

Am Rhein! am Rhein! da wachsen unsre Reben!
Gesegnet sey der Rhein!
Da wachsen sie am Ufer hin, und geben
Uns diesen Labewein!

So trinkt ihn denn, und laßt uns alle Wege
Uns freu'n und fröhlich seyn!
Und wüßten wir, wo jemand traurig läge,
Wir geben ihm den Wein!

V. Der Salmenfang.

Im Rhein ist die Fischerey beträchtlich. Unter den Fischen, welche der Rhein nährt, bemerkt man: Lamprete (Bricke), Aal, Barsch, Sticherling, Schmerle, Lachs-

forelle, Forelle, Brasse, Gründel, Grundling, Hecht, Karpffe, Barbe, Alse, Stöhr, und Salm. Der Salm, die Alse und der Stöhr erscheinen periodisch. Die Alse erscheint zahlreich am Ende des Monats April, und wird deshalb auch Maifisch genannt.

Im Rheine ist besonders der Salmenfang berühmt; derselbe gehörte zu den Kameral-Revenüen der Ufer-Herren, und wurde daher verpachtet. Die Hauptörter, wo derselbe Statt hat, sind Mainz, St. Goar, Niederspay, Wallersheim unterhalb Koblenz, Kaltenengers, Urmitz, Leudesdorf, Linz, Oberkassel, Reid, Deutz, Mülheim, am verbrannten Mann unter Düsseldorf, Kaiserswerth und Uerdingen. Der Salm erscheint im Rhein gegen das Ende des Monats März, und steigt in demselben bis in den Herbst; alsdann kehrt er, nachdem er sich seiner Eyer entlediget hat, in das Meer wieder zurück. Wenn die Salmen im Frühling aus dem Meer heraufkommen, und klein und mager sind, werden sie Lachse; und hernach, wenn sie sich gegen den Herbst zu nach dem Meer wieder zurückbegeben, Salmen genannt. Sobald diese Fische in den Rheinstrom einlaufen, nehmen sie zu, und je höher sie steigen, je größer und zärter pflegen sie zu werden. Die im Rhein niedergelegten Eyer brechen während dem Winter aus, und Anfangs März sind die Sälmlinge schon im Stand, den Rhein herabzusteigen, und sich in das Meer zu begeben, woher sie dann später, nach dem Beispiel ihrer Väter, wieder heraufsteigen in den Rhein, und in die in den Rhein sich ergiessenden Gewässer, wo sie ihr Daseyn erhalten haben.

Die Salmen werden theils frisch, theils geräuchert genossen, und weit und breit versandt; ihr Fleisch ist roth und zart.

VI. Das rheinische Floßwesen.

Der Schwarzwald, die fränkischen Waldungen am

obern Main, und die Waldungen auf der Mosel sind die großen Magazine für das rheinische Floßwesen. Das Holz aus dem Schwarzwald wird durch die Kinzing, welcher Fluß im Schwarzwald entspringt, und bei Kehl in den Rhein fließt; ferner durch die Murg, welche ebenfalls auf dem Schwarzwald in zwei Quellen entspringt, und bei Steinmauer in den Rhein fließt; sodann mittelst der Nagold, einem mittelmäßigen Fluß in Schwaben, welcher sich der Stadt Pforzheim gegenüber in den Enzfluß stürzt, und welcher letzterer, entspringend im Altensteiger Forst im Herzogthum Würtemberg, bei dem Dorf Wahlen in den Neckar, welcher im Schwarzwald zwischen den Dörfern Schwenningen und Hochemingen eine Meile vom Ursprung der Donau entspringt, und bei Mannheim in den Rhein fällt, auf den Rhein gebracht, und zu Mannheim gesammelt. Das Holz aus den fränkischen Waldungen kommt den Main herunter, und landet entweder zu Kassel, oder unterhalb Mainz. Das die Mosel herabgeführte Holz kommt nach Koblenz, oder unterhalb Neuendorf.

Das Floßengeschäft wird theils von Kompagnien, theils von Einzelnen betrieben. Die Nellische Flößerey ist die vorzüglichste. Nikolaus Nell, gebürtig und wohnhaft zu Neuendorf bei Koblenz führte Hauptfloßen nach Holland. Als derselbe 1761 verstorben, setzten dessen Söhne, wovon der eine Johann Job Nell zu Trier wohnte, das Geschäft fort; das Geschäft des Johann Job Nell gieng auf den Kommerzienrath Philipp Christoph Nell über, welcher in Verbindung seiner Geschwister bis zum Jahr 1786 die Flößerey forttrieb. In diesem Jahr bildete sich nun eine Gesellschaft, die den Namen: vereinigte Kompagnie, annahm, und aus dem besagten Philipp Christoph Nell, von Hausen von Sarreguemines, und von Stockum aus Frankfurt a/m bestand.

Nach dem Absterben des von Hausen und v. Stockum trat an des erstern Stelle Jakobi, und an des zweiten Ziegler von Frankfurt, welche mit Nell bis 1798 gemeinschaftlich das Floßenwesen betrieben. In diesem Jahr trat Jakobi aus, und das Hauß Schmidborn, Röchling und Braun von Saarbrucken traten in seine Stelle. Wie diese vereinigte Kompagnie sich auflöste, und in unterschiedene Flößereien sich theilte, wird im zweiten Buch folgen. Andere beträchtliche Flößereien führten Doell und Recking von Trier; Kehl, Braun, und Walster von Saarbrucken, und Danzer von Mannheim.

Der bei Errichtung des Rheinschifffahrts-Oktroi 1805 zur Verwaltung desselben angeordnete Generaldirektor J. J. Eichhof giebt in seiner schon angeführten vortrefflichen topographisch-statistischen Darstellung des Rheins folgende Beschreibung über den Bau eines Floßes: „Ein eigentliches holländer Floß bestehet durchgehends aus drei Haupttheilen, dem Steifstücke nemlich und zwei Knien, deren jedes wieder aus drei Theilen, dem Mittelstücke und zwei Anhängen, zusammengesetzet ist. An den äussern Seiten des letztern befinden sich überdies noch viele einzelne, oder zu zwei und vier der Breite nach mit einander verbundene, endlich der Breite und Länge nach zusammengefügte Tannenstämme befestiget; die ersten heissen Streich-, die andern Schormäste. Das Steifstück ist der wesentlichste und vornehmste Theil eines holländer Floßes. Es bestehet gewöhnlich der Länge nach aus zehn Masten oder Tannenbäumen. Den Boden mitgerechnet finden sich bei einem völlig beladenen Steifstück vier, an manchen Stellen, wo dünnere Stücke aufgelegt werden, fünf Lagen Holz übereinander. — Bei einem holländer Floß befinden sich am äussersten Rande oben eine Reihe Ruder, auch Riemen und Streiche genannt, die sich je zwischen zwei und zwei hölzernen Zapfen bewegen. Ge-

wöhnlich hat ein groſses Floß an diesem Ende zwanzig, und am entgegengesetzten Ende des vordern Knies zwei und zwanzig dergleichen Ruder, ausser noch zweien auf jedem Anhange sowohl des Steifstücks, als jenes Knies. An jedem Ruder sind gewöhnlich sieben Mann zum Arbeiten angestellet. Der Steuermann auf seinem erhabenen Stuhl giebt von Zeit zu Zeit mit dem Hute das Zeichen, ob rechts oder links gerudert werden soll. Bei den Rudern befinden sich Aufseher, die die Befehle des Steuermanns wiederholen, und Presser genannt werden. — Jedes holländer Floß hat eine Anzahl Hütten oder bretterner Häuser zum Aufenthalt für den Floßherrn, den Steuermann und die übrige Mannschaft während der Ruhezeit und der Nacht, so wie zum Aufbewahren der Vorräthe, zur Zurichtung der Speisen, Aufstellung des Viehes ꝛc. bestimmt. Auf einem Floß mit zwei Knien finden sich deren dreizehn. Die Bemannung eines solchen Floßes bestehet aus 530 Köpfen.

Herr Joseph Gregor Lang, zur Zeit katholischer Pfarrer zu Neuendorf unterhalb Koblenz, vormals Lehrer bei der von Kurfürst Clemens Wenceslaus, Prinz von Sachsen, zu Koblenz errichteten Normalschule, beschreibt im zweiten Theil seiner interessanten Reise auf dem Rhein von Mainz bis Düsseldorf die Behandlung der Floßen vor dem französischen Revolutionskriege, und eine Reise, welche er zu jener Zeit auf einem sogenannten holländer Floß mitgemacht hat. Diese Beschreibung ist ganz geeignet, um eine deutliche Uebersicht sowohl über das Geschäft selbst, als den Bau und die Behandlung einer solchen ungeheuren daher sich bewegenden Maschine zu geben. Heutzutage ist der Bau der Floßen nicht mehr so schwer und beträchtlich, wie dieses im zweiten Buch dieser Annalen nachgewiesen wird. Wir heben hier die

interessante Beschreibung des Herrn Lang aus der Epoche, worauf sich das erste Buch beziehet, aus:

„Schon lange sah ich einer Gelegenheit entgegen, eine Reise auf einem Floße zu machen: aber nie konnte ich mein Vorhaben bezwecken, immer waren mir Hindernisse im Wege, und Zeit und Muße die Störer dieses freudigen Vorhabens; bis es sich endlich durch einen meiner Freunde dazu anschickte, mein oft gewünschtes Verlangen befriedigt zu sehen. Ich machte also, da es mir sowohl um die Behandlung als um die Beschaffenheit, vorzüglich aber um genauere Kenntniß darüber einzuholen, zu thun war, eine Fahrt auf einem Floße, und genoß ein Schauspiel, das dem, der noch mit keinem Floße bekannt ist, unglaublich vorkommen, und dem, der ein solches in seiner Art einziges Fahrzeug zum erstenmal ansichtig wird, Staunen erregen muß.

Man denke sich eine schwimmende Holzinsel von ohngefähr 1000 Fuß in der Länge und 90 Fuß in der Breite, in deren Mitte 10 bis 13 geräumige Hütten von Brettern zusammengefügt, angebracht sind, worauf ein mittelmäßiges Dorf Platz haben könnte, und die von 4 bis 500 Ruderknechten und Arbeitern bewohnet wird: so kann man sich ohngefähr einen Begriff von einem Floße machen, welches der majestätische Rhein auf seinem stolzen Rücken, wie ein anderer Atlas, der die Welt trug, vor den Augen seiner freudigen Uferbewohner daher trägt.

Ein Hauptfloß ist eine aus verschiedenen kleineren beygeschwemmten Flößen oder sogenannten Böcken zusammengesetzte Maschine, die theils zu Mannheim, theils zu Mainz ihre erste Entstehung erhält, und unter Koblenz zu Neuendorf oder Andernach, zuweilen auch noch weiter hinunter, durch eine verhält-

nißmäßige Fügung zu ihrer gehörigen Vollkommenheit gelanget.

Bey einem jeden Floße ist die Länge des Hauptstückes sich fast immer gleich, und hat gemeiniglich eine Länge von 10 Masten der platten Murgtannen, von 70 bis zu 72 Fuß; welches überhaupt eine Länge von 700 bis zu 720 Fuß im Ganzen ausmacht. Nur die Breite ist sich nicht allezeit gleich; sondern sie verhält sich lediglich nach der Benennung des bestimmten Floßstückes, welches ein 40= 60= 70= 80= oder 90ger Stück seyn kann, und richtet sich nach Maßgabe der Bundsparren, die von den Murgtannen genommen werden.

Die Anlage des Bodens, oder des sogenannten Grundes, (nach dem Ausdruck der Flößer) ist besonders merkwürdig. Sie wird mehrentheils mit gemischtem Holze von platten Tannen und Eichbäumen, zuweilen aber auch nur einzig von puren Tannen angelegt. In die erste Reihe kommen also blos Tannen, oder auch, so es ein gemischter Boden giebt, Tannen und Eichbäume, die an den hintern Theilen doppelte Bundsparren befestigen. Diese Bundsparren bestehen aus den Murgtannen, welche, wie schon gesagt, die Breite des Floßes bestimmen. Man legt sie zwerg über die Bäume, und bohret in jeden Balken auf beiden Seiten 2 bis 3 Löcher, um die Wittzöpfe um so besser zu befestigen, die über die Bundsparren oben und unten herlaufen und die Bäume mit Hülfe der Keile, Klammern und Nägel befestigen. Ein jeder Baum ist mit 3 Wittzöpfen verbunden, und die Binde zudem noch so fest zugerädelt, daß das Ganze in der Fertigung der gefügten Bäume den dauerhaftesten Anblick verschafft. Auf diese Art wird mit der ganzen Länge der 10 Masten fortgefahren, und wo die Masten zusammenstoßen, die Enden derselben mit Bundsparren

befestigt. Giebt es sich, daß hie und da noch eine Lücke vorhanden, so wird sie mit beliebigem Holze noch ausgefüttert, und dann zuletzt die vordere 10te Länge mit doppelten Schlußbundsparren, wie am hintern Theile, geschlossen.

Ist nun der Boden fertig, so wird das übrige Eichen- und Tannengehölz darauf losgezogen, in Ordnung gelegt, und nach geendigten Lagen allemal mit Bundsparren befestigt; die Lappenbrücken verfertigt; die Bettingsmasten auf erstere Mastlänge angebracht, und mit sehr starken Tauen oder Seilern, die den Grund selbst mit umfassen, umwunden und versorgt, so, daß wenn auch das Floß zu scheitern sollte Gefahr laufen, wegen der ausserordentlichen starken und guten Verbindung, auf diesem Platze zur Rettung eine sichere Stelle sey.

Nach allem diesem gehet erst die Arbeit an die Fertigung der Brücke, worauf das Tau- oder Seilwerk liegt, an die Aufbauung der Knecht- und Provianthütten, der Küchen- und Herrenhütten, zwischen welchen noch hin und wieder das Floß mit Stückholz bezogen wird. Wenn nun solchergestalt das Floß dreimal, einschließlich mit dem Boden aufeinander beladen ist, so werden die Streichen eingelegt, die Steuerstühle aufgestellt, und die Abfahrt durch die gedrängten Rheingebirge nach Neuendorf, Andernach oder den dasigen Gegenden vorgenommen, um allda das Floß auszuladen, die Knice und Anhänge zu verfertigen, und sofort die Anstalten zu einem Hauptfloße, das alsdann ununterbrochen seine Reise nach Dordrecht nimmt, zu treffen. — Das Hauptfloß bekömmt allda zugleich nach Verhältniß des Wassers seine angemessene Last auf 6 bis 8 Fuß tief. Die sogenannten Tyroler- oder gemeine Volkshütten werden gebaut, und alles Nöthige veranstaltet.

Die Knice sind besondere einmastige Flöße, die im Boden und aller übrigen Bauart wie die Hauptflöße selbst angelegt werden; nur mit dem Unterschiede, daß jedes besonders gebaut, und dann mittelst einer jungen frischen Eiche, welche noch die Rinde hat, und die Flößer den Reihebaum nennen, lediglich mit dem Hauptfloße verbunden wird: jedoch dergestalt, daß zwischen dem Floße und den Knieen jedesmal ein Raum von 6 bis 8 Fuß obwaltet, damit jedes Knie mittels der Kopfständerlein spielen, und sich in Gestalt eines Fischschwanzes von einer Seite zur andern bewegen könne. Die bewegliche Schwanzform, der 2, 3, auch zuweilen 4 aneinander hangenden Knieen giebt dem Floße die beliebige Richtung; und dieß ist auch die Ursache, warum die Verhältnisse in der Breite der Knice unterschieden sind. So ist das gleich an dem Floße anstoßende Knie etwas breiter als das Floß, das zweite wieder etwas breiter als das erste, und so fort bis aufs letzte, auf welchem die Streichen sich befinden, und welches das Ende des Schwanzes ausmacht. Die Länge der Knice sind verschieden, sie werden nach Maßgabe der Masten zu 60 = 70 = 80 bis 90 Fuß lang bearbeitet. Die Anhänge werden auf beiden Seiten der Hauptflöße sowohl, als den Knieen beigefügt, und dienen zur Vorsorge und Schutze der Flöße, wenn vielleicht eine Strandung oder ein Anstoß sich ereignen sollte. Sie haben mit dem Floße gleiche Behandlung, nur mit dem alleinigen Unterschiede, daß sie etwas leichter, mehrentheils mit Tannen beladen, und nie über 15 bis 16 Fuß breit sind. Neben diese Anhänge werden gemeiniglich durch die ganze Länge der Flöße noch 2 bis 3 lose Tannen angebunden; damit, wenn ein Unglück vorfällt, die Tannen gleich losgehauen, und die Flöße gelichtet, und in ihren gehörigen Stand wieder können gebracht werden.

Einer der angenehmsten, und ein für mich ganz interessanter Auftritt, war die Zusammenkunft der Zollbeamten von Leutesdorf, Andernach, Linz und Bonn. Ich nahm an der Vorbereitung in der Küche wahr, daß es für den heutigen Tag einen trefflichen Schmaus absetzen würde. Die Zollbeamten trafen auch zeitlich des Morgens mit anständiger Gravität ein, gingen nach der Bewillkommung und dem freundlichen Empfange von dem Floßenherrn das Floß mehrmal auf und ab, besprachen sich unter einander, und untersuchten dasselbe mittels der bei sich habenden Stöcke.

Die Tafel war schon bereit, und das Zeichen zum Tische ward von der Küche gegeben. Alles begab sich nun wieder in die Herrenhütte in einen geräumigen artig meublirten Bretter-Saal, wo der herrlichste Tisch wohl und kostbar mit Speisen zugerichtet stand. Wir ließen es uns, wie ich sah, alle sehr wohl schmecken, und nicht allein Rhein- und Moselsäfte, sondern auch der schäumende Champagner und schimmernde Burgunder stritten im Ablösen der Kehle um die Wette.

Der andere Tag wurde blos zur näheren Vorbereitung der Abfahrt bestimmt. Es wurden Boten ausgeschickt, um das Volk zu wahrschauen, sich zur Abfahrt bereit zu machen. Bäcker, Metzger, Bender und alle zum Mundvorrathe nöthige Handwerker wurden beschäftigt; die Floßennachen wurden detaschirt; — kurz — es war so viel Bewegung, so viel Lärm, wo man nur hinsah, vorhanden, daß man hätte glauben sollen, man zöge mit einer kleinen Armee ins Feld, oder man wäre wirklich im Begriff, eine Belagerung zu formiren. So ging der Tag dahin, es ward Abend, und fest bestimmt, daß Morgen, mit Anbruch des Tages, das Floß aufbrechen würde.

Ein ungewöhnlicher Lärm brachte mich des andern Morgens früher als gewöhnlich aus meinem Schlafe. Ich warf mich behend in meine Kleider, ging aus meiner Schlafhütte, und fand alles schon in größter Bewegung. Ufer und Floß wimmelten von lauter geschäftigen Menschen. Ich konnte jetzt nicht Auge genug seyn, um alles zu übersehen, was von allen Seiten vorging. Ein großer Theil retirirte sich an die Streichen; ein anderes Ankervolk, welches schon Tages vorher Mann für Mann akkordirt wurde, begab sich in die Nachen, und der Meisterknecht mit den übrigen Knechten, bewaffnet mit großen Hackstargen, als befehlhabende Offiziere, theilten sich mit bedeutender Ernsthaftigkeit auf ihre Posten. Der des Tages vorher angekommene Steuermann mit seinen unterhabenden Steuerknechten von Rüdesheim, machte auch seine Handgriffe. — Kurz, es war solcher Tumult, solches Getös, solche Bewegung, daß ich mich bey einer Armee zu seyn glaubte.

Es ward hierauf, als jeder seine Stelle eingenommen hatte, etwas still. Der Obermeisterknecht, ein ehrwürdiger Greis von ohngefähr 70 Jahren, noch stark und gesund, dessen Anblick schon Ehrfurcht einflößte, ging nun zu den Streichen; betrachtete das Volk; nahm eine förmliche Musterung vor, und wies wieder einige ab, die über die Floßenschoor oder Brücke nach dem Lande abtraten. Hierauf hielt er in Rücksicht auf gute Mannszucht und Ordnung eine bündige Anrede an das gemeine Volk mit solcher Energie, und in solchen gesetzten Ausdrücken, als man sie nur immer von einem der beredsamsten Generäle hätte fordern können, worin er zugleich mit einfließen ließ: daß jeder für die Reise bis in Dordrecht $5\frac{1}{2}$ Reichsthaler nebst der gewöhnlichen Kost erhalten solle; jedoch hielt er dabei vor, daß wenn ein Anstoß oder sonstiges Unglück sich ereignen sollte,

ein jeder verpflichtet seyn müsse, drei Tage unentgeldlich zu arbeiten; geschähe es aber, daß die Arbeit zu lange andauerte, so sollte der Lohn mit 12 Kreuzer für den Tag erhöhet werden, und wem dieses nicht anstünde, der hätte die Freiheit abzutreten. Sie blieben aber alle ohne Widerspruch stehen, und mithin war dieser Kontrakt richtig und geschlossen.

Auf diese Handlung hörte ich das Wort Ueberall von Mehreren ausrufen. Ich wußte sogleich nicht, was dieß bedeuten sollte, und ich glaubte gänzlich, daß es ein Zeichen zum allgemeinen Aufbruche des Floßes sey; allein ich fand mich betrogen, da ich gewahr wurde, daß das Volk von allen Seiten mit einer Menge Züber, welche man Päcke nennt, zur Küche eilte, wo sie mit Fleischbrühe und untermengtem Dürrgemüse angefüllt wurden. Ein jeder erhielt noch zudem an der Proviantkammer, die gleich an die Küche anstößt, für jede Streiche zu sieben Mann gerechnet, eine gute Portion Käß und Brod, welches alles sie unter dem Arm forttrugen. Andere kamen mit gleichen Portionen, die aber in irdenen Schüsseln abgetragen wurden, und für eine andere Sorte Volkes, welche man Beyläufer nennt, gerichtet waren. Nur die Meisterknechte aßen in ihren Hütten, so daß hierin wirklich ein Unterschied zwischen den Meisterknechten, Beyläufern, Ankerknechten und dem gemeinen Volke in Rücksicht der Personen gemacht wurde: jedoch aßen sie alle gleich gut; die Meisterknechte am Tische, und das übrige Volk Packweise, das ist, zu sieben und sieben an einer Schüssel oder einem Zuber.

Das Volk setzte sich nun Packweise auf den ersten besten Balken um den Pack herum, und speiste mit hölzernen Löffeln seine Suppe. Käß und Brod ward hierauf unter die sieben vertheilt, der Zuber mit dem

Rheinwasser ausgespült, und Bier ohne Bestimmung des Maaßes nach Durst und Lust darein gezapft.

Nun folgte denn endlich der Zeitpunkt, worauf ich so lange hoffte; ein heimliches Beben überfiel meine Glieder, und ich weiß nicht, war es Furcht oder Verlangen, diese erstaunliche Holzinsel in ihrer Bewegung zu sehen. —

Der Steuermann, welcher von nun an das Hauptkommando führte, stieg auf eine Kanzel oder sogenannten Steuerstuhl, deren zween, einer zur Rechten, der andere zur Linken, hinter der Taubrücke aufgerichtet waren. Ich stieg mit ihm hinauf, und wir konnten von da das ganze Floß mit den Hüttengebäulichkeiten vollkommen übersehen.

Alles Volk lief nun an die ihm angewiesenen Streichen. Die Meisterknechten vertheilten sich unter das Volk und übernahmen mit den Steuerknechten, von welchen einige auf dem Lande bei dem Lichten der Anker waren, andere in die Nachen stiegen, ihr vom Steuermeister angewiesenes Kommando; und so sah man einen jeden an seiner Bestimmung, seiner Stelle, und das Ganze in harmonischer Ordnung. — Der auf dem Floßenkatheder erhaben stehende Steuermann griff zum Werke; er nahm seinen Huth ab, und sprach laut und rufte vielmehr: Betet überall. Das Floß ward zum Tempel. — Alle entblösten ihre Häupter, baten Gott um eine glückliche Reise, und ich — bat nie gerührter und feyerlicher als in diesen Augenblicken.

Die Anker auf dem Lande wie jene im Wasser wurden hierauf nach und nach langsam gelichtet, und der Steuermann befehligte an das Volk der vordern Streichen mit dem Huthe: Hessenland, welches auf diesen Ruf und Wink dahin arbeitete. Das Floß lüftete sich am vordern Theile, und nach 20 bis 30 Zügen gab er

mit starker Stimme durch den Ruf: Auf überall, an die übrigen Ankervölker in den Nachen und auf dem Lande die Losung zum Aufbruch überhaupt.

Da war Wunder zu sehen, wie Alles in Bewegung war, wie Alles taktmäßig arbeitete. — Das Floß war los — es trieb ab, wie ein von einer dahinreissenden Wasserfluth gewaltsam hinweggespültes Dorf.

Am hintern Theile des Floßes fand ich dreyerley Gattungen von Nachen. — Die erste bestand aus 14 bis 16 Ankernachen, in welchen die Anker und Taue, welche mit denselben verbunden sind, lagen. Sie waren auf beiden Seiten an die Lappenbrücken angehangen. — Die zweite Gattung bestand aus mehreren gehöhten Nachen, die etwas kleiner sind und zu leichtern Gegenständen gebraucht werden. — Die dritte Sorte nennte man nur Dreybord, eine Art Fischernachen. Sie werden nur zum Geschwindfahren, zum Ausrichten der Kommissionen und zum Wahrschauen gebraucht; wozu gemeiniglich nur drei Mann beordert sind. Zu jedem Ankernachen hingegen sind sieben Mann bestimmt, und ein jeder von diesen Nachen hat eine von dem Steuermann festgesetzte Benennung.

Die Stelzenblöcke und Bettings sind zwerg über die Floße stark verbundene Masten von Murgtannen, welche starke Pinnen und Unterscheidungshölzer haben, durch welche die Floßseiler laufen, damit sie sich nicht verwickeln, und damit jedes Seil in seiner ordentlichen Lage bleibt. Auf dem ersten Blocke befanden sich ohngefähr 16 bis 20 Streichen, welche aus 44 Fuß langen tannenen Balken, die eigentlich dafür zugerichtet, und am dickern Ende breitachtig wie ein Ruder gezimmert sind, bestanden.

Die Taue oder Seiler sind eins der erheblichsten und

beträchtlichsten Stücke auf einem Floße. Sie kommen unter verschiedenen Namen vor, als:

Ganze Kabels; sie sind eigentlich die Haupttauen. Die gewöhnliche Länge besteht gemeiniglich in 150 bis 200 Klaftern, und die Dicke im Umfange in 10 bis 11 Zoll. Ein solches Seil, das aus einer der besten Gattungen Hanf zubereitet wird, den die Holländer von der Ostsee, aus Petersburg, Riga, Liefland ꝛc. hernehmen, weil er zum Schiff- und Floßenbaue weicher und geschmeidiger ist, als der deutsche, kömmt an 8 bis 900, auch wohl an 1000 holländische Gulden.

Vaartaue, sind eine Sorte Seiler, die zuweilen mit den vorigen eine gleiche Dicke haben, aber kürzer sind.

Mehr-Ender, sind Seiler von nämlicher Dicke, aber nur gegen 50 Klafter lang.

Mauertaue, kommen mit letzteren in der Dicke überein, halten aber nur in der Länge gegen 6 bis 8 Klafter.

Zeistaue, sind von vorbemerkter Gattung die kürzesten.

Kopfständerleinen, sind Seiler, welche am vordern Theile der Floße zum Richten und Lenken der Kniee gebraucht werden: sie sind gemeiniglich 200 Klafter lang, aber nur im Umfange 4 bis 5 Zoll dick.

Gyneloopers, sind Seiler von 100 Klaftern und darüber; sie sind noch dünner als die Kopfständerleinen und müßen vorzüglich von gutem Stoffe bearbeitet seyn.

Schepslynen, sind von einer Länge von 100 bis 200 Klaftern, und werden nur bei der Rückfahrt

der Floßengeräthschaften gebraucht, um die Pferde an das zu Berg gehende Schiff zu spannen.

Schneller, sind eben solche dünne Seiler, welche dazu dienen, in der Geschwindigkeit mehrere Kuppel von Hölzern im Fall der Noth an einander zu mehren.

Trossen, sind eine Art Seiler, die zum verschiedenen Gebrauche kleinerer Arbeiten verwendet werden.

Döpperleinen, sind ganze Bund Seiler, die nach Verhaltniß in mehrere Stücke zerschnitten werden. Sie werden an die Döpperfäßchen sowohl, als an die Oehringsseiler, die das Ankerrohr fassen, gebunden. Diese Fäßchen schwimmen bei Werfung der Anker stets ober dem Strome und sind die Zeichen, in welcher Gegend die Anker liegen, damit sie mit ersterem Winke wieder aufgehoben werden können.

Wangseiler, sind dünne Seiler, verschiedene Sachen zusammen zu heften. Andere von eben der Gattung heißen Oehringsseiler, Nachenleinen, Keilseiler ꝛc. Endlich sah ich noch verschiedene Sorten ganz dünner Bündel und Klingel, welche ich unter den Namen Kabelsbündel, Schiemannsgarn, Zeil- und Takelgarn, Drom und Bindfaden kennen lernte.

Nach dem jetztbenannten Tauwerke, war mir sonderbar auffallend die beträchtliche Menge der Anker, deren Anzahl an die 100 kam, und jeder 200 und mehrere Pfund wog. Ein großer Theil derselben lag in den vorbemerkten Ankernachen zum wirklichen Gebrauche, und die übrigen im Fall der Noth auf dem Floße im Vorrath.

Gerade an der vorbemerkten Seil- oder Tauenburg standen die zween Steuerstühle, welche der Steuermann abwechselnd, nachdem es die Lage des Floßes erfordert,

besteigt, um von da seine Befehle an das rudernde Volk herabzudonnern.

Die üblichen Kunstwörter, oder die sogenannten Termini der Flößer, welche größtentheils aus der holländischen Sprache ihre Herleitung hatten (weil die Holländer, wie mir der geübte und kündige Steuerknecht, mein Führer, sagte, die Erfinder des Floßes seyn sollen) waren mir fast durchaus fremd; ich ließ mirs auch nicht angelegen seyn, mir selbige eigen zu machen, weil sie sehr unrichtig und kauderwelsch von unsern teutschen Flößern ausgesprochen werden. Die vorzüglichsten, welche der Steuermann immer im Munde führte, waren teutsch, und ließen sich bald mit dem gewöhnlichen Ausdrucke: Hott und Haar, dessen sich unsere rheinischen Bauern beim Treiben der Ochsen bedienen, vergleichen. — Will der Steuermann zur Rechten, so ruft er: Hessenland; soll aber zur Linken gearbeitet werden, so ruft er: Frankreich; weil Frankreich links und Hessenland rechts an den Ufern des zu Thal laufenden Rheins liegen. Die Befehle, welche der Steuermann am hintern Theile der Floße dem Volke durch den Ausruf: Hinten muß seyn, wegen der Nähe seiner Gegenwart mündlich gibt, diese muß er ihnen am vordern Theile durch ein Zeichen mit dem Ruthe geben, weil das Volk ihn mündlich wegen der Entfernung von ohngefähr 1000 Fuß nicht wohl verstehen kann. Aus dieser Ursache, und damit bei dem arbeitenden Volke keine Verwirrung mit unterlaufe, steht nahe bei den Streichen ein Steuerknecht (Presser) mit einer Witte in der Hand, der stets auf den Wink seines Prinzipals acht geben muß. Winket der Steuermann, so giebt auch der Steuerknecht in dem nämlichen Augenblicke sein übertragenes Kommando an die Streichenmannschaft, und winket unabläßig bis zum Zeichen des Aufhörens den Takt mit sei-

ner Witte. Diese Steuerknechte, deren zuweilen drei bis vier in abgemessener Ordnung da stehen, nennet man Presser, aus der Ursache, weil sie das arbeitende Volk pressen d. i. antreiben müssen. Ist das Arbeiten mit den Streichen nicht mehr nöthig, so ruft der Steuermann: Hoer Holz, und hält dabei seinen Huth aufrecht ohne Bewegung empor, welches ein Zeichen des Ablassens ist. Ist es nöthig, die Kniee rechts oder links zu wenden; so giebt er mit der rechten oder linken Hand ein Zeichen und wirbelt mit derselben in die Höhe. Der aufpassende Kopfständermeister befolgt solches weiter an seine sieben unter sich habenden Kopfständerknechte, und läßt den einen Haspel ab-, wie es der Wink erheischet, und den andern aufwinden. —

Ich würde nur zu weitläuftig werden, wenn ich alle die Maschienen und Geräthschaften, die theils aus Eisen, theils aus Holz bestehen, hier so wie die vorbemerkten Tau- oder Seilgattungen anführen wollte. Ein Theil davon darf dennoch, um nichts vom Ganzen zu verlieren, nicht unberührt bleiben: ich gehe also nur das Hauptsächlichste davon durch, so, wie ich's vor der Knechtshütte in mehreren abgetheilten Haufen fand.

Das erste, was mir von Eisen besonders auffiel, waren:

a) Die langen Mehrketten, die von 2 bis 400 Schachteln zusammengesetzt waren. b) Die Knieketten, zum nämlichen Gebrauche, von 1 bis 200 Schachteln. c) Die Drollketten, zum Aufziehen der Hölzer, von 50 bis 100 Schachteln. d) Die Zeisketten von 40 bis 50 Schachteln, zum Verzeissen, oder zur X-Haltung. e) Die Schlenkketten, von 20 bis 40 Schachteln, zum Verbinden. f) Die Palzketten, von voriger Länge, welche zu einer hölzernen Maschiene,

die man Palz nennt, gehören, um mittels einer Rolle die schwersten Lasten aufzuwinden. g) Klammern, Zengelnägel, Wielingsnägel, Fahrhaken, Schlagarten, Zusatzbohrer, Zengelbohrer, Spitzbohrer, Wielingsbohrer, Stelzenbohrer ꝛc. h) Setzhaken, ein Eisen in Form eines 7er mit einem starken hölzernen Stiel, um die schwersten Bäume damit von einer Stelle zur andern zu versetzen. i) Handbäume, 4 Fuß lange 2 bis 3 Zoll dicke eiserne Stangen, die an jedem Ende die Form eines Geisfußes haben, um damit die befestigten Klammern und Nägel wieder auszuheben. k) Wendringe, die zum Wenden der Bäume gebraucht werden; sie sind mit starken Haken und einem Stiele wohl versehen. l) Schleifringe, sie werden in den Baum geschlagen, den die sogenannte Pflugleute von einer Zahl zu 20 Mann vermittelst eines Seiles von einer Stelle zur andern fortziehen. m) Nothringe, sind im Vorrathe vorhandene Ringe, um, wenn eine Kette zerspringt, dieselbige gleich damit wieder zu verbinden. n) Schippen und Hauwillen in Menge. o) Risser, sind Instrumente, womit man das Holz und die Bäume zeichnet. p) Vicken, sind 6 bis 8 Fuß lange Maßstäbe in Form eines 7er, womit man unter den Boden der Floße oder eines Baumes fährt, und denselben genau nach den Zollen abmißt. q) Schlaghämmer, Waldarten und Streckeisen ꝛc. —

Von den hölzernen Geräthschaften bemerkte ich vorzüglich: a) Die Kopfständer, eine Art Haspeln, die am vordern Theile des Floßes, sowohl zum Richten und Lenken der Kniee, als auch zwischen der Arbeit zum

Herbeiziehen eines mächtigen Gegenstandes, gebraucht werden. b) Gynblock, ist ebenfalls eine Hebmaschiene mit 3 oder 4 Rollen, in welcher Gynloopers oder Seilerläufer angebracht sind, welche mittels eines starken Mastes die schwersten Lasten gleich einem Krahnen lüften. An diesem Gynblocke sind wieder andere kleinere Maschienen, so man Kniebacken nennt, angebracht. c) Birken mit Rollen, sind Windmaschienen, die auf Nachen gesetzt werden, um die schweren Senkhölzer von einem Orte zum andern im Wasser zu übertragen; auch werden sie zuweilen zum Winden auf dem Floße gebraucht. d) Floßwinden zum Heben oder Lüften schwerer Gegenstände. e) Döpperfäßchen von einer Viertel-Ohme, welche, wie schon gesagt, zum Zeichen, wo die Anker liegen, gebraucht werden. f) Nachenfurchen, sind eiserne Maschienen, in Form einer zweizackigen Gabel, worein man bei Schiffen und Nachen die Streichen legt. g) Oestschepper, sind Schaufeln, womit das Wasser aus den Nachen geschöpft wird ꝛc. — In einer besondern Abtheilung fand ich noch eine Menge Zimmerwerk- und Schiffbaugeräth, welches ich hier übergehe.

Die innere Einrichtung der Knechtshütte war, so wie die des Meisterknechtes, reinlich und alles darin in schönster Ordnung, nur daß letztere ihre distinguirte Schlafstätte hatte; der Tisch stand in der Mitte, und Kisten und Kasten waren so rangirt, als man es in einem wohleingerichteten Bauernhause nur immer sehen mag.

Die Provianthütte, die hiernach folgte, war mit den benöthigten Lebensmitteln und Mundvorräthe bestens versehen. Es kam mir unglaublich vor, daß in einer so kurzen Zeit so viel sollte verzehrt werden; mein Führer aber versicherte mich aufrichtig, daß auf einer solchen Reise wohl gegen 40 bis 50000 Pfund Brod, — gegen

15 bis 20000 Pfund Fleisch, — 10 bis 15000 Pfund Käß, — 10 bis 15 Zentner Butter, — 8 bis 10 Zentner Dürrfleisch, — 30 bis 40 Malter Hülsenfrüchte, — 8 bis 10 Malter Salz, — 5 bis 600 Ohmen Bier, — 3 bis 4 Stückfaß Wein, und eben so viel von einer geringeren Gattung für das Volk, der bei Nothzeiten und anhaltender Arbeit verabreichet wird, ohne die übrigen Spezerey- und andere Waaren in Anschlag zu bringen, aufgerieben werden. —

Ich kehrte mich mit Staunen von diesem Segen Gottes hinweg, und sah hierauf die Beyläuferhütte, welche in der Rangordnung der Knechtshütte folgt; denn gemeiniglich werden die Beyläufer zu seiner Zeit zu Knechten befördert. Sie liegen nach gemeiner Art auf Strohreihen, und haben gegen das übrige Volk keinen weitern Vorrang, als daß sie ununterbrochen in Arbeit stehen, und etwas mehr Lohn, auch etwas bessere Kost haben. —

Die Küchenhütte, welche wie die Herrenhütte schiefrecht steht, war sehr geräumig, im Quadrat, oben mit einer Oeffnung zum Rauchabzug gebaut, und hatte einen etwas erhaben stehenden großen Heerd, auf welchem ein kupferner Kessel von zwei Ohmen stand, der so zu sagen nie vom Feuer kommt. — Die Kocherey kann sich hier ein jeder leicht vorstellen, wenn man auf die versammelte Volksmenge Rücksicht nimmt, und überlegt, daß Tag für Tag ein Ochs aufgezehrt wird. Zween bis drei Köche neben einigen Beyläufern haben bei Tag und bei Nacht die Hände voll zu thun. Der Haupt- oder Meisterkoch besorgt nur einzig die Herrenhütte, und führt die Direktion über die sogenannten Volks- oder Schmuttelköche. —

Ein kleiner Raum von einigen Schritten trennt von der Küche die Haupt- oder Herrenhütte, in welcher die

Prinzipalschaft des Floßes logirt. Diese Hütte theilet ein geräumiger Gang, wo einer Seits der Abtheilung die Thüren zur Buchhalterey und den Schlafzimmern der Herren, anderer Seits zu dem Zimmer des Steuermannes, zum Behälter der kleineren Viktualien, der bessern Weine und am Ende des Ganges zum Eintritt in den Hauptspeisesaal führen. Vor diesem Saale ist eine mit einem leichten Geländer umfaßte Sommertente, die nur dazu dient, bei Regen und Sonnenhitze im Freien frische Luft zu schöpfen, und während dem Fahren das Aug ungehindert an den grünenden Ufern und lachenden Gefilden des segenreichen Rheins, an Bergen und Thälern, Felsen und Klippen, Wäldern und Wiesen, Früchten und Wein, Städten und Dörfern, Palläsien und Hütten, Festungen und Schlössern, Flüssen und Bächen, Menschen und Vieh, Himmel uud Erde, und tausend unnenbaren Gegenständen zu weiden. —

Neben dieser Hütte an der Morgenseite waren die Bierfässer in schönster Ordnung aufgelagert, welche von einigen dazu bestimmten Böttchern und Gehülfen besorgt wurden. — Fleisch und Trank waren also nicht weit von einander; denn ich sah gleich darauf einen Behälter oder Ochsenstall, worin 4 bis 6 Ochsen standen, die daselbst gefüttert wurden, um die Floßenmannschaft während der Reise mit grünem Fleische zu versorgen. — Zween Metzger waren dazu bestimmt, und hatten nichts anders zu thun, als nur blos für die Zurichtung des Fleisches zu wachen. —

Nun besah ich auch die drei nacheinander folgenden Tyroler- oder gemeine Volkshütten, die ganz niedrig gebaut, mit einem schmalen Gange in der Mitte, und auf beiden Seiten nur mit Stroh gestreuten Lagern für 80 bis 90 Mann zugerichtet, versehen waren: jedoch hatten die sieben zum Kopfständer bestimmten Mann ihre

eigene Hütte, die mit den vorigen der Ankerknechte übereinkam.

Nach den zurückgelegten Hütten erreicht man das Ende des Hauptstückes des Floßes, mit welchem die Kniee verbunden sind. Hier liegen nun wieder die Streichen auf einem Blocke befestigt, wie am vordern Theile, bereit; damit man, wenn allenfalls ein Unglück sich äußern sollte, und die Kniee müßten abgehauen werden, oder sie sich selbst abfahren, das Steifstück sogleich nach Gefallen wieder lenken und richten könne. Von diesem Steifstücke steigt man neben der Reihestange auf einem Brette über den Zwischenraum des Floßes und der Kniee, und dann wieder von Knie zu Knie so fort, bis aufs letzte, wo sich das arbeitende Volk zu sieben und sieben Mann von 22 Streichen befindet. — Ich kalkulirte nun von Hütte zu Hütte die anwesende Mannschaft, und fand daß meine Zahl, ohne die verschiedenen beylaufenden Knaben, ohne das Personale der Herrenhütte und der täglich sich einfindenden Fremden in Anschlage zu bringen, auf mehr als 400 Mann sich erstreckte. —

Wir hatten auch schon eine lange Strecke zurückgelegt; der Tag war auf das heute früh gehabte Donnerwetter allerliebst, und wir trieben mit dem Floße zu den Zollstädten Linz und Bonn. Es war um die Mittagsstunde, und wir sahen uns in einer Gegend, wo der Steuermann mit dem Fahren etwas sicherer seyn konnte. Der Koch hatte schon zum Zeichen, daß alles klar sey, einen Korb auf eine Stange ausgesetzt; worauf ich sogleich vom Steuermanne ausrufen hörte: Packholz überall. Der gegebene Ruf war mir schon von dem Morgen bekannt, und ich wußte, daß es ein Zeichen zum Essen sey. Ich verfügte mich alsobald an die Küche, um diesem freudigen und Magen erquickenden

Auftritte mit beizuwohnen. Alle Päcke waren schon mit Erbsensuppe angefüllt, und standen vor der Thüre der Küche im Vorrath. Die Aufwärter von den Päcken, (welches einer von den sieben zu einem Packe gehörigen Leuten ist), kamen mit ihren hölzernen Stäbchen in den Händen haufenweis an, stachen solches in die Ohren des ersten besten Packes, und eilten mit dem Brode unter den Armen zu ihren wartenden Kameraden, von welchen ein jeder seinen hölzernen Löffel auf dem Huthe oder in den Händen schon bereit hielt. — Nach gespeißter Suppe kehrte der Packholzmann mit seinem ausgeleerten Zuber zur Küche zurück; er erhielt die vom Koche und aufsehendem Meisterknechte schon abgetheilte Portion Fleisch, nebst einer Handvoll Salz, welche er zu seinen Kameraden hintrug, und wo das Fleisch noch einmal unter die sieben mit Rück oder Schneid vertheilt oder vielmehr verloset ward, welches zu vielem Gelächter und Kurzweil Anlaß gab. — Hierauf ward der Pack oder Zuber ausgespült, und Bier nach Durst und Lust, so wie am Morgen, darin gelangt; deswegen blieb, wie ich wahrnahm, der Pack den ganzen Tag über bei jeder Streiche oder gesiebenten Partie, auch während der Arbeit, bereit oder gefüllt stehen. —

Unsere Anlandung war auf Mühlheim unter Köln gerichtet. Schon ober Köln schifften vier Ankernachen mit den Grenzseilern voraus, die aus den stärksten Kabels bestanden, und womit die Vorbereitung zur Landung gemacht wurde. — Die Kabels wurden mit schweren Ankern, welche kreuzweis verzeißt und verbunden waren, auf das Land befestigt, wozu man gemeiniglich starke am Ufer stehende Bäume sucht, um die Seiler darum zu winden. An das Ende einer jeden Kabel wurden starke und wohlverwahrte Schlüpfe oder Ringe angebracht, welche vier aufpassende Nachen auf die Ankunft des

Floßes am Ufer bereit halten. Ist das Floß nun im Annähern, so fahren die beiden Nachen eilends gegen dasselbe hin, von welchem ebenfalls vier Nachen mit solchen am Ende geschlüpften Kabels abfahren, die sich einander begegnen, und in aller Geschwindigkeit die begrenzten Ende der Kabels in einander schlüpfen und wohl durchschlingen. Das in den vier Nachen sitzende Ankervolk fährt alsdann in aller Eile hinweg, und läßt die Seiler zu Wasser gehen; auf dem Floße aber sind die beiden Grenzseiler an dem Hauptblocke um eine große Anzahl Stangen umwunden, welche bei der Ankunft von einer Menge Volks geführt, und allgemach nachgelassen werden, so daß diese Grenzseiler hauptsächlich das Floß in seinem Laufe hemmen und länden müssen. Bei jedem rollenden Seile stehen zween Männer, die unaufhörlich Wasser auf dasselbe hinschöpfen, damit es wegen allzustrenger Reibung und Anspannung nicht in Brand gerathe, welches in Ermanglung dessen, oft und gar leicht geschieht. —

Es ist bekannt, daß ein Floß wegen der Tiefe, die es im Wasser liegt, weit reissender und schneller dahinfährt, als ein anderes Fahrzeug; aus dieser Ursache müssen allezeit die Wahrschaunachen vorausfahren, um sowohl alle auf Weg fahrende, als liegende Schiffe, Brücken, Mühlen ꝛc. zu benachrichtigen, daß sie wegen einem ankommenden Floße auf der Huth zu stehen sich angelegen seyn lassen.

Wir hatten nun glücklich Köln hinter uns, und Mühlheim, unsern bestimmten Landungsplatz im Gesichte, als schon die Ankerknechte mehrere Anker auszuwerfen vom Steuermanne beordert wurden. — Ich glaubte, das Floß würde gleich ins Stehen kommen; allein ich betrog mich. Die Gewalt der Schwerkraft im reissenden

Strome war so groß, daß die vielen Anker mit forttrieben, ohne daß man etwas von einer Haltbarkeit merkte. Sie gruben ein wie Pflugschaarten, und nahmen oft im Wege liegende Gegenstände von beträchtlicher Schwere mit sich fort. — Oft geschieht es, daß das Seil bei einer solchen Landung durch die Gewalt bricht, und ein Schaden an Ankern und Tauen von 100 bis 500 Gulden erfolgt. — Wir zackerten auf solche Art eine gute Strecke bis zu den ausgestellten Grenzseilern fort, die uns, wie ich oben erinnert habe, schon erwarteten. Nun ging der Hauptlärm an. Alles schrie; alles arbeitete; alles lief durch einander; so, daß ich nicht Auge genug seyn konnte, und noch mehr Bewegung, noch mehrere schreckbare Auftritte wahrnahm, als bei der Abfahrt. Alle Anker fielen zu Wasser; ein fürchterliches Geknarr und Krachen durchtönte die Ohren, und endlich kamen wir der Mühlheimer Landbrücke vorbey; das Floß schlug ans Ufer, und Land und Floß blieben unerschütterlich stehen. —

Ich glaubte, es würde für heute Feyerabend seyn, und alle Arbeit wäre geschehen; allein ein Theil der Anker wurde wieder gehoben und aufs Land versetzt; die Grenz- und Ankerseiler wurden eingelangt; das Floß mit Haken und Stangen betastet, und das Volk beordert, loszudeihen. — Da nahm ich erst wahr, daß sich das Floß aufs Land etwas festgelandet hatte, welches sehr gewöhnlich durch die starke Trift geschieht; wäre dieß nicht, so würde eine solche ungeheure Maschiene schwerlich ins Stehen können gebracht werden. Jedoch nach einer halbstündigen Arbeit lag das Floß wieder flott; alle gaben sich die Hand und sagten sich unter einander im Tone des Gefühls und der Freude ein: Willkommen hier. — Man machte gleich darauf Anstalt zur Abendsuppe, welches eben so wie am Morgen, weil sie nur einmal des Tages Fleisch bekommen,

gehalten wird. — Am andern Tage geschah der Aufbruch zeitlich, und Zons wo ein Zoll erlegt wird, ward bald erreicht.

Wir landeten bald zu Düsseldorf, wo wir unsern oberländischen Steuermann mit einem holländischen verwechselten. Ein jeder dieser Steuerleute eines Floßes — wirklich eine angesehene Menschenklasse von Schiffern — erhält für seine Belohnung, ersterer von Mainz bis Düsseldorf, der andere von Düsseldorf bis Dordrecht, 500 Gulden. Die Steuerknechte von jeder Partie kann man auch auf gleiche Summe berechnen; also schon für die Steuerleute eine Summe von 2000 Gulden, ohne die Konsumptibilien und andere Nebengefälle dazu zu rechnen. Der oberländische Steuermann nimmt eine Jacht mit einem Pferde mit, welche zu Köln halten bleibt, nachdem sie vorher mit Proviant vollauf versehen ist, und erwartet ihn da bis zur Rückkehr. — Von Düsseldorf bis Köln reiset er gemeiniglich zu Lande mit Extrapost, auch zuweilen wohl weiter; er läßt alsdann seine Jacht mit den Steuerknechten nachkommen, und alles dieß auf Kosten des Floßenherrn.

Da wir zu Düsseldorf landeten und hielten, kamen die dasigen Zollbeamten, um nach der Besichtigung ihre Zollgebühren in Empfang zu nehmen.

Wir hatten nun noch 13 Zölle zu befahren.

Bei der Ankunft in Dordrecht wurde ein großer Theil des an den Rudern stehenden Volkes ausbezahlt und abgedankt; jedoch blieb davon noch ein nothwendiger Theil, mit holländischen Taglöhnern vermischt, in Arbeit stehen, der das Floß abraumte, aufs Land loszog und säuberte. Auf dem Lande gehet alsdann die Arbeit auf diese Weise ferner vor sich: Zuerst wird von Tannen

ein Boden zurecht gelegt, auf welchen die Hütten übersetzt werden; nachdem wird jede Sorte Stückholz auf einige zusammengekuppelte Tannen in die Länge von ohngefähr 80 Fuß rangirt; so, daß ein Wagenschuß neben den andern ganz dicht zu liegen kömmt, und also etliche 30 Wagenschüße das Maas, (so hinten und vorn mit angebrachten Zeichen, oder Nro. bestimmt ist) gehörig ausfüllen. Diese Sorten werden zu 122 Stück um einen gewissen Preiß verkauft, und kommen gemeiniglich nach Sardam in Nordholland, wo sie zu Brettern verschnitten, und sowohl im Lande zu feiner Schreinerarbeit verbraucht, als auch nach England und andern Gegenden versendet werden. —

Das Eichenholz wird zu 4, 6, 8, 12 und mehrern Stückbäumen neben einander in verschiedene Lagen gebracht, wo allezeit 1, 2 auch 3 Tannen zu Tragmasten dienen. Diese Lagen nennt man alsdann Kuppel. Halbe Bäume, Klötzer, ꝛc, werden ebenmäßig gekuppelt. Je kleiner die Sorte des Holzes ist, desto mehr Stücke sind in der Kuppel. Auf gleiche Art verhält es sich auch mit den Tannen. —

Die Knorren werden meistentheis unmittelbar in die Schiffe geladen, und nach England, Spanien, Portugal ꝛc. verführt. —

Die Diele werden zu 104 Stücke verkauft, und mehrentheils von dem holländischen Landvolk zu verschiedenen Nothwendigkeiten verbraucht. —

Liegt nun das Holz so da aufgeräumt und gekuppelt, so wird es auf den Holzmarkt, den man Biesbos nennt, gebracht, wo es wegen der Ebbe und Fluth täglich zweimal flott, und dann wieder trocken fällt, und von den ankommenden Holzkäufern beaugenscheinigt und durchsucht wird.

Das Eichenholz, welches der Holländer größtentheils zum Schiffsbaue verwendet, wird nicht Stückweis (ausser das vorerwähnte Stück- oder gespaltene Holz) verkauft; sondern nach der dasigen Landesart im Anschlage des Pfennigs verhandelt. Z. B. 1 Pfennig ist der Gehaltsatz des Baumes, es versteht sich vom Kubikzoll; 16 Pfennig machen einen Stüber, 20 Stüber einen holländischen Gulden. Der Gehalt des Baumes soll seyn 30 Fuß lang, 22 Zoll dick, 24 Zoll breit; so wäre der Werth des Baumes nach dem Pfennig 49 Gulden 10 Stüber. Wollte ich nun diesen Baum kaufen, so wird nach dem Pfennig gehandelt. Der Anschlag z. B. ist 2½ Pfennig; man bietet 2 Pfennig; man wird einig um 2¼ Pfennig: so kostet der Baum 2¼mal 49½ Gulden, das ist 111 Gulden und 7½ Stüber. So verhält sich die Kalkulirung vom größten bis zum kleinsten Baume und allen übrigen Holzwaaren. —

Es geschieht selten, daß dieses Gehölz (ausser das Stückholz und verschiedene andere Sorten) gleich aus freier Hand verkauft wird; deswegen wird es von den Floßenherren an Kommissionairs übertragen, die sich dermalen das Komptoir der Herren van Bovnen, van Eysden und Kompagnie nennen. —

Zuweilen trägt es sich zu, daß nachdem der Schiffbau rödery (unvortheilhaft) geht, und der Abgang überhaupt schlecht ist, es ein, zwei und mehrere, ja oft zehn Jahre andauert, bis ein Floß von 500,000 Kubikfuß, ich will ein 80ger Stück nehmen, dessen Gehalt im holländischen Preis 250,000 Gulden, die Unkosten von Mainz bis Dordrecht 100,000 Gulden, also im Werthe überhaupt 350,000 Gulden ausmachen, versilbert ist. —

Es ist das gemeine Sprichwort in den obern Rheingegenden, daß zu einem Floßenhandel wenigstens 300,000

Reichsthaler Kapital erforderlich sind: 100,000 Rthlr. im Walde, 100,000 Rthlr. auf dem Wasser, und 100,000 Rthlr. für die darauf zu verwendenden Unkosten. — Eine schöne Summe! — Aus dieser Ursache ist der Floßenhandel gewöhnlich das Werk von einer ganzen Handelsgesellschaft."—

VII. Der Rhein ein freier Strom.

Aus der in einem der Stadt Speyer von Kaiser Rudolph II. 1576 ertheilten Privilegium vorkommenden Stelle ist ersichtlich, wie die Freiheit der Schifffahrt auf diesem Fluße von Seiten des Reichsoberhaupts angesehen worden. Es heist daselbst: „Demnach der Rhein, als ein freier Wasserstrom, auch unsere freie kaiserliche Landstraße, einem jeden, seiner Gelegenheit nach, nicht allein vermöge natürlicher Rechte, sondern auch des heiligen Reichs aufgerichteter Konstitutions-Ordnung und Satzung, ohne das auch unversperrt bleiben, auch darin wider Billigkeit weder beschwert, verhindert, und aufgehoben werden soll."

Eben diese Freiheit der Schifffahrt wurde nicht allein 1648 in dem 9ten Artikel des westphälischen Friedens, sondern auch nachmals in dem 18ten Art. des Ryswicker Friedens von 1697 ausdrücklich bestätiget. In dem angeführten Artikel des Ryswicker Friedens heißt es: „Die Beschiffung aber des Flusses, und wie derselbe sonst mag gebraucht werden, soll beider Theilen Unterthanen, oder denen die sonst hin und her reisen, schiffen, oder Waaren verführen wollen, gleich frei stehen: und soll nichts von keinem Theil, weder daselbst, noch anderswo gemacht werden, wodurch der Fluß anderswohin geleitet, oder dessen Lauf und die Schifffahrt, auch andere dessen Nuzzung auf einige Weise kann gehemmet und schwerer gemacht werden, vielweniger neue Zölle, Fährer- oder Passagen-Geld gefodert; oder die alte Auflagen vermehret

werden; auch sollen die Schiffe, welche vorbeigehen, an eine Seite des Ufers mehr als an der andern anzulanden, oder die Lasten und Waaren auszulegen, oder einzunehmen, nicht gezwungen, sondern dieses eines jeden freien Willkür allzeit überlassen werden."

Ganz die nemliche Bestimmung für die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein enthält der 6te Art. des Rastadt-Badenschen Friedens von 1714. Ebenso heist es in dem 6ten Art. der Wahl-Kapitulation Kaisers Karl VI. von 1711: „Daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen, und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbst, ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge."

Mit dieser in der Art freigestellten Benutzung des Stromes scheint der Zwang, welcher hier und da auf dem Rhein in Hinsicht der Umladungen eingeführt worden war, in offenbarem Widerspruch zu stehen. Es ist aber auch in früherer Zeit dargethan worden, daß das von den Städten Mainz und Köln ausgeübte Stapelrechte ursprünglich, weit entfernt, den auswärtigen Handelsleuten einen Zwang aufzulegen, vielmehr eine denselben ertheilte Befugniß war, ihre Waaren auf den dortigen Kayen auszustafeln, und zum Verkauf auszubieten. Der deshalb bestandene Zwist wurde zwar oft unterbrochen, aber nie verglichen, und die Städte Köln und Mainz haben selbst in den jüngsten Zeiten ihr angebliches Vorrecht, und den darauf gegründeten Zwang in der Art ausgeübt, und so gehandhabet, daß alle Waaren, welche den Rhein hinauf oder herunter giengen, daselbst umgeladen, und durch dortige Handelshäuser weiter versandt werden mußten. Die Stadt Köln gieng dabei noch so viel weiter, daß kein Schiffer auf dem Wege von Holland dahin einige Waaren ausladen durfte; sondern die

ganze unangebrochene Ladung bei namhafter Strafe nach Köln in den Hafen bringen mußte.

VIII. Die Rheinzölle.

Mehrere Hoheitsrechte, die ehedem dem Kaiser in ganz Teutschland zustanden, sind der kaiserlichen Gewalt nur noch in soweit vorbehalten geblieben, daß sie der Kaiser selbst zwar nicht mehr ausübte, sondern daß sie von Reichsständen ausgeübt worden, vermöge Kaiserlicher Einwilligung. Hieher gehören vorzüglich die Zölle. Da die Wahl der Kaiser gegen das zwölfte Jahrhundert größtentheils von den rheinischen Kurfürsten abhieng, so ließen diese sich von dem zu erwählenden Reichs-Oberhaupt die Rheinzölle ertheilen. Die Zölle wurden bei solchen Orten angelegt, wo entweder ein Stapel, wie zu Mainz und Köln, oder die Natur, wie bei'm Bingerloch, bei der Pfalz, bei der Bank (zu St. Goar) die Schifffahrt aufhielt. Hier wurden entweder Zollhäuser, oder feste Schlösser erbauet, aus welchen man die Schiffer mit gewafneter Hand anhalten und zwingen konnte. Die rheinischen Fürsten hatten über dreißig Zölle von Straßburg bis zu den Niederlanden erworben. Die vier rheinischen Kurfürsten behaupteten, daß die Oberherrschaft über den Rhein einzig ihnen zustände, und hielten mehrere Zusammenkünfte zu Mainz, Bacherach, Lahnstein, und setzten gewisse Zollverordnungen oder Zollartikel fest, nach welchen sich sowohl die Zollbeamten, als Schiffer richten sollten. Diesen gemäs, wurde bei einer jeden Zollstätte ein Beseher, um die Fracht zu schätzen; ein Zöllner oder Zollschreiber um die Einnahme einzutragen, ein Nachgänger, um beide zu kontrolliren angestellt; diesen waren mehrere Zollknechte zugegeben, welche ihnen in den Amtsverrichtungen behülflich seyn musten. Der Zolltarif war nach Maaßgabe des innern Werthes oder auch des Gewichts eingerichtet, allein die Zollbeamten verließen sich meistens auf ihre

Kenntniße und Erfahrungen, auch wohl auf ihr Augenmaaß. Die Zollgesetze der rheinischen Kurfürsten kamen nach und nach ausser Acht, und es bestand blos unter Zöllnern und Schiffern ein Geschäft auf Treu und Glauben. Auf den zwischen Mainz und Köln gelegenen Zollstätten war es eine Art von Observanz, die Fracht eines jeden Schiffes in drei Theile zu theilen, und davon ein Drittheil für des Schiffers Kosten, ein Drittheil für die Unterhaltung des Schiffes und Gewinn zu passiren, und den letzten Drittheil als Zollgebühr zu verrechnen. Die kurtrierischen Zölle auf dem Rhein waren nicht hoch; der Zentner Waare betrug keine 2 Xr. Bei den Preussischen Zöllen am Niederrhein hatte eine Art von Norm für die Veranschlagung und Erhebung mittelst Ausmessung der Schiffe nach Länge, Breite, und Tiefe Statt.

Die vier rheinischen Kurfürsten Mainz, Trier, Köln und Pfalz hielten, um die Policei auf dem Rhein zu handhaben, General- und Special-Konventionen, Zoll-Konferenzien, und sogenannte Kapitels-Tage. Die Art und Weise, wie die Kurfürsten dieselbe handhabten, gehet aus diesen Beschlüßen hervor. Des am 20ten November 1717 zu Bacharach in der Art verabredeten Schlußes, welcher im März 1718 verkündet worden, Inhalt ist folgender:

„Von Gottes Gnaden Wir Joseph Clemenz Erzbischof zu Köln des heil. römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst ꝛc. ꝛc. thuen kund und hiermit zu wissen, demnach bei dem jüngsthin zu Bacharach zwischen sämmtlichen vereinten Herrn Kurfürsten am Rhein vorgewesenen Zoll-Kapitelstag nachgesetzte Verordnung beschlossen, auch auf allen und jeden am Rheinstrom gelegenen Zollplätzen öffentlich verkünden zu laßen für gut befunden worden:

Wir Lotharius Franz von Gottes Gnaden des heil.

Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heil. römis. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, Bischof zu Bamberg ꝛc. ꝛc.

Wir Joseph Clemenz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, des heil. römis. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Wir Franz Ludwig von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier des heil. römis. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelaten Erzkanzler und Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Wir Karl Philipp von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, des heil. römis. Reichs Erzschatzmeister und Kurfürst, in Baiern ꝛc. ꝛc. fügen hiermit allen Zollbedienten, Kaufleuten und Schiffern, auch Jedermänniglich, den es betreffen mag, zu wissen; nachdeme von verschiedenen Jahren her mit sonderbarer Mißfälligkeit wahrgenommen worden, welcher Gestalten durch die auf dem Rheinstrom hin und wieder eingerissene viele Misbräuche, Verordnungen, und Beschwärungen das vormahls florirte Kommerzium fast völlig zu Grund gegangen, mit hin unsere Vorfahrer und wir öfters bewogen worden, so wohl einige General- als auch Spezial-Konventiones, Zoll-Konferenzen und Kapitelstäge zu veranlassen, darzu auch unsere abgefertigte und bevollmächtigte Räthe mit besondern Instruktionen abgeschickt, in der gänzlichen zuversichtlichen Hoffnung, es würden dermaleins solche zulängliche Mittel und Weege erdacht, und an Hand genommen werden, wodurch sothanem Uebel gesteuert, und Wir den Genuß Unserer wohlhergebrachten Zoll-Regalien in der That empfinden mögten; als dieweilen aber der abgezihlte Zweck alles angewendeten Fleißes und Mühe ohnerachtet nicht erreicht werden können; als haben Wir eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, damit das zerfallene Kommerzium wiederum auf dem Rheinstrom empor gebracht werden, der Kauf- Handels- und Schiff-

mann auch dabei bestehen möge, vor der nächstkünftigen General-Zollkonferenz in nächstfolgenden Punkten vorläufig und provisionaliter zu remediren für eine Nothdurft ermessen, und zwar: erstlich wollen Wir, so weit Unsere Territoria sich erstrecken, die zur Beförderung der Schiffleuten höchstnöthige Reparation und beständige gute Unterhaltung der Leinpfäd, auch an denen Orten, wo bishero keine gewesen, dergleichen einzurichten, den ermessenen Befehl an gehörige Orten ergehen lassen, damit das von vielen Jahren her geführte große Gravamen der Schiffleuten endlich cessiren möge; Inmassen auch zu solchem Absehen Wir einhellig bewilliget, daß alle und jede an denen rheinischen Zollstätten dieserhalb erhobene Impositen von nun an völliglich abgestellt, und fürs künftige nicht mehr gefordert werden sollen: und weilen auch zweitens eine nicht geringe Klag gewesen, daß zu Beförderung der Kaufmannsschaft an einigen Orten entweder nicht gnugsame Krahnen vorhanden, womit die ankommende Güter zeitlich können ausgehoben, oder an diejenige Oerter, wo dieselbe vorhin gewesen, nicht wider erbauet worden seyn; damit nun hierin kein Aufenthalt gespühret werde, so haben Wir allbereits die Verordnung dahin ergehen lassen, daß an denen Orten, wo über die bereits vorhandene Krahnen mehrere nöthig, dieselbe längstens innerhalb Jahrsfrist von neuem gesetzt, die abgegangene wiederum repariret, auch über die althergebrachte Krahnen-Gebühr nichts ferner gefordert noch erhoben werde: Und damit drittens der Kaufmann in seiner Handlung desto sicherer seyn kann, so sollen desselben Güter und Waaren wegen des Schiffmanns eigener Schulden und persönlichen Verbrechens nicht konfisziret, noch dessentwegen arrestirlich angehalten werden, gestallten dann denen Kaufleuten diesfalls die Versicherung gegeben wird, daß bei begebendem Fall die Straf nicht an ihnen, oder

an ihren Waaren, sondern an des Schiffmanns Person gesucht, und nichts destoweniger des Kaufmanns Güter und Waaren ohne Aufenthalt fortgeschafft werden sollen; nachdeme auch viertens sich gezeiget, daß durch die gar große Schiff Wir nicht allein um die Zoll-Gebühr sehr vervortheilet worden; sondern auch der Schiffmann all zu lang auf seinen Last in der Ladung warten müssen, mithin der Kauf- und Handelsmann wegen schleuniger Beförderung und Spedirung seiner Güter gehindert worden; Als wollen und verordnen Wir, daß, so viel den mittleren Rhein zwischen Mainz und Köln betrifft solche große gedeckte Schiff, welche allbereits auf dem Strom seyn, länger nicht, als noch 10 Jahr a dato dieses zu dulden, und nach Verlauf solcher Zeit nicht mehr zu passiren, hingegen keine dergleichen neue bei Konfiskation mehr zu bauen, als welche Konfiskation die Zollbediente bei Verlust ihrer Diensten, auf den sich begebenden Fall wirklich exequiren sollen; inzwischen soll die Ladung in denen alten großen sowohl, als mittleren Schiffen also eingerichtet werden, daß zu vorderist die trockene von den nassen Waaren (indem bis dato observirt worden, daß wegen deren Auskrahnung Unordnungen und Auffenthalt entstanden) von einander separiret, zwei, drei oder mehr Gänge in die Quer und offene Lücken zu dem Keller gelassen werden, damit die Besichtigung desto besser geschehen könne, nach welcher so eingerichteter Ladung der groß- und kleinerer Schiffen die An- und Abfahrt, Ein- und Ausladung allerhand Waaren und Kaufmanns-Güter gegen Entrichtung der Zollgebührnuß in Berg- und Thal-Fahrten unverweigerlich zu gestatten; nicht weniger wollen Wir die ohnfehlbare Verfügung thuen, damit bei denen des Rheinstroms wohl erfahren und kündigen alten Steuer-Leuten gute Junge an- und auferzogen, auch nöthiger Dingen wohl informirt und unterwiesen, noch

weniger bei denen Schiffleuten allerhand Stümpler, so des Stroms unerfahren, geduldet, sondern dieselbe denen alten und jüngern Recessen und Verordnungen gemäß acht oder wenigstens sechs Jahr, als drei Jahr für Jungen, und drei Jahr als Knecht ausgestanden, auch künftighin keiner mehr, er habe denn wenigstens 200 Rthlr. in Vermögen, oder so viel Caution geleistet, auf- und angenommen, ihnen Steuer- oder Schiffleuten auch ein billiger Lohn und Fracht, wobei sie bestehen können, gemacht werden; Wir haben auch fünftens zu Facilitirung der Schifffahrt und Beförderung der Handelsschaft einen beständigen Schluß gefast, und werden Unsern Zoll-Dienern, bei Verlust ihrer Diensten und Ehren, auch anderer empfindlicher scharfer Bestrafung sammt und sonders gebieten, daß sie sich einiger Accidentalien, es seye an Zoll-Flaschen, oder Zoll-Wein, Brand-Zoll, Zoll, wegen solcher Waaren, die sich selbst verzollen, Nachen-Geld, Knecht-Geld, Frey-Gelder, oder wie sie sonsten immer Namen haben mögen, zu begehren, und anzunehmen sich nicht mehr unterstehen und anmassen, noch denen Schiffleuten direkte oder indirekte darmit beschwerlich fallen, weder in Ansehung dessen mit der Verzollung aufhalten, sondern dieselbe gleich befördern sollen; wie bald nun dieser Unserer zu des gemeinen Zoll-Wesens Besten und Aufnahm also gefaster Entschluß nach diesseitigem Vorhaben, und der Sachen Importanz und General-Beistimmung und Accession erlanget haben, und eine neue Zoll-Roll gemacht seyn wird, alsdann wollen Wir hingegen unseren Bedienten nach Diversität ihrer Funktionen eine gleichförmliche und solche Zulag und Vermehrung der Bestallungen wiederfahren lassen, womit sie sich und die ihrige ehrlich ausbringen, und nicht nöthig haben mögen, sich gegen unseren Willen und Meinung zu vergessen, und zu vergreiffen; so soll auch sechstens das Nachen-Geld

für die sämmtliche Zoll-Bediente allein auf den Fall, wann der Schiffmann mit dem Hauptschiff nicht an der gewöhnlichen Zoll-Stadt anfahren kann, und daher die Zollbediente solchem Schiff nachfahren müssen, zu erheben erlaubt seyn, sondern solle solches Nachen-Geld, allwo die Schiff nicht anfahren können, und wegen der Besichtigung nachgefahren werden muß, nach Gutbefinden und Verordnung von jedes Orts Herrschaft höchstens über 2 oder 3 Fl. nicht erhoben, von denen Zollbedienten auch, absonderlich dem Zoll- und Nachschreiber dahin gesehen werden, daß die mit Waaren beladene Schiff in einer halben, oder längstens einer Stund mit der Verzollung abgefertiget, und zu dem Ende die Stunde der Ankunft und vollzogener Expedition auf den Stund-Zettel, welcher unterdessen in der Thal-Fahrt zu Bingen, und in der Berg-Fahrt zu Bonn auszufertigen gesetzt werde, und zwar daß bei jedesmaliger Unterlassung dieselbe in eine Straf von drei Gold-Gülden verfallen seyn sollen: die Nachen betreffend, welche Personen führen, wären solche ohnaufenthaltlich zu allen Stunden nach entrichtetem Rudergeld sogleich passiren zu lassen, damit sich der Schiffmann und Passanten darüber nicht zu beschweren befugte Ursach haben mögten, zu welchem Ende der Zollknecht sich beständig bei dem Wasser an der Anfahrt einfinden solle. Und weilen siebentens durchgehends von denen Schiffleuten wegen der Verzollung in species Geld bis dahero sehr große Klagen geführt worden, so wollen Wir dem gemeinen Wesen zum Besten, und ohnerachtet nach gegenwärtigem Valor der Münz Unser Kammer-Aerarium leiden thut, bei der künftigen Verzollung den Gold-Gülden zu acht Kopfstuck kurrent in eines Unserer jeder Landen gangbarer Münz in der Verzollung annehmen, hierüber auch nicht nur den völligen Zoll-Anschlag nach der bis dato üblichen alten Roll auf den Drittel

moderiren, sondern auch hiernächst nach vorhero allerseits abgestellten Excessen, und ohnbefugter Auflagen noch ein Mehreres nachsehen, wann Wir befinden werden, daß die Güter auf dem Land noch wohlfeiler, als zu Wasser geführt werden könnten, mithin einen solchen Abgang gestatten, daß der Kauf- und Schiffmann selbsten erkenne, daß er nunmehro seine Güter, Waaren, und Kaufmannsschaften um einen wohlfeilern Preis zu Wasser in der Berg- und Thal-Fahrt, als zu Land fortbringen könne. Bacharach den 20ten November A°. 1717.

Wir aber diesen gemeinsamlich verabredeten Schluß auf Unsern Erzstiftischen Zoll-Stätten, gleich an denen andern bereits geschehen, nicht allein zu Jedermanns Nachricht ebenmässig publizirt, sondern auch darauf fest und beständig gehalten haben wollen: daß Wir dahero allen und jeden Unsern Zollbedienten, auch sonsten übrigen Unsern Beamten und Unterthanen ernstlich und bei Vermeidung unausbleiblichen scharfen Einsehens hiermit befehlen sich darnach sorgfältig zu betragen, und daran alles Fleißes zu seyn, daß der behörende Nachfolg überall geleistet werde. Urkund Unsers hierbei gesetzten Handzeichens, und geheimen Kanzley Insigels.

Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bonn den 24ten März 1718.

Joseph Clemens." —

(L. S.)

Von den vier rheinischen Kurfürsten waren auf dem Mittelrhein folgende Zölle angeleget:

A. Von Kur-Mainz.

1) Das Kurfürstliche Mainzische Zollamt zu Mainz.
2) Das Kurfürstliche Mainzische Zollamt zu Oberlahnstein, auf dem rechten Ufer des Rheins.

B. Von Kur-Trier.

1) Der Zoll zu Boppard. Der Ertrag dieses Zolls

gehörte nicht ganz allein an Kurtrier, sondern es waren hier mehrere Mittheilhaber; es wurden nemlich die Zollgelder nach Abzug der Besoldungen und andern Auslagen in 21 Turnus vertheilt, wovon dem Kurfürsten . . . . 12 ½ Turnus.
Dem Dom-Kapitel zu Trier . . . 3 —
Den beiden hochfürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt 2 —
Dem hochfürstlichen Hauß Hohenlohe 1 —
Dem hochfürstlichen Hauß Durlach 1 —
Dem Gräflichen Hauß von der Ley 1 —
Und dem Gräflichen Hauß von Schoenborn . . . . . - ½ —

zustanden. Zusammen 21 Turnus.

2) Der Zoll zu Koblenz, welcher vorher zu Cuno Stein Engers auf dem rechten Rheinufer angelegt war. Nach Abzug des 30ten Theils, welcher den Turnariis zustand, floß der Ertrag dieses Zolls zur Kurfürstlichen Kammer.

3) Der Zoll Hammerstein zu Leudesdorf, auf dem rechten Rheinufer der Stadt Andernach gegenüber. Bei diesem Zoll befanden sich keine Turnarii, und die Zoll-Intraden standen der Kurfürstlichen Kammer allein zu.

Bei den Kurtrierischen Zöllen, waren gewöhnlich in dem Genuß der Zollschreiberei- und Beseher-Stellen verdiente Beamten von Range, oder die von denselben hinterlassenen Wittwen.

Der Ertrag dieser Zölle war in Anno 1769

	Rthl.	Alb.
Zu Engers	11830	48½
Hammerstein	11975	28
Boppard	3213	3
Zusammen	27019	25½

Den Reichsthaler zu 90 Xr. oder 54 Alb. gerechnet.

C. Von Kur = Köln.

1) Der Zoll zu Andernach.
2) Der Zoll zu Bonn.
3) Der Zoll zu Linz auf dem rechten Ufer.
4) Der Kur = Kölnische Zoll zu Uerdingen am Unterrhein.

D. Von Kur = Pfalz.

1) Der Zoll zu Bacharach.
2) Der Zoll zu Kaub, auf dem rechten Rheinufer; sodann am Niederrhein in den Herzogthümern Jülich und Berg:
3) Der Rheinzoll zu Düsseldorf, auf dem rechten Rheinufer, und endlich 4) der Rheinzoll zu Kaiserswerth, auf dem rechten Rheinufer.

E. Andere Rheinzölle.

Ausser den angeführten Rheinzöllen der vier Kurfürsten am Rhein bestand:

a) Zu Bingen ein Erzstiftisch = Mainzisch = Domkapitulisches Zollamt. Der uralte Rheinzoll Ehrenfels war ein vom Erzbischof Sifrid II. in den Händeln zwischen K. Philipp und Otto IV. eigenmächtig angerichteter Raubzoll; Erzbischof Gerhard vermochte nicht sich gegen K. Albrecht I. bei diesem Zoll zu schützen, bis in den Wahlkapitulationen K. Heinrichs 1308 dem Erzstift der Zoll Ehrenfels wieder eingeräumt, und von nun an blieb das Erzstift fortwährend in ruhigem Besitz, ohne von Reichswegen einige Störung erlitten zu haben. Hernach ist dieser erzstiftische Hauptzoll auf das Domkapitel zu Mainz übergegangen; der Zoll Ehrenfels war nemlich von den ältesten Zeiten her für starke Summen an verschiedene Gläubiger verpfändet, welche das Domkapitel zu Mainz mit Erzbischöflicher Genehmigung an sich gelöst hat; der Rest, wenn einer vorhanden, mußte dem Erzbischof ver-

abfolgt werden; allein die eine Hälfte des etwaigen Ueberrestes kam an das Domkapitel durch die Wahlkapitulation des Erzbischofs Wolfgang vom Jahr 1582, die andere aber durch jene des Erzbischofs Georg Friedrich vom Jahr 1626. In den jüngsten Erzbischöflichen Wahlkapitulationen wurde dem Domkapitel der Schutz seines Besitzes des Zolls Ehrenfels gewährt. Die Zollschreiber bewohnten, obgleich der Zoll selbst auf die Burg Ehrenfels gegründet war, wegen der nur bei Bingen Statt habenden Rheinfahrt, und dem daher auch dort unter dem Namen Musethurm bekannten Zollthurme, jene Stadt.

b) Zu St. Goar im Mittelrhein, wurde ebenfalls ein Hessen-Kasselscher Zoll erhoben; welcher von dem Grafen Dietrich von Katzenelnbogen, nachdem derselbe, durch die Erbauung der Feste Rheinfels auf einem hohen Felsen gleich bei der Stadt, sich die Macht erworben hatte, die Vorbeifahrt zu hindern, im Jahr 1246 eigenmächtig eingeführt. Die rheinischen Städte, während ihres Bundes, wollten die dem Handel so beschwerliche Feste zerstören; belagerten dieselbe aber fruchtlos.

c) Zu Zons unterhalb Woringen, am Niederrhein, auf dem linken Rheinufer, bestand ein Zoll für Rechnung des kölnischen Domkapitels, welches ebenfals d) zu Uerdingen einen dergleichen erheben ließ, und mithin am letztern Orte zwei Zölle bestanden, nemlich einer für Rechnung des Kurfürsten von Köln, wie schon angeführt, und ein Zweiter für Rechnung des kölnischen Domkapitels.

F. Königlich Preußische Zölle.

1) Zu Ruhrort bestand ein Zoll für Rechnung des Königs von Preussen als Herzogs zu Kleve; die übrigen niederrheinische königlich preußische Zölle waren

2) Zu Orsoy,

3) Wesel,

4) Rees,
5) Emmerich,
6) Lobith,
7) Huissen, und
8) Frimeursheim angelegt.

Da die beiderseitigen Uferländer unter mehrere Fürsten getheilt waren, so waren auch die Zoll-Einrichtungen verschieden. Es war nicht möglich eine einförmige Polizei- und Zoll-Einrichtung für den Rhein im Ganzen zu Stande zu bringen, und in Gefolge derselben die Anzahl der Zollstätten zu vermindern, und die Abgaben auf ein billiges Verhältniß regelmäßig zu setzen. Die früher erlassene Zolltarife musten ermässiget, und da man hierüber auf den sogenannten Zollkapiteln sich nicht einigen konnte, so blieb die Ausführung der Willkühr der Zollbeamten überlassen. Die Zollrollen gründeten sich auf eine Frachttaxe, die zu hoch angesetzt, mithin den Schiffern zu drückend waren, indem sie die Ladungen unter der Frachttaxe übernommen. Die Kurfürsten von Mainz, und Köln hatten es hergebracht, die Frachtpreise — jener für die mittelrheinische Stromstrecke, und dieser für die Strecke von Köln nach Holland — zu bestimmen; wogegen die holländische Regierung im Besitz war, diese Preise für die Fahrt aus ihren Häfen nach Köln festzusetzen.

In den Preußischen Zollbüreaus bestand eine Norm für die Veranschlagung und Erhebung der Gebühren, durch Ausmessung der Schiffe nach Länge, Breite, und Tiefe, welche darstellen sollte, wie viele Last ein Schiff auf jeden Fuß Einsenkung laden könnte. Die Qualität der geladenen Güter wurde theils aus Certificaten, Frachtbriefen und Deklarationen der Schiffer, theils durch Visitirung der Fahrzeuge herausgebracht, und der Tarif bestimmte, wieviel von guten, mitlern und schlechten Gü-

tern, als von den in jenem angenommenen Klassen, entrichtet werden muste.

Auf den übrigen Zollstätten war das Augenmaaß von Seiten der Beamten und die Erklärungen von Seiten der Schiffer die Richtschnur zur Bestimmung der Ladungen nach Quantität und Qualität.

G. Lizente auf dem Rhein.

Die Lizente hatten das mit den Zöllen gemein, daß sie, wie diese, für die Ein-, Durch-, und Ausfuhr von Kaufmanns-Gütern entrichtet wurden; unterschieden sich von denselben aber wesentlich dadurch, daß sie 1tens nicht auf gewissen Orten hafteten, und dann 2tens in den Staaten, wo sie eingeführt waren, nur einmal, als eine für die Ein- oder Durch- und Ausfuhr überhaupt zu entrichtende Abgabe, gefordert wurden. Sie sind eine Erfindung der Holländer; im 80jährigen Kriege nemlich, den die Holländer gegen Spanien führten, hatte zwar jede der sieben Provinzen ihre Zölle, aber in der General-Kasse war oft Mangel; man fiel daher auf den Einfall, alle fremde Schiffe, sobald sie holländisches Wasser beträten, pro licentia intrandi einen Lizent zahlen zu lassen, abgesondert von den Zöllen. Höher am Rhein hinauf sind derselben keine gewesen, mit Ausnahme von Andernach, wo Kurtrier einen Lizent wegen des Tuffsteins hatte. Der kurkölnische Lizent wurde vom Kurfürst Gebhard Truchses eingeführt, und zu Rheinberg zuerst gehoben; dieser Lizent wurde nach Kaiserswerth, und als dieses Städtchen wieder an Kurpfalz kam, nach Urdingen verlegt. Die Niederrheinischen Preussische Lizente waren zu Ruhrort, Wesel und Lobith.

Die teutschen Reichlande auf der Westseite des Rheins.

I. Das Bisthum Basel.

Das Bisthum Basel, das während fünfzehn Jahrhunderten durch eine Reihenfolge von acht und vierzig Fürstbischöfen regiert ward, gehörte dem oberrheinischen Kreise an. Sein Fürst saß auf dem Reichstag ober dem Bischof von Lüttich. (Siehe S. 29 und 30.)

Dieser kleine Staat liegt zwischen Frankreich und der Schweitz; er fängt am Bielersee an, und erstreckt sich durch den Berg Jura bis an die Stadt Basel, von ohngefähr fünfzehn Stunden in der Länge, und 7 bis 8 in der Breite. Man theilte das Gebiet in das Elsgau, und die freien Berge. Seine Hauptstädte sind Pruntrut (Porentrui), woselbst die Residenz des Fürstbischofs war, und Delemont. Im Flecken Arlesheim war der Sitz des Domkapitels. Dieser Distrikt gehörte zum Territorium der Rauracer in Gallia belgica. Das Münsterthal hatte das Bürgerrecht im Schweitzer Kanton Bern. Das Erguel, ein kleiner Strich Landes von mehrern Gemeinden, befand sich im Besitz großer Vorrechte, und sowohl die ihnen eingeräumten Ständeversammlungen, als die Organisation ihrer Gerichte und ihre Gesetze, gaben ihrer politischen Verfassung, unter einer Fürstenregierung eine zur Hälfte republikanische Form; aber in Hinsicht auf Militärverhältnisse war das Erguel von der Stadt Biel (Bienne) abhängig, welches Verhältniß den Einwohnern des Erguels jedoch deswegen wichtig war, weil sie durch dasselbe, gleich Biel, Schutzverwandte der Schweitz waren. — Die Abtey Bullelai hatte das Bürgerrecht im Kanton Solothurn.

Den verschiedenen Distrikten standen fürstliche Oberamtmänner vor, und in Pruntrut war die fürstliche Regierung. Die nothwendigen Steuern wurden durch die Landstände aufgebracht.

Des Hochstifts Stände waren 1. Bellelai, die Abtey, deren Abt der Präsident der Landstände war; 2. die Prostey Münster; 3. die Probstey St. Ursitz; 4. die St. Michaelis Bruderschaft; 5. die Probstey zu Idstein; 6. die Ritterschaft; 7. das Burgthal, ein Dorf; 8. Delsberg, Stadt; 9. Pruntrut, Stadt; 10. St. Ursitz, Stadt; 11. Lauffen, Stadt; sodann die Oberämter: 12. Delsberg; 13. Pruntrut; 14. Zwingen; 15. Birseck; 16. Pfeffingen; 17. Schlingen, auf dem rechten Rheinufer, und 18. die freien Berge.

Es bestand ein Güterkataster, nach welchem ein Stück Land von zwei hundert Livres an Werth zu fünf Sols in simplo angeschlagen war; nach dem ausgeschriebenen Bedarf zahlte nun der Eigenthümer entweder den einfachen Anfatz, oder das doppelte, oder dreifache.

Zur Erleichterung der Grundeigenthümer wurden aber besondere Abgaben von den Müllern, Weinschenken und Handwerkern in den Städten gehoben; auch bestanden sehr mäßige Abgaben von Taback, Karten und Fleisch. In dem Kataster waren jedoch die Gemeindegüter und die Waldungen nicht angeschlagen.

Nach dem Tode Friedrichs von Wangen im J. 1782, wählte das Domkapitel Joseph von Roggenbach zu dessen Nachfolger, welcher der sieben und siebenzigste Bischof war. Es erhoben sich in mehrern Theilen des Bisthums Klagen über verschiedene in die Verwaltung eingeschlichene Misbräuche; man klagte über Wildschaden und strenge Jagdverbote, über mangelhafte Forstverwaltung, über schlechten Straßenunterhalt und über die Erhöhung des Salzpreises. Man verlangte eine Versammlung der

Stände. Das Beispiel Frankreichs wirkte ansteckend. Der Fürst entschloß sich zu Einberufung kaiserlicher Truppen, die gegen Ende März 1791 eintrafen, und er glaubte nunmehr die Stände ohne Gefahr einberufen zu können.

Sie wurden im Sommer 1791 unter dem Vorsitz des Abtes von Bellelai eröffnet. Ihre Berathungen fielen lebhaft und stürmisch aus, und die Versammlung löste sich ohne irgend ein Einverständniß wieder auf. Gemäß den zwischen dem Bisthum und Frankreich bestandenen Traktaten war letzteres befugt, die Zugänge des Bisthums zu besetzen, so oft dasselbe mit dem teutschen Reich Krieg führte. Dieser Fall war jetzt eingetreten. Da der Fürst die östreichischen Truppen im Lande behielt, machte die Gegenparthey des Fürsten Schritte bei der französischen Regierung, und der Befehlshaber der Rheinarmee, General Custine, erhielt den Befehl, die Landschaft zu besetzen. Gleichzeitig mit dem Einmarsch der französischen Truppen verliessen der Fürst, sein Hof, und die östreichischen Truppen Pruntrut. Die allgemeine Revolution ward nunmehr ernstlich betrieben; aus der alten Residenz der Landessouveräne erschien nun am 22. November 1792 das Proklama, welches die Verhältnisse der Einwohner des Bisthums zu ihrem bisherigen Souverain und ihre verfassungsmässige Verbindung mit dem teutschen Reiche für aufgelößt erklärte.

Der französische Nationalkonvent hatte durch ein Dekret vom 19. Novemb. 1792 allen Völkern Schutz verheißen, die das Joch ihrer Regierungen abschütteln, und ihre ursprüngliche Unabhängigkeit wieder geltend machen wollten; und ein Proklama des Oberbefehlshabers der Rheinarmee, General Biron, das in allen als Reichslehen zu dem Bisthum Basel gehörenden Gemeinden bekannt gemacht ward, forderte dieselben auf, Abgeordnete

nach Pruntrut in die Versammlung der Stellvertreter Rauraciens zu senden.

Inzwischen hatte die geborne Rauracische Republik nur ein kurzes und vorübergehendes Daseyn. Ihre Urheber selbst theilten sich in zwei Partheyen, deren eine die Selbstständigkeit des neuen Freistaates, die andere seine Vereinigung mit Frankreich wünschte. Beide hatten sich jedoch im Gefühl ihrer Ohnmacht vereint, die große Republik um ihren Schutz zu bitten. Ein Befehl des Generals Desprez-Crassier hieß die Rauracische Nationalversammlung auseinander gehen, und am 7. März 1793 ward eine neue Versammlung einberufen, welche den Wunsch für die Vereinigung der Rauracischen Republik mit der französischen aussprach, und Kommissarien damit an den Nationalkonvent abordnete. Hiernächst erklärte ein am 23. März 1793 erlassenes Dekret die Rauracische Republik unter dem Namen Departement du Mont-Terrible, als vier und achtzigstes Departement mit der französischen Republik vereiniget.

Auf solche Weise waren nun alle katholischen Landschaften des Bisthums mit der großen Republik vereiniget worden; die protestantischen Landschaften hingegen, nebst Bellelai, blieben in ihrer frühern Lage, indem sie durch alte Verträge in der helvetischen Neutralität einbegriffen, und Frankreich dieselbe nicht verletzen wollte. Auch die Landschaft Erguel war nach und nach wieder ruhiger geworden, und mit Ausnahme der zum Kirchspiele St. Immer gehörigen Gemeinden, und der Gemeinde Courtelari, hatten in allen übrigen die vormaligen Behörden ihre Verrichtungen wieder angetreten. Später folgte auch St. Immer, und die meisten Gemeinden des Erguels dem Beispiele der übrigen.

Im Jahr 1794 starb der Fürst Joseph von Roggenbach, und im folgenden Jahr ernannte das zu Freyburg im

Breisgau versammelte Domkapitel seinen Nachfolger in der Person des Herrn Franz Xavier von Neveu, und das fürstliche Regierungs-Kollegium hielt sich fortdauernd in Perle auf. In Biel und im Erguel fand aber die früher besprochene Vereinigung immer noch Freunde. Während aber Biel und Erguel ihre künftigen Verhältnisse beriethen, faßte das französische Vollziehungs-Direktorium am 29. Brumaire 6ten Jahres (19. Nov. 1797.) einen Beschluß, dem zufolge die französische Regierung in die Rechte des Fürsten über die noch nicht einverleibten Landschaften eintrat, und demnach dem Obergeneral der Rheinarmee zur Besitznahme derselben Befehl ertheilte. Dieser ward am 27. Frimaire des nehmlichen Jahres (17. Dezemb. 1797.) vollzogen, und die ganze Landschaft provisorisch in fünf Kantons getheilt. Auf solche Weise endigte das Bisthum Basel. —

Die bei Gelegenheit der Entstehung der Rauracischen Republik, und der Wiederauflösung derselben von dem französischen Conseil exécutif provisoire am 4. Dezemb. 1792, und von dem Nationalkonvent am 23. März 1793 erlassenen Beschlüsse sind folgende:

„*Extrait des registres des déliberations du Conseil exécutif provisoire, du 4. Décembre 1792, l'an I. de la République.*

Lecture a été faite de plusieurs dépêches et pièces adressées aux ministres de la guerre et des affaires étrangères, desquelles il resulte:

1. Que les députés et représentans des états libres du ci-devant évêché de Bâle, fief de l'empire d'Allemagne, réunis en assemblée nationale au chateau de Porentruy, le 27. Novembre dernier, en vertu des pouvoirs qu'ils en avaient reçus du peuple desdits états, rompant tous les liens qui

existaient entre eux et l'empire, ont déclaré les communes qu'ils représentent, constituées en république libre et indépendante, sous le nom de la *République de la Rauracie.*

2. Que cette assemblée, suivant son décret du même jour, a envoyé une députation au citoyen Desmars, commandant les troupes françaises cantonnées dans la république de la Rauracie, pour lui faire connaître la constitution de la nouvelle république, et réclamer de lui l'exécution du décret rendu le 19 du mois de Novembre dernier par la convention nationale de la république française; par lequel elle a déclaré, qu'elle accorde fraternité et secours à tous les peuples qui voudront recouvrer leur liberté.

Le conseil exécutif provisoire, délibérant sur cette notification, et voulant remplir sans aucun délai le devoir sacré que lui impose le dit décret de la convention nationale,

Arrête:

1. Que le ministre de la guerre donnera sur-le-champ les ordres nécessaires, tant au général Biron qu'aux autres chefs militaires commandant les troupes françaises qui se trouvent sur cette partie de nos frontières, afin qu'ils aient à faire toutes les dispositions convenables pour assurer à la république de la Rauracie la protection efficace et fraternelle de la république française.

2. Que le ministre des affaires étrangères fera passer au Commissaire précédemment nommé, qui se trouve sur cette frontière, toutes les instructions qui lui sont nécessaires pour veiller à l'exécution du décret, et en rendre compte au conseil,

ainsi que des mesures ultérieures qu'il croirait utile de prendre dans l'intérêt des deux républiques.

Décret de réunion de l'évêche de Bâle, du 23 Mars 1793.

La convention, après avoir entendu le rapport de son comité diplomatique, déclare, au nom du peuple français, qu'elle a accepté le voeu librement émis par le peuple souverain du pays de Porentruy, dans l'assemblée générale de ses représentans du 8. de ce mois, pour sa réunion à la France : en conséquence décrète que le dit pays fait partie intégrante de la république française; 2.° Le dit pays formera un département particulier, sous le nom du département du *Mont-Terrible.*

Der Hauptort des Departements Mont-Terrible wurde die vormalige Reſidenz des Fürſt-Biſchofs, die Stadt Porentruy, wohin auch der Sitz des Civil- und Kriminal-Gerichts des Departements verlegt worden. Die Zuchtgerichte dieſes Departements wurden zu Porrentruy, St. Urſanne und Delemont angeordnet.

In der Folge iſt das Departement Mont-Terrible jenem des Haut-Rhin einverleibt worden, und das ehemalige Bisthum Baſel bildet in demſelben zwei Bezirke, jenen von Delemont und den von Porentruy. Die Beſtandtheile des Bisthum Baſel ſind unter dieſe beide Bezirke folgendermaßen vertheilt:

Département du Haut-Rhin.

Arrondissement Délemont.

Chef-lieux des justices de paix, et communes dont elles sont composées:

Délemont.

Bassecourt. — Boecourt. — Bourignon. — Châtillon. — Corban. — Couchapoix. — Courfaivre. —

Courrendelin. — Courroux. — Courtételle. — Délemont. — Develier. — Elay. — Glovelier. — Mervelier — Mettemberg. — Mont-Sevelier. — Movelier. — Pleigne. — Rebeuvelier. — Rebévelier. — Roggenbourg. — Rossemaison. — Saucy. — Sceut. — Scheulte (La) — Soihière. — Soulie. — Undervillier. — Verme. — Vique. — Wellerat.

Aesch.

Aesch. — Alschwiller. — Arlesheim. — Blauen. — Bourg (Le) — Brislach. — Dugingen. — Lauffon. — Liesperg. — Neuzlingen. — Oberviller. — Pfeffingen. — Reinach. — Rochenz. — Schoenenbach. — Terviller. — Tittingen. — Vahlen. — Zwingen.

Bienne.

Bienne. — Boujan. — Diesse. — Evilard. — Hutte (La). — Lamboing. — Montménit. — Neuville (La). — Nods. — Orvin. — Peri. — Perles. — Plagne. — Prêles. — Reiben. — Romont. — Vauffelin. — Vigneule.

Court.

Belpraon. — Bévilard. — Champoz. — Chételat. — Corcelle. — Court. — Crémine. — Eschert. — Grandval. — Loveresse. — Malleray. — Monible. — Moutier. — Pierrefitte. — Pontenet. — Reconvelier. — Roche. — Saicourt. — Saule. — Sornetan. — Sorvelier. — Souboz. — Tavanne.

Courtelary.

Corgémont. — Cormoret. — Cortebert. — Courtelary. — Ferrière (La). — Imier (Saint). — Mont Tramerlan. — Renan. — Sonceboz. — Souvilier. — Tramerlan Dessous. — Tramerlan Dessus. — Villeret.

Arrondissement Porentruy.

Chef-lieux des justices de paix, et communes dont elles sont composées.

Porentruy.

Alle. — Asuel. — Beurnevesin. — Boncourt. — Bonsol. — Bressaucourt. — Buix. — Bure. — Charmoille. — Chevenez. — Coeuve. — Carnol. — Courchavon. — Courgenai. — Courte-Doux. — Courte-Maiche. — Damphreux. — Damvau. — Fahy. — Fontenois. — Frégiécourt. — Grand-Fontaine. — Lugnez. — Miécourt. — Montignez. — Pleujonse. — Porentruy. — Reclere. — Roche-D'or. — Rocourt. — Vendlincourt.

Saignelegier.

Bémont. — Bois (Les). — Breuleux (Les). — Cernievillers. — Enfers (Les) — Genevez (Les). — Goumois. — Lachaux. — Lajaux. — Malnuit. — Montfaucon. — Muriaux. — Noirmont. — Peux-Chapatte. — Pommerats. — Saignelegier. — Vautenaivre

Ursanne (Saint.)

Brais (Saint) — Epauvillers. — Montenol. — Montfavergier. — Montmelon. — Montvoie. — Ocourt. — Piquerez (Les). — Selcute. — Soubez. — Ursanne (St.).

Die Bevölkerung des Landes betrug beiläufig siebenzigtausend Seelen, und es unterhielt ein Regiment in französischem Dienst. Die Einkünfte beliefen sich auf ungefähr dreimalhunderttausend Franken; in dieser Summe war jedoch der nicht unbeträchtliche Ertrag der fürstlichen Eisenschmieden und Hammerwerke einbegriffen.

II. Die gefürstete Grafschaft Mömpelgardt.

Die gefürstete Grafschaft Mömpelgardt zwischen der Franche Comté, Lothringen, dem Sundgau und dem

Elsas gelegen, war durch Heurath an das Hauß Würtemberg gekommen, welches deshalb eine eigene Stimme immediat vor den Herzogen von Arenberg auf dem Reichstage in dem fürstlichen Kollegium (siehe S. 118.) führte. Unter dem Kaiser Rudolph von Habsburg wurde diese Grafschaft ein Reichslehn, welche früher allodial gewesen.

Es ist schon angeführt worden (siehe S. 67.), auf welche Art Ludwig XIV. das Fürstenthum Mömpelgardt mit Frankreich zu vereinigen trachtete; durch den 13ten Art. des Ryswicker Friedens von 1697, wurde jedoch die Wiederherstellung des Herzogs von Würtemberg in in die gefürstete Grafschaft Montbeliard bewirket, um dieselbe, wie früherhin, als ein reichsunmittelbares Land zu besitzen. Es bestanden zwar fortwährend zwischen dem Fürstenthum Mömpelgardt und den anliegenden Provinzen Elsas und der Grafschaft Burgund Vermischung der Landeshoheit, und Ungewißheit der Gränzen, bis es dem Herzog Karl von Würtemberg gelang, am 21. Mai 1786 mit der Krone Frankreich einen Gränzberichtigungs- und Austauschungs-Traktat zu Stande zu bringen, welcher am 26. März 1787 der Reichsversammlung mitgetheilt worden.

Der wesentliche Inhalt dieses Traktats ist folgender: Der Herzog begab sich zu Gunsten der Krone Frankreich seiner Ansprüche auf Souverainetät und Superioritäts-Rechte über die Dorfschaften und Zubehörungen von Dambelin, Mainbouchans, Vilers sous Ecot, Dampierre sur le Doubs, Luze und Genechier. (Art. 2.) — Der König von Frankreich begab sich zu Gunsten des Herzogs aller Ansprüche auf Landeshoheit über die Dorfschaften und Eingehörungen von Semondans, Echenang sur l'Etang, Essouaivre, Sainte Marie, Defendans und Allenjoye, imgleichen an das zu Allenjoye gelegene, dem von Goll zuständige Lehen, wie auch an das zu

Tremoin gelegene, schon vorher eingezogene und der Grafschaft Mömpelgardt einverleibte Lehen Franquemont. (Art. 3.) — Der König von Frankreich erneuerte die lettres patentes vom August 1768, vermöge welcher dem Herzoge alle landesherrliche Rechte über die zur Provinz Elsas vorhin gehörige in den Mömpelgardtischen Dorfschaften und Bezirken von Nomay, Brognard und Dampierre outre les Bois abgetreten worden. Der Herzog bestätigte seiner Seits die an den König geschehene Abtretung aller Landeshoheit und Territorial-Rechten über die Elsassischen Ortschaften Chatenois und Dorans, und seiner Ansprüche an das in der Provinz Elsaß gelegene Dorf Bostans. (Art. 5.) — Der Herzog cedirte dem König alle landeshoheitliche Rechte über die bisher zur Grafschaft Mömpelgardt gehörigen Unterthanen in den gemischten Ortschaften Estouvans, Beutal, Voujaucourt, Echenans sous Montvaudois. (Art. 6.) — Dagegen cedirte der König von Frankreich an den Herzog und die Grafschaft Mömpelgardt alle und jede Territorial- und landeshoheitliche Rechte über die zur Grafschaft Burgund bisher gehörige Unterthanen in den vermischten Ortschaften Audincourt, Tremoin, Laire, Bussurel, Champey, Coisevaux, Aibre, Lougre und Dale. (Art. 7.) — Ferner cedirte der Herzog an den König die Landeshoheit über die Ortschaften und Gebiete von Abévillers nebst der Mühle de la Doûe und der Grange von Marchelavillers, ingleichem über die Dörfer Bretigney, Vallantigney und Villers la Boissière, wie auch die sogenannten Granges von Belchamp, in Ansehung der drei letztern, insofern solche auf der linken Seite des Doub-Flusses, welcher in dieser Gegend als die Gränze beiderseitiger Besitzungen angenommen ward, gelegen; und sollten alle diese benannten

Ortschaften und Gebiete, welche dazu gehören, unter der königlichen Souverainetät den vier Herrschaften Blamont, Hericourt, Châtelot und Clemont einverleibt werden, und mit Vorbehalt der dem Herzoge zustehenden obern, mittlern und niedern Gerichtsbarkeit. (Art. 8.) — In der nemlichen Art, wie in dem vorhergehenden Artikel, cedirten der Herzog an den König seine landeshoheitlichen Rechte zu Mandeure. (Art. 9.) — Der König cedirte an den Herzog die Souverainetät und Landeshoheit über die Dorfschaften und derselben Gebiete, Tavey, Vian, Verlans, Bian und St. Valbert, desgleichen die beiden bei Etobon gelegene zur Seigneurie Hericourt gehörigen Häuser, les Raillières genannt, ferner Longevelle auf der rechten Seite des Doubflusses, welcher Ort in die Seigneurie Châtelot gehört, und Seloncourt zur Seigneurie Blamont gehörig. (Art. 10.) — Hiernächst sollte die Gränze der Grafschaft Mömpelgardt, von dem rechten Ufer des Doubflusses unfern Mandeure anzufangen, aus folgenden Dörfern und Ortschaften bestehen, nemlich: Seloncourt, Dale, Badevés, Dampierre outre les Bois, Feche-la-Prel, Alenjoye, Dambenoy, Nomay, Bussurel, St. Valbert, Coisevaux, Coutenans, die fünf sogenannten Villages des Bois, Essouaivre, le Vernoy, Desendans, Ste. Marie, Longre und Longevelle, woselbst sich die Gränze wieder mit dem Doub vereiniget. (Art. 11.) — Die ausgetauschten Ortschaften, welche bisher zur Grafschaft Mömpelgardt gehört, wurden den 4 Seigneurien zugetheilt und einverleibt, nemlich Abevillers, le Moulin de la Doue, Marche la Villers und Mandeure der Herrschaft Blamont; Valentigney, Villers, la Boissière, die Granges von Belchamp, die Theile von Voujaucourt, Etouvans, Bretigney, Beutal der Herrschaft Chatelot; und Echenans sous Montvaudois der Herrschaft Hericourt, damit

dieselbe in Zukunft als Bestandtheile von diesen vier Herrschaften angesehen, und der königlichen Landeshoheit eben so, wie diese Seigneurien selbst, unterworfen seyn sollten. (Art. 12.) — In den Theilen der Grafschaft, welche den Doubfluß berühren, sollte die Souverainetät durch die Mitte dieses Flusses bestimmt seyn, mithin die linke Seite und das linke Ufer der Doub zur königlichen Landeshoheit; die rechte Seite, und das rechte Ufer dagegen zur herzoglichen Landeshoheit gehören. (Art. 13.) — Eben so sollte gegen Hericourt die natürliche Scheidungs-Gränze zwischen den beiderseitigen Landes-Territorien die Bach Rigole oder Luzine in seinem natürlichen Lauf von der Scheidungslinie des Banns von Etobon bis zur Linie, welche den Bann von Bussurel von jenem von Breuelier scheidet, seyn, und von da an die Gränze Landwärts bis zum Punkt der Gränze von Elsaß bei Chatenois. (Art. 14.) — Die Bourogne und Allain sollten die Territorial-Gränze zwischen dem Bann des Mömpelgardtischen Orts Allenjoye, und den Bannen der Elsassischen Oerter Bourogne, Morvillars und Meziré ausmachen, und mithin die Mitte des Wassers als die Gränze beiderseitigen Souverainetäten angesehen werden. (Art. 15.)

Diese Grafschaft hat Ueberfluß an Holz, Eisen, Schiefer und Steinkohlen, dabei Wein-, Hanf- und Flachsbau, und eine ansehnliche Viehzucht; die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 15,000, und die Einkünfte schätzte man auf 360,000 Livres. Die Grafschaft kam als ein Theil des burgundischen Kreises mit demselben im J. 1032 an Kaiser Konrad II. Von dieser Zeit an regierten die Grafen darin erblich. Im J. 1397 kam das Land, durch Verheirathung der Mömpelgardtischen Erbtochter, Henriette, mit Eberhard von Würtemberg

an letztgenanntes Hauß. Die Grafschaft gehörte zum teutschen Reich, ohne einem Kreis einverleibt zu seyn.

Im Jahr 1790 wurde die Grafschaft von den Franzosen besetzt, und durch einen Beschluß des Volksrepresentanten Bernard vom 11. Okt. 1793 provisorisch dem Departement Haute-Saone einverleibt, wovon es jedoch grösstentheils wieder getrennt, nachdem es an die französische Republik durch den Herzog von Würtemberg abgetreten worden, und durch ein Gesetz vom 11. Ventôse Jahr V. (1. März 1796.) zum Departement Mont-Terrible war geschlagen worden, nemlich die Kantone Audincourt, Montbéliard und Desaudans wurden zum Departement Mont-Terrible gezogen, und der Kanton von Clairegole verblieb bei dem Departement der Haute-Saone.

Bei der Einverleibung des Departements Mont-Terrible in jenes des Haut-Rhin kamen die Bestandtheile der Kantone Audincourt und Montbéliard, mit welchem letztern der Kanton Desaudans vereinigt worden, als Bestandtheile des Bezirks Porentruy zum Departement des Haut-Rhin, und andere Theile der Grafschaft mit dem Kanton Clairgole zum Departement von Haut-Saone, und andere, namentlich Theile der 4 Seigneurien zu jenem der Doubs. Die Gemeinden sind hiernächst vertheilt, wie folget:

Département du Haut-Rhin.

Arrondissement Porentruy.

Chef-lieux des justices de paix, et communes, dont elles sont composées.

Audincourt.

Allanjoie. — Arbouans. — Audincourt. — Badevés. — Bethoncourt. — Brognard. — Courcelles. — Contenans. — Dambenois. — Dampierre. — Dasle. — Etupes. — Exincourt. — Fesche. — Grandcharmont. —

Nommay. — Soehaux. — Taillecourt. — Vieux-charmont.

Montbéliard.

Aibre. — Alloudans. — Bart. — Bavans. — Desaudans. — Dung. — Echenans. — Issans. — Jullien (Sainte). — Laire. — Levernois. — Loogres. — Marie (Sainte). — Montbéliard. — Presentevillers. — Rainans. — Semondans. — Suzanne (Sainte).

Département de la Haute-Saone.

3e. *Arrondissement communal.*

Lure.

Clairegole. — Flericourt. — Tremoins. — Bussurel. — Champey. — Coisevaux — Tavey. — Vians. — Verlans. — Byans. — Saint Valbert.

Département du Doubs.

2e. *Arrondissement communal.*

Beaume..

Chatelot. — Longevelle. — Clerval. — Passavant.

3e. *Arrondissement communal.*

Hyppolite (Saint).

Blamont. — Seloncourt. — Vernois. — Clemont.

4e. *Arrondissement.*

Pontarlier.

Granges.

Die Herrschaften Reichenweyer (Riguewir) und Horburg, welche der Herzog nebst Ostheim und Aubure im Elsas, ebenwohl unter französischer Hoheit, besaß, sind nunmehr dem Bezirk Colmar im Departement Haut-Rhin einverleibt.

III. Die gefürstete Grafschaft Salm.

Die gefürstetete Grafschaft Salm (Senones), auf welcher eine Virilstimme im Reichsfürstenrathe haftete, gehörte zum oberrheinischen Kreis. Sie liegt an den vogesischen Gebirgen, und ist mit dem französisch-lothringischen Gebiete ganz umzingelt. Sie bestand in der Stadt Salm, und 31 Dorfschaften von beiläufig 13,000 Einwohnern. Im Gegensatz der zwischen dem Herzogthum Luxemburg und dem Bisthum Lüttich gelegenen niedern Grafschaft Salm, war diese die obere Grafschaft Salm genannt.

Beide Grafschaften gehörten ursprünglich einer und der nemlichen Familie, welche man unter der Benennung der alten Grafen von Salm bezeichnet. Im 11ten Jahrhundert theilte dieselbe sich in zwei Branchen; bei der ältern verblieb die obere Grafschaft Salm in den Vogesen. Im 15ten Jahrhundert starb diese ältere Linie mit Graf Johann aus, und es kam nunmehr die obere Grafschaft Salm zur Hälfte an Lothringen, und zur andern Hälfte an die Wild- und Rheingrafen. Der Wild- und Rheingraf Johann V. hatte sich nemlich mit Johanna, der Tochter des vorgenannten Grafen von Salm, vermählt, und durch diese Heurath im J. 1460 die halbe Grafschaft Salm, nebst der Grafschaft Mörchingen, erlangt. Philipp, der ältere Sohn von Johann V., erhielt die Salmische Güter, und nannte sich Wild- und Rheingraf von Salm. Von dieser Branche erhielt Philipp Otto die Reichsfürsten-Würde im J. 1623 von Kaiser Ferdinand II., und sein Sohn Leopold Philipp Karl ward am 28. Febr. 1654 unter Kaiser Ferdinand III. in das fürstliche Kollegium eingeführt. Ludwig Otto, welcher 1738 gestorben, war der letzte von dieser Salmischen Linie, und ihm folgte sein Schwiegersohn Nikola Leopold, Wild- und Rheingraf, welcher mit Dorothea Franziska Agnes,

Tochter des Ludwig Otto, vermählt war, und von diesem stammt die jüngere oder jetzige fürstliche Linie, welche sich in die Salm-Salmische, und die Salm-Kyrburgische theilt. Das fürstliche Hauß Salm-Salm besaß nun die gefürstete Grafschaft Salm in den Vogesen, wovon hier die Rede ist.

Die Grafschaft Mörchingen (Morhange) liegt ebenfalls in Lothringen, und bestand aus der Stadt Morhange, den Dörfern Rhode, Pevingen, Achaim, Dalheim, Martlich, Destrich, Oberschwitz, Einschwill, Landroff, Villers, Harprich, Raeringen, Rodalbe, Bermering, Sarbeling, Liederzing, Virming, Louterfang und Berendorf; dieselbe war eine alte Grafschaft oder Reichsdynastie, und auch in dem westphälischen Friedensschluß als eine reichsunmittelbare Besitzung der Rheingrafen anerkannt worden (1). Sie verlor aber die Reichsunmittelbarkeit durch den Ryswicker Frieden, und hatte seitdem weder Stimme auf dem Reichstage, noch bei den Kreistägen.

Die gefürstete Grafschaft Salm ward von der französischen National-Versammlung durch folgendes Dekret mit Frankreich im Jahr 1793 für vereiniget erklärt:

Décret du 2. Mars 1793.

La convention nationale, après avoir entendu le rapport de son comité diplomatique sur le voeu librement émis par le peuple souverain composant les communes de la cidt. principauté de Salm, pour leur réunion à la république française, déclare, au nom du peuple

(1) Instrum. pacis Osnabr. Art. IV. §. 35.

français, qu'elle accepte ce voeu, et en conséquence décrète ce qui suit:

La principauté de Salm est réunie au territoire de la République, et fait partie provisoirement du Département des Vosges.

IV. Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

In der Strecke des Oberrheins, wo das linke Ufer dieses Flusses an Frankreich abgetreten worden (siehe S. 62—70.), liegt ebenfalls der gröste Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, und er soll 12 Aemter, und 142 Dörfer mit 76,000 Einwohnern gehabt haben. Es sollten nach dem 4ten Art. des Ryswicker Friedens an das teutsche Reich alle Oerter, welche ausser dem Elsas gelegen, oder auch in dem von der französischen Gesandtschaft vorgelegten Verzeichniß der Reunionen ausdrücklich benannt waren, zurückgegeben werden, und in diesem Verzeichniß war auch namentlich die Grafschaft Hanau-Lichtenberg aufgeführt. Dessen ohngeachtet zog der Graf von Hanau vor, nach dem Frieden von Ryswick dem König von Frankreich freiwillig für seine Seigneurie de Lichtenberg zu huldigen; weshalb der König demselben auch durch die lettres patentes von 1701 und 1707 mehrere Prärogativen, welche den andern Reichslehen im Elsas nicht geworden, verliehen. Diese freiwillige Unterwerfung war zwar vom teutschen Reich nicht anerkannt worden.

Seit dem Tode des letzten Grafen Johann Reinhard von Hanau, welcher im Jahr 1738 erfolgt war, war die Grafschaft Hanau-Lichtenberg von dem Hauß Hessen-Darmstadt besessen.

Zu dieser Grafschaft gehörten auf der linken Rheinseite nebst andern folgende zum französischen Departemente Bas-Rhin gezogene Städte und Gemeinden:

Arrondissement Wissembourg.

Woerth. — Niederbronn. — Hatten. — Richshoffen.

Arrondissement Saverne.

Ingweiler. — Kirweiler. — Obermottern. — Paffenhoven. — Bussweiler. — Sckalkendorf. — Griesbach. — Ingenheim. — Mittelhausen. — Minversheim. — Hohalzenheim. — Hochfelden. — Wattenheim. — Lichtenberg. — Reipertsweiler. — Neuweiler.

Arrondissement Strasbourg.

Bischweiler. — Drusenheim. — Herlisheim. — Bietlenheim. — Griesheim. — Gimbrecht. — Durningen. — Woellenheim. — Kirchheim. — Brumath. — Westhofen, u. a. m.

V. Die Herrschaft Bischweiler, und die Aemter Seltz und Hagenbach.

Im Nieder-Elsas besaß Pfalz-Zweibrücken, unter französischer Hoheit, die Herrschaft Bischweiler, und die Aemter Seltz und Hagenbach; dieselbe waren dem Kurfürst von Pfalzbaiern durch den Tod seines Bruders, des Herzogs von Zweibrücken, zu einer Zeit zugefallen, wo die Franzosen diese Landestheile schon besetzt hielten. Früher gehörten Seltz und Hagenbach zum kurpfälzischen Oberamte Germersheim; in Folge des Ryswicker Friedens zog dieselbe aber Frankreich als zur Landvogtei Hagenau gehörig an sich. Die am 16ten Junius 1766 zwischen der Krone Frankreich, und dem Kurfürsten von der Pfalz zu Stand gekommene Konvention bewirkte, daß der Kurfürst von der Pfalz sich bereitwillig erklärte, die Aemter Seltz und Hagenbach mittelst Austausch eines Aequivalents in der Pfalz, oder in einem andern an dieselbe anstoßenden Reichslande an den Herzog von Zweibrücken abzutreten. Dagegen verpflichtete sich der

König von Frankreich, den Herzog im ungestörten Genuß und Ausübung aller jener Rechte und Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu belassen, welche in der frühern Uebereinkunft zwischen der Krone von Frankreich und dem Kurfürsten von der Pfalz im Jahr 1742 festgesetzt worden. Der Austausch hatte auch wirklich im Jahr 1768 Statt, und der Herzog von Zweibrücken trat dagegen an den Kurfürsten andere Bestandtheile des Herzogthums Zweibrücken aus den Oberämtern Bergzabern und Meissenheim ab. Die Aemter Seltz und Hagenbach verblieben aber unter der französischen Hoheit; zur Sicherstellung der Zweibrückischen Rechte und Renten, hatte jedoch der König im Jahr 1774 neuerdings lettres patentes ausgestellet. Der Herzog bestellte die geistlichen und weltlichen Diener, mithin auch den Amtmann und die zur Gerichtspflege gehörigen Personen; der Amtmann mußte aber bei dem Conseil souverain zu Colmar, an welchen auch die Appellationen giengen, geprüft und verpflichtet werden.

Das Amt Seltz bestand aus der Stadt Seltz (welche von den Römern angelegt worden, Saletio.) und den Dorfschaften Munchhausen, Kesseldorf, Schaffhausen und Neubeinheim. Das Amt Hagenbach bestand aus der Stadt Hagenbach, und den Dörfern Pfortz, Berg, Neuburg und Woerth.

Die Herrschaft Bischweiler bestand aus dem Schloß und Flecken Bischweiler, und dem Dorf Hahnhoffen. Diese Herrschaft kam ebenfalls mit dem Elsas unter französische Hoheit. Sie liegt zwischen Hagenau und Drusenheim. Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz hatte dieselbe zum Theil 1472 an die Pfalz gebracht; in der baierischen Fehde 1504 kam Bischweiler wieder von der Pfalz ab, und 1537 an den Herrn von Eschenau; 1542 erhielt Ludwig von Eschenau die Erlaubniß sein Zweibrückisches

Lehen am Stein, zu Leips und Allersweiler zu verkaufen, und dafür dem Herzogthum sein Eigenthum zu Bischweiler zu surrogiren; durch weibliche Succession kam das Lehen hernach an die Flachen von Schwarzenburg; diese versahen es bei dem Lehnherrn so, daß er das Lehen als verwirkt einzog. Herzog Christian I. hatte sich daselbst eine Residenz gebaut. — Der Herzog von Zweibrücken hatte zu Bischweiler eine Kanzlei, und übte alle geistliche, weltliche und Kriminal-Jurisdiktion aus. Die Appellationen giengen aber an das Conseil Souverain d'Alsace nach Kolmar.

VI. Das Oberamt Lauterburg und die Aemter Magdeburg, und Dahn,

Der Bischof von Speyer besaß das Oberamt Lauterburg und die Aemter Magdenburg und Dahn, unter französischer Hoheit, weshalb auch in denselben die Appellationen an das Conseil Souverain d'Alsace zu Kolmar giengen. Diese Aemter zahlten auch nichts zur Landeskasse des Bisthums, und überhaupt keine Abgaben, die nicht vor dem Ryswicker Frieden schon bestanden hatten; Frankreich bezog mithin ebenfalls nichts daraus. Die Bestandtheile der genannten Aemter waren, wie folget:

Oberamt Lauterburg.

1. Lauterburg, Stadt an der Lauter, wo dieselbe in den Rhein fällt; 2. Salmbach; 3. Schleithal; 4. Nieder-Lauterbach; 5. Scheibenhard; 6. Bücheiberg; 7. Rheinzabern; (Tabernae. Wahrscheinlich waren diese Tabernä ursprünglich das, was das lateinische Wort sagt, nämlich Schenken oder Wirthshäuser; vielleicht legte man sie in diesen Gegenden zur Verpflegung der Truppen an, die sonst da nichts fanden; in der Folge ergieng es diesen einzeln Häusern, wie es heute zu Tage noch zu geschehen pflegt, daß mehrere sich darum ansiedelten, weil die Pas-

sage stark war, und so entstanden vor und nach ganze Flecken und Städte, die, wo es die Lage erforderte, zu Festungen gemacht wurden. Der Praefectus militum menapiorum hat hier gelegen. Es gab Tres Tabernae, die beiden andern gehören aber nicht hieher); 8. Jockgrim; 9. Halsenbuhl; 10. Rilsheim; 11. Herrheim; 12. Herrheimweyer; 13. Hayna; und 14. Berg.

Amt Magdenburg oder Madenburg, wovon der Sitz in der Stadt Landau war.

1. Arzheim; 2. Eschbach mit der Bergruine Magdenburg (castrum B. Virg. Mariae.); 3. Ranschbach; 4. Waldhambach; und 5. Waldrohrbach.

Amt Dahn. (Dasselbe war zum Theil gemeinschaftlich mit der freiherrlichen Familie von Waldenburg).

1. Dahn; 2. Hauenstein; 3. Erfweiler; 4. Schindhart; 5. Bruchweiler; 6. Bundenthal; und 7. Bobenthal.

VII. Die gefürstete Probstey Weissenburg.

Die Stadt Weissenburg an der Lauter hat ein hohes Alter. König Dagobert fand schon im Jahr 660 hier einen blühenden Ort; derselbe hieß vor dem weissen Berg. Hier ward 624, ein Kloster Benedictiner Ordens gebauet, und 664. von dem König Dagobert mit allen dem königlichen Fiskus daselbst zugehörigen Dörfern und Gütern dotirt. Der Abt Friedrich ließ 1262. Weissenburg mit Mauern umgeben. In der Folge machte sich die nunmehrige Stadt Weissenburg, unter dem Schutze der rheinischen Städte, von der Oberherrschaft der Aebte los, und unter Kaiser Maximilian 1518. wurde diese Freiheit vermöge eines Vergleichs zwischen der Stadt und dem Probste bekräftiget. Sie wurde nun mit zu den zehn Reichsstädten der Landvogtei Hagenau geschlagen, und kam mit dieser durch den Ryswider Frieden mit aller Hoheit an Frankreich. — Die Stadt hatte aber nie-

mals dem Probste streitig gemacht, daß derselbe nicht zugleich Mit-Mundats-Herr seyn sollte. Es heist nämlich derjenige Bezirk, welchen König Dagobert dem Stifte zugeeignet, und mehrere Dörfer in sich schliesset, das Mundat, weil er von König Dagobert emunitas genannt worden, und worin Jedermann frei fischen und jagen durfte. — Kaiser Karl IV. hat den Abt mit der fürstlichen Würde begabt, und Friedrich III. gab dem Abt Heinrich 1486 den Rang eines Reichsfürsten. Im Jahr 1526 brachte es der Abt Rüdiger dahin, daß die Abtey in eine weltliche Probstey verwandelt wurde, und sein Nachfolger Philipp von Flersheim, welcher zugleich Bischof von Speyer war, brachte es dahin, daß die Probstey Weissenburg 1546 dem Bisthum Speyer einverleibt worden, von welcher Zeit an die Bischöfe von Speyer zugleich Pröbste zu Weissenburg gewesen. Die gefürstete Probstey Weissenburg gehörte zu dem Oberrheinischen Kreis.

Die zu der Probstey Weissenburg gehörigen Orte bildeten das Amt Altenstadt oder St. Remig, welches seinen Sitz in Weissenburg hatte. Dasselbe bestand aus: 1. St. Remig; 2. Altstadt; 3. Schweighofen; 4. Kapsweyer; 5. Steinfeld; und 6. Schaidt. Hinsichtlich der innern Verwaltung wird auf das Bisthum Speyer verwiesen.

VIII. Das Zweibrückische Amt Langen-Kandel.

Das Amt Langen-Kandel bei Landau wurde 1789 von Zweibrücken an Frankreich gegen Tholei ausgetauscht.

IX. Das Kurpfälzische Oberamt Germersheim.

Das Oberamt Germersheim begränzet gegen Osten durchgehends der Rhein; gegen Westen das vogesische Gebirg; gegen Süden das Bischöflich Speyerische, Pfalz-

zweibrückische, und Probstei Weissenburgische oder sogenannte Mundats-Gebiet. Es hat seinen Ursprung aus der Gerichtsbarkeit der ehemaligen Landvogtei im Speyergau. — Frankreich machte auch Ansprüche auf dieses Oberamt, als ein Zubehör des untern Elsas; in Folge des Ryswicker-Friedens von 1697 hat es zwar alles wieder abgetreten, behauptete aber noch immer, daß der Queichfluß die wahre nördliche Gränze des untern Elsas seye. Als der Kurfürst von der Pfalz sich bereitwillig erklärte, die Aemter Selz und Hagenbach gegen andere Landestheile an den Herzog von Zweibrücken auszutauschen, leistete in dem Art. 3. der vorerwähnten Konvention vom 16ten Junius 1766 der König von Frankreich Verzicht auf alle Souverainetätsrechte über die Bestandtheile des Oberamts Germersheim, in soweit dieselbe auf dem rechten Ufer der Queich gegen den Rhein zu unterhalb Rheinzabern, welches zu dem Bisthum Speyer gehörte, und Meinfelden und Kandel, welche dem Herzog von Zweibrücken zugehörten, gelegen sind, und namentlich über: Bellheim, — Knittelsheim, — Ottersheim, — Sondernheim, — Höerdt, — Offenbach, — Sültz, — Lüg, — Stein, — Schwangheim, — Billigheim, — Rohrbach, — Steinweiler, — Erlenbach, — Morlheim, — Klingenmünster, — Gleisenzell, — Gleishorbach, — Göcklingen, — Heuchelheim, — Impflingen, — Klingen, — Bruckweiler, — Leimersheim, — Kurt, — Neupfortz, — Blankenborn, — Bleischweyler, — Appenhoven, — Mörzheim, — Wollmisheim, — Insheim, — Gosserweiler, — Völkersweiler, — Oberhofen, — Bürkenhördt, — Reichsdorf, — Bellenborn, — und Siebeldingen, insoweit dessen Bestandtheile auf dem rechten Ufer der Queich gelegen.

Das ganze Oberamt hatte folgende Bestandtheile: 1. Die Stadt und Fauthei Germersheim, 2. Die Probstey

Hert, 3. Das Amt Billigheim, 4. Die Kellerei Birkenhert, 5. Das Stift Klingenmünster mit der dazu gehörigen Kellerei Pleisweiler, 6. Das Unteramt Landecken, 7. Das Sibeltinger Thal, und 8 die Pflege Eussersthal mit ihren Schafnereien; nach einer im Jahr 1785 vorgenommenen Zählung zählte dasselbe 26,830 Seelen.

Die oberamtliche Gerichtsbarkeit ward von dem Landschreiber versehen, der einen Amtschreiber, einen Fiskal, Registrator, drei Advokaten, ꝛc. und zu Besorgung der Leibeigenschaft, der Waisen- und Vormundschaftssachen einen Ausfaut neben sich hatte. Zu Erhebung der Kameralgefällen, und zwar der Rheinzolleinkünften bestand ein Zollschreiber nebst einem Beseher und Nachgänger, für die übrigen Renten ein Gefällverweser und Obereinnehmer, dann ein Kellner. Die geistliche Verwaltung hatte in der Stadt Germersheim einen Stift- und Hospitalschaffner nebst einem Kollektor.

Die Bestandtheile des Oberamts Germersheim.

a. Stadt und Fautei Germersheim.

1. Stadt Germersheim. Sein Aufkommen hat dieser Ort dem Kaiser Rudolph von Habsburg zu verdanken, welcher hier öfters weilte, und auch daselbst im Jahr 1291 gestorben; 1276 hatte er neben der Stadt eine Burg angelegt. — Der Magistrat der Stadt war mit einem Stadtschultheiß, einem Bürgermeister, sechs Rathsverwandten und einem Stadt- und Fautheischreiber bestellt.

2. Bellheim; 3. Knittelsheim; 4. Ottersheim; 5. Zeiskheim; 6. Weingarten; 7. Bebingen; 8. Kleinfischlingen; 9. Frankweiler; 10. Sondernheim; 11. Dettenheim; 12. Hert.

b. Probstey Hert.

1. Kühardt; 2. Leimersheim; 3. Neu-Poz.

c. Amt Billigheim.

1. Billigheim, ein Städtchen; 2. Erlenbach; 3. Steinweiler; 4. Klingen; 5. Impflingen; 6. Rohrbach.

d. Kellerei Birkenhert.

1. Birkenhert; 2. Beilenborn; 3. Reichsdorf.

e. Stift Klingenmünster und Kellerei Pleisweiler.

1. Stift Klingemünster, der von dem Marktflecken gleichen Namens ganz abgesonderte Umfang unten am Berg, worauf die alte Burg Landeck gestanden. Von dem ehemaligen Kloster ist nur noch ein altes Gebäude übrig; 2. Knöringen; 3. Blankenborn; 4. Pleisweiler; 5. Oberhofen.

f. Unteramt Landecken.

Die zum Amt Landecken gehörige Ortschaften liegen theils auf der rechten, theils auf der linken Seite der Queich. Auf der rechten sind gelegen 1. Klingenmünster, ein Marktflecken unter dem Schloß Landeck; 2. Gleisenzelle; 3 Gleishorbach; 4. das Gossersweiler-Thal bestehend aus den sechs kleinen Ortschaften Sülz, Stein, Gossersweiler, Schwanheim, Lug und Völkersweiler; 5. Appenhofen; 6. Heuchelheim; 7. Göcklingen; 8. Mörnzheim; 9. Wolmersheim; 10 Insheim; 11. Offenbach. Auf der linken Seite der Queich liegen 12. Bornheim; 13. Oberhochstatt; 14. Schwechenheim; 15. Lingenfeld.

g. Sibeltinger Thal.

Dieses Thals Bestandtheile liegen theils auf der rechten, theils auf der linken Seite der Queich, nemlich der Ort Birkweiler liegt auf der rechten, und die Oerter Godramstein, Sibeltingen und Gleisweiler liegen auf der linken Seite der Queich.

h. Pflege Eussersthal.

1. Eussersthal war vormals ein berühmtes Kloster. Kaiser Adolph von Nassau beruft sich in einer Urkunde auf das Recht der Mönche von Eussersthal, die Reichskleinodien in der Burg zu Trifels zu hüten. Sobald das Kloster von den Mönchen verlassen, ließen sich einige Familien daselbst nieder, und gaben so dem geringen Dorf Eussersthal seinen Ursprung; 2. Grevenhaussen; 3. Merlenheim; 4. Mechtersheim, ein beträchtlicher Meyerhof.

Nach dem sogenannten Elsaße folgen längst dem linken Rheinufer hinab der Speyer- und Wormsgau der fränkischen Monarchie. Das Land, welches beide begriffen, hat die Natur sowohl mit Fruchtbarkeit als Schönheit begabt. Es ist ein fortgesetztes Thal der Vogesen, welche hier den Namen der Hartgebirge erhalten. Die Häupter derselben sind mit Waldungen bedeckt, und die Abdachungen der Berge mit Weinreben besetzt, welche zu Dürkheim und Deidesheim guten Wein, sowohl rothen als weissen geben. Die Fläche ist ein üppiges großes Saatfeld, mit Obst und Getreide aller Art bepflanzt, und durch Wiesen und kleine Haine verschönert. Sowohl Speyer als Worms waren lange der Sitz der Könige und rhein-fränkischen Herzoge.

X. Das Bisthum Speyer.

Das Bisthum Speyer war eines der ältesten in Teutschland. Die Stadt, und der sie umgebende Gau bekamen ihren Namen von der sie durchfließenden Speyerbach, denn zuvor hießen sie das Land der Nemeter. Plinius setzet die Nemeter als ein aus Germania magna gekommenes Volk an das gallische Ufer des Rheins. Julius

Cäsar erwähnt ihrer unter dem Namen der Nemeter. Vorher hieß die Stadt Noviomagus, nachher Nemetes, civitas Nemetum. — Während der Herrschaft der Römer an dem Rheine erstreckte sich der speyerische Kirchsprengel nicht weit über die Stadt. Aus dieser Zeit kennt man nur den Bischof Jesse, welcher im Jahr 346 auf der Synode zu Köln erschien. Durch die Einfälle der Wenden und Hunnen war die Reihe der Bischöfe eine zeitlang unterbrochen; erst unter dem König Dagobert findet man wieder einen Athanasius, welcher von diesem die bischöfliche Würde erhielt, und die so lange zerstörte Kirche wieder herstellte. Als der heilige Bonifacius die Kirchenverfassung in Teutschland gründete, erstreckte sich das geistliche Gebiet der Bischöfe von Speyer auch auf das rechte Rheinufer. So war der geistliche Staat in dem Hochstifte von Speyer allbereits eingerichtet; der weltliche aber wollte nicht so schnell gedeihen. Die Kirche von Speyer war zwar schon von den merovingischen und karolingischen Königen mit vielen Gütern und Vorrechten begabt worden; allein die mächtigen Grafen und Herzoge von Franken hinderten ihre weitere Vergrößerung. Der Bischof Gebhard wurde von den Grafen des Landes zuerst geblendet, dann ermordet, weil er seinen Bruder und den Grafen Theobald beredet hatte, ihre Güter seiner Kirche zu schenken. Das Bisthum blieb hierauf über 32 Jahre erledigt; und kaum war es wieder besetzt, als die Grafen Werner und Konrad den Bischof Bernhard blendeten und ermordeten, weil sie sich der speyerischen Herrschaft bemeistern wollten. Erst unter der den geistlichen holden Dynastie der sächsischen Kaiser ist das Hochstift zu einem weltlichen Fürstenthum herangewachsen. Auf Anrathen Ottos I. hatte der fränkische Herzog Konrad der Weise dem Bischofe Reginbald I. den Zehnten und die Rechte wieder

zugestanden, welche der König Siegbert seiner Kirche geschenkt hatte. Der Bischof Ottokar erhielt von eben diesem Kaiser für die ihm in Italien geleisteten Dienste die Gerichtsbarkeit über die Stadt. Der Bischof Balderich war Freund und Rath der drei Ottonen. Er ließ seinen Einfluß am kaiserlichen Hofe nicht unbenutzt für seine Kirche. Durch die Schenkungen, welche zu der Zeit theils von den Kaisern, theils von Grafen und Herren an das Hochstife gemacht, und mit der weltlichen Gerichtsbarkeit begleitet wurden, waren die Bischöfe Herren von vielen Ortschaften und Höfen im Speyer- und Wormsgau geworden. Wie die Probstey Weissenburg mit dem Bisthum Speyer vereiniget worden, ist schon angeführt worden.

In letzterer Zeit ward das Bisthum Speyer durch den Rhein in zwei fast gleiche Theile getheilt, und desselben Besitzungen auf der linken Rheinseite, unter Hoheit des teutschen Reichs, waren das Oberamt Kirweiler, das Amt Deidesheim und das Amt Marientraut.

Die Bestandtheile dieser Aemter waren folgende:

Oberamt Kirweiler.

1. Kirweiler; 2. Hambach; 3. Diedesfeld; 4. Mayfam; 5. Alsterweiler; 6. St. Martin mit der Burg Koopsberg, welche letztere der Familie Dalberg gehörte; 7. Großfischlingen; 8. Freimersheim; 9. Edesheim; 10. Roschbach; 11. Heimfeld; 12. Weyher; 13. Geinsheim; 14. Grevenhausen und 15. Venningen.

Amt Deidesheim.

1. Deidesheim, Städtchen; 2. Niederkirchen; 3. Forst; 4. Ruppertsberg; 5. Königsbach; 6. Hochdorf; 7. Lin-

denberg; und 8. Rödersheim, welches letztere dem Domkapitel zu Speyer unter bischöflicher Landeshoheit zustand.

Amt Marientraut.

1. Hanhofen mit dem nunmehr zerstörten Schlosse Marientraut; 2. Dudenhofen; 3. Berghausen; 4. Harthausen; 5. Heiligenstein; 6. Schifferstadt; 7 Waldsee; und 8. Otterstadt, welches letztere dem Stift St. Guido zu Speyer unter bischöflicher Landeshoheit gehörte. —

Kaiser Heinrich III hatte dem Bischofe Siegbod I. (J. 1044.) Bruchsal auf dem rechten Ufer des Rheins gegeben, und dieses war die ordentliche bischöfliche Haupt- und Residenzstadt. — Der Sitz des Domkapitels war in der Reichsstadt Speyer; die fürstliche Regierung, das geistliche Rathskollegium, das Hofgericht, und die Hofkammer waren aber zu Bruchsal. — Das Bisthum gehörte zum Oberrheinischen Kreis. — Die Reihefolge der Fürst-Bischöfe von Speyer seit dem 16ten Jahrhundert nach Chr. Geb. ist folgende:

Philipp II. von Flörsheim, unter ihm wird die Stadt reformirt. Er erhielt die Probstei von Weissenburg. († 1534.)

Rudolph von Frankenstein. († 1560.)

Marquard von Hattstein. († 1581.)

Eberhard von Dienheim. († 1610.)

Philipp II. von Sötern, auch Kurfürst von Trier, bauete Philippsburg auf dem rechten Rheinufer, indem er das dort gelegene Udenheim 1618. befestigen ließ. († 1652.)

Lothar Friedrich von Metternich, auch Kurfürst von Mainz, und Bischof von Worms. († 1676.)

Johann Hugo von Ursbeck. († 1211.)

Heinrich Hartart von Rollingen. († 1719.)

Damian Hugo Philipp, Graf von Schönborn. († 1743.)

Franz Christoph von Hutten. († 1770.)

Philipp Karl von Limburg Stirum. († 1797.)
Wilderich, Graf von Walderndorf. († 1808.)

Innere Verwaltung. — Die Gemeinden wurden durch Schultheißen, und Gerichtsleute verwaltet. In Deidesheim waren ein Oberschultheiß und Rath, welche geringe Justizsachen behandelten. Im Allgemeinen war die Befugniß der Gemeinde-Vorstände sehr beschränkt. Die Aemter waren die eigentlichen Unterbehörden in Polizei- und Justiz-Sachen. Die Oberämter hatten vor den Aemtern nichts voraus; bis gegen das Jahr 1770 waren den Oberämtern adliche Oberamtmänner vorgesetzet. — Die Inventarien und Theilungen mit Liquidation der Erbschaftssteuern und Leibeigenschafts-Gebühren, sodann die Stellung und Abhörung der Vormundschaftsrechnungen lagen den Ausfauthen ob, deren einer oft für mehrere Aemter angeordnet war. — Freiwillige Versteigerungen, Kontrakte, Testamente, und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden sowohl von den Aemtern, als den Ausfauthen vorgenommen. — Von den Aemtern gieng die Berufung an die Regierung, welche bis in 1790ger Jahren zugleich Hofgericht war; nachher wurden aber beide Oberbehörden getrennt. In dritter Instanz giengen die Appellationen an die Reichsgerichte. — Die Spezial-Gesetze und Landesherrliche Verfügungen sind, chronologisch geordnet, gesammelt in Druck erschienen, und befindet sich unter denselben auch eine Gerichtsordnung.

Abgaben. — Weder das Bisthum Speyer, noch die demselben einverleibte gefürstete Probstey Weissenburg war mit Landständen versehen; auch waren die Rechte des Domkapitels sehr beschränkt. — Die Landes-Steuern und Abgaben waren: 1. Die Schatzung, welche aus Personal-, Grund-, und Gewerb-Steuer zusammengesetzt, und zuletzt im Jahr 1770 regulirt ward. Von

100 Gulden Kapital wurden jährlich ein Gulden 20 Kreutzer bezahlt; die Gewerbe waren zu Kapital angeschlagen, das größte aber nicht über 80 Gulden. Die Häuser bezahlten nur für den Grund und Boden, und das Schatzungs-Kapital der Feld-Güter stand mit dem dritten Theil des wahren Werths in Verhältniß. Schazzungsfrei waren die Domainen; die Güter des Adels; jene der Geistlichkeit, der Gemeinden, und Stiftungen; — 2. Die Milizen-Gelder. Diese wurden von den jungen Leuten gezahlt, welche sich verheuratheten, ohne Militair-Dienste gethan zu haben. — 3. Die Abzugs-Gebühren. Von dem durch Erbschaft oder Abzug auſſer Land gebrachten Vermögen wurden zehn Prozente erhoben. — 4. Die Landes-Fundi-Prozente. Von allen Kollateral-Erbschaften und Testamenten wurden zwei Prozent Landesfundi bezogen; auch diese wurden von dem ausgehenden Vermögen nebst den bemerkten zehn Prozenten erhoben. Wenn daher eine leibeigene Weibsperson auſſer Landes sich verheurathete, so muste sie a) für Manumission 12., b) Abzug 10., und c) Landesfundi 2 Prozente, mithin im Ganzen 24 vom 100 ihres Vermögens zurück lassen. — 5. Beinahe alles war leibeigen; die Frohnden waren jedoch zum Theil in Geldabgabe verwandelt, und das Besthaupt wurde mit einem Theil der Jahrsschatzung bezahlt. Aber eine bedeutende Abgabe war die Manumission bei dem Abzug aus dem Lande oder der Verheurathung an einen Freyen; dieselbe betrug zehn Prozente für die Männer, und zwölf Prozent für die Weiber von dem gesammten, zu diesem Zweck inventarisirten Vermögen. — 6. Die Beede, eine Personal- und Grundsteuer, welche theils in Geld, theils in Naturalien entrichtet worden. — 7. Für Rheinbauten und Rheindämme, für Anlagen von Chausseen wurden auch Extraschatzungen erhoben. — 8. Die Kameral-Einnahmen bestanden in Erb-,

Grund-, und Feudal-Zinnsen, Ohmgeld der Wirthe, Lagergeld vom Wein, Waggebühren, Sporteln, Jagdertrag, und andern dergleichen Gefällen.

Die öffentlichen Einkünfte fielen in zwei Kassen: die Kammeralkasse bezog nemlich die Revenüen aus den Domainen, den Zehnten, die Feudalgefälle, und Regalien aller Art; die Landeskasse hingegen bezog die Steuern aller Art, und Letztere bezahlte die Kosten des Reichskontingents, die Kammerzieler, die Römermonate, die Kosten des Zuchthauses, und die Kunstarbeiten des Chausseebaues. Die Kammeral-Kasse bestritt die übrigen Ausgaben, und namentlich die Kosten des Hofs, die Besoldungen der Beamten, die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, u. s. w.

In jedem Amte war ein Amtskeller zur Erhebung der Gefälle bestellt. Die obere Verwaltung des Finanzwesens besorgte die Hofkammer.

XI. Die freie Reichsstadt Speyer.

Wahrscheinlich hatten die Bischöfe von Speyer schon unter den fränkischen Königen eine Art von gräflicher Gewalt in der Stadt Speyer erworben, und diese wurde dem Bischofe Ottokar vom Kaiser Otto bestätiget. Aber auch sie, wie mehrere andere Bischöfe am Rhein, haben das Kaiserhaus verlassen, als es von den Päbsten gebannt war, und Heinrich IV, dessen Vorfahren (Konrad II. bauete den Münster in Speyer mit einer Königlichen Pracht von Grund aus, und verlegte dahin sein und seiner Nachfolger Grab.) die Domkirche erbauet, und mit vielen Gütern beschenkt hatten, konnte bei dem Bischofe von Speyer nicht einmal Hülfe in seinem Leben, und ein Begräbniß nach seinem Tode finden. Nur die Bürger der Stadt sind seine Freunde geblieben. Heinrich V, sein Sohn, wollte diese Treue, welche die Bürgerschaft seinem Hause bewiesen hatte, nicht unbelohnt

lassen, und theilte, als er im Jahr 1111 das Grab seiner Väter besuchte, der Stadt zwei Freibriefe, welche noch bis auf unsere Zeiten auf großen metallenen Tafeln über den Thüren des Münsters prangten. In der ersten von diesen Urkunden bekennt Heinrich V, daß er um des Seelenheils seines theuren Vaters willen, und auf die Bitte und mit Vorwissen vieler geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, welche namentlich genannt werden, auf ewige Zeiten alle diejenigen, die in der Stadt Speyer wohnten, oder inskünftig wohnen würden, wes Standes, oder woher sie immer gekommen seyn, oder kommen möchten, von dem verabscheuungswürdigen Gesetze des Budtheils (vermöge welches der Herr zwei Theile vom hinterlassenen Vermögen einziehen konnte) befreyen wolle, wodurch bisher die Stadt in die äusserste Armuth gestürzt, und gleichsam vernichtet worden. Er gestatte also einem jeden Einwohner von Speyer, mit Beistimmung des Bischofs, daß er inskünftige sein Vermögen seinen natürlichen Erben hinterlassen, oder sonst vermachen könne, welchem er wolle, und daß inskünftige Niemand, auch nicht die natürliche Herren, oder deren Vögte das geringste von dem Nachlasse der Verstorbenen nehmen sollten. In der zweiten Urkunde sagte Heinrich V., daß er die Stadt Speyer sowohl wegen des Andenkens seiner Vorfahren, die in dieser Stadt begraben worden, als wegen der beständigen Treue und Ergebenheit der Stadt gegen ihn und sein Hauß vor allen andern Städten zu erhöhen, und ihre Rechte vermöge seiner Kaiserlichen Macht und mit Rath der Fürsten zu bestätigen beschlossen habe. Er befreie hiemit seine Bürger von Speyer von allen Zöllen, welche sie bisher in der Stadt und in dem Bisthum hätten entrichten müssen, so wie von dem Bannpfenning, dem Schatzpfenning, und dem Schiff- oder Pfeffergelde. Kein Speyerischer Bür-

ger solle ins künftige ausser der Stadt das Gericht von Vögten zu besuchen gezwungen werden. Kein Vogt, oder anderer herrschaftlicher Bedienter solle ins künftige das Recht haben, von den Beckern und Fleischern Lebensmittel, und von den Schiffern Schiffe wider den Willen der Besitzer zu nehmen. Kein Vogt, oder andere Obrigkeit solle fernerhin die Erlaubniß haben, den sogenannten Bannwein zu verkaufen. Auch solle die Münze niemals ohne gemeinschaftliche Zustimmung der Bürger verändert, oder verschlechtert werden. Wer endlich ein Hauß, oder einen Hof Jahr und Tag besessen habe, der solle keinem weiter wegen des Besitzstandes Rede und Antwort zu geben schuldig seyn.

Diese herrlichen Privilegien krönte endlich Heinrich V. damit, daß er die Stadt Speyer von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Vögte ganz oder zum Theil befreite, und ihr erlaubte, zwölf Bürger aus ihrem Mittel zu erwählen, welche das gemeine Wesen verwalten, Recht und Gerechtigkeit handhaben, und der Stadt Nutzen zu befördern schwören sollten.

Heinrich V. setzte in der Art die Stadt Speyer den italienischen Städten gleich, und diese Freiheiten wurden von seinen Nachfolgern nicht nur bestätigt, sondern von einigen, als Philipp, Adolph und Ludwig V. sogar vermehrt, und so wurde die bisherige Königsstadt zur wahren freien Reichsstadt.

Im Jahr 1280 findet man das Beispiel, daß die Bürger von Speyer ihren Bischof gezwungen haben, alle ihre Privilegien durch einen offenen und förmlichen Freiheitsbrief zu bestätigen, und sich in diesem Briefe zu verpflichten, daß er in Streitigkeiten mit der Stadt sich die Aussprüche des Raths wolle gefallen lassen. Einige Jahre nachher (1293.) schlossen die Städte Worms, Speyer und Mainz ein Bündniß, daß sie ihre Bischöfe

nicht eher in ihre Mauern aufnehmen wollten, als bis diese den Bürgern ihre Privilegien feierlich bestätiget hätten; und daß, wenn die Bischöfe dieses zu thun sich weigern, und deswegen Krieg anfangen sollten, die drei verbündete Städte sich gegenseitig beistehen wollten. Von welcher Zeit an auch die bischöflichen Vögte, und andere Diener schwören mußten, der Stadt treu und hold zu seyn.

Der Bischof Friedrich von Bohlanden († 1302) hatte aber schon 1280 der Bürgerschaft ihre bereits erworbenen Rechte und Freiheiten bestätiget, und sie ihr feierlich beschworen. Von nun an wurde es üblich, daß jeder Bischof bei dem Antritt seiner Regierung diesen Schwur wiederholen mußte. Die Art aber, wie ein gewählter Bischof von Speyer den Bürgern die Erhaltung ihrer Freiheiten gelobte, findet sich in der speyerischen Chronik von Lehmann (1662. IV. B. 23. Kap. S. 376 u. f.) beschrieben.

Ehe der Bischof in die Stadt gelassen worden, muste er zuvor der Bürgerschaft ihre Freiheiten und Gerechtsame durch offene Bestätigungsbriefe bekräftigen; wenn nun solches geschehen, und die neuen mit den alten gleichlautend gefunden worden, wurden dem neuen Bischofe mit einem Gefolge, über dessen Zahl man sich vorher verglichen, aber auf das höchste die Zahl von 350 Reisigen nicht übersteigen durfte, die Thoren geöffnet, aber sobald er durchgekommen war, wieder verschlossen. Die Bürgerschaft empfing ihn in den Straßen, durch welche der Zug gieng, und aufm Markt der Bürgermeister und der Rath. Auf dem Domplatz stand auf einem großen Fußgestelle von Quaterstücken und drei Staffeln hoch ein großer, runder und tiefer steinerner Napf mit der Jahrzahl 1490. Hierher ließ nun der Bischof ein Fuder oder mehr Wein führen, und in den Napf laufen, und jeder

Bürger schöpfte daraus, und trank auf sein Wohlseyn. Diesen Napf nannte man die Schwabenschüssel. Hiernächst wurden die Stadtthoren, welche bis dahin geschlossen verblieben, geöffnet. Diese Art wechselseitiger Huldigung hat bis auf den Bischof Lothar Friedrich von Metternich gewährt, ist aber, seit der Verwüstung und dem Brand der Stadt durch die Franzosen, im J. 1689, unterblieben. — Von dem Bischofe hiengen das Kammer-, Schultheißen-, Vogt-, Münzmeister- und Zollamt ab. —

Hinsichtlich der Veränderung der Verhältnisse der Stände sind die Reichsstädte vorzüglich merkwürdig; denn alles, was diese thaten, oder in diesen geschah, wurde in den kleinern und mittelbaren Städten entweder von den Gemeinheiten selbst, oder von den Herren derselben nachgeahmt, und welche die größern Reichsstädte stets zu Muster nahmen.

Die alten und ursprünglichen Reichsstädte kamen aber sehr langsam zu der bürgerlichen und politischen Freiheit, welche sie endlich im vierzehnten Jahrhundert erreichten und vollendeten. Sie erkauften oder erkämpften im eilften, und den beiden folgenden Jahrhunderten eine Befreiung und eine Herrlichkeit nach der andern, und eben so langsam erweiterten sie ihr Gebiet. Ihre beständigen Feinde waren die geistlichen Fürsten, welche sie stets zu unterjochen suchten, und neben diesen der Adel; und zwar nicht blos der Adel in ihrer Nachbarschaft, sondern mehr noch der Adel, oder der Bund von aristokratischen Familien, der innerhalb der Ringmauern das Regiment und drückende Privilegien besaß.

In allen großen rheinischen Städten, wie Speyer, Worms und Köln, wohnte von uralten Zeiten her, und viel früher, als diese Städte frei wurden, eine gewisse Anzahl von privilegirten Familien, die bald freie und

adliche Geschlechter, gewöhnlich aber Münzer und Hausgenossen genannt wurden. Diese Münzer und Hausgenossen hatten von Kaisern und Königen, oder von den Bischöfen die Münze zu Lehen empfangen. Sie behaupteten überdem das Recht, Gewicht und Maaß zu zeichnen und zu prüfen, und diejenigen zu strafen, deren Gewichte und Maaße nicht gerecht befunden wurden. Sie führten ausschliessend den Wechsel, oder den Handel mit Geld, und ein jedes andere Gewerbe, ohne in der Folge, da schon Zünfte entstanden waren, an einer von diesen Theil zu nehmen. Vielmehr machten sie selbst eine besondere Gesellschaft oder Innung aus, die jährlich ein Haupt unter dem Namen des Münzmeisters wählte, und diese Innung der Münzer war die einzige, welche Friedrich II. in eben dem Diplom erlaubte, in welchem er 1216, alle übrige Gesellschaften aufhob. Kein Münzer oder Hausgenosse konnte anderswo, als vor dem Münzmeister verklagt werden, und weder der Rath, noch eine andere Obrigkeit durfte sich unterstehen, einen Hausgenossen, oder dessen Gesinde, oder andere, die in ihre Wohnungen geflohen waren, mit Gewalt heraus zu holen. Die Häuser der Münzer und vorzüglich ihr Gesellschaftshaus, die Münze genannt, waren unverletzliche Zufluchtsörter, wo die grösten Verbrecher gegen alle Verfolgungen der Gerechtigkeit sicher waren, und die Münze wurde als ein öffentliches Gebäude betrachtet, das auf Kosten der Städte erneuert, und erbaut werden mußte. In dem Eide, den man von jedem Hausgenossen foderte, mußte man schwören, dem Münzmeister gehorsam zu seyn, der Hausgenossen Ehre und Nutzen zu befördern, und ihre Heimlichkeiten zu verschweigen.

Allem Ansehen nach waren die Münzer Nachfolger, oder Nachkommen der Curialium, oder der patrizischen

Geschlechter, die schon zu den Zeiten der Merovinger gleich dem Senat in Rom das Regiment der Städte in Händen hatten.

Solche Vorrechte, dergleichen die Münzer ausübten, mußten nothwendig in den verdorbenen Jahrhunderten des Mittelalters die gröbsten Misbräuche nach sich ziehen, und diese Misbräuche veranlaßten, da sie den höchsten Grad erreicht hatten, allenthalben Revolutionen, aus welchen endlich erst die politische Freiheit entstand. Die rheinischen Städte empörten sich nacheinander in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

In Speyer verlangten die Zünfte, oder die gemeine Bürgerschaft im Jahr 1304, mit einem unwiderstehlichen Ernst eine Abänderung der bisherigen Verfassung, und rechtfertigten ihre Forderung durch folgende Beschwerden, welche sie gegen die Hausgenossen vorbrachten. Die vom Adel und Hausgenossen, sagten die Zünfte, hätten bisher alle Rechte, Freiheiten und Vortheile der Stadt in und ausser der Stadt genossen, und hingegen von allen Beschwerden und Leistungen der Bürgerschaft befreiet seyn wollen, ausser was sie freiwillig gegeben und gethan hätten. Sie hätten sich zweitens nicht schuldig gehalten, den Gesetzen und Ordnungen, welche ihre Vorfahren, oder auch sie selbst gemacht, zu gehorsamen, sondern vorgegeben, daß sie, als Obrigkeit, zwar den Bürgern als Unterthanen Gesetze vorschreiben könnten, aber nicht nöthig hätten, sich selbst damit zu binden und zu beschweren. Drittens seyen die Hausgenossen auf Klagen und Beschwerden wider sie nie vor Gericht erschienen, sondern die Bürger hätten sie vor den Münzmeister belangen müssen. Viertens wenn ein Bürger einen von den Hausgenossen Schulden, oder zugefügten Frevels wegen vor ihrem eigenen Gericht belangt, und den Beklagten durch Zeugen habe überwinden wollen, so

habe man keine andere Bürger als Hausgenossen zu Zeugen zugelassen. Wenn fünftens ein Hausgenosse oder ein Freund derselben einen andern Bürger umgebracht oder sonst beschädiget habe, so sey er in die Wohnung eines Hausgenossen geflohen, aus welcher man den Thäter nicht habe holen dürfen. Hiernächst schlossen die Zünfte, daß, wenn auch alle Kaiser von Karl dem Großen an die Privilegien der Hausgenossen bestätiget gehabt hätten, man dennoch die Klagen der Bürger von Speyer, und das darauf gegründete Verlangen einer Aenderung des Regiments billig finden müßte.

Die Hausgenossen erkannten, daß sie ihre Vorrechte nicht länger behaupten könnten. Sie schlossen daher mit der Bürgerschaft einen Vertrag: daß inskünftige der Rath in Speyer nicht aus zwölf, sondern aus vier und zwanzig Mitgliedern bestehen: daß die Hausgenossen, und adlichen Geschlechter zu diesem neuen Rath eilf, und die Zünfte dreizehn Mitglieder hergeben: daß die letztern aus einem Ausschusse von sechs Mitgliedern einer jeden Zunft gewählt, und wenn ein zünftiges Rathsglied sterbe, alsdann die erledigte Rathsherrnstelle durch den Ausschuß der Zunft, wozu der Verstorbene gehört habe, ersetzt werden sollte.

Dieses Vertrages ungeachtet fuhren die vom alten Rath in Speyer fort, ohne Zuziehung der neuen Rathsmitglieder nach wie vor zu schalten und zu richten, und alle öffentliche Geschäfte blos in ihrem Namen abzuthun. Sie wandten sich an den päbstlichen Hof, und verbündeten sich mit dem benachbarten Adel, daß dieser sich in einer bestimmten Nacht mit einer großen Zahl von Reisigen der Stadt nähern, und sich derselben unvermuthet bemächtigen solle. Die Ueberrumpelung mislang: die Verschwörung des Adels gegen die Bürgerschaft wurde entdeckt: viele Schuldige mußten mit dem

Verlust ihres Bürgerrechts, und eines großen Theils ihres Vermögens die Stadt meiden, und die übrigen mußten sich eine Verfassung gefallen lassen, in welcher die Zünfte noch viel mehr Gewicht erhielten, als sie im Jahr 1304 verlangt hatten. Dies geschah im Jahr 1330. Endlich machte die Bürgerschaft das Gesetz: daß alle Bürger in vierzehn Zünfte eingetheilt werden, und daß keiner, der nicht zu einer von diesen Zünften gehöre, irgend eines Amts, und nicht einmal des Schutzes der Bürgerschaft fähig seyn solle.

Nach dieser Verordnung übergaben die Hausgenossen im Jahr 1349 den Zünften alle Privilegia, die sie von Kaisern und Königen erhalten hatten, und setzten sich den übrigen Bürgern gleich, um wenigstens die Rechte von Bürgern zu behalten.

Im Jahr 1429 machten die Bürger von Speyer noch einige Veränderungen in ihrer Verfassung, welche aber keinen weitern Einfluß auf die Verhältnisse der Stände hatten. Die Anzahl der Zünfte wurde auf zwölf herabgesetzt, und der Rath aus zwölf Personen bestellet, welche in die Zünfte der Art vertheilt worden, daß von jeder Zunftwegen einer im Rathe sich befinde. Diese zwölf Personen wurden als ein beständiger, ewiger Rath gewählt, und die Abgehenden durch Tod oder, weil sie ihre Stelle aufgegeben, wurden in den nächsten acht Tagen durch neue Wahlen ersetzt.

Zu diesen zwölf Personen des vorigen Raths wählte jede Zunft für jedes Jahr noch zwei Personen, worunter der vorige Rath die Wahl hatte, und die von ihm gewählten zwölf saßen mit ihm für das Jahr im Rath. Der Rath bestand mithin aus 24 Personen, und ausser demselben wurden jedes Jahr zwei Bürgermeister gewählt.

Zur Epoche, wo der halbe Rath auszuscheiden, bezeichnete jede Zunft 2 Personen, woraus der sitzende Rath einen wählte, so daß also drei Abtheilungen des Raths waren, welcher aber nicht mehr als 36 Personen zählte. Aus den zwölf Ausscheidenden wurden vier gewählt, die die Bürger vor dem Rath zu vertreten, und über Frevel dasselbe Jahr zu richten; vier andere, die für das Jahr die Richter der weltlichen Gerichten seyn sollten; und die übrigen vier zu Fürsprechern an den weltlichen Gerichten angeordnet.

Die Beamten des Raths waren nun die zwei Bürgermeister, vier Rechenmeister, zwei Baumeister und zwei Rittmeister; letztere wurden daher Rittmeister genannt, weil diese in Rathsgeschäften auf Reichstagen, und zu andern Verschickungen gebraucht wurden, und damals das Reiten, und nicht das Fahren im Brauche war; ferner vier, die das Schultheiß- und Kammergericht besetzten; vier Fürsprecher für Gericht; vier Richter, die mit dem Verhör der Gefangenen beauftraget; zwei Rentmeister; die Verordnete zum Wein-Ungeld; die zum Kaufhauß; die zum Mahl-Ungeld; vier Verordnete zum Stadt-Allment; vier zum Feld-Allmenten, und andere, welche aus Raths- und andern Personen aus der Gemeinde besetzt worden.

Der gesammte Rath in seinen dreien Abtheilungen, hatte im Jahr 1440 die Abgaben folgender Maßen festgesetzt, daß jeder Bürger von seiner ganzen Haabe und Nahrung, in der Stadt oder anderswo gelegen, liegende und fahrende, Gülten, Zinnsen, Kaufmannschaft, Wein, Frucht, Haußrath, Kleinodien, Baarschaft, überhaupt nichts ausgenommen, und in dem Werthe, wie er alles dieses um baares Geld verlassen wollte, zu versteuern, und zwar von jedem hundert und darunter mit einem halben Gulden; daß aber das Vermögen unter 25 Gulden mit

einem Ort zu versteuern. Das Mahl-Umgeld ward in der Art festgesetzt, daß von jedem Achtel Korn, welches in der Mühle gemahlen, 16 Pfennige, und vom Achtel Spelz und Gerst 9 Pfennige zu zahlen waren.

Weil der Rath von Speyer, und der gröste Theil der Einwohner im Normaljahr 1624 im evangelischen Glaubensbekenntniß sich befanden, so gehörte Speyer zu den evangelischen Reichsstädten; und in den neuesten Zeiten bestand der Rath aus drei Bürgermeistern, wovon zwei in der Regierung, und der dritte im Bauamt waren, sodann vier geheimen Rathsherren, welche nebst den Bürgermeistern den innern Rath ausmachten; sodann aus dem äussern Rath von sieben Gliedern, und aus diesen wurden die Richterstellen besetzt. In frühern Zeiten wechselte das Vier-Richteramt unter den zwölf des Raths monatlich, daher man sie auch Monat-Richter genannt. Lehmann in seiner speyerischen Chronik (1662. IV. B. 15. bis 21tes Kap.) führt die speyerische Stadtrechte an, und beschreibt die verschiedenen Gerichte. Alle Kontrakten und Verschreibungen geschahen vor Rath oder Gericht, und mußten, nicht in teutscher, sondern in lateinischer Sprache nach altem Gebrauch aufgenommen und niedergeschrieben werden, und die gegenwärtigen Glieder des Raths oder des Gerichts wurden namentlich als Zeugen aufgeführt. In der angeführten Chronik finden sich dergleichen Verhandlungen von den Jahren 1291, 1294, 1304, 1303, 1313 und 1316 eingerückt.

Kaiser Konrad II. pflegte hier schon vor seiner Gelangung zum Kaiserthum Hof zu halten; er legte den 12. Julius 1030 den ersten Stein zum Bau der Domkirche, und empfahl die Vollführung seinem Sohn Heinrich. Sein Wille war, daß die Kaiser, welche in Teutschland stürben, und keinen besondern Ort zu ihrem Begräbniß

bestimmt, in dieser Domkirche sollten begraben werden. Konrad II. starb 1039; dieser, seine Gemahlin Gisela, sein Sohn Kaiser Heinrich III.; die Kaiser Heinrich IV. und Heinrich V.; der römische König Philipp, Herzog aus Schwaben; Kaiser Rudolph I. von Habsburg; Kaiser Adolph von Nassau und Kaiser Albrecht I. hatten ihre Begräbnißstätte hier.

Auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1530 ward beschlossen, nach Speyer das Reichskammergericht zu verlegen, und dieses verblieb daselbst bis zu der schrecklichen Verwüstung, die im Januar 1689 durch Vollziehung der mordbrennerischen Befehle in der Pfalz und der ganzen Gegend geschah, und wo auch Speyer nicht verschont ward. Die sämmtlichen Mitglieder des Kammergerichts mußten geschehen lassen, daß ihre Häuser, Bücher und Akten im Rauche aufgiengen; einige Fässer mit Akten wurden noch gerettet, und von den Franzosen nach Straßburg geführt. Es beschloß nun ein Reichsgutachten vom 28. September 1689, daß das Kammergericht in die Reichsstadt Wezlar verlegt werden sollte, wo hernach am 31. Jan. 1691 die erste Session gehalten wurde. Zehn Jahre lang lag nun Speyer wüste, sodann erstand die Stadt nach und nach zum Theil wieder. Die Domkirche, welche überaus reich war, ist nur dem Chore nach wieder hergestellt; aber die vormaligen marmornen Grabmähler, die silbernen Särge und die Gebeine der alten Kaiser und Kaiserinnen, die hier begraben, sind von den Franzosen zerstört, geraubt und zerstreut worden. Im Jahr 1789 wurde die ganze Bevölkerung von Speyer auf 5000 Seelen geschätzt.

In ältern Zeiten haben die Kaiser viele Reichstage zu Speyer gehalten, auf dem im Jahr 1529 hier gehaltenen Reichstage haben die Evangelischen den Na-

men der Protestanten bekommen, weil sie öffentlich wider den dort gefaßten Reichsabschied protestirten.

Die Gegend von Speyer giebt auch Weine, worunter der sogenannte Gänzfüßer, ein rother Wein, bemerkt wird.

XII. Das Bisthum Worms.

Unter Speyer breitet sich rechts und links am Rheine hin von dem Hartgebirge und der Bergstraße umgeben jene schöne Ebene aus, welche schon unsere Väter den Wonnegau genannt haben. Fruchtfelder, Gärten, Haine, Weinberge und Auen machen sie zu einem natürlichen Garten, und die ältesten Dichter Teutschlands haben sie zum Schauplatz ihrer Helden gewählt. In ihrer Mitte lag das römische Kastell Borbetomajus, welches unter den Franken den Namen Worms erhielt. Borbetomajus gehörte den Vangionen, das dritte jener germanischen Völker am linken Rheinufer, welches Tacitus unterhalb der Nemeter an das Ufer des Rheins setzet; daher auch Borbetomajus nachher mit dem Volksnamen Vangiones bezeichnet worden. Die notitia imper. sagt, der praefectus militum secundae Flaviae habe hier gelegen; und unter den Franken hatte Worms einen Königshof. Als die alte Metropolis Moguntiacum durch die Wenden und Hunnen so lange zerstört lag, schien Worms sowohl in geist- als weltlicher Hinsicht die erste Stadt des rhein-fränkischen Herzogthums geworden zu seyn. Der königliche Pallast machte sie zum Sitze der Kaiser und zum Versammlungsorte des gesetzgebenden Volkes. Die saal-fränkischen Herzoge hatten darin ihren Grafensitz, und nannten sich auch vorzüglich Grafen von Worms. Die älteste teutsche Ritterfamilie, die von Dahlberg, hatte das Kämmerer-Amt; auch hießen die

von Dahlberg ursprünglich Kämmerer von Worms, und eine eigene Gasse wurde von ihnen die Kämmerergasse genannt.

Unter der sächsischen Dynastie war Bischof Hildebold eine zeitlang Kanzler der Kaiser; er benutzte sein Ansehen, und ließ sich von Otto III. die gräflichen Rechte über seine Kirchengüter ertheilen.

Bischof Burkard I., welcher mit dem Erzbischof Willigis von Mainz die Parthei Heinrichs II. ergriffen, und diesen zum Kaiser erwählen liessen, bewirkte durch Heinrich II, der wichtigen Unterstützung des Bischofs eingedenk, daß Otto, Herzog in Franken, den Pallast in Worms ihm abtrat. Bischof Burkard I. ließ nun den herzoglichen Pallast niederreissen, und daraus, dem heiligen Paulus zu Ehren, eine Kirche erbauen, und die Stadt umgab er mit Mauern und Thürmen. Zum Dom oder der Hauptkirche zu St. Peter hatte der König Dagobert den Grund gelegt, aber Burkard sie mit festen Quadersteinen neu aufführen lassen.

Das weltliche Gebiet der Bischöfe von Worms war zu den Zeiten Burkards I. († 1025) fast so groß, wie ihr geistliches. Auf dem linken Rheinufer besaßen sie einen großen Theil des Wormsgaues, und einige Stücke im Nahe- und Speyergau. Burkard theilte das Gebiet in Aemter und Vogteyen ein, worüber er Vögte und Amtleute setzte; der Stadt Worms gab er einen Rath mit Schultheißen und Bürgermeistern, und ordnete den Stadtvogt und das Schöppengericht an.

Von eigentlichen zum teutschen Privatrecht gehörigen Gesetzen der mittlern Zeiten ist eines der ersten dasjenige, was dieser Bischof von Worms ungefähr ums Jahr 1020 gegeben. „Ich Burkard (sagt er im Eingange) habe folgende Gesetze schreiben lassen, auf daß weder ein Vogt, noch ein Vizthum, noch sonst ein Gesetzverdreher,

unserer Familie zum heiligen Petrus etwas neues aufdringen könne, sondern ein und dasselbe Gesetz, den Reichen, wie den Armen, als gemeinschaftliche Richtschnur gelten möge."

Die Macht und Würde, welche Burkard seinem Hochstifte zu verschaffen wuste, erweckte entweder die Ehrsucht oder den Neid der weltlichen Herren und Fürsten umher. Die vom niedern Adel stritten um dessen Pfründen und Aemter, die vom höhern um dessen Länder und Herrschaften. Dazu kamen noch die Bürger von Worms, welche, wie ihre Nachbarn am Rhein, sich der bischöflichen Gewalt entziehen wollten.

Unter solchen Umständen mußten die Nachfolger Burkards I. beständige Fehden mit ihren äussern und innern Feinden führen, und waren oft gezwungen, jenen ganze Herrschaften als Lehen, diesen neue Freiheiten zu gestatten. Zuletzt blieben den Bischöfen von Worms von den wichtigsten Ländern und Städten, welche ihren Vorfahren von Königen und Kaisern geschenkt worden, nur noch fünf kleine Aemter, nemlich Dirmsteim, Lampertheim, Neuleiningen, Horchheim und Neuhausen übrig, wovon Dimstein, Neuleiningen und Neuhausen auf der linken Seite des Rheins gelegen sind. Diesem zu Folge hatten in neuern Zeiten die Bischöfe von Worms zwar einen großen Lehnhof, und eine große Diözes, aber ein kleines Fürstenthum, welches zum oberrheinischen Kreis gehörte, und weshalb der Bischof zu den geistlichen Reichsfürsten gehörte.

Die Reihefolge der Fürstbischöfe von Worms seit dem XVI. Jahrhundert nach Christi Geb. ist folgende:

Johann III. von Dahlberg. † 1505.
Reinhard II. von Ripour. † 1524.
Heinrich IV. Pfalzgraf. † 1552.
Theoderich II. von Pettenhof. † 1580.

Georg von Schönberg. † 1595.
Philipp I. von Rotenstein. † 1604.
Philipp II. Kraz von Scharfenstein. † 1604.
Diethelm von Effern. † 1616.
Georg Friedrich von Greiffenklau, auch Kurfürst von Mainz. † 1619.
Georg Anton von Rotenstein. † 1652.
Hugo Eberhard Kraz von Scharfenstein. † 1663.
Johann Philipp von Schönborn, auch Kurfürst von Mainz. † 1673.
Lothar Friedrich von Metternich, auch Kurfürst von Mainz und Bischof von Speyer. † 1675.
Damian Hatard von der Layen, auch Kurfürst von Mainz. † 1678.
Karl Heinrich von Metternich, auch Kurfürst von Mainz. † 1679.
Franz Emmerich von Bassenheim. † 1683.
Johann Karl von Frankenstein. † 1691.
Ludwig Anton, Pfalzgraf. † 1694.
Franz Ludwig, Pfalzgraf, auch Kurfürst von Mainz. † 1732.
Franz Georg von Schönborn, auch Kurfürst von Trier. † 1756.
Johann Friedrich Karl, Graf von Ostein, auch Kurfürst von Mainz. † 1763.
Johann Philipp von Walderdorf, auch Kurfürst von Trier. † 1768.
Emmerich Joseph von Breidenbach, auch Kurfürst von Mainz. † 1774.
Friedrich Karl von Erthal, auch Kurfürst zu Mainz. † 1802.

Der auf dem linken Ufer des Rheins gelegene Theil des Bisthums beträgt beiläufig zwei Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 6000 Einwohnern. Der Fürst-

bischof hatte einen Pallast in der Reichsstadt Worms, wo ebenfalls das Domkapitel, durch dessen Wahlkapitulation der Fürstbischof statt Landständen beschränkt war, seinen Sitz hatte. Die Landeskollegien, nemlich die fürstliche Regierung, das Hofgericht und die Hofkammer befanden sich ebenfalls in der Reichsstadt Worms.

In letzter Zeit waren die auf dem linken Rheinufer gelegene Theile in die zwei Amtskellereien Dirmstein und Neuhausen eingetheilt; die genannten Orte waren die Sitze der Amtskellner, welche nebst ihren Rezepturen auch die erste Instanz in Klagsachen ausübten. Von ihren Bescheiden gieng die Berufung an das Hofgericht zu Worms, und von diesem an die Reichsgerichte. In Verwaltungssachen standen die Amtskellner unter der Regierung, und in Finanzangelegenheiten unter der Hofkammer. Jedes Ort hatte einen Schultheißen nebst Schöffen, welche die innere kleine Polizei handhabten. Ausser den unbedeutenden Steuern, ward der Zehnde gehoben, und die Einwohner zu Frohnden herangezogen.

Die Bestandtheile der beiden Amtskellereien Dirmstein und Neuhausen waren folgende:

a. Dirmstein.

1. Dirmstein; 2. Beindersheim; 3. Laumersheim; 4. Neuleiningen; 5. Hettenheim und Leidelheim; 6. Ramsheim.

b. Neuhausen.

1. Neuhausen; 2. Rheindürkheim; 3. Roxheim; 4. Horchheim; 5. Bobenheim; 6. Weinsheim; 7. Wißoppenheim; 8. Mörs.

XIII. Die freie Reichsstadt Worms.

Die Wichtigkeit der Stadt Worms zu Anfang des eilften Jahrhunderts gehet schon aus dem Beistand hervor, den sie dem Kaiser Heinrich IV. 1073 leistete. (Siehe S. 96.) Als der genannte Kaiser sich dieser Stadt näherte, zogen ihm alle wehrhafte Männer in voller Rüstung entgegen, um ihm zu zeigen, daß er sich in der Noth sicher auf sie verlassen könne. Auch versprachen sie ihm, daß sie ihr Leben und Vermögen gern für ihn aufopfern, und die nöthigen Kriegskosten aus ihren eigenen Mitteln zusammen bringen wollten. Von diesem Augenblik an wählte Heinrich IV. die Stadt Worms zu seinem Zufluchtsorte, zum Hauptsitze des Krieges gegen seine Feinde, und gleichsam zur Feste des Reichs, und er konnte dieses um desto zuversichtlicher thun, weil die Stadt mit hohen und unersteiglichen Mauern umringt, mit reichen und tapfern Bürgern angefüllt, und mit allen zum Kriege und zum Leben nothwendigen Dingen versehen war, oder aus dem umliegenden fruchtbaren Gebiet leicht versehen werden konnte. Die Bürger von Worms erwarben sich durch ihre Treue gegen den Kaiser einen allgemeinen Ruhm durch ganz Teutschland. Heinrich IV. gab ihnen einen großen Freiheitsbrief, wodurch er sie, um ihre Treue zu belohnen, von dem Zolle und andern bürgerlichen Lasten lossagte.

Als nach dem Abgang der salischen Kaiserdynastie die hohenstaufische in alle die Rechte und Länder eingetreten war, welche jener gebührten, erwiesen ihr die Bürger von Worms eben die Treue und Anhänglichkeit, wodurch sie sich unter der erstern ausgezeichnet hatten. Dessen eingedenk gab der Kaiser Friedrich I. der Stadt Worms eine Verfassung, wodurch, zu den von dem Bischof angesetzten zwölf Richtern, noch acht und zwanzig aus der Gemeinde genommen wurden, welche vierzig Magistrats-

personen die Stadt regieren sollten, und Bischof Konrad II. muste sie bestätigen. Die Bürger glaubten dadurch der bischöflichen Regierung entledigt zu seyn, und machten diese ihnen von dem Kaiser gestatteten Freiheiten schon im Jahr 1231. gegen den Bischof Heinrich II. geltend. Im Jahr 1253 gieng dieser Bischof mit der Stadt einen Vertrag ein, welcher der Grund ihrer nachherigen freien Verfassung wurde. Es wurde zwischen beiden Theilen ausgemacht, daß der Bischof neun Bürger ernennen sollte, welche er zu seinem und der Stadt Nutzen für tauglich hielte; diese sollten alsdann aus den rittertichen Geschlechtern sechs Biedermänner wählen, welche fünfzehn Personen den Rath ausmachen, und in ihrem und des Bischofs Namen das gemeine Wesen verwalten würden. Diesem Rathe wurde auch die Gewalt ertheilt, unter Leitung des Bischofs die Stadtschultheissen und die Richter zu ernennen. Die fünfzehn vom Rathe wählten ferner aus jeder der vier Stadtpfarreien vier redliche Bürger, zusammen sechszehn, als Vorstände der Gemeinde; diese hatten die gemeinen Beiträge einzutreiben, und selbige zu der Stadt-Nutzen zu verwalten. Unter dem Bischof Reinhard II. wurde durch Vermittelung kluger Fürsten und der Reichsgerichte, der zwischen der Stadt und dem Bischof fortwährend bestandene Streit auf die Art beigelegt, daß Worms jene Verfassung bekam, welche sie als freie Reichsstadt erhalten hat. Es wurde nemlich festgesetzt: daß der Rath aus 36 Personen, nemlich sechs von der Ritterschaft, zwölf von den alten Geschlechtern (Münzgenossen), und 18, aus den Zünften bestehen sollte. Erstere wählte der Bichof unter seinen Adelichen und Lehensleuten; von den zwölfen wählten sechs die Geschlechter selbst, sechs nahm der Bischof aus den ihm von der Ritterschaft vorgestellten neun Männern oder Neunern. Die Letzten oder Zünftigen wurden aus den sie-

benzehn Zünften also gewählt, daß von einer jeden derselben dem Bischofe zwei Männer vorgeschlagen wurden, wovon er siebenzehn zum Rathe setzte. Diese wählten alsdann wieder zwei Männer, woraus der Bischof dann auch den achtzehnten Rathsmann erkießte. Der ganze Rath von 36 Gliedern schlug jährlich demselben zwei aus der Ritterschaft, und zwei aus den Zünften vor, wovon er einen zum Stadtmeister, den andern zum Burgermeister ansetzte.

In dem Zeitraum der teutschen Kirchenreformation ward Worms besonders merkwürdig. Hier war es, wo der zu Rom schon als Ketzer verdammte Martin Luther noch einmal zum Verhör gezogen ward. Kaiser Karl V. war nemlich wegen seines Benehmens gegen Luthern in Verlegenheit. Auf der einen Seite forderte ihn der römische Hof unausgesetzt und dringend auf, die lutherische Ketzerey mit den gewaltsamsten Mitteln zu unterdrücken; auf der andern fand er es, der teutschen Fürsten wegen, bedenklich, Luthern ungehört zu verdammen. Der Kaiser und der Kurfürst von Sachsen wurden endlich darüber eins, daß nach den Grundsätzen, wie einer um Hülfsvollstreckung von geistlichen Gerichten ersuchten weltlichen Obrigkeit unbenommen ist, den Verdammten selbst noch erst zu hören, Luther auf Karls erstem Reichstage zu Worms noch einmal zum Verhör gezogen werden sollte. Der unerschrockne Luther, aller Warnungen seiner Freunde ungeachtet, war hierzu bereit, und man versah ihn mit Geleitsbriefen des Kaisers und anderer Fürsten. Das Ansehen Luthers war schon so groß, daß die katholischen Geistlichen zu Worms über seine Ankunft erschracken. Die Reichsversammlung war ausserordentlich zahlreich und glänzend. Luther erschien vor derselben gleich am Tage nach seiner Ankunft, am 17ten April 1521; seine Worte und Blicke waren voll Muth. Man legte ihm zwei Fra-

gen vor: 1) Ob er der Verfasser der unter seinem Namen herausgekommenen Schriften sey, und 2) ob er seine Irrlehren widerrufen wolle? Luther bath sich bis auf den folgenden Tag Bedenkzeit aus. An diesem hielt er mit der grösten Unerschrockenheit eine zwei Stunden lang dauernde Rede, deren Innhalt er, auf Befehl des Kaisers, in lateinischer Sprache wiederholte. Alle Bemühungen der vornehmsten Theologen, ihn zum Widerrufe zu bewegen, waren vergeblich. Erst am späten Abend wurde Luther unter einer starken Begleitung nach Hause gebracht. Der unerschütterliche Muth, mit welchem Luther sprach, hatte ihm die Herzen mancher von den versammelten Fürsten gewonnen. Am 26. May 1521 ergieng nun ein Kaiserliches Edikt, wodurch Luther in die Acht erkärt, und Jedermann sowohl ihn aufzunehmen, als seine Schriften zu lesen und zu verbreiten verboten wurde. Jedoch das sichere Geleit, welches Luther von Karl V. erhalten hatte, ward diesmal besser, als ehedem das vom Kaiser Sigismund für Huß, in Ehren gehalten. Luther ward noch mit eben dem Geleite, wie er nach Worms eingeholet war, von dorten wieder entlassen, unterweges aber auf geheime Veranstaltung des Kurfürsten von Sachsen aufgehoben, und nach Wartburg bei Eisenach geführt, weil derselbe es für nothwendig erachtete, ihn wenigstens auf einige Zeit den Nachstellungen seiner Feinde zu entziehen. Man nahm bald die Unmöglichkeit wahr, ein Edikt geltend zu machen, das ganze Länder gegen sich hatte, und man konnte auf den Reichstagen zu Nürnberg von 1522 und 1524 nicht weiter kommen, als daß dem Wormser Edikt soviel möglich nachgelebt werden sollte, und auf dem in Abwesenheit des Kaisers im Jahr 1526 zu Speyer gehaltenen Reichstage wurde beschlossen, daß ein jeder Reichsstand des Wormser Edikts halber sich so halten sollte, wie er es gegen Gott und

den Kaiser zu verantworten gedächte. Damit waren nun in der That die Religionssachen eines jeden Reichsstandes eigenem Gewissen heimgestellt. Als aber der Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Speyer 1529 darauf antragen ließ: weil die Clausel des letzten Reichsschlusses vom Jahr 1526 „wie ein jeder es bei Gott zu verantworten gedenke", vielen Misbrauch veranlaßt habe; so möchte man diesen Reichsschluß wieder aufheben, und auch darauf zuerst von einer Reichsdeputation, und dann von der gesammten Reichsversammlung, durch Mehrheit der Stimmen, der Schluß gefasset: „Wo bisher das Wormser Edikt gehalten worden, da sollte ferner niemand Luthers Lehre annehmen. Wo aber Luthers Lehre schon eingeführt sey, und ohne Aufruhr nicht abgewandt werden möchte, sollte man sich doch hinführo aller weitern Neuerungen enthalten, und insonderheit die Messe nicht abstellen." — So blieb den evangelischen Ständen nichts übrig, als gegen diesen durch die Mehrheit der Stimmen ihnen so nachtheilig gemachten Reichsschluß zu protestiren. Ausser dem Kurfürsten Johann von Sachsen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg-Anspach, den Herzogen Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Fürsten Wolfgang von Anhalt waren es vierzehn Reichsstädte, welche diese Protestation unterschrieben, die nachher 1544. auf Veranlassung des päbstlichen Bothschafters den Evangelischen den Beynamen der Protestanten zugezogen hat. Diese Protestation wurde dem Kaiser nach Italien, wo er schon auf dem Wege nach Teutschland begriffen war, entgegengeschickt; sie fand aber nicht die gewünschte Aufnahme. Doch das Ausschreiben, das der Kaiser noch von Bologna aus unterm 21. Jan. 1530 zu einem Reichstag nach Augsburg erließ, flößte den Evangelischen neuen Muth ein, und sie sahen dieses als eine Auffoderung, dem Kai-

ser ihr Glaubensbekenntniß vorzulegen. Es wurden nun von Melanchthon mit Zuziehung Luthers und anderer Theologen 21. Artikel des Glaubens und der Lehre, und 7. Artikel „von welchen Zwiespalt ist, da erzählt werden die Misbräuch, so geändert sind" entworfen, und das Ganze mit einer Vorrede und einem Schluß versehen, wo die evangelischen Reichsstände den Kaiser anreden, und ihre Unterschriften hinzufügen, nemlich: die Fürsten Johannes Herzog zu Sachsen, Kurfürst, Georg Markgraf zu Brandenburg, Ernst Herzog zu Lüneburg, Philipp Landgraf zu Hessen, Wolfgang Fürst zu Anhalt, die Stadt Nürnberg, und die Stadt Reutlingen, — dem Kaiser zu Augsburg 1530. übergeben, und führte deshalb den Namen der Augsburger Konfession. Ein Hauptgegenstand des westphälischen Friedens von 1648 waren die Beschwerden der Reichsstände, wegen derer eigentlich der Krieg geführet war, sowohl politische als Religionsbeschwerden, und letztere wurden nur im Osnabrückischen Frieden behandelt. Der Passauer Vertrag vom Jahre 1552, und der Religionsfriede vom Jahr 1555 wurden von neuem auf das vollkommenste bestätiget, und die Frage, ob auch die Reformirten zu den Augsburgischen Konfessionsverwandten gehörten, völlig zum Vortheil der Reformirten entschieden. Zwischen den Katholischen und Evangelischen kam es zu der Bestimmung, daß der erste Januar 1624 das Entscheidungsziel seyn sollte, und die Herstellung der Beschwerden über die Religionssachen hiernächst verglichen wurden, in der Art, daß nur nachzuforschen war, wie sich die Sachen gerade damals befunden. In Ansehung der Reichsstädte wurde zwischen pur evangelischen und pur katholischen und vermischten Reichsstädten ein Unterschied gemacht, so daß für pur evangelische solche erkläret wurden, in welchen im Jahr 1624. ausser der evangelischen Religionsübung keine andere von

der Obrigkeit und Bürgerschaft eingeführt gewesen sey, wenn auch gleich einige katholische Einwohner daselbst wohnten, oder ein und anderes Kloster oder Stift und dazu gehörige Kirche katholisch geblieben sey.

Hiernächst gehörte die Reichsstadt Worms zu den pur Evangelischen. Vor der französischen Einäscherung der Stadt wurden zwar die reformirten Einwohner derselben zu Bürgern und Beisassen aufgenommen, hatten aber keinen Theil an der Magistratur und weltlichen Obrigkeit der Stadt. Nachdem die Stadt mit so vielen andern im Jahr 1689. das traurige Schicksal hatte, ein Opfer des französischen grausamen Kriegsministers Louvois zu werden, so gab dies Anlaß, daß der Magistrat derselben, welchem nun nichts so sehr anliegen muste, als die unglückliche Stadt aus ihren Ruinen wieder empor zu heben, mit seinen reformirten Bürgern und Einwohnern sich in Unterhandlungen einlies, um theils für die Bevölkerung der Stadt zu sorgen, theils der Stadtkasse eine beträchtliche Geldsumme zu ihrem damaligen grossen Aufwand zu verschaffen. Das Resultat derselben war der Vertrag von 1699, welcher mit 10,000 Gulden von Seiten der Reformirten erkauft wurde, die zu Erbauung der Stadtmauer verwendet worden. Durch diesen Vertrag erhielten die Reformirten das öffentliche Exercitium ihrer Religion; die Befugniß ihre Prediger selbst anzunehmen, und zu entlassen; das Recht, zu nöthiger Kirchendisciplin und Versorgung des Allmosens ihre Vorsteher zu erwählen und zu bestellen; auch sollten diese zu Bürgern und Beysassen angenommen seyn. Hingegen die Magistratur und weltliche Obrigkeit sollte auf ewig bei der lutherischen Religion allein verbleiben, und musten die angenommenen reformirten Prediger und Schuldiener auch dem evangelisch-lutherischen Magistrat als ihrer ordentlichen Obrigkeit das juramentum fidelitatis able-

gen, so wie auch demselben seine jurisdiction und hohe Ober- und Herrlichkeit in politicis und ecclesiasticis vorbehalten blieb. In der Folge wollte der Magistrat diesen Vertrag aufkündigen, aber durch ein kammergerichtliches Urtheil vom 16. November 1787 ward erkannt, daß der Magistrat hierzu nicht befugt, vielmehr denselben in allen seinen Artikeln genau und getreulich zu erfüllen habe, und alle diejenige, welchen der Religion wegen die Bürger-Aufnahme, der Beisassen-Schutz, das Zunftrecht und Heurathskonsenz versagt, und abgeschlagen worden, auf ihr Anmelden vollkommen zu restituiren habe; und die reformirte Gemeinde angewiesen, keine einseitige erweiternde Auslegungen des Vertrags von 1699 sich zu erlauben, so wie auch aller Einmischung in Städtische Justiz- und Polizeisachen sich gänzlich zu enthalten, auch Stadt-Burgermeistern und Rath, als ihrer gehuldigten Obrigkeit, schuldigen Gehorsam und Achtung in allen Vorfällen willig zu bezeugen.

Hiernächst bestand der Magistrat von Worms einzig aus evangelischen Gliedern, und in den letztern Zeiten a. aus dem dreizehner Kollegium; b. aus dem sogenannten äußern Rath, c. aus vier Stadtmeistern, von welchen jedes Jahr einer als regierender Stadtmeister gewählt worden und d. aus dem kleinen Rath, woraus jährlich ein regierender Burgermeister gewählt, und die abgegangene und verstorbene Stadtmeister, und Glieder des dreizehner Kollegiums ersetzt wurden. Für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestand ein Vieramt. Die Appellationen von der städtischen Justizbehörde gieng an das bischöfliche Hofgericht, und in letzter Instanz an die Reichsgerichte. Der Fürstbischof von Worms hatte auch das Recht den regierenden Stadtmeister, den regierenden Burgermeister, so wie die fällig gewordenen Rathsherren-Stellen, und jene im dreizehner Kollegium, jedoch

aus den ihm vorgeschlagenen Kandidaten zu bestellen, und weshalb ihm zu jeder diesen Stellen zwei Kandidaten in Vorschlag gebracht wurden.

XIV. Die Grafschaft Leiningen.

Die Grafschaft Leiningen liegt am Fuße des Donnersberges, und stoßet an die Territorien von Worms und Speyer an; sie ist, wie diese, ein an Früchten, Korn, Waizen, Wein, rc. ergiebiges, mit Waldungen, Kupfer und Eisengruben versehenes Land, und von einem Umfang von beiläufig zehn Quadratmeilen.

Von dieser Grafschaft, welche zum Oberrheinischen Kreis gehörte, und wovon die Besitzer zum wetterauischen Grafenkollegium gehörten, führten wegen ihres Antheils daran, zwei Familien den Namen, welche in Ansehung ihres Ursprungs gänzlich verschieden sind. Die eine nennt man Leiningen-Dachsburg, und die andere Leiningen-Westerburg. Weil das Hauß Westerburg zum Mitbesitz der Grafschaft Leiningen gelangt, und dadurch gleichsam mit dem Leiningenschen Hause vereiniget worden, so betrachtet man beide Familien, ohnerachtet der Verschiedenheit ihrer Herstammung, als zwei Hauptlinien eines Hauses.

Graf Emich von Leiningen lebte in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts; es ist dieser der erste Graf von Leiningen, welchen man mit Gewißheit angiebt. Mit Friedrich I., Sohn des Grafen Emichs II. von Leiningen erlosch ums Jahr 1220 das erste Leiningische Geschlecht im Mannsstamme, und Simon I. Graf von Saarbrücken, erheurathete mit Lückarde, der Schwester des Friedrichs I., die Grafschaft Leiningen. Der zweite Sohn aus dieser Ehe, mit Namen Friedrich II. welcher zugleich die ihm aus den saarbrückischen Besitzungen zugetheilt gewordene anstoßende Herrschaft Hartenburg

dem von ihm abkommenden zweiten Leiningischen Geschlecht zubrachte.

Friedrich III., Sohn des vorherigen, ererbte von seinem Bruder Sigismund die Grafschaft Dachsburg im Nieder-Elsas, welche derselbe mit Gertrud, der Tochter des letzten Grafen Albrecht von Dachsburg erheurathet hatte. Des Friedrich III. Söhne, Friedrich IV., und Gottfried theilten sich in die Leiningische Lande 1317 und 1318, und wurden die Stifter von zwei Linien. Die Nachkommenschaft von Friedrich IV. war die ältere Linie von Leiningen, und jene von Gottfried die jüngere.

Friedrich IV., als älterer Bruder, nahm in dieser Theilung die eigentliche Grafschaft Leiningen, und Gottfried erhielt Hartenburg und Dachsburg.

Friedrich IV. war mit der landgräflichen Würde bekleidet, und Kaiser Friedrich III. bestätigte in derselben seinen Sohn Hesso, mit welchem aber 1467 der Mannsstamm dieser ältern Linie erlosch. Seine Schwester Margaretha vermählte sich 1422 mit Reinhard IV. von Westerburg. Margaretha erbte nach dem Tod ihres Bruders die Allodialbesitzungen des Hauses Leiningen, wovon sie jedoch einen beträchtlichen Theil an den Kurfürst von der Pfalz wegen der ihr geleisteten Hülfe, um zu dieser Erbschaft zu gelangen, abgetreten. Der Kurfürst von der Pfalz und der Bischof von Worms hatten die Mannlehne bei dem Tode des Hesso eingezogen. Die Heurath der Margaretha mit Reinhard von Westerburg gab nun die Gelegenheit zur Vereinigung der beiden Häuser Leiningen und Westerburg.

Diese sogenannte Leiningen Westerburgische Hauptlinie des Leiningischen Hauses ist ein eigener besonderer Stamm, entsprossen aus dem Hause der alten Herren von Runkel.

Siegfried III. lebte um 1236, und besaß Runkel, Westerburg und Schadeck auf dem rechten Rheinufer. Ihm succediren in Gemeinschaft seine beiden Söhne Siegfried IV. und Theoderich I.; ersterer hinterließ Siegfried V., welcher Erzbischof und Kurfürst von Köln ward, sodann Philipp I. und Reinhard, beide geistlichen Standes und Domherren, nebst einem weltlichen Sohn Heinrich I. Dieser Heinrich I. hatte des Kaisers Adolphs, aus dem Hause Nassau, Schwester Agnes von Limburg zur Gemahlin, und welche die Herrschaft Schaumburg an dieses Hauß brachte; derselbe verglich sich 1288 mit seines Bruders Theoderichs I. Sohn, Siegfried, in der Art, daß er Westerburg und Schadeck, und letzterer Runkel bekam. Von Heinrichs I. Nachkommen vermählte sich nun Graf Reinhard IV. von Westerburg 1422 mit Margaretha, der Erbtochter des Grafen Friedrichs IV. von Leiningen, welche ihm von Hesso, den ihr 1467 von ihrem ohne männliche Nachkommen verstorbenen Bruder gewordenen Theil der Grafschaft Leiningen zubrachte. So entstand das Hauß Leiningen-Westerburg, welches sich nachher 1557 in 3 Linien theilte, nemlich a. Alt- und Neuleiningen, b. Westerburg und Schadeck, und c. Schaumburg und Cleburg. Von diesen drei Linien sind die beiden erstern erloschen, und letztere hat sich mit den Söhnen Georgs Wilhelm († 1695) in zwei Aeste verbreitet, nemlich 1. die Christophorische Linie, welche der ältere Sohn Christoph Christian († 1728) gestiftet, und 2. die Georgische Linie, welche der jüngere Sohn Georg II. († 1726) gründete.

Die Christophorische, oder ältere Linie (Alt-Leiningen-Westerburg) besaß Alt-Leiningen, Hartlingshausen, Tiefenthal, Ebertsheim, Wachenheim an der Pfrimm, Mertesheim, Kirchheim, Saussenheim und Bissersheim.

Die Georgische, oder jüngere Linie (Neu-Leiningen-Westerburg) besaß Neu-Leiningen (eigentlich nur die Hälfte des Städtchens, die noch dazu an Worms verpfändet war), Asselheim, Albsheim, Leutersheim, Monsheim und Obrigheim.

In Gemeinschaft waren geblieben 1. die Stadt Grünstadt; 2. das Kloster Hünningen, welches sammt dem Neuhof den Besoldungsfond für Geistlichkeit und Schuldiener der Grafschaft bildete, 3. der Lehnhof; 4. die passive Pfandschaften; und 5 der Anspruch an die von dem Grafen Wieser okkupirten Ortschaften Münchweiler und Hambach.

In der Georgischen Linie war als regierender Graf zu Neu-Leiningen 1787 Karl Gustav gefolgt. Derselbe ward den 24. Februar 1793 von französischen Kommissairs in Grünstadt arretirt, und als Geißel für die vom General Dumouriez an den Kaiser abgelieferte Konvents-Deputirte nach Paris geführt, und dort drei Jahre und 4 Monate gefangen gehalten.

Der jüngere Sohn von Friedrich III. war, wie schon angeführt, Gottfried, und von diesem stammt das Hauß Leiningen-Dachsburg der alten oder ehemaligen Grafen von Leiningen, aus welchen Friedrich III., Vater des Gottfrieds, die Grafschaft Dachsburg von seinem Bruder Sigismund, wie schon bemerkt, ererbt hatte; und dieses war seit 1467 das eigentliche Hauß Leiningen, gewöhnlich Leiningen-Dachsburg genannt. Von Gottfried stammt ab Emich IX., der allgemeine Stammvater der letzten Grafen von Leiningen-Dachsburg, und welcher 1541 gestorben. Seine Söhne bildeten zwei Linien, nemlich die ältere zu Hartenburg, und die jüngere zu Heidesheim Falkenburg.

In der ältern Linie ward Karl Friedrich Wilhelm vom Kaiser Joseph II., mit Bezug auf die vom Kaiser Friedrich III. dem Landgrafen Hesso zu Leiningen ertheilte fürstliche Würde, nebst seinen männlichen und weiblichen Nachkommen, am 3. Julius 1779 in den Reichsfürstenstand erhoben, und dessen Enkel Friedrich Wilhelm Emich Karl führt nach der seinem Hause im Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation von 1803 gewordenen Entschädigung den Titel: Fürst von Leiningen-Amorbach-Miltenberg.

Diese ältere Linie zu Hartenburg besaß, ausser dem gröſten Theil der Herrschaft Hartenburg, auch die Grafschaft Dachsburg in dem Nieder-Elsas, und das kleine Amt Hirschberg in dem Westerreich sammt Lindelbronn.

Zu Hartenburg gehörten Dürkheim an der Hardt, ein Städtchen, die Hartenburg, Ungstein, Herxheim, Weisenheim am Berg, klein Karlbach, Kallstat, Moosbach, Leystadt, Frankenstein, Hochspeyer und Steinbach.

Zu Dachsburg, welches unter französischer Hoheit stand, gehörten Dachsburg, Haube, Schäferhof, Hohmert, Hertberg mit der Karlshütte, Walschied, Elbersweiler, Lettenbach, Weyer, Hochgöft, Weyersheim zum Thurm, das Engen-, Schnee- und Wölflinger-Thal.

Die Linie zu Heidesheim-Falkenburg, die noch gräfliche Linie, hatte sich nach dreien Söhnen Emichs XII. in drei Aeste ausgebreitet, nemlich Leiningen-Falkenburg in Heidesheim, Leiningen-Falkenburg in Dachsburg, und Leiningen-Falkenburg in Guntersblum. Der erste Ast erlosch 1766 in männlichen Erben, und der zweite ist 1709 ganz abgestorben. Der dritte Ast, wiewohl der Hauptzweig 1774 in männlichen Erben erloschen ist, blühet noch in

dem Nebenzweige, oder den beiden Speziallinien von Leiningen-Guntersblum, und Leiningen-Heidesheim.

Der Ahnherr derselben, Johann Ludwig, der ältere, († 1687) hatte zweierlei Kinder, nemlich einen Sohn Johann Ludwig, den jüngern, mit Anna Sibilla, Tochter des Grafen Wilhelm Wierich von Dhaun, Grafen zu Falkenstein; und zwei andere Söhne mit Sophie Sibilla, Tochter des Grafen Johann Ludwig zu Leiningen-Westerburg, gezeugt. Die Gültigkeit der Ehe mit der Gräfin von Falkenstein wurde als einer Ehe ohne priesterliche Trauung in Absicht auf die davon abhangende Successionsrechte bestritten, und die Verlassenschaft den mit der Gräfin von Leiningen-Westerburg erzeugten Kindern zugewendet, und es folgten wirklich dem Johann Ludwig in der Regierung von Guntersblum, seine Söhne aus dieser Ehe, Karl Ludwig und Emich Leopold. Karl Ludwig starb 1709 kinderlos, und der Zweig von Emich Leopold († 1719) erlosch in männlichen Erben 1774 mit Friedrich Theodor Ludwig. Es nahm nun die fürstliche Linie zu Hartenburg Besitz von Guntersblum und Heidesheim. Jetzt aber meldeten sich die Enkel des vorgedachten ausgeschlossenen Johann Ludwig des jüngern, die Grafen Wilhelm Karl und Wenzel Joseph, und reklamirten die Besitzungen ihrer Linie. Es entspann sich ein Rechtsstreit, den der Reichshofrath 1784 zu Gunsten der beiden genannten Brüder entschied, und diese beiden Brüder stifteten die vorerwähnten beiden Speziallinien, nämlich Graf Wilhelm Karl ward der Stifter der Speziallinie Leiningen-Guntersblum, und Graf Wenzel Joseph der Stifter der Speziallinie Leiningen Heidesheim.

Der ältere Bruder Wilhelm Karl hatte in der statt gehabten Theilung den Guntersblumer, und der

andern Wenzel Joseph den Heidesheimer Antheil erhalten.

Zu dem Guntersblumer Antheil gehörten: Guntersblum, Ilversheim, Dolgesheim, und Wallertheim, sämmtlich ohnweit Oppenheim, dann Kindenheim und Büdesheim in der eigentlichen Grafschaft Leiningen.

Der Heidesheimische Antheil umfaßte die Dörfer Heidesheim, Colgenstein und Mühlheim, oder den nördlichsten Theil der Herrschaft Hartenburg.

Hiernächst gehörte in letztern Zeiten der fürstlichen Linie die Hälfte der Grafschaft Leiningen, und die Grafschaft Dachsburg mit der Herrschaft Weihersheim. Aber nur die erstere war unmittelbares Reichsland, und gehörte zum oberrheinischen Kreis; die beiden andern liegen in Elsas, und standen unter französischer Hoheit.

Die ältere Linie von Leiningen-Westerburg besaß die halbe Stadt Grünstadt, zwölf Dörfer nebst mehrern Meyerhöfen; und die jüngere Linie dieses Hauses die halbe Stadt Grünstadt, und die Hälfte der Stadt Neu-Leiningen, welche aber an das Hochstift Worms wiedereinlöslich versetzt war, die Dörfer Obrigheim, Albisheim, Asselheim, Lantersheim, Monsheim, Karlsberg und einige gemeinschaftliche Orte.

Das Amt Hoheneinödten war ebenfalls eine unmittelbare Besitzung von dem fürstlichen Hause Leiningen, und ist von demselben durch Tausch an den Grafen von Sickingen übergegangen; es sollten aber fortwährend alle Reichs- und Kreisprästanden, welche dasselbe treffen würden, von der fürstlich Leiningischen Kammer übernommen werden.

Die Orte Ruchheim und Fußgehnheim, welche ebenfalls unmittelbare Gebiete waren, sind von der

gräflich Leiningisch-Guntersblumischen Linie an den Grafen von Hallberg veräussert worden.

Die Herrschaft Landstuhl war ebenfalls in ältern Zeiten ein Bestandtheil der Grafschaft Leiningen. Im Jahr 1362 wurde dieselbe dem Grafen von Sponheim mit der Bedingung verpfändet, daß ihm bei der dereinstigen Wiedereinlösung ein Viertel derselben bleiben sollte. In der Folge kam sie in mehrere Hände, wurde grösstentheils kurpfälzisches Lehen, und nachdem sie der bekannte Franz von Sickingen theils durch Lehensübertragung von Pfalz-Simmern, theils durch Erbschaft, theils durch eine Fehde ganz in seinen Besitz zusammengebracht hatte, so trug er ein Sechstel derselben dem Erzhause Oestreich zu Lehen auf. Franz von Sickingen verlor die Herrschaft bald wieder durch eine Fehde, allein seine Nachkommen erhielten sie zurück, und blieben bis zur Abtretung des linken Rheinufers im ungestörten Besitz derselben, ausser daß das Haus Baden als Sponheimischer Erbe im Jahr 1772 die Wiedereinlösung eines Theils derselben ausüben wollte. Indessen nahm die oberrheinische Reichsritterschaft in der Herrschaft das Kollektationsrecht in Anspruch, und hatte auch 1760 bei dem kaiserlichen Reichshofrathe ein ihren Ansprüchen günstiges unklausulirtes Mandat bewirkt; es wurde aber 1785 die Exekution suspendirt, und der Weg der Güte versucht, und die Sache blieb nun bis zum Verlust der Herrschaft unausgemacht. Bei den Friedensunterhandlungen zu Rastadt wurde ein Zeugniß ertheilt, daß Se. kaiserliche Majestät als Lehnsherr die Herrschaft Landstuhl nicht für ritterschaftlich erkennen könnten, sondern beschlossen hätten, sie zu einer Reichsgrafschaft zu erheben, und ihre Einverleibung in den oberrheinischen Kreis zu befördern. Auch ist zu Regensburg 1803 ein officielles Zeugniß vorgelegt worden, daß Se. kaiserliche Majestät als

Mitlehnsherr nicht zugegeben haben würden, daß die Herrschaft Landstuhl in das Band der reichsritterschaftlichen Verfassung, Rechte und Pflichten gezogen worden wäre.

Die Grafschaft Leiningen erhielt diesen Namen, weil sie vor Zeiten Ligniensis comitatus aus Ursach, weil sie in Wäldern und Gehölz gelegen, genannt worden. Die Grafen von Leiningen waren entweder die Beschützer oder die gefährlichsten Feinde der Hochstifter Speyer und Worms. Der Abt Trithemius zählt in seinen Jahrbüchern über zwanzig Fehden, welche die Grafen von Leiningen mit oder gegen die Bischöfe gefochten haben. Vom Jahr 1127 bis 1320 besaßen vier Herren aus diesem Geschlecht selbst den bischöflichen Stuhl.

Trithemius in chronico Sponheimiensi, indem er die Belagerung von Dürkheim im Jahr 1471 durch Kurfürst Friedrich Pfalzgraf beschreibet, nennt diesen Ort als das gröste unter allen Städtchen der Grafen von Leiningen, welche zu dessen Befestigung 20 Jahr verwendet; es war derselben Hof- und Residenzstadt. Bei dieser Belagerung verlor es aber seine Mauern, Thürme und übrige Befestigungen. Von Dürkheim aus wurden die Schlösser Alt- und Neuleiningen aufgebauet; jenes zu Altleiningen aber im J. 1525 abgebrannt. In letztern Zeiten war Dürkheim die Residenz der Fürsten von Leiningen. In der Nähe bei Dürkheim stehen auf einem Berge die Ueberreste des Klosters Limpurg, welches Kaiser Konrad II. 1035 gestiftet, und darzu Dürkheim, Wachenheim, Schifferstadt und andere Orte gegeben, und reichlich dotirt hatte. Vor Zeiten sollten hier selbst die alten Herzoge in Franken Hof gehalten haben. Im Jahr 1470 wurde das Kloster ausgeplündert, und 1504 verbrannt und geschleift.

Grünstadt, Städtchen am Fuße des Haardtgebirges, malerisch in einem Obsthain, und auf einem an Wein und Getreide sehr fruchtbaren Boden gelegen. Die Grafen von Leiningen-Westerburg hatten hier ein Residenzschloß.

Ueber dem Dörfchen Hartenburg liegen die Ruinen des alten Schlosses Hartenburg.

XV. Die Grafschaft Sponheim.

Die Grafschaft Sponheim machte ehedem einen beträchtlichen Theil von dem Distrikte zwischen der Mosel, dem Rhein und der Nahe aus, welcher aus verschiedenen Gauen, als dem Rohgau, dem Hundrück, dem Trachgau und dem Bedgau bestanden. Der Rohgau enthielt vormals die Gränze zwischen Teutschland und Lothringen, so daß ein Theil der Grafschaft Sponheim zu jenem, ein Theil zu diesem, oder zu dem seit der Theilung des lothringischen Reichs von 870 so genannten Westrich gehörte, wovon der Unterschied der vordern und hintern Grafschaft Sponheim übrig ist, da jene zur rechten, diese zur linken liegt. Zu dem Westrich, oder Westerreich, welches ein Theil des alten Königreichs Austrasien war, rechnet man das Wasgau, den Hundrück, die Eiffel, das Herzogthum Zweibrücken, die Fürstenthümer Simmern und Birkenfeld, nebst den Grafschaften Veldenz, Sponheim, Lützelstein, Leiningen und Saarbrücken.

Wo die Nahe aus der freundlichen Pfalz her sich in das finstere Rheinthal verliert, hatte Drusus eines von jenen fünfzig Kastellen, womit er den Rhein befestigte, gegründet, und nannte es Bingium. Die Teutschen bei ihrem Herüberkommen über den Rhein zerstörten mit den übrigen Festungen auch das alte Bingium.

Unter der fränkischen Monarchie erhob sich der Ort wieder zu einem kleinen Städtchen, was jetzt den teutschen Namen Bingen annahm, und es scheint eine Zeitlang der Sitz der Grafen des Nahegaues, und eines herzoglichen Geschlechts gewesen zu seyn. Wenigstens wird der heilige Rupert, welcher in dieser Gegend seine Herrschaft und seine Güter hatte, ein Herzog von Bingen genannt. Die Legende dieses Heiligen führt Niklas Vogt im dritten Band seiner rheinischen Geschichten und Sagen S. 102 und f. f. an. Bald nach Ruperts und seiner Mutter Bertha Tode 883 kamen die Normänner den Rhein herauf, und zerstörten, nebst vielen andern Städten, auch Bingen und die Einsiedelei beider Heiligen. Die Einwohner, welche bisher ihre Wohnungen auf dem linken Naheufer aufgeschlagen hatten, zogen nun auf das rechte, und legten da die jetzige Stadt an. Da die Einfälle der Normänner bis auf die Zeiten des Kaisers Arnulph fortgedauert, so kam es, daß der unter demselben und seinem Sohn so mächtige Erzbischof von Mainz Hatto die durch den Tod des heiligen Ruperts ledige Stadt Bingen seinem Erzstift einverleibt hat. Die übrigen Güter des heiligen Ruperts im Nahegau kamen an seine Verwandten, welche zuerst ihren Sitz von Bingen nach Kreuznach verlegen wollten; als aber Kaiser Heinrich IV. den Königshof dieser Stadt an das Hochstift von Speyer verschenkt hatte, baueten sie sich ein neues Schloß zwei Stunden hinter Bingen in den Schluchten des Hundsrücks, und nannten sich davon Grafen von Sponheim.

Im Jahr 1044 kommt die Gräfin Hedwig mit ihrem Sohn Eberhard als Stifter des Klosters Sponheim vor, und von dieser Zeit an läßt sich auch die Stammreihe dieser Grafen aufstellen. Vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts theilten sich die Söhne des Grafen Johannsen I.

von Sponheim in vier besondere Linien. Der älteste, Johann II., bekam Starkenburg, und von ihm erhielt die hintere Grafschaft ihren Ursprung. Der zweite Sohn Heinrich, bekam durch Heirath die Herrschaft Heinsberg im Herzogthum Jülich, führte davon den Namen und pflanzte dieses Geschlecht fort, bis gegen Ende des XV. Jahrhunderts, da diese Herrschaft an die Herzoge von Jülich verkauft worden. Der dritte Sohn, Simon II.; bekam zu seinem Lose Kreuznach, und stiftete die vordere Sponheimische Linie, die bis zum Jahr 1383 in verschiedenen Nebenzweigen geblühet hat. Dem vierten Sohn, Grafen Eberhard, wurden die Sainischen Lande zu Theil; er starb ohne männliche Erben, und seine Grafschaft kam an dessen ältesten Bruders erstgebohrnen Sohn, Grafen Gottfried, welcher den Namen davon annahm, und der Stammvater des gräflich Sainischen Hauses wurde; desselben jüngerer Bruder, Heinrich, pflanzte die Starkenburgische oder Hintersponheimische Linie fort.

Die vordere Sponheimische Linie erlosch in ihrem männlichen Stamme 1414 mit dem Tode des Grafen Simon, dessen älteste Tochter, Elisabeth, ihm in allen seinen Herrschaften als einzige Erbin folgte; diese war in zweiter Ehe mit Rupert, des Pfalzgrafen Ruprechts, nachherigen römischen Königs, ältesten Sohn vermählt; nach dessen Tod erfüllte sie das schon im Jahr 1408 ihrem Schwiegervater, K. Ruprecht, gethanene Versprechen, indem sie seinem ältesten Sohn, Kurf. Ludwig III., den fünften Theil der vordern Grafschaft Sponheim verschrieben. Die übrigen vier Theile sind durch eine 1417 errichtete letzte Willensmeinung ihrem Vetter, Johann V., Grafen von Sponheim zu Starkenburg verblieben.

Von dem Starkenburgischen Aste war der angeführte Johann V. der letzte; derselbe setzte 1425 seines Vaters Schwester Söhne, den Markgraf Bernhard von Baden,

und Graf Friedrich von Veldenz, zu Erben seiner Lande ein, und starb 1437; und nunmehr war der Stamm der Sponheimischen Grafen ganz erloschen.

Von dieser Zeit an erhielt die ganze Grafschaft Sponheim eine andere Abtheilung. Die hintere war zwischen dem Markgrafen von Baden, und dem Grafen von Veldenz ganz gemeinschaftlich, und als letzteres Hauß mit dem gedachten Friedrich auch abgieng, so fiel dessen Hälfte der hintern, und zwei Fünftel der vordern Grafschaft, vermöge der 1444 errichteten Erbordnung, auf dessen mit Pfalzgrafen Stephan vermählt gewesene Veldenzische Erbtochter Anna, so daß an der vordern Grafschaft das Kurhauß Pfalz ein Fünftel, das markgräfliche Hauß Baden zwei, und das pfalzgräflich Simmersche auch zwei Fünftel haben, sodann beide letztere Häuser die hintere Grafschaft gemeinschaftlich besitzen sollten. Kurpfalz hatte aber ein anderes Fünftel durch Kauf, jedoch auf einen Wiederkauf 1422 an sich gebracht, so daß es also wirklich zwei, Baden und Simmern aber die übrigen drei Fünftel hatten. Markgraf Karl von Baden, welcher sich wider Kurfürst Friedrich I. mit dessen übrigen Feinden verbunden hatte, und gefangen worden war, muste, um seine Freiheit zu erhalten, sein Theil an der obern Grafschaft dem Kurfürsten, unter dem Vorbehalt, solchen mit 45,000 fl. wieder zu lösen, einräumen. Pfalzgraf Johann I. zu Simmern bewirkte 1504 die Einlösung, des 1422 von Kurpfalz verpfändeten Fünftels, wodurch es geschah, daß Pfalz-Simmern drittehalb, Kurpfalz aber die ihm noch verpfändet gewesene Badische anderhalb, und zugleich das vorige Erbfünftel der vordern Grafschaft besaß.

Als zwischen dem Markgrafen Philipp von Baden und Elisabeth, des Kurfürsten Philipps Tochter, eine

Heirath zu Stande gekommen, wurde 1508 derjenige Theil der vordern Grafschaft Sponheim, welcher Markgraf Karl dem Kurfürsten Friedrich I. verschrieben hatte, wieder zurückgegeben.

Im Jahr 1559 erlosch die alte Kurlinie, und Pfalzgraf Friedrich III. aus der Simmerischen Linie folgte derselben. Dadurch wurde das alte Fünftel der Kur mit den Simmerschen zwei Fünfteln der vordern Grafschaft vereiniget. Zufolge des Heidelberger Hauptvertrags vom 2. Novemb. 1553, wurde die Hälfte der hintern Grafschaft an die beiden Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken und Georg Johann zu Veldenz abgetreten, und durch einen weitern Vergleich vom J. 1566, wurde die Hälfte dem Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken allein übertragen, welcher solche seinem jüngsten Sohn, Pfalzgrafen Karl zu Birkenfeld, zu seinem Erbtheil ausgeschieden. Bei dieser jüngsten pfalzgräflichen Linie verblieb besagte hintere Grafschaft in Gemeinschaft des markgräflichen Hauses Baden, bis 1776 eine nähere Abtheilung der Aemter und Ortschaften Statt hatte.

Die vordere Grafschaft war zwischen Kurpfalz und Baden gemeinschaftlich dergestalt, daß jenes drei, dieses aber zwei Fünftel der Einkünften zu beziehen hatte. Im Jahr 1659 kam ein näherer Vertrag zu Stande, wodurch ein Fünftel des Amts Kreuznach an die Kur abgetreten worden.

Auf solche Weise war die Abtheilung und der gemeinschaftliche Besitz dieser Grafschaft auf den alten Fuß wieder hergestellt, wonach Kurpfalz eines, Baden zwei, und Pfalz Simmern auch zwei Fünftel inne hatten. Als im Jahr 1673 des Pfalzgrafen Ludwig Philipps hinterlassener Sohn, Ludwig Heinrich, ohne Leibeserben abgegangen, und damit die neue Simmerische Linie wieder erloschen war, so sind dessen sämmtliche Besitzungen dem

Kurfürsten Karl Ludwig zugefallen, und hiermit jene zwei Fünftel mit dem Kurfürstlichen Fünftel vereiniget worden.

Bald darauf erfolgte auch das Absterben der Simmerischen Kurlinie im Jahr 1685 mit dem Tode des Kurfürsten Karl; seine an den Herzog Philipp von Orleans vermählte Schwester, Elisabeth Charlotte, trat nun mit ihren Allodialansprüchen hervor. Dieses hatte die schlimmen Folgen, daß die Stadt Kreuznach, wie andere Orte, die Verwüstungen der Franzosen erdulden musten.

Nachdem Kurfürst Johann Wilhelm von Neuburg durch den Ryswickischen Friedensschluß 1697 wieder in den ruhigen Besitz der pfälzischen Lande gelanget war, wurde in Betreff der vordern Grafschaft Sponheim 1707 mit Baden ein Austauschvertrag abgeschlossen, wodurch die Gemeinschaft gänzlich aufgehoben, und eine Abtheilung der Aemter zu 3 und 2 Fünftel zu Stande kam.

Die vordere Grafschaft Sponheim.

An der vordern Grafschaft hatte also Kurpfalz drei Fünftel, und das Hauß Baden zwei Fünftel; im J. 1707 hatte, wie gesagt, eine Abtheilung der Aemter Statt. Die Kurpfälzischen drei Fünftel sind nun unterm Oberamt Kreuznach begriffen; Baden bekam das Oberamt Kirchberg, das Unteramt Koppenstein, das Amt Nauenburg, das Amt Sprendlingen nebst St. Johann, Denzen bei Kirchberg, einen Theil an Neckershausen, und Neuburgweier im Oberamt Germersheim.

Die Kurpfälzische drei Fünftel.

Alles, was dem Kurhauße Pfalz an der vordern Grafschaft Spanheim in letzteren Zeiten zugehörte, war unter dem Namen des Ober-Amts Kreuznach begriffen.

Das Oberamt bestand in dem eigentlichen Oberamte Kreuznach, und den Unter-Aemtern Boeckelheim, und Ebernburg.

Zu dem Oberamt Kreuznach gehörten nachbenannte Gemeinden:

Auf der einen Seite der Nahe.

Kreuznach, Stadt; und Hackenheim, Kl. Dorf nahe an der Stadt, sodann die Dörfer:

Treisen, — Weinsheim, — Rudesheim, — Braunweiler, — Norheim, — Gutenberg, — Langenlonsheim, — Hargesheim, — Auen, — Bockenau, — Sponheim.

Auf der andern Seite der Nahe.

Oberhilbersheim, — Gensingen, — Zozenheim, — Schwabenheim, — Bosenheim, — Goekenheim, — Frey-Laubersheim.

Zu dem Unteramt Boeckelheim gehörten die Gemeinden:

Auf der einen Seite der Nahe.

Niederhausen, — Schloßboeckelheim, — Thalboeckelheim, — Waldboeckelheim, — Boos, — Oberstreit, — Sobernheim, — Monzingen, — Rusbaum.

Auf der andern Seite der Nahe.

Odernheim, — Duchrath, — Oberhausen, — Hochstetten, — Hallgarten, — Staudernheim.

Das Unteramt Ebernburg war aus nachbenannten Gemeinden gebildet:

Auf der einen Seite der Nahe.

Norheim. —

Auf der andern Seite der Nahe.

Ebernburg, — Feil, — Bingarten.

Vom Oberamt Kreuznach.

Zu Kreuznach hat schon in den Karolingischen Zeiten ein königlicher Pallast gestanden, und das Ort selbst wurde unter die landesherrliche Besitzungen gezählt. K. Ludwig der Fromme hielt sich in diesem Pallast öfters auf. Im Jahr 1334 ließ Erzbischof Balduin von Trier, weil Graf Johann von Sponheim sich wider ihn in eine feindliche Fehde eingelassen hatte, die Stadt Kreuznach

belagern. Im J. 1620 nahm der spanische General, Ambrosius Spinola die Stadt in Namen des Kaisers in Besitz, und im J. 1632 wurde sie vom König Gustav Adolph von Schweden erobert; aber 1636 von den Kaiserlichen und Spanien wieder in Besitz genommen. Durch den westphälischen Friedensschluß wurde die Stadt, und das ganze Amt wieder seinen rechtmäßigen Landesherren eingeräumt. Am härtesten wurde die Stadt bei dem wegen der Orleanischen Erbschaftsforderung erfolgten Einfall der Franzosen mitgenommen, indem im Jahr 1689 die Thürme und Stadtmauern niedergerissen, das feste Schloß Kauzenberg gesprengt, und die Residenz der Pfalzgrafen zu Simmern zerstört, und zuletzt die Stadt selbst in Brand gesteckt worden.

Eine viertel Stunde oberhalb der Stadt liegen zwei Salzwerker eines auf dem rechten Ufer der Nahe, die Karlshalle, und das andere auf dem linken Ufer, Theodorshalle genannt, welche beide durch eine auf steinern Pfeilern ruhende Brücke von Holz mit einander verbunden sind. Erstere ist im Jahr 1729 angelegt, und es werden ohngefähr 2000 Malter Salz darauf jährlich gesotten. Die andere weit beträchtlichere ist im J. 1742 errichtet worden, und von derselben werden jährlich 10 bis 12,000 Malter Salz erzielet.

Von dem Dorfe Sponheim hat das große Reichsgrafengeschlecht, und das Kloster, die berühmte Benediktiner-Abtei, welche Kultur des Landes und der Menschen um sich verbreitet, und wo einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit gelebt hat, den Namen bekommen. Die Burg erhebt sich südlich am Dorf. Der Graf Eberhard hat 1044 eine Kirche in diesem Dorf erbauen lassen, und dabei vier Pfründen gestiftet; Graf Stephan von Sponheim faste im Jahr 1101 den Entschluß, bei dieser Kirche ein Kloster zu erbauen, und solches mit Mönchen von dem

Orden des heiligen Benedikts zu besetzen. Sein Sohn Megenhard säumte nicht den Willen seines Vaters zu vollziehen, und brachte den Bau in kurzer Zeit zu Stande. Im J. 1124 geschahe die feierliche Uebergabe des Klosters an den Benediktinerorden; es wurden zwölf Mönche aus den Klöstern zu St. Alban und St. Jakob bei Mainz zu dessen Bewohnung gezogen, welche den ersten Abt Bernhelm, aus der Grafschaft Sponheim, und aus dem Kloster zu St. Alban, gewählt haben. Pabst und Kaiser nahmen das Kloster durch schriftliche Confirmation unter unmittelbaren Schutz. Im Jahr 1483 ward Johann aus dem Dorfe Trittenheim an der Mosel, und woher derselbe gemeiniglich Trithemius genannt wird, zum Abt des Klosters gewählt und confirmirt. Sein Vater hieß Johann von Heidenberg, und seine Mutter Elisabeth von Longwich, diese seine Eltern waren wenig begütert, und lebten vom Weinbau. Dieser Johann von Trittenheim brachte, während den 23 Jahren, welche er dem Kloster vorstand, alles wieder in die beste Ordnung sowohl in Ansehung der Gefälle, als der Gebäude, Klosterzucht, Bibliothek ꝛc. ꝛc. Er fand in der Bibliothek kaum 48 Bände, er brachte aber so viele und so seltene Werke zusammen, daß in ganz Teutschland keine Bibliothek sich mit der zu Kloster Sponheim messen konnte. Fürsten, Bischöfe, Doktoren, Edelleute und berühmte Männer aller Art kamen nach Sponheim, um den gelehrten Abt kennen zu lernen, und seine herrliche Bibliothek zu sehen. Das Kloster, von dessen Daseyn man in entfernten Gegenden kaum etwas gewußt hatte, wurde nun bekannt und berühmt. Im Jahr 1502 erhielt der Abt Tritheim von dem Kurfürsten Joachim von Brandenburg die wiederholte Einladung zu ihm zu kommen, und als im folgenden Jahr der Kurfürst dem Fürstenkonvent in Frank-

furt beiwohnte, reiste Tritheim nach Frankfurt, und verweilte zehn Tage bei dem Kurfürsten. Als im Jahr 1505, in welchem Trittheim auf Begehren des Kurfürsten Philipp von der Pfalz nach Heidelberg gezogen, die Verwirrung im Kloster begonnen, und die Zügellosigkeit der Mönche, die nur seine Persönlichkeit im Zaume gehalten hatte, ausgebrochen, kehrte er nie mehr ins Kloster Sponheim zurück, und folgte seinem Gönner Joachim nach Berlin, wo er mit gröster Auszeichnung empfangen. Nach seinem Rath stiftete Joachim die Universität zu Frankfurt an der Oder, und in des Abts Beiseyn wurde sie eingeweihet. Tritheim nahm nachher die ihm angebotene Abtei von St. Jakob zu Würzburg an. Kaiser Maximilian berief ihn nach Köln. Trittheim starb zu Wirzburg im J. 1519. Er hat in dem Kloster Sponheim zwei tausend Bände schöner Handschriften zurückgelassen.

Unter seinen Schriften finden sich mehrere Chroniken; Tritheim war auch ein Mitglied der berühmten rheinischen gelehrten Gesellschaft, deren Stifter Konrad Celtes war. Zu Ende des 15ten Jahrhunderts nahm diese Gesellschaft ihren Ursrung; kein Theil der Wissenschaft oder Kunst war in ihren Forschungen ausgeschlossen, aber besonders ließe sie sich angelegen seyn, alte historische Denkmäler zur Erläuterung der Geschichte Teutschlands in den Bibliotheken aufzusuchen. Der gewöhnliche Ort ihrer Zusammenkünfte war Heidelberg. Kaiser Maximilian war ihr Beschützer. Konrad Celtes war Tritheims erster Lehrer im Griechischen.

Nicht lange nach Tritheims Tode wirkte die Reformation auch auf Kloster Sponheim. Der Abt Spira vermählte sich mit Beatrix, Abtissin des nahe bei Brauweiler gelegenen Cisterzienserklosters, und übergab das Kloster mit allen Gütern und Gefällen an Kurfürst Friedrich III. und Markgrafen Philibert von Baden im

J. 1565 gegen ein jährliches Gehalt. Er wurde nun der erste protestantische Prediger. So verblieb es bis zum Einfall der Spanier in die pfälzischen Lande im J. 1622, in welchem aus der Abtei St. Martin zu Köln einige Mönche nach Sponheim kamen, und das alte Kloster in Besitz nahmen. Bei dem Einfall der Franzosen meldete sich der Benediktiner Orden, und in seinem Namen die Abtei St. Jakobsberg bei Mainz im J. 1687, und die Franzosen räumten mit Bewilligung des Kurfürsten Philipp Wilhelms und des Markgrafen Ludwig Wilhelms von Baden das Kloster Sponheim ihr ein. Im Jahr 1699 errichtete Kurfürst Johann Wilhelm mit gedachter Abtei einen Vertrag, wodurch derselben alle Güter und Gefälle um einen jährlichen Pacht verliehen, und zu deren Verwaltung, wie zu Besorgung der Pfarreien, einige Mönche angestellt wurden. Im Jahr 1732 verordnete Kurfürst Karl Philipp, daß der mit dem Abt zu St. Jakobsberg errichtete Bestand sich auch auf seine Nachkommen erstrecken solle. Amand Schell aus Koblenz gebürtig, der zugleich Prälat zu Jakobsberg war, erhielt hiernächst den bisherigen Pacht der Abtei Sponheim für sich und seine Nachkommen erblich, und so blieb es.

Brauweiler. Hier war ein Nonnenkloster Cisterzerordens, welches 1573 eingezogen worden, und von der Kirche und dem Kloster ist nichts mehr übrig.

Langenlohnsheim ist der schönste und gröste Ort des Oberamts am linken Ufer der Nahe, anderthalb Stunden unter Kreuznach.

Vom Unteramt Böckelheim.

Das Unteramt Böckelheim hat seinen Namen von der auf einem Berg hart an der Nahe gelegenen alten

Burg Böckelnheim. Wegen diesem Amt bestanden Streitigkeiten zwischen Kurpfalz und dem Erzstifte Mainz, welche im Jahr 1714 dahin verglichen worden, daß dieses Amt völlig an die Kurpfalz überlassen, dagegen zur Entschädigung des halben Ertrags desselben, die Dörfer Welstein, Siefersheim, Gunsheim, Pleitersheim und Volxheim, welche zum Oberamt Kreuznach gehörten, an Kurmainz abgetreten worden.

Schloßböckelheim. Im Jahr 1688 ward das alte Schloß von den Franzosen verbrannt, und man nennt nunmehr diejenigen Häuser, welche auf dem Berge liegen, Schloßböckelheim, und

Thalböckelheim die am Fuß desselben gelegene zum Unterschied des Fleckens Waldböckelheim.

Sobernheim, eine mittelmaßige Landstadt. Im J. 1314 erhielt sie von Kaiser Ludwig IV. Stadt- Gericht- und Marktrecht. Im Jahr 1689 wurde selbige durch die Franzosen in Brand gesteckt, und ihre Mauern und Thürme eingerissen. Es hatten sich hier viele adeliche Geschlechter ansäßig gemacht, worunter noch im XVI. Jahrhundert die Krazen von Scharfenstein, die Boosen von Waldeck, Schenken von Schmidburg, ꝛc. gezählt wurden. Sie hatten ihre besondere Ritterstube, und in dem gemeinen Polizeiwesen der Stadt mitzusprechen. Im J. 1426 errichtete die Bürgerschaft eine auf sechs Schwibbogen ruhende steinerne Brücke über die Nahe; diejenigen welche zu den Kosten beitrugen, erhielten von Pabst Martin V. einen Ablaß von 2 Jahren. Weil aber der Nahestrom sein Bett geändert, so wurde diese Brücke nicht mehr unterhalten. In Sobernheim hatten die Beamten des Amts ihre Residenz, sie bestanden aus einem Amtsverweser, der zugleich die Kameralgefälle oder Kellerei besorgte, einem Amtsschreiber, einem Zollbereuter und einem Obereinnehmer.

Monzingen, eine kleine Landstadt. Dieser Ort ist unter die ältesten der ganzen Gegend zu zählen. Der um die Stadt herum wachsende Wein ist wegen seinem Feuer sehr gerühmt, und kann wegen seiner Stärke zur See sogar unter der mittägigen Linie ohne Gefahr des Verderbens verführet werden. Der Magistrat war mit einem Oberschultheißen, sechs Rathsverwandten und einem Stadtschreiber bestellt.

Odernheim, ein kleines Städtchen; eine kleine Strecke unterhalb demselben zwischen dem Glan und Nahefluß, lag das berühmte Kloster Disibodenberg, zu dessen Erbauung der H. Disibod, ein Irrländer, indem er sich hier eine Wohnhütte errichtete, und ein strenges Leben führte, die Veranlassung gegeben. Derselbe zog mehrere fromme Männer an sich, und gab ihnen die Regeln des heiligen Benedikts. Dieses soll nach einigen im J. 545, nach andern im J. 674 nach Christi Geb. Statt gehabt haben. Im Jahr 1560 hat der Abt Peter das Kloster mit Zugehör an den Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweibrücken abgetreten. Im 30jährigen Kriege ließ K. Ferdinand II. das Kloster dem Eisterzerorden wieder einräumen, aber die Mönche kamen zu keinem ruhigen Besitz, und durch den westphälischen Frieden ward alles wieder in den vorigen Stand gesetzt, wobei es verblieben. Die Gebäude sind jetzt alle verfallen.

Vom Unteramt Ebernburg.

Ebernburg, ein Schloß und Dorf am Zusammenfluß der Alsenz und der Nahe, liegt eine Stunde von Kreuznach. Die auf einem Berg gelegene Burg war im XI. Jahrhund. ein Eigenthum der teutschen Kaiser Salischen Geschlechts. Nachher kam die Herrschaft Ebernburg an Kurpfalz und Baden als Gemeinherren der vordern Grafschaft Sponheim. Von Kurfürst Philipp von

der Pfalz brachte im J. 1482 Ebernburg mit Zubehör dessen Großhofmeister und Amtmann zu Kreuznach, Schwickardt von Sickingen als ein Pfand an sich. Als aber Franz von Sickingen den Landfrieden gebrochen, und besonders die trierischen und pfälzischen Ortschaften feindlich überfallen hatte, ward er im Jahr 1522 in die Reichsacht erklärt, und die Feste Ebernburg eingenommen. Im Jahr 1771 hat das Sickingische Geschlecht sich alles Anspruches begeben, und die Herrschaft Ebernburg an Kurpfalz und Baden als Gemeinherren der vordern Grafschaft Sponheim überlassen. — Der in der Reformation bekannte Lehrer Oecolampadius, oder Haußschein, hatte die Eifersucht seiner geistlichen Brüder rege gemacht, und besonders durch die Herausgabe seiner Predigten sich Verfolgung zugezogen; sein ärgster Feind, Johannes Glassio, vom Franziskanerorden und Beichtvater Kaisers Karl V., brachte es auf dem Reichstage zu Worms im J. 1521 dahin, daß man einen Haftbefehl gegen Oecolampadius ergehen ließ. Der erwähnte Franz von Sickingen gab ihm nun Schutz in seiner Feste Ebernburg, und hier schrieb er nun mehrere Werkchen. Die Fehde, in welche Franz von Sickingen gerathen, machte es indessen nothwendig, sich von seinem Beschützer, und dem sichern Aufenthalt auf der Burg Ebernburg zu entfernen. Er begab sich nun nach Basel, wo er gestorben.

Innere Verwaltung des Oberamts Kreuznach.

Der, welcher die Justitz im ganzen Oberamt verwalten sollte, hieß Oberamtmann, und wohnte gewöhnlich in Mannheim. Sein Stellvertreter wurde Landschreiber genannt, dem ein Oberamtsschreiber zugegeben war. Für das Pupillenwesen war ein Aus- und Waisenfauth angestellt.

Die Beamten im Unteramt Bökelheim und Ebernburg nannte man Amtsverweser; jeder hatte einen Amtsschreiber.

In der Stadt Kreuznach verwaltete ein Stadtschultheiß die Justiz, und besorgte das Pupillenwesen. — Die Stadt Sobernheim hatte einen Oberschultheiß, so wie auch Monzingen und Langenlohnsheim; und jedes dieser Orte einen Stadtschreiber.

Von den Oberschultheißereyen Sobernheim und Monzingen gieng die Appellation an den Amtsverweser, und von diesem an das Oberamt. — Von der Stadtschultheißerey Kreuznach und Langenlohnsheim gieng die Appellation an das Oberamt. — Vom Oberamt appellirte man an das Hofgericht zu Mannheim, und von da an das Appellationsgericht zu Mannheim, wenn nemlich bei Geldsummen die Summa appellabilis da war, 50 Gulden beim Hofgericht, und 1000 Gulden beim Appellationsgericht.

Jedes Ort hatte seinen Schultheißen; diesen waren Schöffen beigegeben. In der Stadt Kreuznach war der Stadtschultheiß nebst mehrern Rathsverwandten, wovon einer abwechselnd das Bürgermeisteramt bekleidete. In Sobernheim, Monzingen und Langenlohnsheim besorgten die Oberschultheißen die Verwaltungsgeschäften. Ober denselben standen die Amtsverweser, und dann der Landschreiber, welcher Oberamts Truchsaß war. Mithin war Kreuznach der Sitz der Hauptverwaltung; auch wohnte allda der Truchsaßkeller, an den alle von den Gemeinde-Empfängern, und den Obereinnehmern zu Sobernheim und Ebernburg eingenommene Gelder abgeliefert wurden. Das Oberamt als Verwaltungsbehörde war der Hofkammer und der Regierung zu Mannheim untergeben.

Hinsichtlich der Steuern, wurde der Frucht- und Weinzehnten in natura gehoben, gewöhnlich wurde der

Fruchtzehnten an den Meistbietenden versteigert, der ihn dann erhob. — Jeder Einwohner zahlte von den Häusern und liegenden Feldern monatlich eine Schatzung, und zwar 55 Xr. monatlich von 100 Gulden. — Wegen Rheindämmen und Römermonaten wurde jedes Jahr bald ein, bald zwei Monate Schatzung gehoben. Bei der Taxation der Häuser sah man allein auf den Boden, und bey der Taxation der Güter auf die vier Abstufungen — gute Lage — mittlere — schlechte — und doppelt schlechte Lage. Wegen Zinsen wurde auf die Festsetzung des Kapitalwerths Rücksicht genommen. — Auch wurde eine Nahrungsschatzung gehoben. Die Quote war festgesetzt, änderte sich aber bei Ab- und Zunahm des Gewerbes. Der Taglöhner zahlte Monatlich 24 bis 30 Xr. Diese Schatzung fiel aber hinweg, so bald er so viel Gut besteuerte.

Besondere Steuern waren 1) der Accis auf das Vieh, das in Kreuznach eingeführt worden, und auf die Frucht zum Mahlen; 2) Stempelpapier; 3) Umgeld auf Wein, Bier und Brandwein.

B. Die Badische zwei Fünftel.

Dieselbe bestanden aus folgenden Aemtern:

I. Das Oberamt Kirchberg, dessen Eintheilung und Bestandtheile folgende waren:

a) Die Stadt Kirchberg mit den Aussenburger Ortschaften:
Schönborn, — Oppertshausen, — Rüdern, — Dillendorf und Maizborn.

b) Pflege oder Schultheißerey Denzen, bestehend aus:
Denzen, — Reckershausen, — Womrath, — Dickenschied, — Rohrbach, — Schlierschied, — Panzweiler und Hecken.

c) Pflege Kostenz, bestehend aus:
Oberkostenz, — Niederkostenz, — Schwarzen, — Maizenhausen, — Todtenrath und Kludenbach.

d) Pflege Belch, bestehend aus:
Belch, — Wurrich, — Altlay und Kappel.

e) Pflege Sohren, bestehend aus:
Sohren, — Lauzenhausen, — Bährenbach, — Hahn, — Büchenbayern, — Wahlenau, und Niederweiler.

f) Amtsschultheißerei Koppenstein, bestehend aus:
Göhlweiler, — Hönau, — Schwarzerden, — Kellenbach, — Koenigsau, und Weitersborn.

g) Schultheißerei Seesbach, bestehend aus
Seesbach, und Brauweiler.

h) Pflege Hottenbach, bestehend aus:
Hottenbach, — Hellertshausen, — Bruchweiler, und Schauren.

i) Das Amt Dill, bestehend aus:
Dill, — Sahrschied, und Niedersohren.

Letzteres Amt gehört zur hintern Grafschaft Sponheim, und wird daher auch bei derselben angeführt sich befinden. Niedersohren aber gehört zum Territorium von Kirchberg.

Innere Verwaltung des Oberamts — Diese Pflegen, oder Schultheißereien hatten jede einen Schultheiß, der zwar keine Gerichtsbarkeit ausübte, aber alle herrschaftliche Befehle und Versteigerungen, Verkauf- und Aufträge von Gütern in Vollzug setzte, und für das Interesse des Fürsten wachte.

Die Justizbeamten bestunden aus einem Oberamtmann, einem Assessor, und mehrern verpflichteten Oberamtsactuarien, die das Protokoll führten, Kommissionen machten, und die Waisenfauthei Geschäften besorgten. Die Appel-

lationen giengen unmittelbar an das Hofgericht zu Karlsruhe.

Die Justizbeamten, und der Stadtrath zu Kirchberg versahen zugleich das Verwaltungswesen der Gemeinden, erstere ausserdem auch der Domainen, welche zwar durch besonders angestellte Verrechner verwaltet, aber durch das Oberamtspersonale revidirt, und dirigirt worden. Diese Beamten hatten ihren Sitz zu Kirchberg.

Die Steuern oder Schatzungen an Geld wurden nach dem Güter-Schatzungsfuß erhoben, nachdem jährlich von der Regierung zu Karlsruhe nach dem Landesbedürfniß das Quantum regulirt worden, welches sodann von den Pfleg- oder Schultheißerei-Einnehmern repartitionsmäßig an die Landeskassa zu Kirchberg gezahlet. Hiervon bezog die fürstliche Amtskellerei ein sicheres Quantum, welches in das fürstliche Aerarium floß, und das übrige an Bauten, Truppen Unterhaltung, Besoldungen, u. s. w. verwendet. Nach einer Landkassa-Rechnung vom Jahr 1788 bestunden diese Abgaben in 6080 Gulden.

Die hintere Grafschaft Sponheim.

Es ist schon bemerkt worden, wie die hintere Grafschaft zwischen dem Markgraf von Baden, und dem Grafen von Veldenz ganz gemeinschaftlich war, und wie bei Abgang des letztern Haußes, im J. 1444 dessen Hälfte der hintern Grafschaft auf die Veldenzische Erbtochter Anna, welche mit Pfalzgrafen Stephan vermählt war, fiel. Stephans Söhne Friedrich, und Ludwig theilen ihre Lande; Friedrich muß sich Graf zu Sponheim schreiben, und Ludwig Graf zu Veldenz. Aus Friedrichs Theil ist das Fürstenthum Simmern, und aus Ludwigs Theil das Herzogthum Zweibrücken entstanden.

Die alte Kurlinie erlosch mit Otto Heinrich († 1559), und Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken trat die Regierung

im Herzogthum Neuburg an, derselbe hatte aus dem Heidelberger Vertrag von 1553 die halbe hintere Grafschaft Sponheim erhalten, und dieselbe dem Herzogthum Zweibrücken incorporirt. In seinem Testament gab er sie seinem jüngsten Sohn Herzog Karl, welcher seine Residenz zu Birkenfeld nahm, wonach hernach dessen Linie die Pfalzgrafen von Birkenfeld genannt worden. Nach Abgang der Zweibrückisch Johannischen Linie succedirte der Innhaber der halben hintern Grafschaft Sponheim, Herzog Christian III, im Herzogthum Zweibrücken, und damit kam diese halbe Grafschaft, als ein Bestandtheil des Herzogthums, wieder unter unmittelbare Zweibrückische Regierung.

Im Jahr 1776 fanden die gemeinschaftliche Herren der hintern Grafschaft Sponheim, nemlich Pfalzzweibrücken und Baden, für gut, unter sich dieselbe zu theilen. Bis zum Jahr 1776 haben dieselbe die Häuser Pfalzzweibrücken und Baden gemeinschaftlich regieret, und hatten zu dem Ende eine eigene Regierung und Finanzverwaltung in Trarbach. Im Jahr 1776 machten aber beide Häuser eine Theilung dieser Landen, und die gemeinschaftliche Regierung und Rentkammer wurden aufgehoben, und jeder Herr regierte seinen Theil ohne Beschränkung allein.

Pfalzzweibrückischer Theil.

Nach der erwähnten Theilung ist auf den zweibrückischen Theil gefallen:

1. Das Oberamt Trarbach, mit Einschluß des Erbverreichs.
2. Das Amt Allenbach.
3. Das Oberamt Kastellaun.
4. Der sponheimische Theil an dem Dreiherrischen, nemlich an dem zwischen Kurtrier, Sponheim, und der Herrschaft Winneburg Beilstein gemeinschaftli-

chen Beltheimer, Senheimer und Strümmicher Gericht;

welche also nunmehr einen unmittelbaren Bestandtheil des Herzogthums Zweibrücken ausmachten.

Das Oberamt Trarbach.

Die Bestandtheile desselben waren:

1. Das Untergericht oder der Stadtrath zu Trarbach, bestehend aus einem Oberschultheiß und 12 Schöffen, wovon 6 von Trarbach, und 6 von Traben waren. Dieses Untergericht oder der Stadtrath hatte die Gemeinde-Verwaltung und unumschränkte Jurisdiktion, mit Vorbehalt der Appellation an das Oberamt, über:

a) Die Stadt Trarbach,

b) Gemeinde Traben nebst Litzig und Rißbach, und

c) Starkenburg.

2. Das Untergericht Enkirch. Es bestand aus einem Truchsaß, und 12 Schöffen und hatte gleiche Verwaltung und Jurisdiktion wie Trarbach, jedoch blos über den Flecken Enkirch und die dazu gehörigen Höfe und Mühlen.

3. Die Schultheißerey Wolf. Dieselbe bestand aus einem Schultheiß, welcher nebst etlichen Schöffen die Gemeinde Verwaltung und eine bis auf 10 Rthlr. beschränkte Jurisdiction hatte, übrigens aber blos das Dorf Wolf begriff.

4. Die Schultheißerei Irmenach. — Diese bestand aus einem Schultheiß, welcher mit etlichen Schöffen die Gemeinde-Verwaltung, und eine ebenfalls bis auf 10 Rthlr beschränkte Jurisdiction hatte, aber die Dörfer:

Irmenach, — Beuren und Thalkleinich, — Lötzbeuren, — Horbruch, — Hoschied und Oberkleinich begriff.

5. Die Schultheißerei Kleinich. — Diese bestand aus einem Schultheiß, welcher bloß die Gemeinde-Verwal-

tung hatte, indem die Jurisdiction zur Schultheißerei Irmenach gehörte. Sie begriff:

Kleinich nebst den Zubehörungen Fronhof, Pilmeroth, Emeroth, Gützenrod und Ilßbach, sodann Kautenbach.

6. Das Untergericht Kröverreich, welches gemeinschaftlich mit Kurtrier und aus einem Zweibrückischen Truchsaß, und einem kurtrierischen Untervogt bestand. Diese hatten die Gemeinde-Verwaltung, und unbeschränkte Jurisdiction. Die Berufung gieng an das Oberamt Trarbach, und an den Gräflich von Kesselstadtischen Obervogt zu Trier. Die Abgaben gehörten an Zweibrücken zu zwei Drittel, an Kurtrier oder den Grafen von Kesselstadt zu ein Drittel. Es bestand aus den Dörfern:

Cröv mit Kefenich, — Reil, — Kienheim, — Bengel mit Springiersbach (Abtey), — Hetzhof und Kinderbeuren, — Erden, — Lesenich, und Kindel.

Was übrigens die obere Verwaltung dieses zweibrückischen Oberamts betrifft, so wird sich auf das, was bei Gelegenheit des Fürstenthums Zweibrücken in der Folge angeführt werden wird, bezogen.

Trarbach — Starkenburg — Traben. — Auf dem hohen Bergrücken, der das Moselthal bei Trarbach umgränzt, liegt das Dörfchen Starkenburg, dessen Häuser auf seiner ausserordentlichen Höhe von unten gesehen wie Kartenhäuser erscheinen. Von der alten Burg ist keine Spur mehr vorhanden, wohl aber zeigen die Landleute den Fleck, wo sie gestanden, es heißt da noch auf der Burg. Gegenüber breitet sich flach das Gebirg aus, auf dem die Festung Montroyal gestanden. Auf der Burg Starkenburg hat eine Linie der Grafen von Sponheim, die sich nach diesem Schlosse nannte, gewohnt. Graf Heinrich von Starkenburg war mit Lauretta von Salm verehliget; nach dem Tode desselben kam es dem Kur-

fürsten Balduin zu Trier, Bruder Kaisers Heinrich des Siebenten, ums Jahr 1325 in den Sinn, das Erzstift auf Kosten der Wittwe zu vergrößern. Die Gräfin Lauretta mit männlichem Muthe drängte mit ihren Vasallen die Trierischen in ihre Gränzen zurück; und als der Kurfürst Balduin mit kleinem Gefolge die Mosel hinab nach Koblenz fuhr, nahm sie den Kurfürst gefangen, und derselbe wurde mit den Seinigen nach Schloß Starkenburg gebracht. Balduin muste ein Lösegeld von dreißig tausend Pfund Hällern zahlen, und eine Urkunde und Bürgschaft ausstellen, daß er ferner mit Schloß Birkenfeld, welches er auf gräflich starkenburgischem Boden zu Birkenfeld erbauet hatte, nichts zu schaffen haben wolle. Von dem Lösegeld Balduins baute Lauretta ein Trutz-Trier; man nannte diese Burg zu Tritheims Zeit die Frauenburg; das jetzige Geschlecht nennt die noch übrigen Trümmer die Gräfinburg; es war der wichtigste Paß an der Mosel. Wer dieses Schloß nicht besaß, konnte sich nicht Herrn der Mosel nennen; bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war sie eine der bedeutendsten Festen zwischen Rhein und Mosel. Als so die Frauenburg entstanden, siedelten sich zuerst die Arbeiter, dann andere Umwohnende am Fuße des Berges an. Der Travennerbach kam ihren Gewerben zu Statten, und die Burg schützte sie. Die Burgmannen zu Gräfinburg erbaueten sich im Thale Häuser, und die neuen Ansiedelungen wurden in die Befestigungen der Burg mit eingeschlossen. Die neue Ansiedelung erhielt Stadtgerechtigkeit, Zünfte, und eine Schützengesellschaft, und in einer Urkunde vom Jahr 1356 wird Trarbach eine Stadt genannt. Die Gräfin Lauretta ließ nun noch das ganze Thal, dies- und jenseits der Mosel, was man von der Starkenburg übersehen konnte, mit einer gemeinsamen Befestigungslinie umschließen. Noch jetzt sieht man zum Theil die

Mauern und Thürme, welche steile Felsen hinab zur Mosel führten, wo an der andern Seite jenen entsprechende Befestigungen sich anschlossen, über die schmale Seite der Halbinsel Montroyal weg, dann wieder hinab zur Mosel führten, und mit den Befestigungen des am Fuß der Burg entstandenen Städtchens Trarbach korrespondirten. Johann der Letzte, der, nachdem er die ganze sponheimische Erbschaft zusammen gebracht hatte, diesen uralten Grafenstamm beschloß, residirte abwechselnd auf dem Stammschloß Starkenburg, und auf der Frauenburg; er begünstigte vorzüglich die Stadt, und versah sie mit neuen Gebäuden.

Das Schloß Gräfinburg, und die befestigte Stadt Trarbach wurde im dreissigjährigen Kriege bald von den Schweden, bald von den Franzosen, oder Spaniern besetzt gehalten. Ebenso hatte die Stadt manche Ereignisse in den Kriegen Ludwigs XV. von Frankreich. Die letzte Belagerung, welche die Schleifung der Feste zur Folge hatte, war im Jahr 1734. Die Franzosen sprengten die Gräfinburg, und seit dieser Zeit liegt sie in Trümmern; aber das Städtchen sieht jetzt noch kriegerisch aus; eine starke Mauer mit einigen Thürmen zieht sich rings herum, und die Thore sind noch gewölbt, und mit Thürmen überbaut.

Der Trabenerberg ist vorzüglich dem Weinbau günstig. Man gelangte von Trarbach nach Traben vermittelst einer fliegenden Brücke. Wenn man den überall mit Weinreben bewachsenen Trabenerberg hinaufgestiegen ist, so befindet man sich auf einer ziemlich weiten Fläche, auf welcher hin und wieder einzelne Mauertrümmer hervorragen, und hin und wieder die Oefnung eines Gewölbes sich darstellet. Dies sind die einzigen kaum deutbaren Reste von der so berühmten Festung Montroyal. Als Ludwig XIV., nach dem Nimweger Frieden 1679, die Reunionskammern zu Breisach, Metz, Besançon und

Tournay errichtete, so erklärten diese auch das mit den Sponheimischen Erben von Trier gemeinschaftlich besessene Cröverreich und überhaupt den an der Mosel gelegenen Theil der Grafschaft Sponheim zum Eigenthum des Königs von Frankreich. Um die mit so großem Unrecht erworbenen Besitzungen zu beschützen, wurde Montroyal unter der Leitung des berühmten Marschalls Vauban mit ungeheuern Kosten aufgeführt; es wurde aber 1697 durch den Ryswicker Frieden (Art. 18 — 23 — 25) bestimmt daß diese neuangelegte Feste wieder geschleift, und nicht wieder aufgebauet werden solle.

Das Cröverreich. Die sechs Dörfer Cröve, Reil, Kinheim, Erden, Kinderbeuren und Bengel werden das Cröverreich darum genannt, daß sie vor Zeiten den regierenden römischen Kaisern und Königen, und sonst niemand zugehöret haben, weshalb man sie von dem größten Dorf Cröve das Cröverreich genannt. Noch im 13ten Jahrhundert gehörte es in der Art zu den Reichsdomainen. Es hatte einen kaiserlichen Vogt, welches Amt die Herren von Dhaun in der Eifel erblich gehabt. Im Jahr 1274 erhielten das Cröverreich die Grafen von Sponheim von K. Rudolph I., als eine Pfandschaft, und nachher als ein Pfandlehn. Die kaiserliche Vogtei hätte mithin aufgehört; es haben aber die Erzbischöfe von Trier, welche leibeigene Hintersassen daselbst gehabt, die noch jetzt Peterslinge oder St. Petersleute von der erzbischöflichen Kirche Sancti Petri genannt, das Vogteirecht den Herren von Dhaun abgekauft, und sich ums Jahr 1561 vor Gemeinsherren dargestellet, es auch dahin gebracht, daß sie von allen Einkünften den dritten Theil zogen. Der darüber 1594 beim Reichskammergericht entstandene Prozeß ist nicht zu Ende gekommen.

Zu Cröve bestand ein königlicher Schöffenstuhl, und von den Sprüchen dieses ehemaligen königlichen Schöffenstuhls zu Cröve, im sogenannten Cröverreich über der Mosel, wurde an den Oberhof zu Boppart die Berufung gebracht, und dorten nach Ripuarischen Gesetzen gesprochen.

2. Amt Allenbach.

Allenbach, — Woerschweiler, — der Distrikt Habeschied, oder das Dörflein Langweiler, nebst einigen Baracken in dem Wald bei Hütgeswasen und Thranenweyer.

3. Oberamt Castellaun.

a) Castellaun, die Stadt, nebst Roth, oder die sogenannte Ausserburgerschaft.

b) Die Schultheißerey oder Pflege Alterkülz.
Alterkülz, — Neuerkirch, — Hasselbach, — Michelbach, — Spessenrod.

c) Die Schultheißerey oder Pflege Bell.
Bell, — Wohnrod, — Crastel, — Völkerod, — Leideneck, — Hundheim.

d) Die Schultheißerey oder Pflege Heuweiler.
Heuweiler, — Schnellbach, — Göderod, — Hollnich.

e) Die Gemeinden
Haserich, — Pantzweiler, — Heßweiler.

Die zu diesem Amt gehörige ehemalige dreiherrische Orte sind:

A. Die Vogtey Beltheim.

Beltheim, — Uhler, — Mörschdorf, — Lich, — Ebeshausen, — Dommershausen, — Lahr, —

Buch, — Mörz, — Zilshausen mit Petershauserhof, — Sabershausen, — Macken, — Burgen.

B. Die Vogtey Strümmig.

Vorder-Strümmig, — Mittel-Strümmig, — Alt-Strümmig, — Priedern.

C. Die Vogtei Senheim.

Senheim, — Senhalz, — Grenderich.

An diesem ehemalig dreiherrischen Gebiete hatten Antheil:

a) Am Beltheimer Gericht oder Vogtey der Kurfürst von Trier die Hälfte, und die andere Hälfte gehörte zur niedern Grafschaft Sponheim in dem Antheil von Pfalzzweibrücken, und zur Herrschaft Winneburg-Beilstein, welche zuletzt der Graf von Metternich besessen.

b) Ein gleiches Bewandniß hatte es mit der Vogtey Strümmig.

c) Am Senheimer Gericht hatte Kur-Trier, Sponheim und Beilstein, jedes ein Drittel.

Im Jahr 1783 hat eine Landestheilung Statt gehabt, und vermöge dieser Theilung ist:

I. Das Beltheimer vertheilt worden, wie folget, nemlich es fielen an Kur-Trier:

die Oerter Burgen, — Lieg, — Lahr, — Zilshausen und Petershausen, — Sabershausen und Beltheim.

an Sponheim und resp. Zweibrücken:

Uhler, — Buch, — Mörz und Mörsdorf.

sodann an Winneburg-Beilstein:

Dommershausen, — Ebeshausen und Macken.

II. Das Strümmiger Gericht kam ganz an Winneburg-Beilstein, und

III. Das Senheimer Gericht ganz an Kur-Trier.

(Beschreibung des Oberamts Zell und Baldeneck, wovon das Manuscript in der Registratur zu Koblenz reponirt.)

Markgräflich Badischer Antheil der hintern Grafschaft Sponheim.

Bei der vorerwähnten Theilung der hintern Grafschaft Sponheim im Jahr 1776 zwischen Pfalzzweibrücken und Baden war das andere Loos, welches aus dem Ober-Amt Birkenfeld, dem Amt Herstein, dem Amt Winterburg, dem Amt Dill und der Vogtey Winningen bestand, an Baden gefallen, und die Bestandtheile dieses badischen Antheils waren, wie folget:

Oberamt Birkenfeld.

A. Kirchspiel Birkenfeld.

Birkenfeld, der Marktflecken, — Birkenfeld, die Burg, — Dienstweiler, — Eborn, — Eisen, — Brücken, — Bulenberg, — Abentheuer, — Rinzenberg, — Gollenberg, — Ellenberg, — Feckweiler.

B. Kirchspiel Reichenbach.

Rimsberg, — Rohen, — Reichenbach, — Frauenberg, — Hammerstein, — Ausweiler.

C. Ober-Kirchspiel Brambach.

Hatgenstein, — Schwollen, — Leissel, — Sösbach.

D. Untere Kirchspiel Brambach.

Hambach, — Rockenthal, — Rötzweiler, — Ober-Brambach, — Cronweiler, — Nieder-

Brambach, — Hoßweiler, — Wilzenberg, — Heupweiler, — Böschweiler, — Burbach, — Elchweiler, — Schmisberg.

Ferner gehörte in dieses Amt:

der herrschaftliche Hof Heiligenbusch., — der herrschaftliche Hof Hommerich, — der herrschaftliche Hof Winneberg, — der Hof Einschied, und das Dorf oder die sogenannte Meyerei Mahlborn zu äusserst an den trierischen Gränzen. Das Dorf war getheilt; die Einwohner von einer Seite gehörten zum Amt Birkenfeld, und von der andern zu Kur-Trier. Grundherr war der Abt von den heiligen Martirern zu Trier, welcher auch die Grundgerichtsbarkeit über Gränzstrittigkeit, und über den Ackerbau ausübte, und eine Strafe von 10 Sols aussprechen konnte; was aber von größerm Belang war, wurde zu Birkenfeld beim Amt entschieden. Es war übrigens festgestellt, daß wenn von den drei Herren zu gleicher Zeit Befehle über den nehmlichen Gegenstand anlangten, jene von Sponheim mit Hintansetzung der andern, vorzugsweise befolgt werden musten; — wie auch das Dorf und Lehn Zusch, womit der Herr von Hunoldstein belehnt war. Das Schloß Zusch gehörte Kur-Trier.

Das Amt Herstein.

Herstein, ein Städchen, — Moerschied, — Ober-Wörresbach, — Nieder-Wörresbach, — Fischbach, — Nieder-Hosenbach, — Gerach, — Tiefenbach, — Regelshausen, — Goetschied.

Das Amt Winterburg.

Winterburg, Schloß und Thal, — Allenfeld, — Spall, — Geberod, — Winterbach, — Ippenschied, — Eckweiler, — Pferdsfelden, — Rehbach, — Daubach, — Burg Sponheim.

Das Amt Dill.

Burg und Thal Dill, — Sorschied, ein Dörflein.

Dieses Amt stand zuletzt unter dem badischen Oberamt Kirchberg in der vordern Grafschaft Sponheim.

Die Vogtey Winningen.

Winningen, ein Marktflecken, an der untern Mosel.

Der Vogt, oder Amtmann zu Winningen stand unmittelbar unter der Regierung zu Carlsruhe, wohin auch von seinen Erkenntnissen die Appellation gieng.

Lehen der hintern Grafschaft.

Das Dorf Weiler, welches die Herren von Warsberg, und das Dorf Sevenich, welches der Graf von Waldbott-Bassenheim zu Lehen trug.

In den markgräflich badischen Landen bestand bis zum Jahr 1783 die Leibeigenschaft. Eine Folge davon waren verschiedene besondere Abgaben, und zwar 1. der Abzug. Diese Abgabe musten nicht nur Unterthanen zahlen, welche in fremde der Landeshoheit des Hauses Baden nicht unterworfene Gebiete gezogen sind, sondern auch jene Unterthanen, welche ihren Wohnsitz unter badenscher Landeshoheit von einem Ort in den andern verlegten. So mußte, wenn ein Unterthan der Markgrafschaft in eine mit derselben verbundenen Grafschaft oder Herrschaft, z. B. in Sponheimische zog, zehn Prozente, und umgekehrt aus diesem Landestheil in jenen sich begab, auch zehn Prozente von dem wegziehenden Vermögen entrichtet werden; 2. die Manumissions- und Expeditionstaxe. — Die Manumissionstaxe war eine Gebühr, die vor die Entlassung aus der Leibeigenschaft gezahlt wurde. Sie betrug ebenfalls 10 Prozente, und muste auch alsdann bezahlt werden, wenn der an dem Ort seines bisherigen Aufenthalts aus der Leibeigenschaft

entlassene Unterthan in seinem künftigen Wohnort wieder unter die Lokalleibeigenschaft fiel. Die Expeditionstaxe wurde für die Ausfertigung der Manumissionsurkunde entrichtet; 3. das Landschaftsgeld. — Was in den badenbadischen Landen das sogenannte Landschaftsgeld war, hieß Pfundzoll im Durchlachischen. Es war diejenige Abgabe, die sonst Accis heist, und diese bei dem Abzug zu bezahlende Accis bestand in einer Abgabe, welche von dem ganzen wegziehenden Vermögen mit 2 Prozent entrichtet werden muste; 4. der Leibschilling. Es war dieses die Abgabe, welche die Leibeigenen als ein Zeichen der Anerkennung ihrer Leibeigenschaft jährlich mit einem Schilling oder auch 6 Kreutzer zu leisten hatten; endlich 5. der Todfall, Hauptrecht oder Besthaupt (mortuarium). — Aber durch das General-Rescript vom 23. Julius 1783 hatte der Markgraf Karl Friedrich seine Unterthanen durch Aufhebung der Leibeigenschaft, und der erwähnten verschiedenen Abgaben beglückt, und ein anderes General-Rescript von dem nemlichen Dato ergieng in gleicher Absicht an die sämmtliche badische vorder- und hintersponheimische Ober- und Aemter, und Amtskellereien, wie auch an die Aemter Grävenstein und Rhodt. Letzteres lautet seinem Inhalt nach wie folget:

„Generalrescript an die hochfürstl. badische vorder- und hintersponheimische Ober- und Aemter auch Amtskellereien Kirchberg, Sprendlingen, Birkenfeld, Herrstein und Naumburg, Winterburg und Winningen; imgleichen an das Amt Gräfenstein, auch Amt und Verrechnung Rhodt. d. d.

Carlsruhe den 23 Juli 1783.

G. Kab. Nro. 311.

Karl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Unsern Gruß ꝛc. ꝛc.

Mit eben der Gnade und Liebe, welche Wir an dem heutigen Tag Unsern Landen und Unterthanen, in so weit sie unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit stehen, durch die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft mit den damit verbundenen Abgaben des Leibschillings, Todfalls und dem Nachlaß anderer Abgaben zu beweisen suchen, sind Wir jederzeit auch Unsern getreuen Unterthanen in Unserer Grafschaft Sponheim, in Unserer Herrschaft zu Rhodt, Gräfenstein zugethan; und Wir hätten gern auch ihre Umstände auf gleiche Art erleichtern, und ihnen eben diese Gnade in Ertheilung der Leibesfreiheit gönnen mögen, welche jene nunmehr genießen; allein Wir sehen Uns hierin durch das Verhältniß, *) unter welchem Wir Unsere Sponheimische Lande regieren, zu Unserm Leidwesen gehindert.

Um ihnen jedoch diese Unsere Gesinnungen in soweit zu bezeugen, als es die Lage der Umstände für jetzt gestattet, wollen Wir dieselbe hiermit bey ihrem Ueberzug **) aus einem Unserer Sponheimischen Oberämter

---

*) ponatur bei Rhodt: in welchem der Flecken Rhodt in Ansehung der Leibeigenschaft steht, zur Zeit noch daran gehindert.

**) ponatur bei Rhodt: in solche Orte Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, welche Unserer unmittelbaren hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit mit Leibesfreiheit oder mit alleiniger Leibeigenschaft gegen Uns unterworfen sind, wie auch in Unserm Antheil der Grafschaft Sponheim.

Na. Das Landschaftsgeld und Abzugspfundzoll, wird nur in die Rescripte an das Oberamt Kirchberg, das Amt Sprendlingen und das Amt Rhodt gesetzt.

und Aemter in ein anderes Ort Unserer dortigen Lande oder Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, so weit dieselbe unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit stehet, von der bisherigen Abgabe des Manumissions- und Expeditions-Taxes, Abzugs, Landschaftsgeld und Abzugspfundzolls, auch des Todfalls und Hauptrechts, oder Besthaupts, wo solches bisher erhoben worden ist, und nicht auf Gütern, sondern auf Personen haftet, mit Vorbehalt dessen, den fremde dortige Leibeigene Uns schuldig sind, ***) (in so lange gnädigst befreien, als die Regierung und Einkünfte gedachter Sponheimischen Lande, wie dermalen, bey Unserem Fürstlichen Hause bleiben werden.)

In Ansehung derjenigen Unserer Aemter und Ortschaften, wohin diese Ueberzugsfreiheit erwähntermaßen nicht Statt findet, wird das in Unsere Markgrafschaft Baden unterm heutigen Tag erlassene, und abschriftlich hier beigehende Generalrescript näheres Ziel und Maß geben.

Wir hoffen, daß diese gnädigste Befreiung zur Zufriedenheit und Beförderung des Wohlstands Unserer Sponheimischen, Gräfensteinischen und Rhoder Unterthanen, zugleich aber auch ihnen zur Aufmunterung gereichen möge, in ihrer Treue und Ergebenheit gegen Uns und Unser Fürstliches Hauß fernerhin fortzufahren; befehlen demnach Euch dem Oberamt diese Unsere gnädigste Entschliessung gehörig zu eröfnen, wie es geschehen, zu berichten, und in vorkommenden Fällen zu beobachten; ****) du der Amtskeller aber hast hievon in deiner Rechnung die nöthige Bemerkung zu machen, und bei

***) NB. Das eingeklammerte bleibt bei Rhodt weg.

****) ponatur bei Sprendlingen und Winningen: Insbesondere aber bei Eurer unterhabenden Verrechnung hievon.

dem Wegzug solcher Personen, welche die Befreiung in obiger Maße zu genießen haben, die sämmtliche Manumissions- und Abzugsgebühren, wie bishero zwar zu berechnen und in Rechnungseinnahme zu bringen, zugleich aber solche jedesmal unter Bezug auf Unsere gegenwärtige Verordnung in Abgang zu schreiben.

Wir versehen Uns dessen in jenen Gnaden, womit Wir euch wohl gewogen verbleiben.

Gegeben Carlsruhe den 23. Juli 1783."

XVI. Das Herzogthum Zweibrücken.

Beinahe zwei Drittel des zuletzt bestandenen Herzogthums Zweibrücken, als Lichtenberg, Meissenheim, ꝛc. ꝛc. rühren von der ehemaligen Grafschft Veldenz her. Das übrige gehörte zur alten Grafschaft Zweibrücken, welche um den Bließ-Fluß im Bliesgau und Wasgau liegt, und durch die vogesischen Gebürge von Lothringen geschieden ward. Das zweibrückische Land ist an den meisten Orten sehr bergigt, und hat zwar keine große schiffbare Flüsse, jedoch an geringern keinen Mangel, als 1. die Erlbach, so durch Bergzabern gehet; 2. die Loisebach; 3. im Oberamt Zweibrücken die Auerbach, welche sich durch Zweybrücken schlinget, und nächst Ernstweiler mit der Hornbach vermischt, 4. die Hornbach, so unter der Stadt Hornbach, der sie den Namen mitgetheilet, die Schwolb zu sich nimmt; 5. die Bließ, welche bei Saargemünd sich in die Saar schüttet; 6. die Glan, welche ihren Ursprung bei Waldmohr nimmt, und nachdem sie bei Lautereck die Lauter empfangen, Meissenheim vorbei gehet, und unter Drecks-Odernheim, nahe an dem verfallenen Kloster Disibodenberg in die Nohe fällt; 7. die Nohe, welche sich von Noheweiler gegen Nohefelden streckt, sodann gegen Bingen zu läuft, wo sie sich in den Rhein ausleeret. — An Fruchtbarkeit

kommt es zwar der nahe anliegenden Unterpfalz nicht gleich, giebt aber doch dem arbeitsamen Landmann seinen Unterhalt. An Holz hat es Ueberfluß, auch keinen Mangel an Getreide-Wachs, wiewohl an einigen Orten, des sandigen Bodens halber, das Korn und anderes Getreide sich nicht sowohl anbauet, als der Haber.

Die ehemaligen Grafen von Zweibrücken sind ursprünglich mit den ehemaligen Grafen von Saarbrücken einerlei Herkunft gewesen. Siegebert I. hatte zwei Söhne a) Siegebert II. welcher in den Jahren 1122. 1141. vorkömmt, b) Friederich, welcher ebenfalls schon 1122. in Urkunden vorkömmt. Von 1135 findet sich, daß dieser Siegebertus II. und Friederikus sich unterschrieben haben als comites de Sarebrucken. Simon I. war des Friederici ältester Sohn, und seine Söhne schrieben sich a) Simon II. de Saraeponte † 1219, und b) Henricus I. de Geminoponte, welcher von 1192 - 1243 vorkömmt. Diese beiden Brüder haben allem Ansehen nach miteinander getheilt, so daß der älteste den Stamm der Grafen von Saarbrücken fortgesetzt, und der andere der Stammvater der Grafen von Zweibrücken geworden. Heinrichs I. Sohn war Henricus II. † 1282, und desselben Söhne waren a. Eberhardus, Stammvater der fernern Grafen von Zweibrücken, und Bitsch, und b) Walramus, Stammvater der andern zweibrückischen Linie. Des ersten Stamm erlosch 1570. und von der Linie des Walrams war Eberhardus III. der Letzte, derselbe hat 1385 den halben Theil der Grafschaft Zweibrücken nebst Hornbach und Bergzabern für 25,000 Gulden an Rupertum Rufum, Pfalzgrafen am Rhein verkauft, und die andere Hälfte demselben geschenkt, und nachgehends wieder von Pfalz zu Lehen genommen. Als Jacobus, der letzte dieses Geschlechts nun gestorben, fiel dieser Rest von Zweibrücken, als ein erledigtes Mannlehen an Pfalz.

Pfalzgraf Ruprecht, welcher 1400 Kaiser geworden, machte einen Länder-Vertheilungs-Vertrag: Das Gebiet wurde in ein unveräusserliches Kurthum, und in erbliche Fürstenthümer abgetheilt; zu den letztern gehörten die Graf- und Herrschaften, welche gekauft und geerbt worden, als Sponheim, Veldenz, Zweibrücken, Simmern, und die sogenannte Oberpfalz; diese sollten auch bei dem Hause Wittelsbach bleiben, konnten aber unter dessen verschiedene Zweigen vertheilt, und nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden. Daher findet man jetzt das pfälzische Hauß in mehrere Linien, als die Veldenzische, Zweibrückische, Simmerische und Odenwälder vertheilt.

Nach dem Tode des Kaisers Ruprecht theilten seine Söhne, vermöge väterlicher Verordnung, die pfälzischen Länder. Der älteste, Ludwig III, erhielte die Kur; Johann die Oberpfalz; Stephan Zweybrücken und Simmern, und Otto Mosbach, Boxberg und die odenwäldische Aemter.

Die Linie der Pfalzgrafen von Zweybrücken fängt mit Ludwig, dem zweiten Sohn des genannten Pfalzgrafen Stephan an. Diese Linie theilte sich in der Folge in die Neuburgische und in die Zweibrückische; letztere wurde von Johannes I. († 1604) fortgesetzt, und unter seinen Söhnen entstanden wieder neue Linien. Johann II. setzte die zweybrückische Linie fort; sein Sohn Friedrich starb aber 1661 ohne männliche Nachkommen. Er war seiner Länder wegen der wider seinen Vetter Friedrich V. ergangenen Reichsacht verlustig erklärt worden, aber wieder in dieselbe durch den osnabrückischen Friedensschluß von 1648 restituirt worden.

In dem Zweybrückischen folgte nun Friedrich Ludwig von der landsbergschen Linie, welche Linie von Friedrich Casimir, dem Bruder des Johann II. gestiftet worden.

Friedrich Ludwig hatte die Regierung seinem Sohn Wilhelm Ludwig übertragen; nachdem derselbe aber 1675 ohne Erben verstorben, die Regierung wieder angetreten.

Nach dem Tode Friedrichs Ludwigs († 1681) succedirte nunmehr in dem Zweibrückischen die von Johann Casimir, dem jüngsten Sohn Johanns I. gepflanzt kleeburgsche Linie. Johann Casimir war mit Katharina, Tochter des Königs Karls IX. in Schweden, vermählt, und starb 1652. Seine zwei Söhne machten zwei Linien, nemlich Karl Gustav ward 1654 König in Schweden, und Adolph Johann die kleeburgsche Linie.

Die Nachkommen von Karl Gustav, nemlich Karl XI. und Karl XII. waren Könige in Schweden, und Herzoge zu Zweibrücken. Als Karl XII. im Jahr 1718 umgekommen, nahm von Zweibrücken der Pfalzgraf Gustav Samuel, Sohn von Adolph Johann von Kleeburg, Besitz. Derselbe starb aber 1731 ohne Kinder, und nunmehr erhielte kraft eines Vergleichs mit Kurpfalz 1734 die zweibrückische Lande der Pfalzgraf Christian III. von Birkenfeld. Sein Sohn Christian IV. Herzog zu Zweibrücken, starb 1775 ohnbeerbt.

Es succedirte nunmehr im Herzogthum Zweibrücken desselben Brudersohn, Karl II. Desselben Sohn und Erbprinz von Zweybrücken Karl August Friedrich starb 1784, und die Succession fiel sodann bei dem Tode des Herzogs Karls II. im Jahr 1795 auf den Sohn des Prinzen Friedrichs von Zweibrücken, welcher bei seinem Uebertritt zur katholischen Religion 1752 zu Rom den Namen Michael erhalten, und 1767 gestorben, nemlich auf den jetzigen König Maximilian Joseph von Baiern, welcher auch 1799 seinem Oheim Karl Theodor als Kurfürst von Pfalzbaiern gefolgt.

Die erste Anlage zu dem Herzogthum Zweibrücken war also der Theil der Lande, welche der dritte Sohn

des Kaisers Ruprecht, Herzog Stephan bei der Theilung mit seinen Brüdern 1440 bekommen. Zu diesen stephanischen Landen kamen in der Folge Stücke der alten Grafschaft Veldenz, und aus beiden zusammen wurde nun ein eigenes Fürstenthum gebildet, welches von der Residenz des Besitzers den Namen Zweibrücken, und von dessen als eines Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs in Baiern angebornen Würde den Namen eines Herzogthums erhalten hat.

Es folgen nun die einzelnen Bestandtheile der verschiedenen Ober- und Aemter, woraus das Herzogthum in den jüngsten Zeiten bestanden.

1. Das Oberamt Zweibrücken.

a. Die Stadt Zweibrücken

mit der Schiflicker Fasanerie. Die Stadt hatte eine städtische eigene Verwaltung, gehörte aber zur

b. Schultheißerei Irheim.

Irheim; — Mittelbach; — Hengstbach mit Hengstbacherhof; — Wattweiler mit Mölsbacher und Kettersberger Hof; — Bubenhaussen mit Rosenbergerhof; — Ernstweiler mit Kaplanei-Freudenberger- Rothenberger- und Rosenthalerhof; — Einöd und Ingweiler mit Schwarzenacker- und Audenkellerhof; — Wörschweiler mit Gutenbrunnen und Glashütte; — Bierbach.

c) Schultheißerei Limbach.

Limbach mit Eschweilerhof, — Kirkel mit Neuhäusel und Abstäberhof, — Rohrbach, — Hasel, — Bliesbergerhof, — Kohlhof.

d) Schultheißerei Webenheim.

Webenheim, — Dahlheim.

e. Schultheißerei Minnbach.

Minnbach mit Grünbacher- und Freishäuserhof, — Walsheim, — Breitfuhr mit Kirchheimer- und Kalenbergerhof.

f. Schultheißerei Hornbach.

Neuhornbach mit Oberhof, Hornhausen, Stubach, Ringweiler und Bikmasbach, — Althornbach mit Bödingenhof, — Böckweiler, — Mauschbach, — Dietrichingen mit Leichelbingen und Kirchbacherhof, — Breinschelbach mit Reißweiler, — Rimschweiler mit Heidelbergerhof, und Heckennasbacherhof.

g) Schultheißerei Großsteinhausen.

Großsteinhaus, — Bottenbach, — Kleinsteinhausen, — Walshausen, — Windsberg, — Dusenbrucken, — Huberhof, — Langenbergerhof.

h) Schultheißerei Nünschweiler.

Nünschweiler, — Hengstberg, — Dellfeld, — Höhe-Muhlbach, — Höh-Eschweiler.

i) Schultheißerei Contwig.

Contwig, — Maßweiler, — Battweiler, — Nieder-Auerbach, — Stambach, — Ober-Auerbach.

k) Schultheißerei Rieschweiler.

Rieschweiler, — Reifenberg, — Offweilerhof, — Gersbergerhof, — Wahlbacherhof, — Truppacherhof, — Hütschenhäuserhof, — Stockbornerhof, — Schmitzhausen.

l) Schultheißerei Wiesbach.

Wiesbach, — Krachenberg, — Rosenkopf, — Biedershausen, — Oberhausen, — Winterbach, — Niederhausen, — Mörsbach, —

Käshofen, — Herrmannsgründerhof, — Klein-Bundenbach, — Groß-Bundenbach.

2. Das Oberamt Homburg.

a) Schultheißerei Homburg.

Homburg, — Karlsberg, — Karlsbergerhof, — Karlshöh, — Gebrüchhof, — Schwarzenweiher, — Lapperteſcherhof, — Eichelſchneiderhof, — Altſtadt, — Beeden, — Groß- und Klein-Beederhof, — Schwarzenbach, — Kirrberg, — Erbach, — Reiskirchen, — Högen, — Vogelbach, — Bruchmuhlbach.

b) Schultheißerei Lambsborn.

Lambsborn, — Bechhofen, — Neuplerhöfe.

c) Schultheißerei Waldmohr.

Waldmohr, — Breitenbach, — Duntzweiler, — Jägersburg, — Kleinottweiler, — Welsweiler und Hof. — Alt-Breitenfelderhof, — Neu-Breitenfelderhof, — Bambergerhof, — Kübelberg, — Schönenberg, — Schmittweiler, — Sand, — Dietweiler, — Altenkirchen, — Frohnhofen, — Ohmbachbrücken, — Brücken, — Ober-Miſſau, — Nieder-Miſſau, — Elſchbach, — Scheidenberg.

3. Oberamt Lichtenberg.

a) Kuſel, Stadt, dieſelbe hatte einen eigenen Stadtſchultheiß.

b) Schultheißerei Pfeffelbach.

Pfeffelbach, — Albeſſen, Ehweiler, — Schellweiler, — Hüfler, — Wahnwegen, — Frutzweiler, — Frutzweilerhof, — Trahweiler, — Liebsthal und Hof, — Rehweiler und Hof mit

Reichardsweilerhof, — Sengerhof, — Eisenbach (bei Kusel), — Goddelhausen, — Etschberg, — Blaubach, — Heib und Dietschweiler Hube.

c. Schultheißerei Konken.

Konken, — Petersheim, — Langenbach, — Herschweiler, — Ohmbach, — Krottelbach und Hof, — Bubach, — Saal, — Niederkirchen, — Leitersweiler, — Reichweiler, — Schwarzerden, — Herschweiler, — Selchenbach, — Krügelborn, — Hoff, — Marth, — Osterbrücken, — Königreicherhof, — Burg Lichtenberg, — Thal Lichtenberg, — Ruthweiler, — Dennweiler, — Frohnbach, — Körborn, — Maiweilerhof, — Eßweiler, — Horschbach, — Elzweiler, — Hachenbach, — Ulmet mit Stuskappelerhof, — Welschweiler, — Erdesbach, — Patersbach, — Bedesbach.

d) Schultheißerei Altenglan.

Altenglan mit der Freitmühle, — Rammelsbach, — Oberalben mit Hof, — Rathsweiler, — Gumbsweiler.

e) Schultheißerei Bosenbach.

Bosenbach, — Friedelshausen, — Nieder-Staufenbach.

f) Schultheißerei Baumholder.

Baumholder, — Rusberg, — Aulenbach, — Frohnhausen, — Mambächel, — Grünbach, — Rohnenberg, — Erzweiler, — Eschelbacherhof.

g) Schultheißerei Berschweiler.

Berschweiler, — Fohren, — Linden, — Mettweiler, — Eckersweiler, — Berg-Langenbach, —

Heimbach, -- Rückweiler, -- Rohrbach, -- Freisen, -- Weibweilerhof, -- Hoppstätten, -- Weyersbach.

4. Oberamt Tholey, vorhin Schauerburg, (so genannt von dem alten Schloß Schauerburg, auf einem Berg, welches eine weite Aussicht gewährte.)

Tholey, -- Marbingen, -- Alsweiler, -- Winterbach, -- Bliesen und Wellesweilerhof, -- Naumborn, -- Güdesweiler, -- Linden, -- Eronig, -- Frauweilerhof, -- Sotzweiler, -- Bergweiler, -- Erweiler und Schellenbach, -- Aschbach und Heinzenhausen, -- Macherbach, -- Habach, -- Kalmesweiler, -- Eppelborn, -- Buhbach, -- Ausen, -- Bettingen, -- Goldbach, -- Großaubach, -- Limbach, -- Emschied, -- Scheuern, -- Niederhofen, -- Steinbach, -- Dersdorf.

5. Oberamt Meisenheim.

a) Stadt Meisenheim. Das städtische Gericht hatte die Jurisdiktion in erster Instanz; die Appellation gieng an das Oberamt. Zur Stadt gehörte der Keddorterhof.

b) Aus-Amt.

Breidenheim, -- Jeckenbach, -- Deßloch, -- Raumbach, -- Calbach, -- Schmittweiler, -- Reifelbach, -- Gangloff, -- Roth, -- Becherbach.

c) Schultheißerei Schiersfeld.

Schiersfeld.

d) Amtsschultheißerei Obermoschel.

Obermoschel und Kohlforsterhof, -- Niedermoschel, -- Unkenbach, -- Sitters.

e) Amtsschultheißerei Odenbach.

Odenbach, -- Adenbach, -- Ginsweiler, -- Naumbergerhof, -- Kronenberg, -- Meddart.

f) Schultheißerei Waldgrehweiler.

Waldgrehweiler, -- Ransweiler, -- Bisterschied.

g) Schultheißerei Rehborn.

Rehborn, -- Schröckhof, -- Lettweiler, -- Neudorferhof.

h) Schultheißerei Steckweiler.

Steckweiler, -- Dielkirchen, -- Baierfeld, -- Cöln, -- Stahlberg,

i) Schultheißerei Heiligenmoschel.

Heiligenmoschel.

6. Oberamt Trarbach.

(Siehe S. 316 bei der hintern Grafschaft Sponheim.)

7. Oberamt Castellaun.

(Siehe S. 321 bei der hintern Grafschaft Sponheim.)

8. Oberamt Bergzabern.

Bergzabern, Stadt, -- Annweiler, Stadt, -- Sarnstall, -- Ilbesheim, -- Albersheim, -- Leinsweiler, -- Queichhambach, -- Barbelroth, -- Dierbach, -- Niederhorbach, -- Koppelen, -- Drußweiler, -- Winden, -- Hergersweiler, -- Muhlhofen, -- Oberhausen.

9. Amt Nohfelden.

Nohfelden, -- Ellweiler, -- Gimbweiler, -- Hannweiler, -- Erzweiler, -- Answeiler, -- Wolfersweiler, -- Gehweiler, -- Hirstein, -- Richweiler, -- Mosberg, -- Steinberg, -- Deckenhard, -- Walhaussen, -- Hohhausen, -- Ach-

felsbach, -- Meckenbach, -- Traunen, -- Tambach, -- Eckelhausen, -- der neue Hof, -- Eisen.

10. Amt Allenbach.

(Siehe S. 321 bei der hintern Grafschaft Sponheim.)

11. Amt oder Vogtei Schönau.

Schönau, -- Steinbach, -- Rothweiler, -- Hirschtal, -- Freisbergerhof.

12. Vogtei Falkenburg.

Willgartwiesen, -- Harbacherhof, -- Herrmannsbergerhof und Geiskopf, -- Rinthal, -- Raaschelbach, -- Spirkelbach, -- Hinterwaidenthal.

Bei dem 1672 ausgebrochenen Kriege mit Frankreich hatten die zweibrückischen Lande das unglückliche Schicksal, daß die Stadt Zweibrücken von den Franzosen besetzt, 1676 von den Teutschen vergeblich belagert, 1677 von den Franzosen verbrannt wurde, welches letztere auch den Städten Kussel und Bergzabern begegnet, und daß zuletzt auch die gesammten zweibrückische Lande unter die Reunion gezogen wurden. (Siehe S. 67.) Von den bisherigen zweibrückischen Linien blieb nach Abgang der Landsbergischen mit Friderico Ludovico († 1681) die Kleeburgische übrig, aber das zweibrückische Land selbst hatte in der Art das Schicksal, daß es unter der französischen Reunion diese ganze Zeit über seines eigenen Landesherrn beraubt blieb. Eben so wenig konnte König Karl XI. von Schweden als zweibrückischer Landesfolger zu deren Besitz gelangen, indem die zweibrückischen Lande fortwährend in französischen Händen blieben. Erst im Jahr 1693 kömmt endlich Karl XI. König in Schweden so weit in Besitz des Zweibrückischen, daß er die ver-

wittibte Pfalzgräfin Charlotte Friederike zur Administration bevollmächtigte, und durch den Grafen Gabriel Oxenstiern förmlich installiren ließ. Diese Pfalzgräfin war eine Tochter von Pfalzgraf Friedrich von Zweibrücken, und die Wittwe von Wilhelm Ludwig († 1675), einem Sohne des letzten Pfalzgrafen von Zweibrücken Landsbergischer Linie Friderici Ludovici, der gedachten seinen Sohn, wie schon angeführt, noch überlebt hatte. Im Ryswicker Frieden von 1697 (Art. 9) ward die Restitution der zweibrückischen Lande ausdrücklich bedungen. Noch vor Schluß dieses Friedens war Karl XI. König in Schweden 1697 gestorben, und sein Sohn und Nachfolger Karl XII. fuhr fort die zweibrückischen Lande ferner durch Statthalter regieren zu lassen. Die Statthalter oder General-Gouverneurs im Zweibrückischen waren Gabriel von Oxenstiern, Henning von Strahlenheim, und der General Poniatowsky. Nach Abgang des Königs Karl XII. († 1718) blieb von der zweibrückischen Linie nur noch Gustavus Samuel Leopoldus, als nächster Agnat übrig; derselbe war 1696 katholisch geworden. Dieser kam auch zum ruhigen Besitz der zweibrückischen Lande, und er hat sich verschiedentlich durch Bauen ein Andenken gestiftet, indem er die Residenz Zweibrücken von neuem erbauet, imgleichen die nach seinem Namen genannte Gustavsburg, wo sonst Hansweiler gestanden, wie auch Louisenthal und das Schloß zu Bergzabern. Nicht minder hat man von ihm eine Hof- und Untergerichts-Ordnung von 1722; eine Ehe- und Strafordnung von 1723; eine Vormundschaftsordnung von 1730, auch Kriegsartikel von 1721.

Auf den Fall des unbeerbten Abgangs des Herzogs Gustavs Samuel Leopold war schon zum voraus zwischen dem Kurfürsten und dem Pfalzgrafen Christian III. von Birkenfeld über die künftige Succession gestritten, wozu

seit 1722 noch ein neuer Streit über des Herzogs in Zweibrücken Ehescheidung und anderweiter Vermählung kam. Herzog Gustav Samuel war nemlich seit 1707 mit Dorothea, Tochter des Pfalzgrafen Leopolds Ludwig von Veldenz, die evangelischer Religion und 12 Jahr älter, als er war, vermählet, aber unbeerbt. Von dieser seiner Gemahlin suchte er 1722 wegen naher Verwandschaft geschieden zu werden, und da ihn der Pabst desfalls an den Bischof von Metz verwiesen, erhielt er von diesem 1723 die begehrte Scheidung, worauf die geschiedene Pfalzgräfin sich nach Straßburg begeben, und dort im nehmlichen Jahr gestorben ist. Immittelst hatte Gustav Samuel zu seiner andern Gemahlin Louise Dorothea von Hofmann gewählt, deren Vater Johann Heinrich Hofmann gräflich nassauischer Unterstallmeister und Bereuter war, und endlich geadelt worden. Dieselbe hatte 1722 sich zur katholischen Religion bekannt, und wurde 1723 den 13. Mai öffentlich mit dem Herzog vermählt; sie ward auch 1724 vom Kaiser zur Gräfin von Hofmann erklärt. Es erfolgten aber aus dieser Ehe mit der Hofmänninn ebenfals keine Erben.

Es kam nun nach dem Tode Gustavs Samuel († 1731 Sept. 17.) wegen des über die zweibrückische Succession schon zum voraus geführten Streits zu einer Sequestration dieser Lande, die Hessen-Darmstadt und Fuld kraft kaiserlichen Auftrags übernahmen; bis endlich 1735 Dec. 23. ein Vergleich sowohl diesem als dem alten veldenzischen Successionsstreite ein Ende machte. In diesem Vergleich erkannte der Kurfürst den Pfalzgrafen von Birkenfeld für den regierenden Herrn zu Zweibrücken, und ließ geschehen, daß er davon Besitz nahme, und sich von den Unterthanen huldigen ließ; das Unteramt Stadeck trat aber der Pfalzgraf an den Kurfürsten und dessen Nachfolger in der Kur ab. Kraft dieses Vergleichs trat nun

Christian III. 1734 April 1., seine Regierung zu Zweibrücken an, starb aber 1735 Febr. 3., worauf der Kurfürst die Obervormundschaft der unmündigen Kinder, die Witwe aber die Landesregierung übernahm.

Die Residenz der Herzoge von Zweibrücken war, wie bemerkt, die Stadt Zweibrücken. Als im 30jährigen Krieg Schloß und Stadt Zweibrücken zerstört worden, verlegte Herzog Friedrich 1640 die Residenz nach Meissenheim, woselbst sie bis nach dem Ryswicker Frieden geblieben. König Karl XII. hatte zu Anfang des 18ten Jarhunderts die Residenz wieder nach Zweibrücken verlegt, wo sodann sein Nachfolger Gustav Samuel das neue Residenzschloß gebauet. Der Hof hielt sich meistens auf dem zwei und ein viertel Stunden, ohnfern Homburg, gelegenen Schloß Karlsberg, und zu Herbstzeiten auf dem Jagdschloß Pettersheim im Oberamt Lichtenberg auf.

Innere Verwaltung des Herzogthums.

Die herzoglichen Kollegien waren: 1. das Kabinetskollegium, worin der erste Minister und einige Geheime-Räthe saßen; 2. das Oberappellationsgericht, welches aus einem oder mehrern Räthen des Kabinetskollegii, sodann Oberappellationsräthen und Referendarien bestand; 3. das Regierungskollegium, welches nebst den Landesangelegenheiten auch die Justizsachen zu besorgen hatte, und aus einem Präsident, Kanzler, Geheimen- und Regierungsräthen und Assessoren bestand; 4. der Lehnhof; 5. das Rentkammerkollegium, welches aus einem Direktor, Vizedirektor und mehrern Kammerräthen bestand; bei der Rentkammer wurde auch das Ober-Forstamt gehalten; 6. die Polizeikommission, welche zugleich das Land-Oekonomiewesen besorgte, und aus einem Ausschuß von fürstlichen Räthen und Assessoren bestand; 7. das Bergamtskollegium. Das Oberamt

Meissenheim hatte die Bergjustitzpflege; 8. das evangelisch-reformirte Oberkonsistorium; und 9. das evangelisch-lutherische Oberkonsistorium. Der Sitz aller dieser fürstlichen Kollegien war Zweibrücken.

Die Ober-Aemter waren mit zwei Ober-Beamten, einem Amtmann und Landschreiber, sodann einem Amtsschreiber besetzt. — Zu Nohfelden war ein Amtskeller, von welchem die Appellationen an die Regierung ergiengen. — Der Amtskeller zu Allenbach stand ebenfalls in Landes- und Justiz-Sachen unmittelbar unter der Regierung. — Die Vögte zu Kleburg 1), Annweiler, und Senheim, standen unter den Oberämtern Bergzabern, und Kastellaun. — Im Guttenbergischen 2) war ein Oberamtmann, der zugleich die Aemter Selz und Hagenbach respicirte. — Zu Bischweiler 3) war eine Kanzlei.

Die Kontrackt-Schreibereien in den Ober- und Aemtern hatten die Amtsschreibereien.

Die Waisenschreibereien versahen in den Oberämtern Zweibrücken, Lichtenberg, Meisenheim und Bergzabern (mit Ausnahm der bergzaberer Unter-Aemter) die unter dem Titel der Kommissarien angestellte Erheber der Schazzung. Zu Homburg, Trarbach und Kastellaun waren besondere Waisenschreiber angestellt. Bei der Vogtei Annweiler versahe dieses Amt der Vogt selbst, bei dem Amt Kleeburg der Amtschreiber, und bei der Stadt Annweiler der Stadtschreiber.

Die Kameral-Beamten waren der Landrhentmeister, der die General-Kasse hatte, sodann die Rentmeister, der Zollbeamte zu Selz, alle Kommissarien, alle Landschreiberei-Gefäll-Verweser, ferner der Oberkeller, in dessen Rezeptur der Ueberschuß aus allen Kellereien und Schafnereien zusammenfloß, alle Keller,

1) Im Mundats-Bezirk. S. S. 253. 2) Die Herrschaft Guttenberg im Unter-Elsaß. 3) S. S. 250.

Kirchen- und Kloster-Schafner, der Forst-Kassirer, und sonst alle Rezepturen.

Die Städte hatten Stadtschultheißen, Stadtschreiber, Burgermeister und Rath.

Das Herzogthum hatte keine Landstände, sondern alles, was in demselben wohnte, war der Landeshoheit ohne Einschränkung unterworfen.

Alle Unterthanen und Hintersassen auf dem Lande waren der Leibeigenschaft unterworfen. Die Einwohner der Städte waren erst davon durch erhaltene Privilegien befreiet worden. Auch wurden Flecken privilegirt. Diejenigen, welche in die Städte und die privilegirte Flecken ziehen wollten, musten sich zuerst von der Leibeigenschaft loskaufen, dann es fliegt, wie man sagte, keine Henne über die Mauer. Wenn ein Fremder, der freizügig war, sich in dem Land als Unterthan etablirte, und Jahr und Tag darin wohnte, wurde er eo ipso leibeigen, daher man sagte: Die Luft mache Leibeigen.

Der Landesherr hatte das Recht, seine Unterthanen zu Wacht, Landeshülfe, Landausschuß und Musterung anzuziehen. In jedem Oberamt war eine Kompagnie Landmiliz. Ein jeder junge Pursch war schuldig, sechs Jahr als Miliz zu dienen. Die Miliz hatte die Wacht in den herrschaftlichen Häusern, und wurde zum Streifen, zu Ueberlieferung der Gefangenen u. s. w. gebraucht; sie hatte ihre beständige Ober- und Unteroffiziere. Die Bürgercompagnien in den Städten hatten die Wacht an den Stadt-Thoren, bei den Inquisiten, und bei deren Execution. Die Städte lieferten das Geleucht zu den Wachtstuben; von dem eingeführten Brennholz wurde das sogenannte Wachtscheid vor die Wachtstuben abgeworfen. Die regulirte Truppen wurden, wo keine Kasernen waren, bei den Bürgern einquartirt.

Herzog Christian IV. lies zum Behuf der Schatzung das Land renoviren, die Ländereien durch Experten auf gewisse Klassen bringen, jede nach ihrem Werth mit einem Schatzungs-Kapital belegen, ordentliche Kadastra darüber fertigen, welche durch die in jedem Oberamt angestellte Peraequatores, fortgeführt wurden. Die Nahrungsschatzung war von der Güterschatzung ganz abgesondert. Die Oberamts-Kassa-Gelder waren eine Art Schatzung, woraus die gemeine Landes-Unkosten bestritten; diese Gelder wurden nach dem Schatzungsfuß repartirt. Eine weitere Art von Schatzung waren die Accise auf Karten, gestempeltes Papier, Schoos- und andere Hunde, die zur Lust und zum Vergnügen gehalten. In allen Oberämtern waren Hauptzollstätte, und neben denselben Wehr-Zölle. Die Zoll-Ordnung war nach Einfuhr, Durchgang und Ausfuhr eingerichtet. — Weg- und Brückengeld wurde zum Behuf der Unterhaltung des Pflasters gehoben. — Es bestand auch ein Ohm- und Lagergeld, welches von Wein, Bier, Brandwein, auch Aepfel- und Birn-Wein und von Obst-Brandwein gegeben worden. — Auch hatte der Herzog das Salzmonopolium, und das Bergwerksregal ausschließlich, eben so das Münz- und Jagd-Regal. — Die Forstbeamten hatten über alles Gehölz die Ober-Aufsicht, und es durfte ohne herrschaftliche Erlaubniß kein ansehnlicher Holz-Schlag gemacht werden.

Die Frohnden waren eine unmittelbare Folge der Leibeigenschaft. Man hatte ordinäre Hand- und Fuhrfrohnden, Heu- und Ohmetfrohnden, Jagdfrohnden, und Chausseefrohnden. Die ordinäre Hand- und Fuhrfrohnden konnten mit einem gewissen Frohngeld geleistet werden.

Das Postwesen im Herzogthum hatte die Herrschaft selbst veranstaltet; blos die reitenden Posten, und der von Frankfurt über Oggersheim und Zweibrücken nach

Metz gehende Postwagen waren mittelst besondern Verträgen der Taxischen Anstalt bewilliget.

Juden-Schutz war ein landesherrliches Regal. Die Juden zahlten ein starkes Schutzgeld, und fremde Juden mußten den Leibzoll, oder an dessen Statt ein Taschengeleit lösen. Um den wucherlichen Händeln der Juden mit dem Landmann vorzubeugen, mußten alle Händel über sechs Gulden, wie sie immer Namen haben, bei Strafe der Nullität, und daß die Summe dem Fiskus verfallen, gerichtlich aufgetragen werden; jene aber, die unter sechs Gulden betrugen, mußten in Beysein eines Christen abgeschlossen werden.

In dem Herzogthum giebt es viele sogenannte Huben, welche ihre besondere Verfassung haben. Der allgemeine Begriff einer Hube ist ein in bestimmten Gränzen liegendes Stück Land, welches der Eigenthümer mehr oder wenigern Personen zum Untereigenthum mit dem Beding übergeben hat, daß sie solches zur Kultur bringen, oder darinnen erhalten, und dem Eigenthümer jährlichs an einer bestimmten Zeit gewisse Abgaben davon abreichen, und ausserdem gewisse unständige und kasuelle Retributionen zu geben haben. Das Land, aus dem die Hube bestehet, ist entweder blos Wald, oder Wald und Feld, und das Feld entweder blos Ackerland, oder Ackerland und Wiesen; auch waren zuweilen Häuser darauf, und so sind wirklich ganze Dorfbänne im Herzogthum, ganze Schultheißereien, z. B. der ansehnliche Esweiler Thal im Oberamt Lichtenberg, ursprünglich Huben. Die ständigen Abgaben sind Zinsen an Geld oder Frucht, oder beides zugleich, welche auf einen gewissen Tag bei Strafe an den Hubschultheiß entrichtet werden. Die unständigen Abgaben sind das Besthaupt, welches bei dem Sterbfall eines Hubers entrichtet wird. Diese Huben sind in Com-

mercio, und jeder Huber kann seinen Antheil vererben, verkaufen, verschenken.

In ältern Zeiten bestellte der Hubherr einen Hubschultheiß; dieser und die Hubere wählten aus ihrer Mitte einige Hubschöffen; diese kamen alle Jahr auf einen gewissen Tag zusammen und wiesen die Gränze der Hube, die Zinnsen des Hubherrn, die Rechte des Hubers und die Gebühr des Schultheißen und der Schöffen. Dieses Hubgericht hatte auch zur Beitreibung der Abgaben gewisse Zwangsmittel, welche in dem Weisthum bestimmt waren. Diese Gattung von Gerichtsbarkeit war aber schon lange nicht mehr gewöhnlich, sondern hatte sich unter dem allgemeinen und alles umfassenden Begriff der Territorial-Jurisdiktion verloren. Es bestanden blos noch für die große Hirsteiner Hube im Amt Rohfelden Hubschöffen, welche aus den Amtsdörfern gewählt worden, weil fast kein Dorf im Amt ist, welches nicht auf dieser Hube Güter hat. Da übrigens die Huben von schatzbaren leibeigenen Unterthanen besessen worden, so waren sie der Gerichtsbarkeit und der Schatzung wie andere Bauerngüter unterworfen, und geschah das Ab- und Zuschreiben und die Erhebung der Abgaben, wie bei allen andern Unterthanen.

Der Begriff von Domanial- oder solchen Gütern, welche zu der Unterhaltung der Fürsten mit seinem Hofstaat ausgesetzt sind, fällt im Herzogthum Zweibrücken weg, indem hier keine Landstände bestanden, und das ganze Land leibeigen war. Die herrschaftlichen Höfe und Güter waren mithin keine Landesdomainen in diesem Sinn, und es konnte daher keine Frage von Unveräusserlichkeit der Domainen seyn; sondern die Unveräusserlichkeit der pfalz-zweibrückschen Lande gründete sich auf das pfalz-baierische allgemeine Familien-Fideikommis.

Das Zunftwesen bestand in dem Herzogthum nach dem Sinn der Reichsverordnungen. Sobald in einem Oberamt eine Anzahl Meister von einerlei Profession seßhaft waren, so gab man ihnen Artikel, und sie besorgten nun ihre innern Angelegenheiten selbst unter der Aufsicht des Oberamts. Wer aber in einer Zunft im Herzogthum Meister war, konnte im ganzen Herzogthum ohngehindert arbeiten.

Bergwerke, Münzen und Jagd waren herzogliche Regalien. Zur Hegung des Wilds waren Wildzäune aufgerichtet; der Herzog vergütete aber den Unterthanen den Schaden, den das Wild verursachte. Die Forstbediente hatten über alles in dem Wildbann gelegene Gehölz die Oberaufsicht, und es durfte ohne herrschaftliche Erlaubniß kein Holzschlag gemacht werden.

Justizverwaltung. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fieng auf dem Lande bei den Schultheißen und Gerichten an. Sie hatten einen Gerichtsdiener (Büttel), und einen Thurm oder Gehorsam. Ihre Gerichtsbarkeit war beschränkt auf Handhabung der Dorfordnung, auf kleine Schuld- und Injurienklagen, welche von keinem Belang waren, auf Handhabung der Polizei-Verordnungen, Ausführung der herrschaftlichen Befehle, Erhebung und Beitreibung der Schatzung und übrigen herrschaftlichen Gelder, Aufsicht über die Wege, u. s. w. Von Erkenntnissen über Gegenstände unter zehn Gulden hatte keine Appellation Statt.

In den Städten hatte der Schultheiß, Bürgermeister und Rath die niedere Gerichtsbarkeit. In der Hauptstadt Zweibrücken hatte das Oberamt in bürgerlichen Angelegenheiten eine Jurisdictionem concurrentem mit dem Stadtrath.

Die Stadt- und Landschultheißen standen unter den

Ober- und Aemtern, und es gieng von ihren Urtheilen an dieselbe die Berufung.

Die Appellationen von den Ober- und Aemtern giengen an die Regierung, und von dieser in letzter Instanz an das Ober-Appellationsgericht, bei welchem die Kammergerichtsordnung zum Grund gelegt war. Kaiser Franz hat den 1. Julius 1764 dem Kurfürsten Karl Theodor und dem Herzog Christian IV. zu Zweibrücken das privilegium illimitatum de non appellando über alle pfälzische, auch jülich- und bergische Lande ertheilt.

Die Forstfrevler wurden von den Forstbeamten bemerkt, und in ihrer Gegenwart vor den Ober- und Aemtern gethätiget. Höhere Forstverbrechen, wozu Wilddieberei gehörte, wurden bei einer Forstkommission instruirt.

Die peinlichen Prozesse wurden von den Ober- und Aemtern instruirt, und von ihnen auch die von der Regierung erlassene Urtheile an den Verurtheilten zur Vollstreckung gebracht. Die Untersuchungskosten wurden aus dem landesherrlichen Aerario bestritten, sobald der Verurtheilte kein eigenes Vermögen besessen.

Landes-Ordnungen:

1. Untergerichts-Ordnung des Fürstenthums Zweibrücken vom Pfalzgraf Wolfgang, von neuem aufgelegt und mit Zusätzen versehen von Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein; gedruckt zu Zweibrücken 1657. Dieselbe enthält von Seite 148 an Statuta und Satzungen in Successionen, oder Erbfällen, Einkindschaften, Abtrieb oder Losungen, Kaufen und Verkaufen, Zinnsverschreibungen und andern Polizeihändeln, auch daß man sich in Malefitz-Sachen des Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung nach verhalten soll.

2. Hofgerichts-Ordnung des Herzogthums Zweibrücken, welche von Johannsen, Pfalzgrafen bei Rhein, in Druck gegeben; nunmehr aber auf Befehl des Herrn Gustav Samuel Leopold, Pfalzgrafen bei Rhein, als regierenden Landesfürsten, wegen Ermangelung und gänzlichen Abgang der Exemplarien von neuem wieder aufgelegt worden. Zweibrücken 1722.

3. Untergerichts-Ordnung des Herzogthums Zweibrücken, wie solche von ꝛc. Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein, verbessert in Druck gegebrn; nunmehr aber auf Befehl des regierenden Landesfürsten Gustav Samuel Leopold, Pfalzgrafen bei Rhein, wegen Ermangelung und gänzlichem Abgang von Exemplarien von neuem wieder aufgelegt worden. Zweibrücken 1722.

3. Ehe-Ordnung des Herzogthums Zweibrücken, wie solche unter der Regierung des Fürsten Johannis II., Pfalzgrafen bei Rhein, eingeführt worden. Zweibrücken 1723.

4. Vormundschafts-Ordnung des Herzogthums-Zweibrücken, wie solche von dem vormaligen königlich schwedischen Gouvernement und Regierung in Druck gegeben, nunmehr aber auf Befehl des ꝛc. Gustav Samuel Leopold, Pfalzgrafen bei Rhein, als jetztmaligen regierenden Landesfürsten von neuem wieder aufgelegt worden. Zweibrücken 1730.

Andere Ordnungen und Statuten sind die Aeltesten-Ordnung, die Steiger- und Konkurs-Ordnung, die Straff-, die Zoll-, die Bergwerks-, die Umgelds-, die Zehendpfennings-, die Frohnd-, die Executions-, und die Viehmarkts-Ordnung.

Da die Bestandtheile des Herzogthums nicht an einander lagen, sondern an vielen Orten durch anderer Herren Lande von einander abgeschnitten, so hatte dasselbe viele Gränznachbarn, und mit denselben mancherlei Be-

schwerlichkeiten in Ausübung der landesherrlichen Rechte auf den Gränzen. Kurpfalz, Speyer, die Badischen Aemter, die Leyische Herrschaft Blieskassel, Nassau-Saarbrücken, die Sickingische Herrschaft Landstuhl, die Grafschaft Leiningen, Lothringen, Kurtrier, die Herrschaft Sötern, Grumbach, Reipoltskirchen, Falkenstein, die Nassau-Weilburgischen Besitzungen, Sponheim, Salm-Kirburg, die Rheingrafen von Grehweiler und Rheingrafenstein, Simmern, Winneburg, Veilstein u. s. w. waren die Gränz-Nachbarn. — Auch bestand ein Jurisdictionsstreit zwischen der pfalzzweibrückischen Regierung und der Hessenrheinfelsischen Kanzlei zu St. Goar. Das zu der hintern Grafschaft Sponheim gehörige Amt Kastellaun behauptete nemlich über sämmtliche Hallerische Einwohner, als unstreitig sponheimische Leibeigene und kastellauner Ausbürger die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen, und bei geringern Verbrechen; welche ihm aber von der Kanzlei zu St. Goar streitig gemacht worden. Dieser Vorfall gab Anlaß zu Klagen am Kammergericht, wobei die pfalzzweibrückische Regierung 1781 einkam, und ein Mandatum erhielt, wodurch sie bei dieser Jurisdiction, als von den ältesten Zeiten her in der Art ausgeübt, gehandhabt worden.

Was das Oberamt Tholay betrifft, so erhielt der Herzog von Zweibrücken dasselbe mittelst Austausch gegen das Amt Langenkandel, wie schon angeführt worden. Dieser Austausch kam im Dezember 1786 zu Stande, und ward im März 1787 zur Ausführung gebracht. Die Besitznahme geschah durch den Minister des Herzogs, Baron von Esebeck. Unter den von Frankreich an Zweibrücken abgegebenen Ortschaften war auch die Seigneurie von Eppelborn, worin die Familie van Buseck von Fuld der Seigneur Foncier war, und auch einen Maire Foncier bestellte. Die Seigneurie bestand aus den Ortschaften

Eppelborn, Kalmesweiler, Buhbach, Macherbach und Habach. In derselben befanden sich Stockgüter von der nehmlichen Art, wie jene in der Herrschaft Lehbach, wo Zweibrücken einer der Vierherren war, und wovon in der Folge die Rede seyn wird. Die Familie von Buseck blieb bei ihren Gerechtsamen, und übte dieselbe, namentlich die niedere Gerichtsbarkeit durch eigends von ihr angeordnete Beamten, in den vorbenannten Gemeinden auch nach ihrer Abtretung an Zweibrücken, eben so wie sie dieselbe unter der französischen Landeshoheit ausgeübt hatte, auch unter zweibrückischer Landeshoheit aus.

XVII. Das Fürstenthum Veldenz.

Veldenz war ehemals eine besondere Grafschaft, deren Grafen zu Veldenz, einem alten Schloß bei dem Städtchen Veldenz, zwischen Birkenfeld und Trarbach, ihren Sitz hatten. Der Graf Friedericus, welcher in Urkunden von 1396 und 1433 vorkömmt, war der letzte seines Mannsstammes. Seine Tochter Anna war 1409. an Stephan, Pfalzgrafen zu Simmern und Zweibrücken, dritten Sohn des Pfalzgrafen Rupert III, den die rheinischen Kurfürsten als Kaiser gewählt, vermählt, und brachte nach dem Tode Friedrichs diese Grafschaft an das Hauß Pfalz, welche von dieser Zeit an bis in die jüngsten bei demselben geblieben. Pfalzgraf Stephan starb 1459, und sein Sohn Ludwig folgte ihm in Zweibrücken und Veldenz. Letzterm folgten in Zweibrücken und Veldenz 1489, erst in Gemeinschaft seine Söhne Caspar und Alexander, und seit 1491 letzterer allein, indem Caspar blödsinnig geworden, und bald darauf gestorben. Dem Pfalzgrafen Alexander, welcher 1514 gestorben, folgte in Veldenz sein Sohn Rupert, welcher der Stifter der veldenzischen Linie ward, und 1544 gestorben ist. Es hatte nemlich Alexander noch vor seinem Ende die Erstgeburtsfolge unter seinen

Söhnen verordnet, so daß ihm in den zweibrückischen Landen 1514 sein ältester Sohn Ludovicus in der Regierung folgte. Seine jüngern Brüder Georg und Rupert verglichen sich 1520 mit ihm auf eine jährliche Pension von fünf hundert Gulden gegen Verzicht auf alles Väterliche und Mütterliche, und wurden beide geistlich. Der letztere, Rupert, verließ aber den geistlichen Stand, und vermählte sich 1537 mit des Rheingrafen Johann VII. Tochter Ursula. Der älteste Bruder Ludwig, mit Elisabeth, Tochter des Landgrafen Wilhelm von Hessen, vermählt, hatte aus dieser Ehe bei seinem Tode im J. 1532 einen unmündigen Sohn, Wolfgang, den nachherigen neuen Stammvater des pfälzischen Hauses, unter der Vormundschaft seiner Wittwe Elisabeth, und seines Bruders Rupert hinterlassen. In diesen Umständen ward bekannt, daß die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern, auf den Fall des Abgangs der damaligen pfälzischen Kurlinie, vom Kaiser Maximilian I. als ihrer Mutter Brudern, mit der pfälzischen Kur sollten zum voraus belehnt worden seyn. Dieses veranlaste 1541. Febr. 21. einen im Kloster Disibodenberg zwischen der simmerischen und zweibrückischen Linie, ohne Vorwissen der Kurlinie, errichteten Vergleich, wonach beide Linien mit vereinigten Kräften die Kur für sich zu erhalten trachteten, und zwar so, daß der älteste die Kur, der andere die übrigen Erblande der Kurlinie haben solle. Hiernächst verglich sich Wolfgang, im Begriff die Regierung mit seinem 18ten Jahr selbst anzutreten, 1543. Oct. 3. zu Marburg mit seinem bisherigen Vormund Rupert dahin, daß dieser Statt seiner bisherigen Abfindung und Verzichte für sich und seine Nachkommen Lauterecken und Veldenz mit Zubehör haben solle, mit Vorbehalt der gegenseitigen künftigen Erbfolge, falls eine Linie ohne männliche Erben

abgehen würde. Rupert starb 1544 mit Hinterlassung eines unmündigen Sohns Georg Johann, worüber Wolfgang von Zweibrücken die Vormundschaft führte. Georg Johann stirbt 1592. mit Hinterlassung von vier Söhnen, wovon Ludwig Philipp 1601. unvermählt, Johannes August 1611 und Georg Johann 1654 unbeerbt gestorben. Von dem ältesten Sohn Georg Gustav, († 1634) war dessen Sohn Leopold Ludwig vorhanden, für welchen in dem westphälischen Frieden von 1648 (J. P. O. Art. 4. §. 22.) die völlige Wiederherstellung in Veldenz in dem Stand vom Jahr 1624. ausbedungen ward. Leopold Ludwig starb 1694. Septemb. 29., nachdem drei erwachsene Söhne noch vor ihm verstorben waren. Es entstand nunmehr ein weitläuftiger Successionsstreit über dessen hinterlassene Lande, nemlich das Amt Veldenz, das Amt Lautereck, das Amt Lützelstein, und die Hälfte der guttenberger Gemeinschaft. Die Sache ward theils am Reichshofrath, theils bei dem französischen Conseil zu Kolmar wegen den unter französischer Hoheit gelegenen Lützelstein und Guttenberg betrieben, und zog sich dergestallt in die Länge, daß erst bei anderer Gelegenheit 1733 ein Vergleich dieselbe völlig erledigte.

Es war nemlich nach dem Tode Gustavs Samuel Leopold († 1731. Sept. 17.) wegen des über die zweibrückische Succession schon zum voraus zwischen Kurpfalz und Pfalz-Birkenfeld geführten Streits zu einer Sequestration dieser Lande gekommen, welche auch schon Hessendarmstadt und Fuld kraft kaiserlichen Auftrags übernommen; als endlich 1733. Dec. 23. ein Vergleich sowohl diesem als dem alten veldenzischen Successions-Streite ein Ende machte.

In diesem Vergleich behielt nun der Kurfürst von der Pfalz für sich und seine Kur-Erben die Aemter Veldenz und Lautereck; die früher von der alten Grafschaft Vel-

denz zum Herzogthum Zweibrücken gezogene Stücke, verblieben aber bei letzterm.

Es folgen nun die Bestandtheile der Oberämter Veldenz und Lautereck, welche beide einen adlichen Oberamtmann, aber jedes einen besondern Oberamtsverweser nebst einem Amts- und Gerichtsschreiber hatten. Das Gericht bestand in jedem Oberamt aus einem Landschultheiß und 14 Gerichtsschöffen. Sodann bestand in jedem derselben ein Kameral-Empfänger, ein Zöllner, ein Forstmeister, und ein Förster. Hinsichtlich der obern Verwaltung wird auf die Kurpfalz verwiesen.

a. Das Oberamt Veldenz.

1. Veldenz. — Dieser ansehnliche Ort liegt eine halbe Stunde von der Mosel. Die Burg Veldenz sammt der Vogtei gaben die Bischöfe zu Verdun vor dem zwölften Jahrhundert einem gräflichen Geschlecht des Nahegaues, welches unter dem Namen der alten Grafen von Veldenz bekannt, zu Lehen; und derselben Residenz auf dieser Burg war die Veranlassung, daß unten am Berg Häuser erbauet worden, woraus der Flecken Veldenz entstanden. Die Burg lag eine Viertelstunde oberhalb des Fleckens auf einem Berge, ist aber im dreißigjährigen und folgenden Kriegen ganz zerstört worden. In Veldenz bestand ein Landgericht von einem Landschultheißen und 14 Schöffen, welche sich jährlich viermal versammelten. Zu demselben gab der Flecken und Thal Veldenz 4 Schöffen. Die kleinern Vorfälle wurden bei jedem Ort entschieden.

2. Korenhausen, oder Gornhausen, eine Stunde von Veldenz; es gab zum Landgericht 2 Schöffen.

3. Burgen, ein beträchtliches Dorf, 3/4 Stunden von Veldenz, welches zum Landgericht zwei Schöffen stellte.

4. Dusemont, eine Stunde von Veldenz, der beste Ort des Oberamts. Der in seiner Gemarkung, sonderlich in dem auf linker Seite der Mosel liegenden Braunenberg wachsende Moselwein, wird unter die besten gerechnet. Die Mosel fließt nächst dem Ort nordwärts vorbei, in welche sich die durch die Gemarkung laufende Frohnbach ergießet. Dusemont stellte zum Landgericht zwei Schöffen. Nebst diesem hatte der Hof des Klosters Tholey und das Hospital zu Wittlich ein Hubgericht hergebracht.

5. Mühlheim, an der Mosel, eine halbe Stunde von Veldenz. Es hat seinen Ursprung und Namen von den daselbst vor Alters schon bestandenen Mühlen. Zum Landgericht stellte Mühlheim drei Schöffen.

6. Andel, ein kleines Dorf an der Mosel in der Nähe der kurtrierischen Stadt Bernkastel. Unterhalb demselben fließet die Goldbach in die Mosel. In dieser Bach werden zuweilen gediegene Goldkörner gefunden, daher sie auch ihren Namen hat. Das Dorf stellte zwei Schöffen zu dem Landgericht.

b. Oberamt Lautereck.

Es standen dem Oberamt vor ein Oberamtsverweser, Oberamtsschreiber, Stadt- und Landschultheiß, Waisenfauth, Amtskeller und Obereinnehmer, und die zum Oberamt gehörige Forstbeamten.

Es bestand aus

1. Lauterecke. Diese Burg und Stadt liegt am Zusammenflusse des Glans und der Lauter, von welchem Zusammenfluß der Ort auch seinen Namen erhalten hat. Kaiser Karl IV. hat den Ort mit Stadtrechten und Freiheiten begabt (1384). Als 1543 für des Herzogs Alexander jüngsten Sohn, Ruprecht, ein besonderes Fürstenthum errichtet worden, wählten die von ihm ab-

stammende Pfalzgrafen die Burg Lautereck zu ihrem beständigen Aufenthalt. Die städtische Gerichtsbarkeit wurde von einem Anwaldschultheiße und vier Rathsgliedern verwaltet.

2. Heinzenhausen, ein kleines Dorf.

3. Lohnweiler, Dorf.

4. Bers- und Winsweiler, welche beide Orte zusammen ein geringes Dorf ausmachen.

5. Schultheißerei Reichenbach. Das Gericht bestand aus einem Schultheißen, mehrern Schöffen und einem Gerichtsschreiber. Dieses Gericht erstreckte sich über die ganze Schultheißerei, bestehend aus Reichenbach, ein ansehnliches Dorf, — Jettenbach, das gröste Dorf im ganzen Oberamt, — Kollweiler, — Albesbach, — Reichenbach-Stegen, — Fockenberg und Limbach, welche zwei kleine Dörfer eine Gemeinde ausmachen, — Böttenhausen, — Reheweiler. Das Dorf gehörte dem Hause Pfalzzweibrücken, (siehe oben Oberamt Lichtenberg), ein Theil seiner Gemarkung aber, welcher auf der rechten Seite des Glans liegt, stand unter kurpfälzischer Hoheit. — Mazenbach, — Neunkirchen, — Oberstauffenbach, — Föckelberg, — Muhlbach, — Ruzweiler, — Hasbach, auch Remigshaspach genannt, — Gimsbach, — Deinsberg und Stegen, welche zusammen eine Gemeinde ausmachen, und auch Theisberg-Stegen geschrieben werden.

XVIII. Das Fürstenthum Lautern.

Der Ort Lautern mit seinem Gebiete und seinen Waldungen war schon unter der fränkischen Monarchie nicht unberühmt gewesen. Die Könige hatten dort in dem Hartgebirge eine Burg und einen Königshof angelegt, welche der Jagd dienen, und die Schluchten der Vogesen schirmen sollten.

Die teutschen Kaiser liebten ebenwohl den Ort, und gaben durch ihren Aufenthalt Gelegenheit zu seiner Erweiterung, aber erst im Jahr 1157 hat ihn Friedrich I., der Rothbart, zu einer beträchtlichen Stadt erhoben. Da dieser Kaiser gern in den Wäldern des Harts jagte, so ließ er dort ein schönes Schloß, einen Thiergarten und einen Fischteich anlegen, welches alles mehrere Bürger und Bewohner anzog. Er beschenkte den Ort mit Freiheiten und Stadtrechten. Er gab der neuen Gemeinde eine gehörige Verfassung mit Zünften, einen Rath, einen Schultheißen, und die Stadt, welche von dem sie durchströmenden Flüßchen Lautern hieß, wurde jetzt Kaiserslautern genannt. Durch solche Begünstigungen waren ihre Bewohner bald zahlreich und stolz geworden. Sie wollten als Reichs- und kaiserliche Bürger weder die Gewalt der Landvögte, noch der Pfalzgrafen anerkennen. Im Jahr 1234 empörten sie sich, und der bürgerliche Krieg wüthete so gewaltsam in ihren Mauern, daß schier die Hälfte der Stadt abgebrannt ist. Um diesen Geist des Aufruhrs zu bändigen, verpfändete Ludwig der Baier die Stadt an seine Verwandten, die Pfalzgrafen, welche diese von Alzei und Neustadt aus im Zaume halten konnten. Als hernach Pfalzgraf Rupert III. selbst Kaiser geworden, übergab er Kaiserslautern mit dem dazu gehörigen Fürstenthum gänzlich an sein Hauß, und von dieser Zeit an blieb dieses Land bei der Kurpfalz.

Dem Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz folgte in der Kur vermöge des von ihm 1576 errichteten Testaments sein ältester Sohn Ludwig VI., und im Fürstenthum Lautern sein anderer Sohn Johann Kasimir; nach des letztern Tode im Jahr 1592 fielen dessen für sich inne gehabte Lauterische Lande der Kur wieder heim, und Kurfürst Friedrich IV. trat die Regierung auch hiervon

en. Dem Kurfürst Friedrich IV. († 1610) folgten vermöge eines von ihm 1602 errichteten, und 1607 vom Kaiser bestätigten Testaments, auch 1610 hinzugefügten Kodizills, sein ältester Sohn Friedrich V. in der Kur, und der andere Sohn Ludovicus Philippus in Simmern und Lautern, so daß dieser, kraft fernerweiter Theilungs-Receſſe von 1611 und 1613, Simmern vom Kaiser, und Lautern vom regierenden Kurfürst zu Lehen empfangen. Ludovicus Philippus starb 1654, und sein Sohn Ludovicus Henricus Mauritius 1673 unbeerbt. Wegen des im westphälischen Frieden von 1648 stillschweigend erkannten Rechts der Erstgeburt hatte Kurfürst Carl Ludwig seinem Vaters Bruder Ludovico Philippo den Besitz von Lautern und Simmern, nebst desfalls habenden Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistägen, streitig gemacht; es kam aber 1653 zum Vergleiche, und dessen Sohn Ludovicus Henricus Mauritius blieb im Besitz der Simmerischen Lande und Stimme, aber nach Absterben desselben erfolgte der Heimfall dieser Lande an die Kur.

Das Fürstenthum Lautern gehörte zu dem kurpfälzischen Oberamt Lautern, worin die Oberamtmannsstelle von einem Landschreiber verwaltet, dem ein den Amtstägen beisitzender Oberamtsschultheiß oder Ausfauth und ein Oberamtschreiber zugegeben. Auſſer diesen Beamten bestanden ein Oberamts-Unköstengeld-Empfänger, ein Oberamts-Physikus, drei Advokaten, ein Amtsreuter ꝛc. Die beiden Unterämter Wolfstein und Rockenhausen hatten ihre eigenen Beamten, und die Ortschaften waren in Gerichte eingetheilt. Zu Erhebung und Verwaltung der Kameral-Renten waren ein Gefällverweser, zur Aufsicht über das Zollwesen ein Zollbereiter, für das Schatzungs- und Steuerwesen ein Obereinnehmer, und über die kurfürstliche sowohl, als gemeine und eigenthüm-

liche Waldungen des ganzen Oberamts ein Forstmeister mit untergebenen Förstern angestellet. Die Gefälle der ehemaligen Stifter und Klöster, Kirchen und milden Stiftungen wurden durch besondere Schafner, Pfleger und Kollektoren verwaltet.

Das Oberamt war eingetheilt wie folget:

1. Die Stadt Lautern mit 15 Höfen und 6 Mühlen. Merkwürdig sind die Reste des am Ende der Stadt auf der nordwestlichen Seite stehenden alten kaiserlichen Pallastes, den Kaiser Friedrich I. hier erbauet. Das meiste davon ist zwar in Verfall gerathen. In Merians Topographie der Pfalz S. 50, ist die Stadt Lautern abgebildet, und die vormalige Gestalt des Schlosses deutlich angezeiget.

Im Jahr 1769 traten einige Liebhaber der Bienenzucht zusammen, und errichteten in der Folge eine weitere Verbindung unter dem Namen einer Physikalisch-Oekonomischen Gesellschaft, welche im Jahr 1770 von dem Kurfürsten bestätigt, und anfieng unter landesherrlicher Begünstigung öffentliche Lehrstühle aufzurichten. Im Jahr 1775 erhielt sie den Namen einer Kamralschule; dieses Institut ist im Jahr 1784 mit der hohen Schule zu Heidelberg vereiniget worden.

Die Stadt Lautern hatte einen Stadtschultheiß, einen Anwaldschultheiß, nebst acht Schöffen, einen Stadtschreiber und einen Rentmeister.

In der Stadt wohnten auch der Landschreiber, der Ausfauth, der Oberamtsschreiber, der Oberamtsphysikus und zwei Advokaten des Oberamts; ferner ein Gefällverweser, ein Steuer-Obereinnehmer, und ein Zollbereuter.

2. Die Stadt Otterberg. Die in der Stadt stehende alte Klosterkirche hat an Schönheit wenige ihres Gleichen in Teutschland. Das städtische gemeine Wesen besorgte

ein Stadtschultheiß mit vier Schöffen und einem Stadtschreiber.

3. Gericht Morlautern, welches mit einem Schultheißen und zwei Schöffen bestellt war, und wobei der Stadtschreiber von Otterberg die Gerichtschreiberei versah. Es gehörten hierzu die Dörfer Morlautern und Erlenbach.

4. Gericht Neunkirchen bestehend aus den Dörfern Neunkirchen und Ballborn.

Das Gericht war mit einem Schultheiß und zwei Schöffen bestellt.

5. Gericht Alsenborn bestehend aus den zwei Dörfern Enkenbach und Alsenborn.

Das Gericht war mit einem Schultheiß und vier Schöffen bestellt.

6. Die gemeinschaftlichen Dörfer Hochspeier und Frauenstein.

Von Hochspeier bezog Kurpfalz nebst der Landeshoheit nur den sechsten Theil der Einkünfte, der Fürst von Leiningen-Dachsburg zwei Drittel, und der Freiherr von Wallbrunn das übrige Sechstel. Das Dorfgericht ward von den daran betheiligten drei Herrschaften gemeinschaftlich bestellet, und bestand aus einem Schultheiß und drei Schöffen.

Frankenstein war gemeinschaftlich zwischen Kurpfalz, den Herrn von Wallbrunn und dem Leiningischen Hauß. Das Gericht bestand aus einem Schultheiß nebst zwei Schöffen.

7. Das kleine Dorf Dansenberg. Dieser Ort ist erst in jüngern Zeiten durch Ausreutung eines in dem Reichswalde dazu schicklich gefundenen Bezirks entstanden, und von den Holzhauern nach und nach erbauet worden. Der Ort war dem Oberamt unmittelbar untergeben. Zu

Besorgung der gemeinen Polizei war ein eigener Schultheiß nebst zwei Schöffen angeordnet.

8. Die Kellerei Hoheneck bestehend aus:
Hoheneck, — Siegelsbach, — Espensteig, — Erfenbach, — Stockborn.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit war bei dem Oberamt, und die niedere bei dem Kellner. Das Dorfgericht war mit einem Schultheiß und 4 Schöffen bestellt.

9. Gericht Waldfischbach bestehend aus:
Fischbach, — Geiselberg, — Heldersberg, — Steinalben, — Schmalenberg, — Schopp.

Das Gericht war mit einem Schultheiß, einem Anwald und 4 Schöffen, nebst einem Gerichtsschreiber bestellt.

10. Gericht Ramstein bestehend aus:
Ramstein, — Hutschenhausen, — Niedermohr, — Obermohr, — Kazenbach, — Ranzweiler, — Reuschbach, — Weltersbach, — Spesbach, — Diezweiler, — Schrollbach.

Das Gericht Ramstein war mit einem Schultheiß, zwei Schöffen und einem Gerichtschreiber bestellt.

11. Gericht Steinwenden bestehend aus:
Steinwenden, — Schwandheim, — Miesenbach, — Mackenbach, — Kottweiler.

Das Gericht war mit einem Schultheiß, vier Schöffen und einem Gerichtschreiber bestellt.

12. Gericht Weilerbach bestehend aus:
Weilerbach, — Rodenbach, — Erzenhausen, — Eulenbiß, — Schwedelbach, — Porbach.

Das Gericht war mit einem Schultheiß und vier Schöffen bestellt, wozu der Gerichtschreiber zu Ramstein gehörte.

13. Unteramt Wolfstein. Es war mit einem rechtsgelehrten Amtskeller besetzt, der auch zugleich die Kammergefälle verwaltete. Es bestand aus:

a) Wolfstein, ein Landstädtchen an der Lauter.

Kaiser Rudolph I. befahl im Jahr 1275, zur Bequemlichkeit des umliegenden Reichslandes, bei seiner Burg, genannt Wolvistein, eine Stadt anzulegen, und ertheilte ihr zugleich alle Rechte und Freiheiten der Stadt Speyer. Im J. 1357 erthielte Kaiser Karl IV. dem Pfalzgrafen Ruprecht dem ältern den Auftrag, die Burg und Stadt zu Wolfstein, das Königsland, und seine Zubehör zu schirmen. — Der Stadtrath war mit einem Anwald-Schultheiß und drei Rathsschöffen besetzt.

b) Dem Gericht und Dorf Roth-Seelberg bestehend aus:

Roth am Seelberg, — Rußweiler, — Kaulbach, — Kreimbach und Frankelbach.

Das Gericht war mit einem Schultheiß und vier Schöffen bestellt.

c) Dem Gericht und Dorf Katzweiler, wozu gehörten:

Katzweiler, — Mehlbach, — Hünerscharre, auch Hirnborn, — Olsbrucken, — Obersulzbach und Untersulzbach.

Das Gericht war mit einem Schultheiß und zwei Schöffen bestellt.

d) Dem Gericht Einöllen. Durch den Seltz- und Hagenbacher Austausch vom J. 1768 kam es an Kurpfalz, und wurde mit dem Amt Wolfstein vereiniget. Es bestand aus:

Hohenöllen, — Einöllen, — Tiefenbach, — Oberweiler, — Reckweiler und Roßbach.

14. Unteramt Rockenhausen. Das Amt war mit einem Amtskeller bestellet.

Es war vor Zeiten ein Zugehör der Raugrafschaft; ein Theil der dazu gehörigen Dörfer sind nach und nach erworben worden. Es bestand aus:

a) Der Stadt Rockenhausen. Kaiser Ludwig IV. ertheilte auf Bitte des Raugrafen Heinrichs derselben im J. 1332 die nemlichen Freiheiten und Rechte, welche der Reichsstadt Frankfurt verliehen gewesen. — Der Stadrath war mit einem Anwald = Schultheiß, der zugleich die Stadt = und Gerichtsschreiberei versah, und mit vier Rathsverwandten bestellet.

b) Schultheißerei Imsweiler, bestehend aus Imsweiler und einigen Höfen.
Das Dorfgericht bestand aus einem Schultheiß und zwei Schöffen.

c) Schultheißerei Guntersweiler, bestehend aus Guntersweiler und Gerweiler.
Das Dorfgericht war mit einem Schultheiß und zwe Schöffen bestellet.

d) Schultheißerei Katzenbach, bestehend aus dem Dorf Katzenbach.
Das Dorfgericht bestand aus einem Schultheiß und zwei Schöffen.

e) Schultheißerei Mannweiler, wozu Mannweiler und Randeck, eine alte Burg.

XIX. Das Fürstenthum Simmern.

Die Stadt Simmern mit ihren Zugehörungen kam anfänglich Pfand = und bald hernach Kaufweise von den Raugräflichen Erben, nemlich den Herren von Bolanden im J. 1359 an den Pfalzgrafen Rupert III. welcher die Stadt und das Gebiet von Simmern von Philipp von

Bolanden um 3000 Mark kaufte. Die Stadt Simmern hat ihren Namen dem Flüßchen zu verdanken, das sie durchströmt. Im J. 1459 theilten sich die beiden Söhne des Herzogs Stephans, welchem in der Haupttheilung vom J. 1410 Simmern auf dem Hundsrück, und der ganze Hundsrück zugefallen war, in der Art, daß Friedrich die Simmerische Linie fortpflanzte; diesem folgt sein ältester Sohn Johann I. und diesem im J. 1509 Johann II., welcher ebenfalls die obgedachte Landesstücke als ein besonderes Fürstenthum regierte. Im Jahr 1598 wurde das Fürstenthum wieder mit der Kur vereiniget; im Jahr 1610 folgte hierin und Lautern Ludwig Philipp, Sohn des Kurfürsten Friedrich IV. und als dessen Sohn Ludwig Heinrich Moriz im J. 1673 ohne Kinder gestorben, fiel das Fürstenthum Simmern wieder an die Kurpfalz zurück, bei der es nun auch verblieben.

Das Fürstenthum Simmern bildete das kurpfälzische Oberamt Simmern, welches aus folgenden Gemeinden bestand:

Simmern mit Kumbdchen, — Keidelheim, — Biebern, — Reich, — Wuschheim, — Nannhausen, — Unzenberg, (Unzenberg, — Gebenhausen, und Dombach) — Heinzenbach, — Frohnhofen mit Klopp, — Niederchumb, — Klosterchumb mit Georgenhausen, — Laubach, — Horn, — Bubach, — Richenroth, — Steinbach, — Kisselbach, wovon die Hälfte Kurtrierisch, — Kulz und Eichkulz, — Neuerkirch, — Budenbach, — Bergenhausen, — Pleizenhausen, — Rayerschied, — Benzweiler, — Rheinboellen nebst der Rheinböller Eisenhütte, — Dichtelbach, — Erbach, — Ellern, — Kleinweidelbach, — Moersbach, — Wahlbach, — Altweidelbach, — Schnorrbach, — Ar-

genthal, — Mutterschied, — Holzbach, — Risweiler, — Mengerschied, — Tiefenbach, — Sargenroth, — Ravensgiersburg, — Belgweiler, — Ohlweiler, — Nickweiler mit dem Kauerhof, — Ravensbeuren, — Erbscheid, — Laudert, wovon ein Theil Trierisch war, — Meisborn, — Obergondershausen, — Niedergondershausen, — Liesenfeld, und Mermuth. Die zuletzt genannten vier Orte bildeten zugleich das Unteramt Gondershausen.

Erst Pfalzgraf Johann II. hat die Einwohner der Stadt Simmern durch einen Freiheitsbrief vom 24. Februar 1555 von der Leibeigenschaft befreiet, und ihnen städtische Befugnisse ertheilt. Im J. 1689 wurde die Stadt von den Franzosen in Brand gesteckt, und nach dem Ryswickischen Frieden nach und nach wieder aufgebauet. Der Magistrat war mit einem Schultheiß, einem Stadtschreiber, und sechs Raths- und Gerichtsverwandten besetzt.

Dorf und Kloster Kumbt. Als das Klosterleben nach den Ordensregeln des heiligen Bernards in Teutschland Beifall fand, und besonders von der im Rheingau errichteten Abtei Eberbach ausgebreitet ward, soll ein Jüngling, Namens Eberhard, eine Kapelle zur Ehre U. L. F. im J. 1180 hier errichtet haben, und zu dem nachherigen adlichen Kloster den Grund gelegt haben, das der Abt Arnold von Eberbach mit Nonnen aus dem Kloster Aulen oder Marienhausen im Rheingau besetzet hat. Im Jahr 1574 zog Pfalzgraf Richard die Gefälle gänzlich ein, und Kurfürst Friedrich IV. verwandelte das Kloster im J. 1598 in ein Hospital.

Die vier Dörfer des Unteramts Gondershausen waren vor dem dreißigjährigen Krieg, unter dem Namen des Unteramts Waldeck begriffen, und sind eigentliche Ueberbleibsel der alten Pfallenz. Es war die sogenannte

große und kleine Pfallenz mit der Grafschaft im Meienfeld am untern Moselstrome, der pfalzgräflichen Würde anklebig. Die Pfallenz schenkte Kurfürst Rudolph II. im J. 1350 dem Erzbischof Balduin von Trier, nahm solche wieder von ihm zu Lehen, und gab sie sodann den Grafen von Virnenburg und Nevenar zum Afterlehn. Als dieses Geschlecht 1545 ausstarb, verkaufte Kurfürst Friedrich II. sein Recht auf jene Pfallenz und die Grafschaft im Meienfeld dem Erzbischof von Trier auf immer. In diesem Landesstrich lagen die drei Vesten Erenberg, Thuron 1) und Waldeck. Von letzterer haben die ritterliche Geschlechter der Bosen und Stumpfen von Waldeck ihre Benennung.

Das Oberamt Simmern wurde von einem Landschreiber verwaltet, dem ein Oberamtsschreiber beigegeben war, und welchem in Simmern ein Stadtschultheiß, und in Gondershausen ein Oberschultheiß untergeordnet waren. Die Appellationen von den Erkenntnissen beider letztern giengen an das Oberamt in Simmern, und die Berufung gegen die Urtheile dieses letztern an das Hofgericht zu Mannheim, und in dritter Instanz an das Oberappellations-Gericht allda.

Jedes Dorf hatte seinen Schultheißen nebst Schöffen; Gondershausen und Simmern, wie bemerkt, einen Ober- und Stadtschultheißen, welche auch in Betreff der Verwaltung dem Oberamt Simmern untergeordnet waren; letzteres stand in dieser Hinsicht unter der Hofkammer und Regierung zu Mannheim.

In Betreff von Steuern waren Zehnten, Rauchhafer, Zinnshafer, und das Monatgeld und übrige Gattun-

1) Nächst dem trierischen Flecken Alken. Diese Veste soll 1198 von K. Otto II. wider seinen Gegner K. Philipp erbauet worden seyn.

gen, wie in den Oberämtern Bacharach, Stromberg und Kreuznach.

XX. Die Lande der Wild- und Rheingrafen.

Die Wild- und Rheingrafen machten ursprünglich zwei Familien aus. Otto, Graf von Wittelsbach, welcher, nachdem er den Kaiser Philipp getödtet, sich in die Ardennen geflüchtet, wird für den Stifter der Wildgrafen gehalten. Die Rheingrafen aber sind viel älter, und gehen bis in das zehnte Jahrhundert hinauf. Die Wildgrafen sind im fünfzehnten Jahrhundert erloschen, und ihre Besitzungen kamen durch Heurathen an die Rheingrafen. Rheingraf Johann III. vermählte sich mit des Wildgrafen Gerhards Tochter, Adelheid, mit welcher er die Wildgrafschaft Kyrburg erheurathet. Derselbe vereinigte nun die wild- und rheingräflichen Titel und Wappen. Desselben Enkel, Johann V., vermählte sich mit des Grafen Johann von Salm in Lothringen Tochter, Johanna, und erlangte durch diese Heurath 1460 die halbe Grafschaft Salm, und die Grafschaft Mörchingen in Lothringen (siehe S. 246), und Rheingraf Johann VI. einer der Söhne des vorhergehenden, welcher mit Johannette, Tochter des Grafen Nikolai zu Saarwerden und Mörs vermählt, ist der allgemeine Stammvater der folgenden Wild- und Rheingrafen. Sein Sohn, Johann VII., war der Stifter der Mörchingischen Linie, welche 1688 mit Johann XI. sich endigte, wo sodann die Lande dieser Linie an die Dhaunische Linie übergiengen. Des letztern Vater, Johann X., hatte schon 1681 mittelst eines Vergleiches die Lande und Güter der von Johann Kasimir, welcher ebenfalls von Johann VII. abstammte, gestifteten Kyrburgischen Linie überbekommen. Die Dhaunische Linie war von Philipp, dem Bruder des Johann VII., gestiftet; und diese Linie theilte sich in der Folge in die Neufvillische, Grumbachische

und die Dhaunische. Letztere ist erloschen. Friedrich, Stifter der Neufvillischen, starb 1610, und sein Sohn Philipp Otto, welcher auch dem Bruder seines Vaters, dem Johann Philipp in dem Antheil der Grafschaft Salm succedirt war, wurde 1623 von Kaiser Ferdinand II. in den Fürstenstand erhoben, und daher kommen die Fürsten von Salm, wovon der letzte, Ludwig Otto, 1738 gestorben.

Die jetzige fürstliche Linie stammt von Nikola Leopold, Wild- und Rheingraf, welcher mit Dorothea Franziska Agnes, Tochter des letzten Fürsten von Salm, Ludwig Otto, vermählt war. Diese jetzige fürstliche Linie theilet sich A. in Salm-Salm im Fürstenthum Salm, und B. in Salm-Kyrburg, so genannt von der Burg Kyrburg bei der Stadt Kirn.

Die rheingräflich Grumbachische Linie theilet sich in die Nebenlinien:

a) Zu Grumbach, und b) die rheingrafensteinische Linie zu Grehweiler, welche letztere aber 1793 sich endigte.

Die wild- und rheingräfliche Lande in Teutschland gehörten zu dem oberrheinischen Kreis.

Es folgen nun die Besitzungen der zuletzt bestandenen Linien.

I. Besitzungen der fürstlichen Salmischen Linie.

Die fürstliche Salmische Linie theilt sich in die Salm-Salmische und in die Salm-Kyrburgische.

A. Salm-Salm.

Das fürstliche Hauß Salm-Salm besaß:

1. Die gefürstete Grafschaft Salm, wovon S. 246 das nähere vorgekommen.

2. Das Amt Rhaunen zu Dreiviertheile, indem Ein Viertel davon Kur-Trier zustand. Dieses Amt ist am Idar und Soon-Walde gelegen.

Es bestand aus:

a) Dem Flecken Rhaunen, und b) den Dörfern: Bollenbach, — Oberkirn, — Schwerbach, Crommenau, — Weitersbach, — Sulzbach und Stibshausen.

3. Die Oberschultheißerei Windesheim an der Guldenbach zwischen Bingen und Kreuznach. Sie bestand nur allein in dem ansehnlichen Flecken Windesheim, welcher mit einem Oberschultheißen versehen war.

Zu Rhaunen befand sich sowohl ein Unteramt, als ein Oberamt für die Justiz-, Polizei-, und andere Verwaltungsgegenstände, und eine Rentmeisterei. Zu Senons in der Grafschaft Salm war die Haupt-Landes-Regierung.

B. Salm-Kyrburg.

Das fürstliche Hauß Salm-Kyrburg besaß ausschließlich: das sogenannte Oberamt Kyrburg auf beiden Seiten des Naheflusses; dasselbe bestand aus:

a) der Stadt Kirn,
b) dem Dorf Hahnenbach,
c) den Dörfern Bergen,
Sulzbach, Georg-Weyerbach;
d) der Schultheißerei Kirchen-Bollenbach, wozu gehörten:
die Dörfer Kirchen-Bollenbach, — Zaubach, — Wieselbach, — Ellenbach, — Rabersheim;
e) der Amtsschultheißerei Löllbach, bestehend aus:
Löllbach, — Sien, — Sien-Hachenbach, — Schweinschiedt.

f. Dem Flecken Staudernheim zu $\frac{5}{8}$, indem $\frac{3}{8}$ dem Freiherrn von Hunoltstein, genannt von Stein-Callenfels zugehörten;

g) Den Dörfern Beerweiler, und Meckenbach.

In der Stadt Kirn befand sich das Oberamt, und eine Landesregierung für die Wahrnehmung der Justiz-, Polizei- und übrigen Landes-Verwaltungsgegenstände, sodann die Hauptrhentmeisterei.

Der letzte Fürst, Friedrich, wohnte während der französischen Revolution zu Paris, und wurde daselbst den 23. Juli 1794, als Theilnehmer einer Verschwörung von dem Revolutionsgericht zum Tode verurtheilt, und guillotinirt. Ein Dekret der Nationalversammlung vom 30. Fructidor Jahr III. (16. Sept. 1794) erklärte ihn förmlich unschuldig, und als Freund und Alliirten Frankreichs. Sein unmündiger Sohn wurde während dem Krieg der Republick in dem Besitz seiner Lande gelassen, und als Freund und Verbundener behandelt, und bis zur Organisation der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer hat man ihn sogar die Souverainitäts-Rechte ausüben, und die Einwohner dieses kleinen Strichs Landes die Rechte eines neutralen Volks genießen lassen.

II. Besitzungen der rheingräflich Grumbachischen Linie.

Das wild- und rheingräfliche Hauß Grumbach besaß ausschließlich:

1. das sogenannte Amt Grumbach am Glan-Fluß beider Seits; es bestand aus:

dem Flecken und der Burg Grumbach, und den Dörfern:

Sulzbach, — Baborn, — Hausweiler, — Deimberg, — Kirweiler, — Ilgesheim, — Ober-Jeckenbach, — Unter-Jeckenbach, —

Langweiler, — Merzweiler, — Aden-Cappeln, — Hopstätten, — Eisenbach, — Ober-Alben, — Eschenau, — Offerbach — St. Julian, und dem sogenannten Esweiler-Thal, jenseits des Glans, worunter begriffen waren die Dörfer:

Hundheim, — Horspaß, — Nerzweiler, — Essweiler, — Hinzweiler, — Elsweiler — Oberweiler, — Hochenbach, — Aspach.

Zu Grumbach war eine Justiz-Amtmannsstelle.

2. Das Amt Dhaun. Dasselbe bestand aus:

dem Schloß und Thal Dhaun, und den Dörfern:

St. Johannsberg, — Margarethen oder Kirn-Hochstätten, — Simmern unter Dhaun, — Woppenrodt, — Hausen, — Gösenrodt, — Wickenrodt und Anthonien, oder Ueber-Hochstätten.

Zu Dhaun befande sich eine Justiz-Amtmannsstelle.

3. Das Amt Rheingrafenstein.

Die rheingräflich rheingrafensteinische besondere Linie endigte sich im Jahr 1793 in dem Mannsstamme, und derselben Gebiete und Besitzungen waren auch schon im Jahr 1784 modo renunciationis an das Hauß Grumbach abgetreten. Zu Grumbach war die Landes-Regierungs-Kanzlei, und die General-Rentmeisterei.

Das Amt Rheingrafenstein bestand aus:

dem Schloß und Flecken Gaugrehweiler, und den Dörfern:

Oberhausen, — Münsterappel, — Steinbockenheim, — Wendelsheim, — Eichloch, — Ober-Saulheim und Münster unterm Stein.

Zu Grehweiler war eine Justiz-Amtmannsstelle und eine Rentmeisterei.

III. Gemeinschaftliche Besitzungen.

Es besaßen ferner die fürstlichen Häuser Salm-Salm, und Salm-Kyrburg, mit dem agnatischen wild- und rheingräflichen Hause Grumbach in Gemeinschaft:

a) Das Amt Wildenburg zwischen Kirn und Trier; nemlich die beiden Salmsche Häuser zu $\frac{1}{4}$, und das Hauß Grumbach zu $\frac{3}{4}$.

Das Amt Wildenburg bestand aus den Dorfschaften: Wildenburg, — Veitzrodt, — Kempfeld, — Schauren, — Bruchweiler, — Senßweiler, — Kirschweiler, — Aspach, — Hottenbach, — Hellertshausen, — Breidenthal, — Ober-Husenbach und Sonschiedt.

Zu Wildenburg war der Sitz eines Justitz-Amtmanns.

b) Das Amt Tronecken zwischen Wildenburg und Trier.

In Ansehung der Betheiligung wie bei Wildenburg.

Das Amt bestand aus:

Tronecken, — Thalfang, — Denselbach, — Rorod, — Jonrod, — Oettigenrod, — Gillert, — Talling, — Lückenburg, — Burscheid, — Prostert, — Hilscheid und Züsch.

Zu Tronecken befand sich das Justitzamt.

c) Das Amt Flonheim.

Die beiden Fürstlichen Salmschen Häuser zu $\frac{5}{8}$ und das Rheingräfliche Hauß Grumbach zu $\frac{3}{8}$.

Das Amt Flonheim bestand aus:

Dem Flecken Flonheim, und den Dörfern Uffhoven und Bornheim.

Zu Flonheim befand sich eine Justitz-Amtmanns-Stelle.

d) Das Amt Woerrstadt.

Beide fürstliche Häuser zu $\frac{1}{8}$, und das Rheingräfliche Hauß Grumbach zu $\frac{7}{8}$.

Dasselbe bestand nur allein in dem ansehnlichen Flecken Woerrstadt, welcher mit einer Justitz-Amtmanns-Stelle versehen war.

e) Das Amt Diemeringen, an Lothringen anstoßend; die beiden fürstlichen Häuser Salm zu $\frac{5}{8}$, und das rheingräfliche Hauß Grumbach zu $\frac{3}{8}$. Dieses Amt ward im Jahr 1793 Frankreich incorporirt; es bestand aus dem ansehnlichen Flecken Diemeringen, und den Dorfschaften Dehlingen und Ratsweiler. Es war mit einer Justitz-Amtmanns-Stelle versehen.

f) Die Oberschultheißerei Meddersheim, das fürstliche Hauß Salm Kyrburg, und das rheingräfliche Hauß Grumbach besassen dieselbe jedes zur Hälfte. Dieselbe begriff den Flecken Meddersheim, und das Dorf Kirschrodt. Es war ein Oberschultheiß für selbige angestellt.

DATE DUE

SEP 23 1996	JAN 15 1998
OCT 11 1996	JAN 23 1998
OCT 18 1996	FEB 03 1998
	FEB 06 1998
	FEB 13 1998
NOV 01 1996	
NOV 08 1996	JUL 09 1998
NOV 22 1996	JUL 14 1998
DEC 13 1996	JUL 28 1998
DEC 18 1996	AUG 04 1998
	OCT 01 1998
06 1997	OCT 21 1998
JAN 20 1997	
JAN 24 1997	
FEB 07 1997	
FEB 18 1997	
FEB 25 1997	

DEMCO, INC. 38-2971

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 01014 3425